

Heft 11 | September 2017 | ISSN: 2196 - 9868

# freispruch

## Mitgliederzeitung der Strafverteidiger vereinigungen

# DNA Phenotyping

Auf der Suche nach der  
verdächtigen Minderheit

**Außerdem:**

**Bundestagswahl 2017** - Was die Parteien im Strafrecht planen

**G20 in Hamburg:** Gipfel der Grundrechtsverletzungen

**Bremer Erklärung** zur Rechtspolitik • So einen veröffentlicht man

**doch nicht** • Alternativen zu lebenslang • und mehr



## Inhalt

# Kommissar Wattestäbchen

Darüber, dass die erweiterte DNA-Analyse kommen wird, herrscht unter Experten weitgehend Einigkeit. Ein Symposium am ‚Freiburg Institute for Advanced Studies‘\* diskutierte nun auch die Risiken, die damit einhergehen. Einige der Expert\*innen haben wir um einen Beitrag gebeten. Eine Einleitung von **Thomas Uwer**.

Horst Herold hatte einen Traum: »Ich erstrebe einen Strafprozeß, der ... frei ist von Zeugen und Sachverständigen. Der sich ausschließlich gründet auf dem wissenschaftlich nachprüfbar, meßbaren Sachbeweis.« Kommissar Computer, wie Herold genannt wurde, glaubte fest daran, dass der technische Sachbeweis in naher Zukunft bereits die fehlerhafte richterliche Wahrheitsfindung ablösen würde. »Nach meiner Theorie wäre, so schrecklich das klingt, auch der Richter entbehrlich.« Spuren sollten mit neuen technischen Verfahren ausgewertet, Daten zum automatisierten Abgleich computergestützt gespeichert werden.

Mitte der 80er Jahre schien es soweit: In den USA wurde die DNA-Analyse erstmals in der Forensik eingesetzt, um Tatortspuren einem Verdächtigen zuordnen zu können (Colin Pitchfork Case 1985). Das ultimative Beweismittel schien gefunden. Zwar erhielt die erste Begeisterung für den ‚Superbeweis‘ DNA bereits 1989 einen empfindlichen Dämpfer, als in einem New Yorker Verfahren die angewandte DNA-Analyse vom entscheidenden Gericht als unzulänglich erklärt wurde (People v. Castro 1989). Wissenschaftliche Fortschritte erlaubten es Forensikern aber bald nicht nur, immer kleinere Mengen an Spurenmaterial auszulesen (bereits Anfang der 90er Jahre: sichtbare Spuren im Millimeterbereich) und die Analyse mit Hilfe des autosomalen *Short Tandem Repeat*

*Profiling* (STR) in deutlich kürzerer Zeit zu leisten, sondern machten die Methode auch verlässlicher. Bei der heute üblichen Analyse liegt die Wahrscheinlichkeit, dass es sich bei einer Übereinstimmung zweier vollständiger DNA-Profile nicht um dieselbe Person handelt, im Bereich von eins zu so vielen Milliarden, dass sie als praktisch nicht vorhanden gelten kann, auch wenn dies theoretisch möglich ist. Der DNA-Analyse haftet daher der Ruf der Unfehlbarkeit an. Zeugen mögen lügen, sie mögen Entscheidendes vergessen haben oder sich täuschen - die Blut- oder Spermaspur lügt nie. Oder doch?

In der Praxis ist die forensische DNA-Analyse viel fehleranfälliger, als gerne behauptet wird. Die Aussagewahrscheinlichkeit sinkt mit mangelnder Qualität oder Vollständigkeit des Materials dramatisch. Und da immer kleinere Spuren ausgewertet werden können, ist das Material, das tatsächlich ausgewertet wird, auch immer bruchstückhafter. Mischspuren mehrerer Personen führen zu erheblichen Fehlerquellen, Spuren werden eingeschleppt. Die Spannbreite der Fehlerquellen reicht von der Kontamination des Tatorts mit fremder DNA (durch Polizeibeamte, Zeugen, Forensiker), über Kontaminationen im Labor und fehlerhaftes Arbeiten dort (falsches Übertragen von Daten in Tabellen, Zahlendreher etc.), bis hin zu fehlerhaften Rückschlüssen aufgrund des Untersuchungsergebnisses. Dass die DNA einer Person an einem Ort gefunden wird, sagt eben *nicht* zwingend etwas darüber aus, wie diese dorthin gelangt ist. **Was das für die Strafverteidigung gegen den DNA-Beweis bedeutet, beschreibt Thomas Bliwier in diesem Heft.**

\* Das FRIAS ist an der Freiburger Universität angesiedelt. Das Symposium zu ‚erweiterte(n) DNA-Analysen in der Forensik: Möglichkeiten, Herausforderungen, Risiken‘ fand am 9. und 10. Juni 2017 statt.

## „Einen für Mama...“

Ein Polizeibeamter nimmt eine Speichelprobe während eines Massen-DNA-Tests.

Bild: ullstein bild - klar

Beispiele für fehlerhafte DNA-Beweise oder gravierende Fehlinterpretationen vorliegender Analysen gibt es einige. In vielen Fällen hatten sie drastische Folgen für die fälschlich Beschuldigten. Da ist der Fall von Adam Scott, der wegen des Vorwurfs der Vergewaltigung einer Frau in Manchester fünf Monate in Untersuchungshaft saß, weil ein Gutachten behauptete, seine DNA sei im Genitalbereich des Opfers gefunden worden. Dem DNA-»Beweis« wurde blind gefolgt, obwohl vieles für Scotts Behauptung sprach, er sei in seinem ganzen Leben nicht in Manchester gewesen. Tatsächlich wurde Scotts DNA im untersuchenden Labor irrtümlich auf die Tatortspuren übertragen.

Da ist der Fall Amanda Knox, der »Engel mit den Eisaugen«, wie die Presse sie nannte, die gemeinsam mit ihrem Freund fälschlicherweise der Beteiligung am Mord an ihrer Mitbewohnerin im italienischen Perugia beschuldigt wurde und vier Jahre in Haft saß, bis sie von einem Berufungsgericht freigesprochen wurde. Die DNA des Mordopfers, die zusammen mit derjenigen von Amanda Knox an einem Brotmesser gefunden wurde, ist vermutlich durch Ermittlungsbeamte »eingeschleppt« worden.

Und da ist der Fall des Phantoms von Heilbronn, über den **Anna Lipphardt** in dieser Ausgabe schreibt. Die DNA-Spur einer

»unbekannten weiblichen Person« war aufgrund kontaminierter Materialträger in halb Europa an allen möglichen Orten und im Zusammenhang mit den unterschiedlichsten Straftaten identifiziert worden. In der Vorstellung der (männlichen) Ermittler aus Baden-Württemberg entstand dann das Bild einer hochmobilen, extrem kriminellen und kaltblütigen Osteuropäerin. Zigeunerromantik verschmolz mit Kill Bill zu einer Super-Roma, die mordend und stehend durch Europa zieht und die Polizeibehörden zum Narren hält. Man muss keine zwanzig Semester Psychologie studiert haben, um eine Idee davon zu bekommen, aus welcher dunklen Ecke des Unbewussten dieses Phantom gekrochen kam.

- 01 Kommissar Wattestäbchen von **Thomas Uwer**
- 04 Überschätztes Beweismittel? von **Thomas Bliwier**
- 08 Das Phantom von Heilbronn von **Anna Lipphardt**
- 13 Eine Technologie der Angstkultur von **Sarah Weitz & Nicholas Buchanan**
- 18 Hohe Wahrscheinlichkeiten? von **Peter Pfaffelhuber**
- 20 DNA-Phenotyping und Racial Biases / von **Carsten Momsen**
- 23 Ein Gipfel der Grundrechtsverletzungen / von **Gabriele Heinecke**
- 27 Wahl-Spezial
- 38 Bremer Erklärung
- 48 So einen veröffentlicht man nicht von **Jens Janssen**
- 49 Alternativen zu lebenslang von **Hans Holtermann**
- 62 10 Jahre Strafverteidigertag von **Gerhard Jungfer**
- 55 Ni Hao, Kollegen von **Jan Bockemühl**
- 57 Kalender
- 60 Das Strafvereitelungskartell von **Ingo Müller**

### Impressum

freispruch ist das Mitgliederorgan der Strafverteidigervereinigungen und erscheint beim: Organisationsbüro der Strafverteidigervereinigungen  
Redaktion: Thomas Uwer  
Fanny-Zobel-Str. 11 | 12435 Berlin  
St.Nr. 36/214/00976 FA Treptow-Köpenick  
www.strafverteidigervereinigungen.org  
organisation@strafverteidigervereinigungen.org  
ISSN: 2196-9868  
Auflage: 4.000 | Erscheinungsweise: halbjährlich  
Die nächste Ausgabe erscheint Frühjahr 2018.



Die ganze Affäre wäre nur komisch, wären nicht über lange Zeit - und selbst *nach* Bekanntwerden der Panne noch - Unschuldige aufgrund ihrer Zugehörigkeit zur in Deutschland stets verdächtigen Minderheit der Roma ins Visier der Ermittler geraten und wäre damit nicht schon wieder eine derjenigen Minderheiten für eine Tat des NSU verantwortlich gemacht worden, gegen die sich Hass und Gewalt eben jener Nazi-Terroristen richtete.

## Sogenannte Herkunftsanalysen dienen der Identifizierung von Minderheiten.

Ausgerechnet aus Baden-Württemberg kommt nun der Vorstoß, über die bislang mögliche DNA-Spur hinaus die sog. »erweiterte DNA-Analyse« einzuführen. Und der hat es in sich. In dem gemeinsam mit Bayern eingebrachten Entwurf werden in § 81e Absatz 2 StPO folgende Sätze 2 und 3 eingefügt:

»Ist unbekannt, von welcher Person das Spurenmaterial stammt, dürfen auch Feststellungen über das Geschlecht, die Augen-, Haar- und Hautfarbe, das biologische Alter sowie die biogeographische Herkunft der Person getroffen werden.«

Damit wandelt sich die Funktion der DNA-Analyse grundlegend. Während bisher die am Tatort aufgefundene DNA mit derjenigen eines konkret Tatverdächtigen abgeglichen wird, dient die Analyse eines DNA-Profiles nun der Ermittlung möglicher, noch unbekannter Tatverdächtiger. Über die Herkunftsanalyse, die Haut-, Haar- und Augenfarbe eines Spurenlegers soll der Kreis möglicher Verdächtiger aufgrund äußerer Merkmale und der (vermeintlichen) Herkunft eingegrenzt werden. Idealerweise gehört der Spurenleger dabei einer Minderheit an - ergibt das DNA-Profil in Niedersachsen, dass der Spurenleger blond bis rotblond, weiß, in etwa blauäugig (aber zumindest nicht braunäugig) ist und mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit aus Nordeuropa stammt, dann ist diese Information, was die Ermittlung möglicher Tatverdächtiger anbelangt, einen Blumentopf wert. Ergibt dieselbe Spur in einem niedersächsischen Dorf (sagen wir beim Harz) mit jahrhundertelanger Inzest und einer kleinen, aber verbissen angefeindeten Flüchtlingsunterkunft, dass es sich mit hoher Wahrscheinlichkeit um einen dunkelhäutigen Spurenleger mit

braunen Augen und schwarzen Haaren handelt, dessen Vaterschaftslinie statistisch gehäuft irgendwo zwischen Istanbul und Teheran vorkommt, dann sieht die Sache schon anders aus. [Peter Pfaffelhuber geht in seinem Beitrag genauer darauf ein.](#)

Damit ist auch bereits ein Teil des Problems benannt: Herkunftsanalysen sind - wie die Analyse äußerer Merkmale (Augen-, Haut- und Haarfarbe) - nur dann eine möglicherweise sinnvolle Ergänzung von Ermittlungen, wenn die Spur nicht aus einer Mehrheitsbevölkerung stammt. Anders formuliert: Sie dienen der Identifizierung von Minderheiten. Dies ist umso problematischer, als die Zuverlässigkeit der verschiedenen Analysen stark variiert und wissenschaftlich sehr unterschiedlich eingeschätzt wird ([siehe auch hierzu den Beitrag von Peter Pfaffelhuber in diesem Heft](#)). Aussagen zur sog. biogeographischen Herkunft werden auf der Grundlage einer vergleichsweise kleinen Datenbasis bestimmt, sind ungenau (Kontinentalbestimmung) und letztlich »historische Forschung«. Im Zuge steigender Mobilität von Menschen bereits seit Beginn der Industrialisierung sagen die mit hohem technischem Aufwand analysierten Daten der Vaterschaftslinien nur noch wenig über das tatsächliche Erscheinungsbild und die Herkunft einer Person aus. In klassischen Einwanderungsländern wie den USA, Kanada oder Israel, aber auch bereits in Städten wie London oder Paris, sogar in Berlin-Spandau ist die von Rassen perhorreszierte Durchmischung von Herkunftslinien längst erfreulich weit fortgeschritten. Welche »biogeographische Herkunft« aber hat die Tochter eines koreanischen Vaters und einer spanischen Mutter, deren Vater wiederum ein durchreisender Australier war und dessen Mutter noch die genetische Spur eines irischen Missionars in sich trägt? Und was würde sie für die Ermittlungen in einem Gewaltdelikt bringen?

Was bedeutet aber umgekehrt die Information, dass die am Tatort eines Gewaltdelikt gefundene Spur zu einer hohen Wahrscheinlichkeit (über 90 Prozent) von einem schwarzhaarigen Mann stammt, der mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit (um die 50 Prozent bezogen auf die Vaterschaftslinie) einem vorderasiatischen Land »entstammt«? Nur hartgesottene Funktionäre der Polizeigewerkschaften würden behaupten, dass eine solche Information zu einem frühen Zeitpunkt der Ermittlungen diese nicht entscheidend in eine Richtung lenkten, unabhängig davon, wie unterschiedlich die Wahrscheinlichkeitsaussagen tatsächlich sind.

Kosten und Nutzen sind selbstverständlich auch bei der Einführung neuer Ermittlungsmethoden zu kalkulieren, oder - anders formuliert - der Gewinn muss den möglichen Schaden rechtfertigen. [Dieser Schaden ist größer, als die Befürworter der Einführung der erweiterten DNA-Analyse gerne glauben machen möchten, wie Carsten Momsen in seinem Beitrag nahelegt.](#) Nicht zuletzt greift - im Unterschied zur bisher zulässigen DNA-Analyse, die sich auf den nichtkodierenden Bereich beschränkt - die erweiterte DNA-Analyse auch auf den kodierenden Bereich zu.

Der Preis, der für »Kommissar Wattestäbchen« zu entrichten wäre, ist hoch - die meisten Parteien in Deutschland sind offenbar aber nur allzu bereit, ihn zu zahlen. Neben Bayern wird die aktuelle Initiative maßgeblich von der grün-schwarzen Landesregierung Baden-Württembergs getragen. Auch sozialdemokratische Politiker vor allem aus Baden-Württemberg haben sich bereits für eine erweiterte DNA-Analyse ausgesprochen. Im Wahlprogramm der Unionsparteien zur Bundestagswahl 2017 (i.O. »Regierungsprogramm«) wird die erweiterte DNA-Analyse explizit genannt. Wie zäh der Widerstand der Liberalen bei einer möglichen schwarz-gelben Koalition nach der Bundestagswahl ausfallen wird, darf sich jeder anhand des FDP-Wahlkampfes (»Digital first. Bedenken second.«) selbst ausrechnen.

Auch die Medien stehen der erweiterten DNA-Analyse vielfach nicht nur positiv gegenüber, sondern sehen in der Kritik daran sogar »Täterschutz«. [Sarah Weitz und Nicholas Buchanan beschreiben in ihrem Beitrag die medialen Diskurse über die erweiterte DNA-Analyse.](#)

Die erweiterte DNA-Analyse wird also mit großer Wahrscheinlichkeit kommen. Horst Herolds Traum einer »Verobjektivierung des Strafverfahrens« wird sie uns indessen nur scheinbar näherbringen - nicht zuletzt, weil die Fehleranfälligkeit der Methode mit der Erweiterung steigt. Zuletzt aber steht am Ende auch jeder fehlerfreien Analyse immer deren Bewertung.

**Thomas Uwer ist Geschäftsführer des Organisationsbüros der Strafverteidigervereinigungen.**

Die Zitate von Horst Herold sind dem berühmten Interview Sebastian Coblers mit Herold (Herold gegen Alle) entnommen.

# Überschätztes Beweismittel?

**Nicht erst die erweiterte DNA-Analyse bringt Probleme mit sich. Auch der bereits zulässige DNA-Beweis ist fehleranfällig. [Thomas Bliwier](#) beschreibt die Schwachstellen und zeigt, dass und wie gegen den ‚DNA-Beweis‘ verteidigt werden kann.**

Die forensische DNA-Analyse hat sich als Beweismittel in strafrechtlichen Ermittlungsverfahren etabliert. Als scheinbar unwiderlegbarer Sachbeweis liefert sie den Ermittlungsbehörden und den Tatgerichten häufig den zentralen Baustein bei der Überführung eines Beschuldigten, nicht selten bildet sie den einzigen Beweis bei der Urteilsfindung. Die Tatgerichte handhaben jedoch den Sachbeweis nicht immer reversionssicher.

So hob der 5. Strafsenat eine Entscheidung des Landgerichts mit der Begründung auf, die Anforderungen an die Darstellung des Ergebnisses einer molekulargenetischen Untersuchung seien nicht genügend. Das Tatgericht habe seine Überzeugung von der Täterschaft des Angeklagten zwar auf eine Gesamtwürdigung der mit seinem tatsächlichen Erscheinungsbild übereinstimmenden Täterbeschreibung des Geschädigten, die auch in übrigen festgestellten Fällen typische Art und Weise der Tatbegehung durch Kontaktaufnahme und unmittelbare körperliche Nähe sowie »insbesondere« auf die Übereinstimmung der DNA des Angeklagten mit einer am Tatort gesicherten Spur gestützt. Das Landgericht habe aber die Wahrscheinlichkeit nicht angegeben, mit der dem Angeklagten die gesicherte DNA-Spur zugeordnet werden könne. Über die Qualität der Spur sei ebenfalls nichts mitgeteilt worden.<sup>1</sup>

Diese Entscheidung geht zurück auf eine Entscheidung ebenfalls des 5. Strafsenats vom 22.2.2017 in welcher ausgeführt wird, dass bei einer auf einer molekulargenetischen Wahrscheinlichkeitsberechnung beruhenden Beweisführung der Tatrichter jedenfalls angeben müsse, wieviele Systeme untersucht wurden, ob und inwieweit sich Übereinstimmungen in den untersuchten Systemen ergeben haben und mit welcher Wahrscheinlichkeit die festgestellte Merkmalskombination zu erwarten sei.<sup>2</sup>

Das Landgericht Dresden hatte sich auf die Feststellung beschränkt, ein DNA-Gutachten habe ergeben, dass es der Angeklagte gewesen sei, der an sämtlichen in seiner Wohnung aufgefundenen Betäubungsmitteln ausschließlich seine

DNA-Spuren hinterlassen habe. An einem Schlagstock sei in einer Mischspur auch die DNA des Angeklagten festgestellt worden. Weitere Ausführungen zu den Gutachten enthielt das Urteil nicht. Dies führte zur Aufhebung.

Diese erstaunlichen Fehler der Tatgerichte im Umgang mit DNA-Analysen geben der Verteidigung erheblichen Spielraum. Die Dinge sind also nicht so aussichtslos, wie sie scheinen. Darüberhinaus lassen spektakuläre Fehler im Zusammenhang mit DNA-Analysen in jüngerer Vergangenheit Zweifel wachsen an der vermeintlichen Allmacht des Sachbeweises DNA.

So fand sich die DNA einer unbekanntes Frau im Mordfall M. Kiesewetter, der durch die Rechtsterroristen des NSU getöteten Polizistin in Heilbronn. Die DNA dieser unbekanntes Frau war schon im Zusammenhang mit zahlreichen Straftaten unterschiedlichster Art aufgefunden worden. Die Ermittlungsbehörden fahndeten lange nach dem sog. »Phantom von Heilbronn« bis sich herausstellte, dass die bei der Spurensicherung verwendeten Wattestäbchen beim Hersteller verunreinigt worden waren. ([Siehe den Beitrag von Anna Lipphardt in diesem Heft.](#))

Erst 2016 fand sich die DNA des NSU-Terroristen Bönnhardt im Zusammenhang mit der Leiche des getöteten Kindes Peggy. Auch in diesem Fall soll es nach dem Ergebnis aufwendiger Ermittlungen durch das BKA so gewesen sein, dass offenbar der Messstab der Polizei, mit dem der Auffindeort der Leiche des Kindes untersucht worden war, verunreinigt war. Es wurde das gleiche Werkzeug bei der Spurensicherung verwendet wie 2011 in dem Wohnmobil, in dem Bönnhardt und Mundlos sich erschossen hatten. Unzweifelhaft hätte die Spur von Bönnhardt an der Leiche des getöteten Mädchens für den Erlass eines Haftbefehls gereicht - wäre Bönnhardt noch am Leben gewesen.

Für eine ordnungsgemäße Verteidigung bedeutet dies, dass die Fehlerquellen bei der Erhebung von DNA-Befunden und deren wissenschaftlicher Analyse erkannt und thematisiert werden müssen.

Zu fragen ist:

- Wie wurden die Spuren gesichert?
- Wie wurden die Spurenträger verpackt?
- Welches Material wurde verwendet?
- Ist das beauftragte Labor nach DIN zertifiziert?
- Nimmt das Labor an Ringversuchen teil?
- Liegen DNA-Proben aller Mitarbeiter vor?
- Liegen DNA-Proben der Ermittlungsbeamten vor?
- Hat es einen Abgleich (mit den Vergleichsprobe) gegeben?
- Es muss weiter Einsicht genommen werden in die Erhebungsbögen des Labors (schon im Ermittlungsverfahren);
- die Ergebnisse der Auswertungskurven müssen abgeglichen werden mit den Tabellen aus dem Gutachten.
- Ist die Technik auf dem aktuellen Stand?
- Welche Datenbanken wurden verwendet?
- Wie groß ist die verwendete Vergleichspopulation?
- Welche Vergleichspopulation wurde verwendet?

... um nur einige Aspekte zu nennen.

Zum letzten Punkt sei auf Entscheidung des 2. Strafsenats vom 24.3.2016 hingewiesen. Im Leitsatz wird ausgeführt, der Umstand, dass der Angeklagte einer fremden Ethnie angehöre, müsse nicht dazu führen, dass das Tatgericht bei der Würdigung des Gutachtens die Herkunftspopulation des Angeklagten zu Grunde zu legen hätte.<sup>3</sup>

Speziell zur Problematik der Bewertung von DNA Mischspuren sei hier hingewiesen auf die allgemeinen Empfehlungen der *Spurenkommission* aus dem Jahr 2007.<sup>4</sup>

1 : BGH Beschl. v. 11.7.2017-5 StR 171/17, BeckRS2017,120089

2 : BGH Beschl. v. 22.2.2017-5 StR 606/17, BeckRS2017, 103721

3 : BGH, Urt. v. 24.3.2016, -2StR 112/14-, NStZ 2016,490

4 : NStZ 2007, 447 ff.



Hieraus folgt, dass niemals der Verlesung eines »Gutachten« in der Hauptverhandlung nach § 256 StPO zugestimmt wird, sondern stets auf der Einvernahme des Sachverständigen bestanden werden muss.

Erstaunlich oft wird von der Verteidigung nicht verlangt, vor der Hauptverhandlung Einsicht in die Laborunterlagen zu erhalten. Es handelt sich dabei auch keineswegs um Aufzeichnungen des Sachverständigen, die möglicherweise nicht dem Recht auf Akteneinsicht unterliegen. Sämtliche Erhebungen sind Befundtatsachen, also Grundlagen des Gutachtens, die ohne jede Einschränkung zur Verfügung gestellt werden müssen. Hier werden Verteidigungsmöglichkeiten aus der Hand gegeben, auch wenn es vielleicht nur darum geht, zu klären, ob die Daten aus den Erhebungsbögen richtig in die Gutachtentabelle übertragen worden sind oder zu prüfen, ob das Laborgerät geeicht war. Eine immer gebotene Frage an den Sachverständigen in der Hauptverhandlung geht dahin, zu klären, wie es zu den in den Kurvenverläufen festzustellenden »Stutterpeaks« kommt und zu beantworten, warum es sich dabei angeblich nicht um DNA handelt, sondern um Artefakte, die mit dem Gutachten in keinem Zusammenhang stehen.

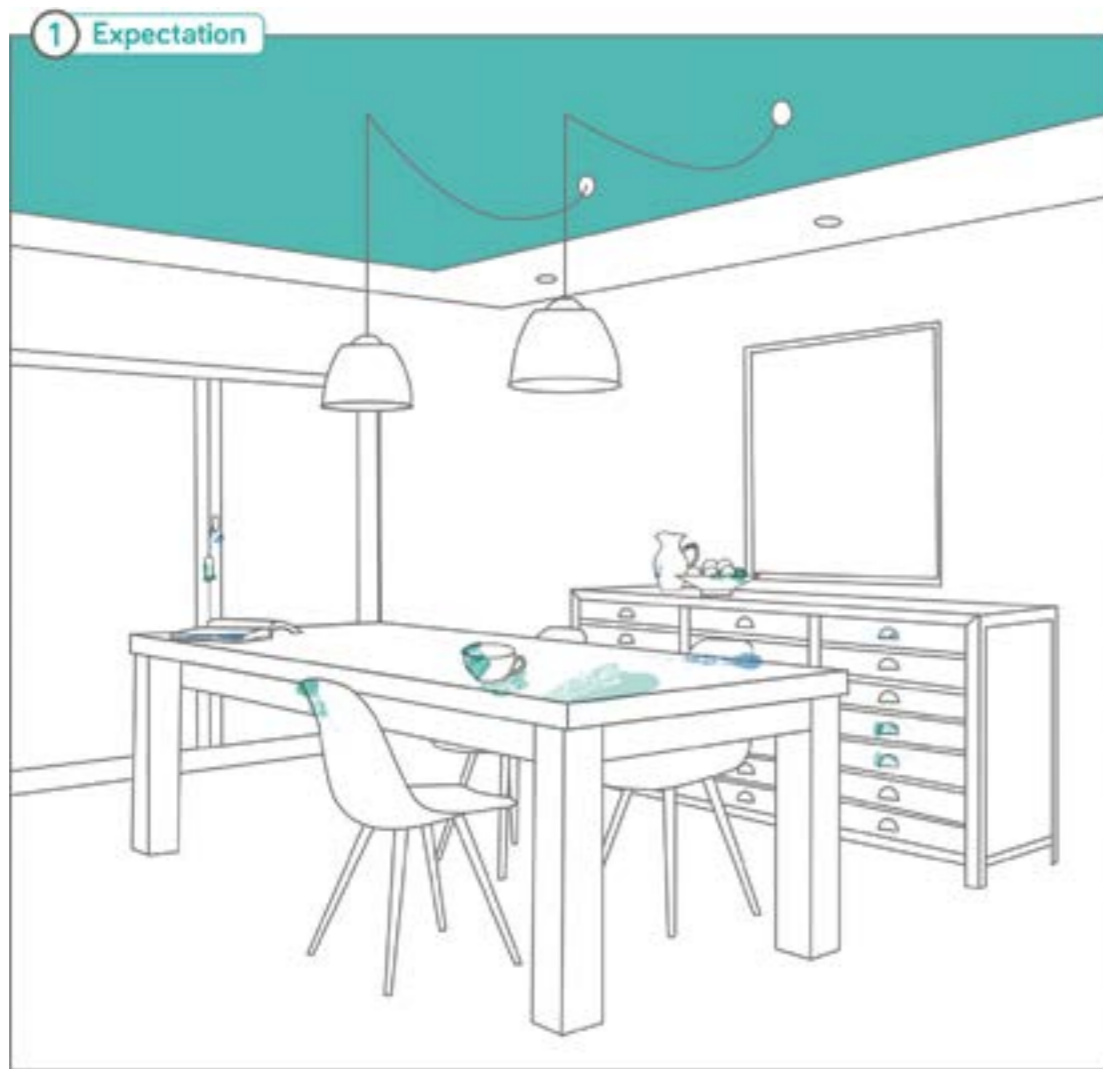
Selbst wenn nach sorgfältiger Befassung mit der Erhebung der Spur und deren wissenschaftlicher Aufbereitung der Schluss naheliegt, dass keine Fehler gefunden werden, ist dies nicht das Ende der Verteidigungsbemühungen. Wie verhält es sich also mit der Zigarette am Tatort, der Blutspur in der Tatwohnung oder den Hautpartikeln am Einbruchswerkzeug.

Unverändert geht die Rechtsprechung bis heute davon aus, dass

»die DNA-Analyse lediglich eine statistische Aussage enthält, die eine Würdigung aller Beweisumstände nicht überflüssig macht.«<sup>5</sup>

Der Senat hat ausgeführt, dass das Tatgericht rechtsfehlerfrei vorgegangen wäre,

»wenn es den Angeklagten als durch die DNA-Analyse stark belasteten Tatverdächtigen angesehen und sich unter Berücksichtigung der weiteren Indizien von der Täterschaft überzeugt hätte.«<sup>6</sup>



So auch der 3. Strafsenat in seiner Entscheidung vom 6.3.2012. Dort wird ausgeführt, nach der Rechtsprechung des BGH sei das Ergebnis eines DNA-Vergleichsgutachtens nur als ein - wenn auch bedeutsames - Indiz anzusehen, das der Würdigung im Zusammenhang mit anderen für die Täterschaft sprechenden Beweisanzeichen bedürfe.<sup>7</sup> In der aufhebenden Entscheidung wurde beanstandet, das Landgericht habe sich von der Täterschaft des Angeklagten überzeugt aufgrund der gesicherten DNA-Spur an einer Zigarette und der Art und Weise, wie der Zigarettenrest während der Tat in das Wohnzimmer der Geschädigten gelangt sein musste. Der Senat führt aus, ein DNA-Gutachten enthalte lediglich eine abstrakte, biostatistisch begründete Aussage über die Häufigkeit der festgestellten Merkmale innerhalb einer bestimmten Population. Der Senat befand es als rechtsfehlerhaft, dass der Tatrichter dem Umstand, dass die DNA des Angeklagten an dem Zigarettenrest gesichert worden war, einen ausschlaggebenden Beweiswert beigemessen hatte.<sup>8</sup>

Selbst wenn der Tatrichter feststellt, dass bei einem Seltenheitswert im Millionenbereich es gerechtfertigt sein könnte,

festzustellen, dass die am Tatort gesicherte Spur vom Angeklagten herrührt,<sup>9</sup> bleibt es dabei, dass es sich lediglich um ein Beweisanzeichen handelt. *Neuhaus* führt in seiner Anmerkung zu der obigen Entscheidung zutreffend aus, dass unabhängig von der notwendigen Kontrolle einer DNA-Analyse und der Zuordnung einer Spur zu einer bestimmten Person dies bei einem zutreffenden Ergebnis noch nichts darüber sage, ob es einen Zusammenhang zwischen der Spur und der Tat gebe. Es müssten DNA-Spuren des Beschuldigten an einem Tatwerkzeug nicht zwingend für eine Täterschaft sprechen, zum Beispiel dann nicht, wenn der Beschuldigte berechtigten Zugang zu dem Werkzeug gehabt habe oder sonstige Antragsmöglichkeiten einer DNA-Spur durch Dritte bestehen könnte.<sup>10</sup>

5 : BGH Urt. v. 12.8.1992-5StR 239/92, NStZ 1992, 554

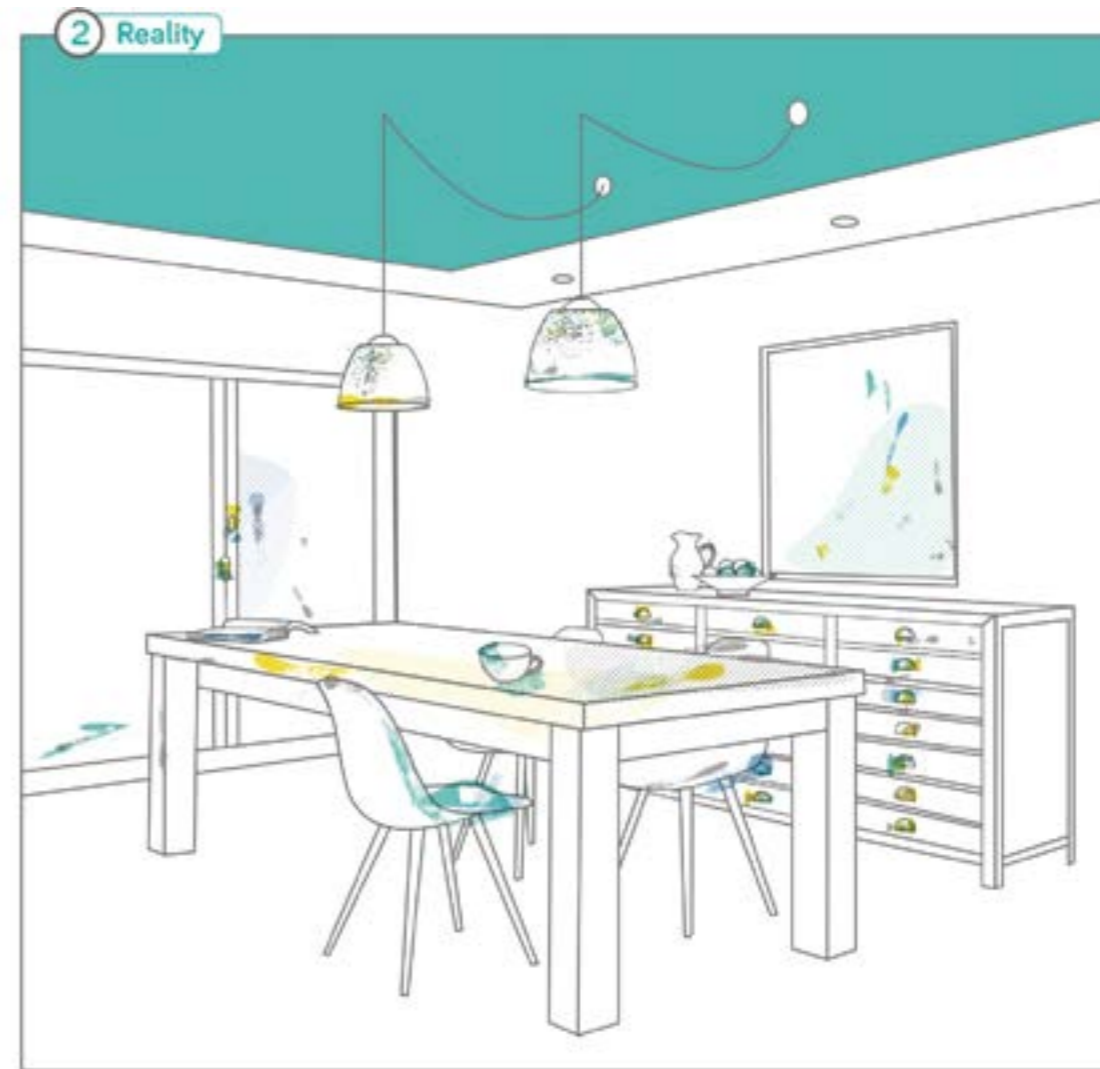
6 : ebd.

7 : BGH Beschl. v. 6.3.2012-3 StR 41/12, NStZ 2012, 464

8 : ebd.

9 : BGH Beschl. v. 21.2.2009-1 StR 722/08, StraFO, 2010, 343

10 : Neuhaus, Anm. zu 1 StR 722/08 in StraFO 2010, 343, 344



Die DNA, die sich in einem Raum findet, verändert sich schnell sobald Menschen mit Gegenständen in Kontakt geraten.

Bild 1 (Expectation) zeigt die Idealvorstellung: An einem Tatort finden sich wenige deutliche Spuren. Bild 2 (Reality) zeigt die Realität: Tatorte sind von vielfältigen unterschiedlichen DNA-Spuren überzogen.

Grafik entnommen aus der Broschüre 'Making Sense of Forensic Genetics'. Die Broschüre kann im Internet heruntergeladen werden unter: <http://senseaboutscience.org/wp-content/uploads/2017/01/making-sense-of-forensic-genetics.pdf>

Dies führt uns zu einem entscheidenden Punkt in der Verteidigung gegen DNA-Gutachten: Unabhängig von den Anforderungen, die an die Erörterungen einer DNA-Spur in den Urteilsgründen zu stellen sind - Überprüfung der Wahrscheinlichkeitsberechnung, Grundlagen der biostatistischen Häufigkeit einer Merkmalskombination - gewinnt ein anderer Aspekt zentrale Bedeutung, der Zusammenhang zwischen der Spur und der Tat.

In einer insofern zentralen Entscheidung hatte der 1. Strafsenat unter Aufhebung einer Entscheidung des Landgerichts Aachen die Beweiswürdigung gerügt. Das Landgericht hatte die Verurteilung maßgeblich gestützt auf eine DNA-Spur des Angeklagten, die sich an einer nach einem Raubüberfall zurückgelassenen Tasche befunden hatte. Die Beweiswürdigung sei lückenhaft, weil das Landgericht sich nicht hinreichend mit der Frage auseinandergesetzt habe, ob zwischen der DNA-Spur und der Tat ein Zusammenhang bestehe. Ein solcher Zusammenhang verstehe sich nicht von selbst. Das Landgericht hätte sich mit der Frage auseinandersetzen müssen, ob die Spur durch eine andere Weise als die Beteiligung des Angeklagten

an dem Überfall an die Umhängetasche gelangt sein könnte.<sup>11</sup>

»Jedenfalls hätte sich das Landgericht mit Rücksicht auf den allenfalls geringen Beweiswert des von ihm für ausschlaggebend erachteten Umstandes damit auseinandersetzen müssen, ob und wie weit die Spur möglicherweise auf andere Weise als durch unmittelbare Beteiligung des Angeklagten an dem Überfall an die Umhängetasche gelangt sein konnte. Dazu hätte es weitere Feststellungen und Erörterungen im Urteil bedurft. Die Kammer - worauf der GBA zutreffend hinweist - hätte etwa mitteilen müssen, um welche Art von Spurenlagerer es sich handelt und an welcher Stelle der Tasche diese gesichert wurde. Namentlich die Feststellung des Spurenlagerers - z.B. Fingerspur oder Haar des Angeklagten - hätten indiziell dafür sein können, ob die DNA-Spur auf die Anwesenheit des Angeklagten am Tatort hinweist, oder auch ohne Verbindung zum Tatgeschehen dorthin gelangt sein könnte.«<sup>12</sup>

Nach dieser Entscheidung erschließt es sich zwingend, dass die Verteidigung sich in Vorbereitung auf eine Auseinandersetzung mit dem DNA-Gutachten durch

Einsicht in die Spurenkarten damit befassen muss, wo die jeweiligen DNA-Spuren gefunden wurden, welche Intensität sie hatten und ob es andere Erklärungen für deren Existenz gibt, als ausgerechnet die Anwesenheit des Beschuldigten am Tatort - womit dann auch noch nichts über eine Tatbeteiligung an welcher Tat auch immer gesagt wäre. Es ist tatsächlich die entscheidende Frage - unterstellt die Proben wurden ordnungsgemäß erhoben und wissenschaftlich einwandfrei untersucht - ob sie auch ohne Verbindung zum Tatgeschehen an den jeweiligen Fundort gelangt sein können, möglicherweise vor der Tat oder nach der Tat oder ohne jede Verbindung zur Tat durch Dritte (Händedruck, Übertragung über eine Türklinke oder ähnliche Übertragungswege). Es wird sehr deutlich, dass die Blutspur des Beschuldigten am Tatort jedenfalls für sich genommen keinen zwingenden Rückschluss auf eine Tatbeteiligung zulassen muss. Die Zigarettenkippe an einem frei zugänglichen Tatort hat ebenfalls für sich genommen keine Aussagekraft über eine mögliche Tatbeteiligung.

11 : BGH Beschl. v. 12.10.2011-2StR 362/11, StV, 2012, 522

12 : ebd.



Die Revision hatte dementsprechend Erfolg, weil die Kammer es unterlassen hatte mitzuteilen, um welche Art von Spurenräger es sich gehandelt habe, an welcher Stelle der Tasche die Spur gesichert worden sei und ob sich an der Tasche die DNA von weiteren Personen befunden habe.<sup>13</sup> Entscheidend stellt der 3. Strafsenat darauf ab, dass diese Auseinandersetzungen vor allem in Hinblick auf den »allenfalls geringen Beweiswert« des für ausschlaggebend gehaltenen Umstandes erforderlich gewesen wären.<sup>14</sup>

### Es bleibt dabei, dass die DNA-Analyse nur eine statistische Wahrscheinlichkeit liefert.

Diese Entscheidung steht nicht allein. Auch der 2. Strafsenat hat auf die allgemeine Sachrüge eine Entscheidung des Landgerichts aufgehoben und festgestellt, das Landgericht habe seine Überzeugung von der Täterschaft des Angeklagten rechtsfehlerhaft darauf gestützt, dass nicht ausgeschlossen werden konnte, dass sich die DNA des Angeklagten an einem Benzinkanister befunden habe. Das Landgericht habe rechtsfehlerhaft von der Existenz der Spur auf die Täterschaft des Angeklagten geschlossen. Wenn sich durch die Auswertung einer Mischspur an einem Tatwerkzeug der Angeklagte als Verursacher lediglich nicht ausschließen lasse, dürfe dieses Beweisanzeichen nicht die alleinige Grundlage der Überzeugungsbildung von der Täterschaft des Angeklagten bilden.<sup>15</sup>

Die Rechtsprechung wahrt hier eine bemerkenswerte Kontinuität seit der insofern grundlegenden Entscheidung in BGH 38, 320 ff.:

»Das LG wäre bei dieser Sachlage rechtsfehlerfrei vorgegangen, wenn es den Angekl. als durch die DNA-Analyse stark belasteten Tatverdächtigen angesehen und sich unter Berücksichtigung der weiteren Indizien von der Täterschaft überzeugt hätte. In dieser Weise ist das LG aber bei der Beweiswürdigung nicht vorgegangen. Es hat sich vielmehr ausschließlich aufgrund der DNA-Analyse davon überzeugt, dass der Angekl. entgegen seiner Einlassung Geschlechtsverkehr mit Frau R gehabt hat, und hat die weiteren Beweismittel und Indizien lediglich bei seiner Überzeugungsbildung zum »eigentlichen« Tatgeschehen herangezogen. Damit hat es dem Ergebnis der DNA-Analyse einen zu hohen Beweiswert zugemessen. Der Tatrichter

setzte bei der Gesamtschau aller Indizien bereits als erwiesen voraus, dass der Angekl. entgegen seiner Einlassung Geschlechtsverkehr mit dem Opfer hatte. Dieser Umstand ist aber allein durch die DNA-Analyse nicht bewiesen, weil ihr der hohe Beweiswert, wie ihn das LG voraussetzt, nicht zukommt. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass das LG die Glaubhaftigkeit der Aussage der Belastungszeugin in Zweifel gezogen hätte, wenn es das Ergebnis der DNA-Analyse nicht als bindend, sondern lediglich als ein - wenn auch ein bedeutsames - Indiz angesehen hätte. Die fehlerhafte Beweiswürdigung kann der Senat nicht durch eine eigene ersetzen.«<sup>16</sup>

Es bleibt also dabei, dass die DNA-Analyse unabhängig von ihrer hohen Wahrscheinlichkeitsaussage tatsächlich nur eine statistische Wahrscheinlichkeit liefert und ihr Beweiswert als bedeutsames Indiz herangezogen werden kann, immer aber eine Würdigung im Zusammenhang mit anderen Beweisanzeichen erfolgen muss.<sup>17</sup>

Im Rahmen der Verteidigung gegen belastende DNA-Gutachten haben verschiedene Prüfungsschritte zu erfolgen. In einem ersten Schritt muss bereits im Ermittlungsverfahren - dies gilt besonders bei Haftsachen - sorgfältig untersucht werden, ob die entsprechenden Befunde ordnungsgemäß erhoben worden sind und einer wissenschaftlichen Überprüfung standhalten. Es ist keinesfalls ein Einzelfall, dass Tatortspuren - Kleidung, etc. - zusammen in großen Plastiktüten verwahrt werden und hinterher keine belastbare Aussage darüber getroffen werden kann, wo die DNA-Spuren tatsächlich gesichert worden sind. Selbstverständlich müssen die Analysedaten und Diagramme eingesehen werden. Ebenso selbstverständlich muss die Befassung mit dem Analyselabor sein.

Wenn dann feststehen sollte, dass die DNA ordnungsgemäß erhoben und wissenschaftlich einwandfrei untersucht worden sein sollte, stellt sich in einem zweiten Schritt die entscheidende Frage, ob zwischen der Spur und der Tat überhaupt ein Zusammenhang besteht.<sup>18</sup> Hier liegen erhebliche Verteidigungsmöglichkeiten. Es ist nach alledem rechtsfehlerhaft, allein von einer DNA-Spur auf die Täterschaft eines Angeklagten zu schließen. Es gilt herauszuarbeiten, ob es andere Erklärungen für die Existenz einer DNA-Spur gibt, ob die Spur bei anderer Gelegenheit an den Spurenräger gelangt sein kann, ob der Angeklagte einen berechtigten, erklärbaren Zugang zu dem Spurenräger behaupten kann, ob eine Antragung durch Dritte erfolgt sein kann.<sup>19</sup>

Im Ergebnis bedeutet dies, dass die DNA des Beschuldigten an einer Zigarettenkippe am Tatort, die Blutspur am Tatort oder Hauptschuppen am Tatwerkzeug zwar einen gewissen Beweiswert haben, ihre Brisanz aber häufig nur im Zusammenhang mit anderen Beweismitteln gewinnen, in aller Regel die durch den Vorhalt der Ermittlungsbeamten herbeigeführten Aussage des Beschuldigten, man habe seine DNA am Tatort gefunden, ob er eine Erklärung dafür habe. Natürlich wären Urteilsfeststellungen rechtsfehlerhaft, die eine Verurteilung auch maßgeblich darauf stützen, der Angeklagte habe die Existenz der Spur nicht plausibel erklären können oder wollen.<sup>20</sup>

Der Beschuldigte muss eine Spur nicht erklären. Verteidigungsmöglichkeiten bestehen aber darin, in Zweifel zu ziehen, ob die von den Ermittlungsbehörden gezogenen Schlüsse zwingend sind. Tatsächlich gewinnt aber der Beweiswert einer DNA-Spur eine Aufwertung durch die Einlassung des Beschuldigten, die unter dem Vorhalt abgegeben wird, man habe »seine« DNA am Tatort gefunden. Es wäre zu thematisieren, ob dieser Vorhalt den Umständen nach zulässig war oder einen unzulässigen Vorhalt darstellt.

Es kann aus alledem letztlich geschlussfolgert werden, dass die DNA-Analyse zwar - fehlerfreie Erhebung und Analytik vorausgesetzt, die es zu überprüfen gilt - ein naturwissenschaftliches Beweisanzeichen sein kann. Ein *zwingendes* Argument für Anwesenheiten von Personen an einem (Tat-)Ort oder gar aus den Funden geschlussfolgerte deliktische Handlungsketten sind sie nicht. Für eine vorschnelle Aufgabe der zur Verfügung stehenden Verteidigungsmöglichkeiten angesichts einer scheinbar belastenden DNA Spur oder eines Treffers in der DNA-Datenbank spricht nichts.

**Thomas Bliwier ist Strafverteidiger in Hamburg und Mitglied der Hamburger Arbeitsgemeinschaft für Strafverteidigerinnen und Strafverteidiger e.V..**

13 : BGH, StV 2012,522,523

14 : ebd.

15 : BGH, Beschl. v. 16.11.2016, -2 StR 141/16

16 : BGH 38, 320 ff.

17 : KK Ott, 7. Auflage 2013, § 261 Rn. 31 h

18 : ebd. mit Verweis auf BGH StV 2012, 522

19 : Neuhaus, StraFO 2010, 346 ff.

20 : BGH Beschl. v. 12.10.2011-2StR362/11, StV2010,522 ff.

# Das Phantom von Heilbronn

Wenn heute in Deutschland über den Sinn und Nutzen erweiterter DNA-Analysen diskutiert wird, berufen sich Befürworter auf die positiven Erfahrungen in den Niederlanden und Großbritannien. Was viele nicht wissen: Auch in Deutschland sind bereits Erfahrungen mit dem Einsatz entsprechender Technologien in der Ermittlungsarbeit gesammelt worden. Dass Ermittlungen, die sich der DNA-Forensik bedienen, durchaus nicht nur Erfolge hervorbringen, wird dabei aber gerne übersehen. Der bislang wohl spektakulärste Fall DNA-basierter Fehlermittlungen war die Jagd nach dem »Heilbronner Phantom«. Dies war zugleich der erste Fall, in dem offiziell eine DNA-Analyse zur »biogeographischen Herkunft« einer mutmaßlichen Mörderin in kriminalpolizeiliche Ermittlungen in Deutschland einbezogen wurde. Und: Die zentrale Verantwortung dafür lag bei der Kriminalpolizei eben jenes Bundeslandes, welches bei der Forderung nach der Einführung erweiterter DNA-Analysen seit jeher und auch aktuell die Vorreiterrolle einnimmt. Das Beispiel zeigt, welche Problematiken und Risiken mit der Anwendung neuer Technologien einhergehen, wenn keinerlei Regulierungsinstanzen und Kontrollmechanismen vorgesehen sind - wie dies nach dem aktuellen Stand der Diskussion um eine Einführung der erweiterten DNA-Analyse zu erwarten ist. Von Anna Lippardt.

Am 25. April 2007 wurde die Polizistin Michèle Kiesewetter in ihrem Dienstwagen bei einer Pause auf der Heilbronner Theresienwiese erschossen. Ihr Streifenkollege erlitt eine lebensgefährliche Schussverletzung. Beiden wurde die Dienstwaffe gestohlen. Unmittelbare Tatzeugen gab es nicht; die Spurenlage war komplex. Gut einen Monat nach der Tat kam die »Operative Fallanalyse« (OFA) des LKA Stuttgart zu folgender vorläufiger Einschätzung der Motivstruktur:

»Das ursprüngliche Motiv [...] dürfte in der Realisierung eigener Überlegenheitsbedürfnisse bzw. in der Wiedergutmachung erfahrener Unterlegenheit gegenüber der Polizei zu suchen sein [...]. In dieses Motiv eingebunden ist die Demonstration der eigenen Macht. [...] Die [...] Vorgeschichte ist mit hoher Wahrscheinlichkeit im zurückliegenden polizeilichen Einsatzgeschehen [...] im engen zeitlichen und geographischen Zusammenhang zu suchen.[...] Die Täter dürften insoweit der örtlichen kriminellen Szene zuzuordnen sein, die entsprechende Erfahrungen mit polizeilichen Maßnahmen gemacht haben und sich als Opfer polizeilicher ‚Übergriffe‘ sehen.« [Hervorh. AL]¹

Ausgangspunkt für die Erschaffung und Verfolgung des »Heilbronner Phantoms« war das zufällige Zusammentreffen zweier Spuren: Zum einen ergaben sich am 31.5.2007 zu einer DNA-Spur vom Heilbronner Tatort mehrere Treffer in der zentralen DNA-Datenbank (DAT) des BKA. Sie wurden einer »unbekannten weiblichen Person« (»uWP«) zugeschrieben, deren DNA-Spuren seit 1993 an zahlreichen Tatorten in Deutschland und Österreich sowie in Frankreich sichergestellt worden waren und einer hochmobilen und hochkriminellen Täterin zugeschrieben wurden. Angesichts dieser DNA-Spur schien nun ein Indiz relevant, das in der vorläufigen Tatrekonstruktion der OFA nicht als relevant bewertet worden war: Zum Tatzeitpunkt hielten sich am Tatort, dem Festplatz Theresienwiese, über 100 Schausteller auf, die das Frühlingsfest aufbauten, sowie Angehörige einer Roma-Familie, die mit ihren Wohnwägen auf Durchreise waren.

Wie alle Personen, die sich zum Tatzeitpunkt in der Nähe befanden, waren auch sie befragt worden. Allerdings waren sie die einzigen, für die laut Aktenplan eine eigene gruppenbezogene Ermittlungskategorie eingerichtet wurde. Dies verweist

wiederum auf die lange Tradition der polizeilichen Sondererfassung und Verfolgung von »Zigeunern« sowie von »nach Zigeunerart herumziehenden Personen«. Bis heute werden diese im polizeilichen Sprachgebrauch auch MEMs - »mobile ethnische Minderheiten« - oder »reisende Gruppen« genannt, zu denen seitens der Polizei neben Sinti und Roma auch Jenische gerechnet werden (oft unabhängig davon, inwieweit die Betroffenen tatsächlich reisen oder festansässig sind) sowie Angehörige mobiler Professionen wie Schausteller und Zirkusleute.<sup>2</sup>Die These von der hochmobilen, hochkriminellen Täterin war indes keine Erfindung der Heilbronner Ermittler. Nach Feststellung der »uWP«-Spur war die »SoKo Parkplatz« in einem intensiven Austausch mit Ermittlerteams in Deutschland und Österreich getreten, wo die Spur an früheren Tatorten aufgefunden worden war. Insbesondere die Kripo Freiburg, genauer die »SoKo St. Georgen«, die die »uWP«-Spur seit dem Mord an einem Freiburger Rentner 2001 verfolgte, beriet die Heilbronner Kollegen. Bereits diese SoKo arbeitete unter der Prämisse einer hochmobilen, hochkriminellen Täterin.



Dabei wurden vier zentrale Hypothesen verfolgt, welcher Gruppe diese Person angehören könnte: einer Zeitschriftenwerber-Kolonie, dem Drogenmilieu, Wohnsitzlosen oder »dem fahrenden Volk« wie Freiburger Ermittler gegenüber der Presse formulierten.<sup>13</sup> Über 3.000 Frauen, die diesen Gruppen zugerechnet wurden und sich in Tatortnähe aufgehalten hatten, mussten damals im Rahmen einer DNA-Reihenuntersuchung Speichelproben abgeben. Laut STERN recherchierte die Kripo Freiburg seinerzeit »auch bei den Mitgliedern von ‚mobilen sozialen Gruppen‘ wie Sinti und Roma, doch die sind schwer zu erfassen. ‚Diese Gruppen kann man nicht flächendeckend speicheln‘«, stellte indes einer der Freiburger Fahnder bedauernd fest.<sup>14</sup> Auch die Heilbronner Kollegen stützten alsbald ihren zentralen Ermittlungsansatz auf diese Überlegungen. Darin wurden sie u.a. auch von der OFA des LKA Stuttgart bestärkt, die bereits am 5.7.2007 das Täterprofil einer unbekannt Verursacherin einer (vermutlich) weiblichen DNA-Spur unter Berücksichtigung aller bekannt gewordener Straftaten beisteuerte – was die ursprüngliche Theorie zweier Täter aus einem »engen zeitlichen und geographischen Zusammenhang« zugunsten der Theorie einer hochkriminellen mobilen Täterin verwarf.

Die Heilbronner SoKo ging allerdings noch einen Schritt weiter als die Freiburger Kollegen. In Österreich, wo die DNA der »uwP« bei mehreren Einbrüchen gesichert worden war, wurde im Rahmen einer Amtshilfe ein Antrag zur Feststellung der biogeographischen Herkunft der mutmaßlichen Täterin gestellt – dem aufgrund der ihr in Deutschland zur Last gelegten Kapitalverbrechen stattgegeben wurde. Am 12.7.2007 wurde laut Beschluss des Landesgerichts Wels/Oberösterreich der Forensiker Walther Parson von der Universität Innsbruck mit »der Untersuchung der DNA-Spuren auf mitochondriale DNA zur möglichen Feststellung der genetischen Herkunft der Probe und der Untersuchung der x-chromosomen DNA zur Absicherung des Geschlechts der Spureenträgerin beauftragt.«<sup>15</sup> [Hervorh. AL] Bereits eine Woche später, am 17.7.2007, lag das Gutachten von Parson vor.<sup>16</sup> Sein Inhalt ist im Detail bisher unbekannt, weil es – wie ein Großteil der Akten, die sich auf die Fehlermittlungen zur uwP beziehen – nach dem Auffliegen der »Wattestäbchenaffäre« bereits 2009 nicht länger als ermittlungsrelevant eingestuft und aus der Hauptakte ausgelagert wurde.<sup>17</sup> Wesentliche Punkte daraus lassen sich aber durch Medienberichte rekonstruieren, wie z.B. einen Bericht aus der HEILBRONNER STIMME von 28.8.2008 mit der Schlagzeile »Haut- und Augenfar-

be des Phantoms bleiben ein Geheimnis« und dem Untertitel »Die DNA im Polizistenmordfall: ‚Die Österreicher dürfen vom Gesetz mehr als wir in Deutschland.‘« Darin hieß es: »Den Gencode des gesuchten Phantoms hat das Institut für Gerichtliche Medizin Innsbruck genauer unter die Lupe genommen. [...] Die DNA ‚tritt gehäuft in Osteuropa und im Gebiet der angrenzenden Russischen Föderation auf‘, lautete das Ergebnis.« Allerdings wies der Leiter des Rechtsmedizinischen Instituts in Innsbruck, Professor Richard Scheithauer, im selben Artikel darauf hin, dass es sich dabei lediglich um eine »geographische, keine ethnische Zuordnung« handele.

Genau letzteres nahmen dann aber die Heilbronner Ermittler vor. Hatte der Fokus einige Jahre zuvor in Freiburg noch auf vier Gruppen gelegen – den bereits erwähnten Zeitungswerbern, Wohnsitzlosen, Drogensüchtigen und Frauen aus reisenden Familien –, so wurde er in Heilbronn auf die letzte Gruppe verengt. Diese Sichtweise unterstützte auch das Täterprofil der Stuttgarter OFA, das am 30.10.2007 zu folgenden Schlüssen kam:

»Regionalität. [...] Hier u.a. häufig wechselnde Handlungsorte über einen größeren geographischen Raum hinweg [...] lassen den Schluss zu, dass die Person oft und viel unterwegs ist, gewissermaßen ein vagabundierendes Leben führt.«<sup>18</sup> [...] Lebenssituation. [...] Es folgt mit hoher Wahrscheinlichkeit [...] ein Aufenthalt in randständigen Lebens- und Existenznischen, von wo aus die ansässige Gesellschaft im Sinne von Beutezügen und nomadisierenden Streifzügen kontaktiert wird. [...] Es wird einem Lebensentwurf in sozialer Unverbindlichkeit im gesellschaftlichen Abseits der Vorzug gegeben. Im Rahmen eines vagabundierenden Lebensstils wird der Lebensunterhalt mit der Begehung von Straftaten bestritten.<sup>19</sup> [...] Mobilität [...] gehört selbst zwar eher nicht zu einer festen Gruppe eines ‚fahrenden Volkes‘ (Landfahrer, Sinti/Rom, Schausteller, Zirkus, o.ä.), hat aber vermutlich ihre Wurzeln dort.«<sup>10</sup>

Der Bezug zu »Zigeunern« und selbst Roma wird hier – im Unterscheid zu anderen Dokumenten aus den Ermittlungsakten – nicht explizit gemacht, es ist aber, auch angesichts des dem Täterprofil beigefügten Schaubilds klar, welche Gruppe man in den Fokus nahm (Schaubild rechts stehend).<sup>11</sup>

Auch die Kriminalberichterstattung und Medienarbeit der SoKo Parkplatz, die diese pro-aktiv betrieb, richtete sich ganz danach aus. Am 29.6.2007 hieß es etwa unter der Schlagzeile »Die Jagd nach dem

Phantom« in einer ausführlichen Reportage des STERN:

»Die Spur in Kreisen der Sinti und Roma gilt im Moment in Heilbronn als die heißeste. Offiziell will das niemand bestätigen, aber ‚wir prüfen auch intensiv im Zigeunermilieu‘, sagt ein Ermittler vage und politisch unkorrekt. Inzwischen reicht der Aktionsradius der Frau bis nach Frankreich. [...] Tatorte wie Freiburg, Heilbronn oder Worms liegen in der Nähe bekannter Stützpunkte großer Sinti- und Roma-Clans. Viele von ihnen nutzen ein Busunternehmen, das von

1 : Vorläufige Rekonstruktion des Tathergangs durch die OFA des LKA Stuttgart, 21.5.2007, S. 18 f.

2 : vgl. etwa Andrej Stephan, »Kein Mensch sagt HWAÖ-Schnitzel« - BKA-Kriminalpolitik zwischen beständigen Konzepten, politischer Reform und »Sprachregelungen«, in: Immanuel Baumann u.a. (Hg.) Schatten der Vergangenheit. Das BKA und seine Gründungsgeneration in der frühen Bundesrepublik, Köln 2011, 247-312; ders., »Der Begriff Sonderbehandlung ... war mir damals unbekannt.« Dr. Josef Ochs (1905-1987), ein »Zigeunerexperte« mit Erinnerungslücken, in: ebd., 313-322; Daniel Strauß, »da muß man wahrhaft alle Humanität ausschalten...« Zur Nachkriegsgeschichte der Sinti und Roma in Deutschland, in: Zwischen Romantisierung und Rassismus. Sinti und Roma 600 Jahre in Deutschland, LpB Baden-Württemberg, Stuttgart, 1998, 26-36. (Beide Bücher sind online verfügbar).

3 : vgl. etwa DIE ZEIT, Die Unsichtbare, 24.4.2008; BERLINER ZEITUNG, Seit 15 Jahren suchen deutsche Polizisten nach einer Frau, 25.4.2008; FÜDDER, Die Spur der Spurlosen, 2.6.2008

4 : STERN, Die Jagd nach dem Phantom, 29.6.2007

5 : Beschluss des Landgerichts Wels/Oberösterreich 12.7.2007, in: Ermittlungsakten Heilbronn, Ordner 2, Ablage aller Beschlüsse

6 : Vgl. Verweis auf das am 17.7.2007 von Parson gestellte Gutachten über spurenkundliche DNA-Untersuchung im Schreiben der Polizeidirektion Heilbronn an Walter Parson vom 7.8.2007, S.2, in: Ermittlungsakten Heilbronn, Ordner 23, Untersuchungsanträge DNA

7 : Mein aktuell anhängiger Antrag auf Akteneinsicht bei der GBA hebt die Bedeutung eines schnellen Zugangs zu diesem Gutachten für die aktuelle Debatte um erweiterte DNA-Analysen hervor.

8 : Ermittlungsakte, S. 7

9 : ebd., S. 13

10 : ebd., S. 15

11 : ebd., S. 14

#### LKA Baden-Württemberg/Operative Fallanalyse

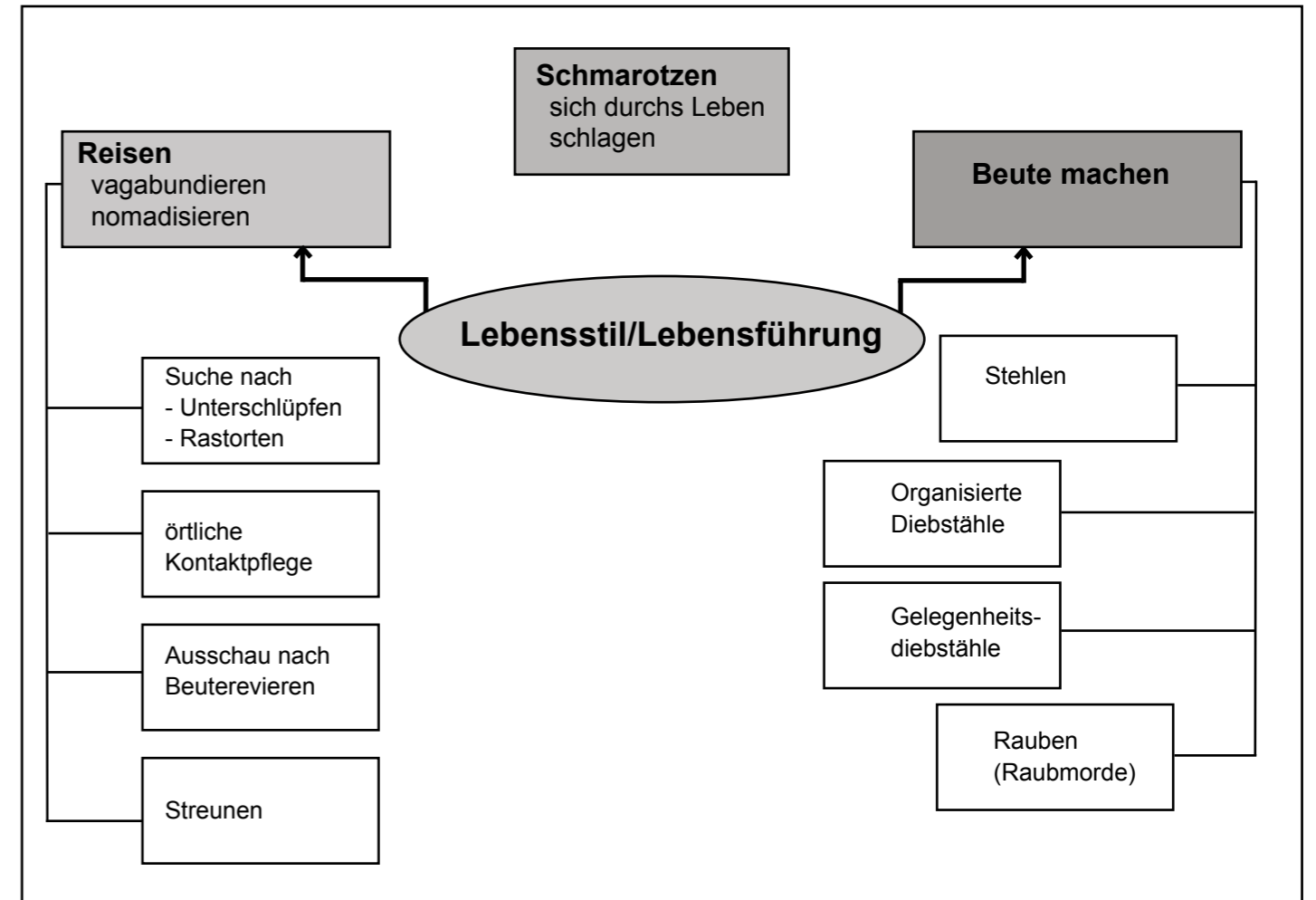


Abb.: Lebensstil

Das Schaubild gibt die Grafik der OFA wieder, wurde aber nachgebildet, um die nötige Druckqualität zu erzielen.

Heilbronn aus regelmäßig nach Rumänien fährt, etappenweise aber auch nach Österreich und Frankreich. Am Tag des Polizistenmordes soll ein Bus nach Rumänien gefahren sein. Und schließlich hielten sich an jenem verhängnisvollen 25. April mehrere Sinti- und Roma-Familien mit ihren Wohnwagen keine hundert Meter vom Tatort entfernt auf der Theresienwiese auf. Doch niemand will etwas gesehen haben.«

Die ZEIT berichtete am 24.4.2008 in ihrem Dossier »Die Unsichtbare«, das den Heilbronner Ermittlungen gewidmet war:

»[Kommissar Huber, Leiter SoKo Parkplatz, AL] sagt, er schließe aus, dass es sich bei der DNA-Spur um einen Irrtum handele. [...] Einer [...] Hypothese zufolge könnte die Frau einer Sippe des sogenannten »fahrenden Volkes« entstammen, Roma oder Sinti, im Volksmund auch abfällig Zigeuner genannt.«

Das »Heilbronner Phantom« wurde im Zusammenspiel von Ermittlern (unterstützt

durch die Staatsanwaltschaft und das Amtsgericht Heilbronn) und Journalisten erfunden. »Das war halt ein extrem geiler Fall, den wollte sich keiner von uns durch die Lappen gehen lassen«, äußerte sich mir gegenüber etwa einer der Journalisten, der ausführlich zu dem Fall recherchiert und exklusiven Zugang zur SoKo Parkplatz erhalten hatte. Die große Nähe zu den Ermittlern, deren unkonventionelle Ermittlungsmethoden die berichterstattenden Journalisten seinerzeit erkennbar beeindruckten, war jedoch nur auf Basis einer längerfristigen Beziehungspflege möglich und ging für die meisten von ihnen mit starken Loyalitätsverhältnissen einher und damit auch mit einer gewissen Betriebsblindheit. Alle Journalisten, mit denen ich gesprochen habe, bedauern heute selbstverständlich, dass sie damals nicht kritischer nachgefragt haben. Nur einer von ihnen hat sich mir gegenüber selbstkritisch dazu geäußert, dass er – wie die meisten anderen Kollegen auch – damals die diskriminierende Wortwahl und die z.T. rassistisch fundierten Aussagen in

Bezug auf Sinti und Roma ungefragt von den Ermittlern übernommen habe.

Neben der gezielten Pressearbeit, mit der man hoffte, weitere Zeugenaussagen zur »uwP« zu gewinnen, bediente sich die SoKo Parkplatz, wie einige Jahre zuvor die SoKo in Freiburg, einer DNA-Reihenuntersuchung. Auch darüber wurde in der Presse breit berichtet. Im bereits erwähnten ZEIT-Dossier vom 24.4.2008 hieß es beispielsweise:

»Kriminalpsychologen der ‚Operativen Fallanalyse‘ in den Landeskriminalämtern erstellen Profile. [...] Seit Mitte Januar dieses Jahres seien 800 Frauen, deren krimineller Hintergrund in das erstellte Raster passe, gespeichert worden – manche hätten keinen festen Wohnsitz und hätten aufwendig gesucht werden müssen. Manche lebten mittlerweile im Ausland.«

Im Gegensatz dazu differenzierte der Anordnungsbeschluss des Amtsgerichts Heilbronn vom 11.12.2007 nach mehreren möglichen Gruppen, aus denen die mutmaßliche Täterin stammen könnte und lehnte sich dabei an die bereits in Freiburg zum Tragen gekommenen Kategorien an, die durch neue Ermittlungserkenntnisse aus Österreich ergänzt worden waren:

»Nach § 81h Abs. 1 und 2 StPO wird angeordnet, dass 1. bei weiblichen Personen, geboren im Zeitraum zwischen 1940 bis 1990, gegen die polizeiliche Erkenntnisse wegen Straftaten gegen das Leben, Körperverletzungsdelikten, besonders schwerer Fälle des Diebstahls oder Verstoß gegen das Waffengesetz in [BaWü, RLP, BAY, Hessen] vorliegen, [...] oder 3. [...] auf die eines der weiteren Prüfungsmerkmale zutrifft: a. sogenannte Landfahrer (Angehörige reisender Familien); b. ohne festen Wohnsitz; c. Anhaltspunkte für Betäubungsmittelkonsum; [...] d. Vorliegen [schwerer Straftaten]; e. konkrete Bezüge zu den in Österreich mit den dortigen Taten bekannt gewordenen Straftätern aus dem ehemaligen Jugoslawien, Polen, Slowakei und Moldawien; Körperzellen [zur Feststellung des DNA-Identifizierungsmusters und Abgleich] entnommen [...] werden können.«<sup>12</sup>

Ein Aktenvermerk in den Ermittlungsakten hielt am 10.12.2007 fest, dass zunächst von 800 Frauen DNA-Proben zu entnehmen seien, die wegen Vergehen bereits aktenkundig und in Polizeiregistern verzeichnet seien; in einem späteren Aktenvermerk vom 24.3.2010 ist die Rede von 3.104 Vergleichsproben, die bis Ende März 2009 zum Abgleich mit der »uwP« genommen worden waren. Um festzustellen, wie hoch dabei der Anteil an Frauen aus Roma-Familien ist die damals erfasst wurden, müssten die einzelnen Erfassungsbögen in den Spurenakten und entsprechende Datenbankeinträge überprüft werden. Unabhängig davon stellen sich folgende Fragen: Unter welchen Kategorien waren die betreffenden Frauen in den Polizeidatenbanken erfasst, um sie entsprechend dem im Anordnungsbeschluss angegebenen Kategorien herauszufiltern? Können wir sicher sein, dass ihre DNA-Daten wirklich nur zum Abgleich verwandt und unmittelbar danach – spätestens aber nach dem offiziellen Aufhängen der »Wattestäbchen-Affäre« im März 2009 – vernichtet wurden, angesichts der Tatsache, dass zumindest die 800 Frauen, von denen im ersten Aktenvermerk die Rede ist, bereits Einträge ins Strafregister hatten, wofür individuelle DNA-Profile aus Ermittlersicht eine wertvolle Ergänzung darstellen würden?

Hatte es intern in Ermittlerkreisen schon lange Vorbehalte gegen die Ermittlungstheorie der Heilbronner Soko gegeben, so dauerte es bis zum 27. März 2009, bis das Stuttgarter LKA bekannt gab, dass es sich bei der »uwP«-Spur, um eine Trugspur handelte, die durch die Kontamination mit der DNA einer Mitarbeiterin in der Herstellerfirma entstanden war.<sup>14</sup> Nach Fehlermittlungen, die immense Ressourcen und fast zwei Jahre in Anspruch genommen hatten, während derer die tatsächlichen Mörder im Heilbronner Polizistenmord – der NSU und seine Unterstützer – unbehelligt blieben, versuchte Klaus Hiller, der damalige Präsident des LKA Baden-Württemberg, auch dies auf der Pressekonferenz immer noch als Ermittlungserfolg zu verkaufen: »Wir haben eine Frau gesucht, und wir haben eine Frau gefunden.«<sup>15</sup>

Doch mit dem Aufhängen der Wattestäbchen-Affäre war das »Heilbronner Phantom« für die SoKo Parkplatz immer noch nicht gestorben: Knapp zwei Wochen später, am 9.4.2009 stellte sie, wie der NSU-Untersuchungsausschuss im Bundestag herausarbeitete, beim Landesamt für Verfassungsschutz eine Anfrage bzgl. relevanter Erkenntnisse »aus dem Milieu Schaulsteller und Landfahrer«, gefolgt von einer gemeinsamen Besprechung von SoKo und Landesamt für Verfassungsschutz über »Hinweise zu ‚Schaulstellern und Landfahrern‘ unterschiedlicher Ethnien« am 21.4.2009. Am 27.4.2009 – also noch exakt einen Monat nach dem öffentlichen Eingeständnis, einer Trugspur gefolgt zu sein – stellte die Heilbronner SoKo eine Anfrage an den Bundesnachrichtendienst zu »Quellen‘ im Bereich von Angehörigen reisender Familien (sog. ‚Landfahrer‘)«. Auch die Telefon- und Kfz-Überwachung verdächtigter Roma-Familien wurden z.T. noch bis in den Sommer 2009 weitergeführt.<sup>16</sup>

Was bleibt, ist die Frage, was die Fiktion der *unbekannten weiblichen Person* so derart wirkmächtig gemacht hat, dass die Heilbronner Ermittler auch nach Bekanntwerden des Wattestäbchen-Skandals weiter an ihr festhielten – trotz der immensen professionellen Blamage und trotz der enormen öffentlichen Kritik?

Eine Erklärung könnte sein, dass die DNA-Gläubigkeit der Polizei- und Justizbehörden diese regelrecht blind machte gegenüber den Grenzen forensischer DNA-Analyse. Die DNA-basierte Herkunftsanalyse, die im Zuge der Heilbronner Ermittlungen durchgeführt wurde und auf eine mögliche osteuropäische Herkunft der Tatverdächtigen hinwies, war zwar nicht das einzige Indiz – doch im Zusammenspiel mit den Vorurteilsstrukturen der Ermittlungsbeteiligten wurde

diesem Indiz eine solch zentrale Bedeutung zugemessen, dass man sich zwei Jahre lang auf die Ermittlungstheorie von einer hochmobilen, hochkriminellen Täterin aus einer Roma-Familie versteifte. So unwahrscheinlich die Hypothese einer solchen Täterin, die über längeren Zeitraum vollkommen unterschiedliche Delikte in verschiedenen Ländern begeht, scheinen mag, so sehr passte sie offenkundig in das Gesamtbild, das die Ermittler von Roma haben. Dies zeigen sowohl die enormen Ressourcen, die in die Suche nach dem »Heilbronner Phantom« investiert wurden, wie auch die Tatsache, dass es bis zum Aufhängen der Wattestäbchen-Affäre so gut wie keine öffentlich geäußerten Zweifel von Polizeibeamten, Juristen, Forensikern und Kriminologen gab.

12 : in: Ermittlungsakten Heilbronn, Ordner 18 Ablage aller Beschlüsse

13 : in: Ermittlungsakten Heilbronn, Ordner 3, Fahndungsmaßnahmen, Aktenvermerk SoKo Parkplatz 24.3.2010

14 : Gemeinsame Pressemitteilung der Staatsanwaltschaft Heilbronn und der Landeskriminalämter Saarland und Baden-Württemberg, Heilbronner Polizistenmord: Soko Parkplatz identifiziert unbekannte Spurenverursacherin, DNA-Fremdkontamination von Wattestäbchen hat sich bestätigt, Stuttgart, 27.3.2009.

15 : Nach DNA-Panne: LKA-Chef wehrt sich gegen Kritik, STUTTGARTER NACHRICHTEN, 31.3.2009.

16 : Bundestag-Abschlussbericht NSU-Untersuchungsausschuss, 2014: 644 f.

17 : Dazu en detail Andreas Stenger, Prozessorientierte Qualitätssicherung im Bereich Spurensicherung und DNA-Analyse, Vortrag beim Symposium ERWEITERTE DNA-ANALYSEN IN DER FORENSIK: MÖGLICHKEITEN, HERAUSFORDERUNGEN, RISIKEN, Freiburg 9.-10.6.2017 (Ein Podcast des Vortrags ist unter <https://stsfreiburg.wordpress.com/vortragsmanuskripte-und-video-podcasts/> aufrufbar).

18 : Bericht des Innenministeriums Baden-Württemberg zu den Bezügen der Terrorgruppe Nationalsozialistischer Untergrund (NSU) nach Baden-Württemberg, 2014: 74-75.

19 : Landtag von Baden-Württemberg, Bericht und Beschlussempfehlung des Untersuchungsausschusses »Die Aufarbeitung der Kontakte und Aktivitäten des Nationalsozialistischen Untergrunds (NSU) in Baden-Württemberg und die Umstände der Ermordung der Polizeibeamtin M.K.«, Drucksache 15/8000, 28.04.2016; s. Abschnitt Bewertung 4.14. Kein struktureller Rassismus in der Ermittlungsarbeit, 899.

Die Enttarnung des »Heilbronner Phantoms« hat bei der Kriminalpolizei in Baden-Württemberg seit 2009 zu einer grundlegenden Überarbeitung der technischen Abläufe und der Qualitätskontrolle bei DNA-Analysen geführt.<sup>17</sup> Was die gruppenbezogenen Vorurteile und Fahndungsansätze anbelangte, die die Heilbronner Ermittlungen prägten, die auf der DNA-Spur der »uwP« aufbauten, so stelle Reinhold Gall, der damalige SPD-Innenminister des Landes 2009 hingegen fest: »Mit den heutigen Erkenntnissen aus der Retrospektive [...] den ermittelnden Kriminalbeamtinnen und Kriminalbeamten diskriminierende Motivation bei der Bearbeitung einzelner Spurenlagen zu unterstellen, ist nicht gerechtfertigt.

[...] Eine gezielte, die Sinti und Roma diskriminierende Medienstrategie der Polizei gab es nicht.«<sup>18</sup> Diesem Urteil schloss sich der Erste NSU-Untersuchungsausschuss im Stuttgarter Landtag an.<sup>19</sup>

Wenn nun in Deutschland, wie von Heiko Maas und Thomas de Maizièr angekündigt, erweiterte DNA-Analysen in absehbarer Zukunft für die polizeiliche Ermittlungsarbeit zugelassen werden, dann sollte der Fall des »Heilbronner Phantoms« zuvor in vollem Umfang aufgearbeitet werden, um detaillierten Aufschluss zu erlangen, an welchen Stellen im Ermittlungsverfahren mögliche Fehlerquellen und ethische Problematiken verborgen sein können. Bereits jetzt lassen sich diesbezüglich aus dem Heilbronner Ermittlungsfiasco wichtige Lehren ziehen:

- Es bedarf eines fortlaufenden Fehlermanagements in Bezug auf das Zusammenwirken der labor-basierten Erkenntnisse, ergänzender Indizien und der soziokultureller Deutungen, die in die Interpretation von DNA-Daten einfließen.
- Dies muss begleitet werden vom fortlaufenden selbstkritischen Hinterfragen sozio-kultureller Deutungen und gruppenbezogener Vorannahmen seitens aller Ermittlungsbeteiligten, einschließlich der unmittelbar beteiligten Ermittler und weiterer kriminalpolizeilicher Experten, der Forensiker, der Staatsanwälte und Untersuchungsrichter sowie externer Gutachter.
- Parallel dazu gilt es, alternative Spuren und Ermittlungsansätze weiterzuentwickeln. Es darf keine exklusive Fokussierung auf den DNA-basierten Ermittlungsansatz geben – was zugegebenermaßen im Widerspruch zur Praxis in den Niederlanden und in Großbritannien steht, wo erweiterte DNA-Analysen nur als »last resort« zum Einsatz kommt, wenn alle anderen Ansätze ausermittelt sind.

- Kriminalberichterstattung und Öffentlichkeitsfahndung müssen mit größter Sensibilität gehandhabt werden, um zu vermeiden, dass ganze Gruppen unter Generalverdacht geraten und ihre Angehörigen (weiter) stigmatisiert werden.
- Für die Gestaltung von DNA-Reihenuntersuchungen, die auf Erkenntnissen aus erweiterten DNA-Analysen aufbauen, müssen strikte Regularien geschaffen werden sowie eine unabhängige Kontrollstelle, die die Rechtmäßigkeit der einzelnen DNA-Erhebungen, -Auswertungen und -Speicherungen umfassend überprüft.
- Die entstehenden Kosten sind ins Verhältnis zum potentiellen Ermittlungsnutzen zu setzen.
- Und - last but not least - die Entscheidungen über diese Fragen dürfen nicht allein bei den unmittelbar beteiligten Ermittlern, Staatsanwälten und Untersuchungsrichtern liegen. Zum einen, weil die einzelnen dabei zu berücksichtigenden Sachverhalte so vielfältig und komplex sind, dass sie ohne die Hinzuziehung vertiefender Expertise sachgerecht nicht möglich sind. Zum anderen, weil gerade in Ermittlungsverfahren zu Schwerverbrechen die Ermittlungsbeteiligten unter enormem Druck stehen, was unausweichlich dazu führen wird, dass sie in dieser Situation nicht alle wissenschaftlichen, rechtlichen und ethischen Aspekte berücksichtigen können, die es hier zu würdigen und ins Verhältnis zu den tiefgreifenden Grundrechtseingriffen zu setzen gilt, die unweigerlich mit erweiterten DNA-Analysen einhergehen.

**Prof. Dr. Anna Lipphardt ist Professorin am Institut für Kulturanthropologie und Europäische Ethnologie der Universität Freiburg und beteiligt an der Initiative von Wissenschaftler\*innen zur erweiterten DNA-Analyse.**



# Eine Technologie der Angstkultur\*

Dass die erweiterte DNA-Analyse in der Öffentlichkeit überwiegend unkritisch gesehen wird, ist nicht selbstverständlich. Der Schutz eigener Daten ist ein sensibles Thema. In der Auseinandersetzung um die erweiterte DNA-Analyse greifen aber verschiedene Diskurse ineinander, mittels derer die Technologie als alternativlos und Kritiker als ‚Täterschützer‘ dargestellt werden. Von Sarah Weitz und Nicholas Buchanan.

Am 17. November 2016 veröffentlichte die BADISCHE ZEITUNG den Artikel »Grenzen für DNA-Analysen: Ein Gesetz, das Mörder schützt«. Dort werden einige Fragen aufgeworfen: Welche Geheimnisse können Forensiker der DNA auf dem heutigen Stand der Möglichkeiten entlocken? Was ist derzeit erlaubt bzw. was sollte erlaubt werden? Wird mit der aktuellen Gesetzeslage die Sicherheit der Bevölkerung aufs Spiel gesetzt? Die Antwort: die Einschränkung des Einsatzes der erweiterten DNA-Analyse sei eine Art von Täterschutz, gesetzliche Schranken, die Mörder vor Strafverfolgung schützten.

Wenn es um die komplexen Details der Gentechnik, Bioethik und Forensik und um die damit verbundene Gesetzgebung und etwaige Gesetzesänderungen geht, sollte nicht vergessen werden kritisch zu untersuchen, wie die Öffentlichkeit diese Technologien wahrnimmt und welche Vorstellungen sie damit in Verbindung bringt. Für den Sozialwissenschaftler ist dabei besonders bedeutsam, dass Menschen oft glauben, eine Technologie könne mehr leisten, als sie tatsächlich kann - Technologie wird so zum Symbol der Hoffnung und zum Symbol der Ängste. Wenn sich eine Gesellschaft für eine Technologie entscheidet, kann es gut sein, dass diese Entscheidung weit stärker mit bestimmten Hoffnungen und Erwartungen verbunden ist als mit einer realistischen Einschätzung der Vorteile und Risiken dieser Technologie. Daher ist es wichtig zu fragen, woher diese Hoffnungen stammen, welche Formen sie annehmen und welche Bedeutung sie haben.

Um diese sowie auch andere Fragen beantworten zu können, haben wir qualitativ über 500 Zeitungs- und Zeitschriftenartikel, Transkripte, Blogposts

und Aussagen von Politikern, Polizisten und Regierungsvertretern analysiert, die sich auf die erweiterte DNA-Analyse beziehen. Mit diesem Volltextarchiv lässt sich nachvollziehen, wie sich Argumente, Wahrnehmungen und Positionen verändern; es ermöglicht aber auch, übergreifende Themen im Verlauf der Debatte zu untersuchen. Im vorliegenden Artikel werden wir einige der Themen darstellen, die in der öffentlichen Debatte, und hauptsächlich in Aussagen der Befürworter, zur erweiterten DNA-Analyse eingebunden sind. In ihrer Gesamtheit wird hier die Technologie als »technological fix« für eine weit verbreitete Verunsicherung dargestellt, ihr wird mehr mehr zugeschrieben, als nur ein Hilfsmittel polizeilicher Ermittlungen zu sein.

## Eine Debatte, die sich aus aufsehenerregenden Kriminalfällen speist

Forderungen nach der Erweiterten DNA-Analyse sind nicht neu; schon vor Jahren wurden sie im öffentlichen Diskurs in Deutschland erhoben. Dabei folgen sie immer einem bestimmten Muster: Sie sind eng an aufsehenerregende Gewaltverbrechen - wie Vergewaltigung und/oder Mord an jungen Frauen - gekoppelt. Politiker, Medien und Experten nehmen diese Kriminalfälle zum Anlass, den Einsatz neuester DNA-Technologien einzufordern. Über die Zeit betrachtet bilden diese Ereignisse gewissermaßen Punkte auf einem Zeitstrahl. Diese Punkte, um die die Berichterstattung kreist, nennen wir »Flashpoints«. 2016 waren solche Flashpoints die Vergewaltigung und der Mord an der 27-jährigen Joggerin Carolin in Emdingen und die Vergewaltigung und Ermordung der 19-jährigen Medizinstudentin Maria in Freiburg. (2016 bis Juni 2017 erschienen 171 Medien-

berichte über erweiterte DNA-Analyse - 2015 waren es nur zehn). Der Fall des Heilbronner Phantoms von 2007 bis 2009 führte ebenfalls zu einer breiteren Diskussion über die erweiterte DNA-Analyse. Vereinzelt werden aber auch Fälle aus dem Ausland in die deutsche Debatte mit einbezogen. Dazu gehören die brutale Vergewaltigung einer 26-jährigen Frau 2015 im Schweizer Emmen - sie ist heute paralysiert -, der Mord an Marianne in den Niederlanden im Jahr 1999 sowie der Mordfall Eva 1997 in Spanien.

Die zentrale und sich wiederholende Rolle solcher Flashpoints als Motoren der öffentlichen Debatte »ist ein ... bekanntes Ritual«, schreibt die STUTTGARTER ZEITUNG (10.12.2016): »Wenn sich wieder einmal ein besonders schlimmes Verbrechen ereignet hat, werden sofort Rufe nach schärferen Gesetzen laut. Ein paar Tage lang schlagen die Wellen hoch, dann verebbt die Diskussion wieder - oft ohne Folgen.«.

Auffallend bei fast allen Flashpoints ist, dass die (im Falle des Heilbronner Phantoms zu Unrecht) als Täter Verdächtigten bzw. die tatsächlichen Täter der jeweiligen Verbrechen einer ethnischen Minderheit angehören: Ein Rumäne ist wegen der Tötung von Carolin E. angeklagt; im Fall von Marias L. ist ein afghanischer Flüchtling als mutmaßlicher Mörder ermittelt worden; und als die Polizei das Heilbronner Phantom suchte, fiel der Verdacht aufgrund »osteuropäischer« DNA und der geographischen Streuung der Verbrechen auf Roma. Vor diesem Hintergrund scheint es fraglich,

\* Wir möchten Prof. Dr. Veronika Lipphardt und Prof. Dr. Anna Lipphardt für ihre Anregungen und Beiträge für den Artikel danken.

sts@freiburg

Die Initiative von Wissenschaftler\*innen, die sich kritisch mit der (erweiterten) DNA-Analyse auseinandersetzen, unterhält einen Blog, der aktuelle Informationen und umfangreiches Hintergrundmaterial zur erweiterten DNA-Analyse enthält.

Sie finden die Initiative online unter: <https://stsfreiburg.wordpress.com>

ob die Forderung nach der erweiterten DNA-Analyse so unabhängig von ethnischen Zuweisungen ist, wie gerne behauptet wird.

Häufig wird im Umfeld der Flashpoints die Schutzbedürftigkeit von Bürgerinnen und Bürgern - vor allem aber der Bürgerinnen - hervorgehoben. Zudem werden einzelne Delikte als Beleg einer allgemeinen Gefahr herangezogen; die über den Einzelfall hinausreichende Bedeutung eines Mordes oder einer Vergewaltigung wird hervorgehoben, ein konkretes Verbrechen wird zum Sinnbild einer umfassenden Bedrohung. In diesem Sinne äußert sich bspw. Professor Manfred Kayser: »Aber werden die Skeptiker

weiterhin gegen diese Art der Forschung sein, wenn direkt in ihrer Nachbarschaft jemand vergewaltigt wird?« (in DASMA-GAZIN.CH, 18.06.2016)

Vor diesem Hintergrund heben Befürworter aus unterschiedlichen Lagern die Notwendigkeit der erweiterten DNA-Analyse hervor: Diese werde die Ermittlungen der Polizei schneller und vor allem effizienter gestalten. »Die Auswertung weiterer DNA-Merkmale würde die Chancen, Täter zu fassen, deutlich erhöhen«, sagt Jan Reinecke, Landesvorsitzender des Bundes Deutscher Kriminalbeamter (BDK). ... »Dieser (derzeitige) Zustand ist nicht mehr tragbar.« (BERGEDORFER ZEITUNG,

09.01.2017) Eine Auffassung, die von vielen politischen Parteien geteilt wird: »Wenn es technisch möglich sei, aus DNA mit hoher Wahrscheinlichkeit etwa die Augen- oder Haarfarbe festzustellen, müsse die Polizei diese Hinweise auch verwenden dürfen. Die Polizei kann dann Ermittlungskräfte konzentrieren und Täter schneller ermitteln«, sagt bspw. der rechtspolitische Sprecher der SPD-Fraktion, Johannes Fechner, der BADISCHEN ZEITUNG (15.02.2017). Und die AfD in der Hamburger Bürgerschaft weist darauf hin, dass die Technologie »def[n] Täterkreis schneller [eingrenzen] und ein Täter schneller ermittelt werden [könnte]« (Bürgerschaft Hamburg, Antrag der AfD vom 18.01.2017).



Inwiefern und ob sich die Ausweitung der DNA-Analyse überhaupt nennenswert auf Ermittlungserfolge auswirken würde, ist jedoch schwer zu prognostizieren. Es gibt keine wissenschaftliche Untersuchungen zu Veränderungen der Aufklärungs- und Verurteilungsquote in den Ländern, die die erweiterte DNA-Analyse eingeführt haben, und auch das Justizministerium in Stuttgart räumte gegenüber der BADISCHEN ZEITUNG (01.04.2017) ein: »Untersuchungen über einen sich aus der Erweiterung der Möglichkeiten zur Untersuchung von DNA-fähigem Material ergebenden Fahndungserfolg sind dem Justizministerium nicht bekannt«.

## Wer zur Vorsicht mahnt und etwa an die Unschuldsvermutung erinnert, sieht sich unvermittelt in die Rolle des Komplizen von Verbrechern versetzt.

Darüber hinaus stellt sich die Frage, ob die Einführung einer neuen Technologie und damit verbunden eine häufigere Nutzung der DNA-Analyse Ermittlungen tatsächlich beschleunigen würden. In einigen Bundesländern wie Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen oder Berlin kämpfen LKA-Labore schon jetzt mit einer Flut von DNA-Proben. Tausende solcher Tatortspuren schaffen es gar nicht erst in die Analyse. Laut einem Antrag der CDU im nordrhein-westfälischen Landtag (07.03.2017) führt dies zu einem Stau, aufgrund dessen »fast die Hälfte aller 2016 übersandten Anträge ... im Dezember [selbigen Jahres] noch nicht abgearbeitet worden [war]«; am Ende lagen »dem Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen (LKA NRW) mit Stand 08.12.2016 insgesamt 27.712 nicht abschließend bearbeitete Anträge zur Spurenuntersuchungen« vor.

Neben dem Effizienzargument lassen sich in den um die Flashpoints kreisenden Forderungen nach der erweiterten DNA-Analyse aber noch weitere unterschiedliche und doch verbundene Themen ausmachen.

## »Die Gesetzgebung in Deutschland hinkt hinterher«

So wird die deutsche Gesetzgebung gerne mit der in anderen Ländern - z.B. oft mit derjenigen in den USA, Großbritannien und den Niederlanden aber auch Frankreich - verglichen, wobei die Befürworter der erweiterten DNA-Analyse behaupten, die deutsche Gesetzgebung sei nicht auf

dem neusten Stand. Darunter litten sowohl die polizeiliche Ermittlungsarbeit als auch die Sicherheit der Gesellschaft insgesamt. »Schauen Sie nach Holland. Dort ist man in dieser Hinsicht schon weiter«, sagte der Innenexperte der CDU/CSU-Fraktion im Bundestag, Armin Schuster, dem SÜDKURIER (05.12.2016) im Hinblick auf Ermittlungsschritte, die dort erlaubt und in Deutschland verboten sind. Mit solchen Aussagen wird das Gefühl geweckt, Deutschland hinke bei der Gewährleistung öffentlicher Sicherheit anderen Ländern hinterher. Die erweiterte DNA-Analyse sei dringend notwendig, um diese vermeintlichen Sicherheitslücken zu schließen.

Dabei wird freilich übersehen, dass die erweiterte DNA-Analyse in anderen Ländern sehr streng reguliert wird, jedenfalls aber strenger, als dies nach den derzeit vorliegenden Gesetzentwürfen in Deutschland der Fall wäre. Beim Vergleich zwischen der Gesetzgebung der Niederlande und der im Gesetzesantrag Baden-Württembergs und Bayerns vorgesehenen werden Äpfel mit Birnen verglichen. Während in den Niederlanden strenge Regulationsmechanismen, multidisziplinäre Entscheidungsfindung und mehrere Begleitmaßnahmen zur Verhinderung von Stigmatisierung und Diskriminierung vorgesehen, in Großbritannien mehrere Instanzen in die Entscheidungsfindung und in die Anwendung eingebunden sind, sieht der Gesetzentwurf für Deutschland keinerlei vergleichbare Maßnahmen vor. Die Befürworter fördern so das Gefühl von Rückständigkeit, indem sie Regelungen in anderen Ländern bewusst oder unbewusst ausblenden.

Vielfach wird behauptet, es klaffe eine Lücke zwischen dem, was technisch machbar, und dem, was gesetzlich erlaubt ist. Die Vorstellung, dass sich Gesetzgebung und Wissenschaften mit sehr unterschiedlicher Geschwindigkeit bewegen, ist nicht neu und grundsätzlich auch nicht falsch. Die Befürworter aber zeichnen einseitig das Bild einer viel zu langsamen deutschen Gesetzesänderung, die der technologischen Entwicklung hinterherhinkt. Die Polizei sei durch die Gesetzgebung stark behindert, schreibt die STUTTGARTER ZEITUNG (05.12.2016), da sie einschlägige Technologie nicht nutzen dürfe: »Die Grünen (in BW) als Koalitionspartner begrüßen Wolfs Vorschlag, eine Erweiterung der Rechte gründlich zu prüfen. ‚Das Recht muss mit der technischen Entwicklung bei der Analyse von DNA-Material Schritt halten‘, sagte der Innenexperte Uli Sckerl«. Doch ganz so rückschrittlich ist das deutsche Recht bei diesem Thema gar nicht.

Zum einen wurde die erweiterte DNA-Analyse 2003 in Deutschland lediglich deshalb nicht erlaubt, so Professor Henning Ernst

Müller, »weil man wissenschaftlich noch nicht so weit war« (17.11.2016, COMMUNITY.BECK.DE), während das niederländische DNA-Gesetz, das im selben Jahr die Untersuchung der DNA auf Geschlecht, Haar-, Hautfarbe, biogeographische Herkunft und Gesichtsform erlaubte, ein Fall von prospektiver Gesetzgebung war, in dem das Gesetz »dem wissenschaftlichen Fortschritt vorausleitet« (TECHNOLOGY REVIEW, 24.08.2009). »Denn (damals) fehlten für verlässliche Genanalysen noch die Methoden, und bis heute lässt sich die Gesichtsform nicht vorhersagen.« (ebd.) Zum Anderen wurde in Deutschland 2003 durchaus in den Raum gestellt, »künftig eine weitere Ergänzung des Gesetzes zu erwägen« (17.11.2016, COMMUNITY.BECK.DE). Die deutsche Gesetzgebung zeigt sich so technischen Entwicklungen gegenüber offen.

Außerdem sind sich Wissenschaft und Recht keineswegs immer (oder fast nie) einig, was als legitimer oder ausreichender Beweis zu gelten hat. Da es im Strafrecht um Freiheitsstrafen geht, ist eine strenge Definition von Gewissheit gefragt; diese können die Wissenschaften aber zuweilen gar nicht erbringen. So ist es nicht verwunderlich (und vielleicht sogar ganz gut), dass nicht jede neue wissenschaftliche Entwicklung auf direktem Weg in die Strafverfolgung Einzug hält.

Mit der Darstellung der derzeitigen gesetzlichen Regelung als rückständig geht zugleich eine drastische Abwertung des Datenschutzes einher. Der Schutz persönlicher Daten, der in Deutschland umfassend geregelt ist und in der Rechtsprechung als hohes Gut behandelt wird, scheint nun zu einem Unsicherheits- und Risikofaktor geworden zu sein. Viele der gesetzlichen Einschränkungen der (erweiterten) DNA-Analyse in Deutschland sind dem Datenschutz geschuldet: der Vorstellung, dass genetische Informationen ein wertvoller Bestandteil der persönlichen Identität sind und daher besonderen Schutz genießen sollten. In der aktuellen Debatte wird oftmals übersehen, dass die restriktive Ausrichtung der StPO ihren Ursprung in einer vormals positiv empfundenen Hervorhebung der individuellen Privatsphäre hat. Infolgedessen wird die bisherige Gesetzgebung als Gefährdung der inneren Sicherheit dargestellt und wahrgenommen.

## »Subjektive Zeugen, objektive Technologie«

Befürworter vergleichen die Aussagekraft der erweiterten DNA-Analyse häufig mit der von Augenzeugenberichten. Einerseits wird die erweiterte DNA-Analyse als »biologischer Zeuge« dargestellt. »Die DNA

ist ein stummer Zeuge - ein Zeuge wie jeder andere auch. Wir wollen nicht mehr sehen als das, was ein anderer Zeuge sehen und berichten kann«, sagte *Michelfelder*, der frühere Polizeipräsident von Aalen, im HAMBURGER ABENDBLATT (09.12.2016). Dieser Vergleich, der auf sprachlicher Ebene eine Ähnlichkeit zwischen DNA-Analyse und Augenzeugenbericht konstruiert, dient dazu, die erweiterte DNA-Analyse als unproblematische Technologie darzustellen; es handele sich dabei nur um eine Art natürliche Weiterentwicklung des Augenzeugenberichts. Die rhetorische Parallele erlaubt zudem, eventuelle Datenschutzbedenken der Kritiker zu umgehen. Die wenigsten würden behaupten, ein Augenzeugenbericht verletze die Privatsphäre des Täters unrechtmäßig.

Wenn der DNA-Beweis und Augenzeugenberichte tatsächlich so ähnlich wären, würden Datenschutzbedenken entkräftet.

Andererseits wird die erweiterte DNA-Analyse als etwas völlig Neues präsentiert, weit objektiver und weniger fehleranfällig als jeder Augenzeugenbericht. »Die Objektivität einer forensischen Typisierung liegt deutlich höher als der Zeugenbeweis‘, verrät CDU-Politiker *Schuster* dem SÜDKURIER (09.12.2016) und begründet das mit der Subjektivität des Zeugenbeweises. Der Zeuge ist ein Mensch, und dieser könne sich nun einmal irren, während die DNA eine biologische Tatsache referiere, die unverrückbar sei - und nicht so vergesslich wie ein Mensch«.

## »Täterschutz«

Ein weiteres zentrales Thema ist der sogenannte »Täterschutz«, ein Begriff, mit dem eine kritische Haltung zur erweiterten DNA-Analyse und zu den Gesetzesanträgen diskreditiert werden soll. Wer der Polizei nicht alle möglichen Ermittlungsmethoden zur Verfügung stelle, schütze die Täter. So wird die aktuelle Gesetzgebung in den Medien oft als »Mörderschutzgesetz« oder »ein Gesetz, das Mörder schützt« bezeichnet (DIE KOLUMNISTEN am 19.11.2016 und BADISCHE ZEITUNG, 17.11.2016). In einem zweiten Schritt wird der vermeintliche Täterschutz dann gegen den »Opferschutz« abgewogen. »Leider wird in Deutschland immer noch Täter- über Opferschutz gestellt«, schreibt die NEUE WESTFÄLISCHE ZEITUNG (14.12.2016). Auch der Datenschutz wird (vor dem Hintergrund einer verstärkten Sicherheitsgesetzgebung vor allem im digitalen Bereich) ebenfalls mitunter als Täterschutz verunglimpft.

Politiker und Kommentatoren äußern sich gerne auch mit Theorien darüber, was den vermeintlichen Täterschutz begünstige.

Zum einen wird suggeriert, dass übertriebene »political correctness« und die Befürchtung möglicher rassistischer Diskriminierung - in Deutschland immer noch ein Tabuthema - Menschen dazu bewege, sich von der Technologie zu distanzieren. »Wenn die DNA auf afrikanische oder asiatische Wurzeln hindeuten würde? Einfach gesagt: Dann wäre das halt so. Unsere offene Gesellschaft müsste ja auch aushalten, wenn auf einem Phantombild ein Mensch mit Migrationshintergrund zu erkennen wäre. Die Angst, dass ein Ermittlungsstand rassistische Ressentiments schüren könnte, darf die Polizei nicht ausbremsen« (BADISCHE ZEITUNG, 17.11.2016).

## Befürworter einer Neuregelung weisen darauf hin, dass ohne erweiterte DNA-Analyse der Schutz der ganzen Gesellschaft vor Gewaltdelikten erheblich behindert werde.

Zum Anderen bildeten unbegründete Datenschutzbedenken einen Grundstein dieses Täterschutzes. »Hier geht offensichtlich Täterschutz über Opferschutz und Aufklärung«, wird die CDU-Fraktion der Gemeinde Teningen (Baden) in der BADISCHEN ZEITUNG (29.11.2016) zitiert. »Es dürfe nicht sein, dass Mörder und Sexualverbrecher von der Feigheit der Politik und angeblichem Datenschutz profitieren«. Dieser Gedanke findet auch in der STUTTGARTER ZEITUNG Widerhall: »Nun ist es Zeit, die Grenzen zwischen Datenschutz, Täterschutz und Opferschutz neu zu vermessen. In der Abwägung gegenüber dem Eingriff in Grundrechte müssen die Aufklärung schwerster Straftaten und der Schutz vor Tätern, die noch auf freiem Fuß sind, ein höheres Gewicht erhalten. Alles andere würde die Mehrheit der Bürger, von denen sich viele zunehmend Sorgen um ihre Sicherheit machen, kaum verstehen« (10.12.2016). Auch in diesem Zusammenhang weisen Befürworter einer Neuregelung darauf hin, dass ohne erweiterte DNA-Analyse nicht nur die Ermittlungsarbeit, sondern auch der Schutz der ganzen Gesellschaft vor Gewaltdelikten erheblich behindert werde. So bedauerte der Freiburger Polizeipräsident Bernhard *Rotzinger* 2017: »In manchen Bereichen müssen wir bildlich gesprochen mit der Fußfessel Verbrecher jagen, unsere Ermittler raufen sich manchmal die Haare« (DER SONNTAG, 01.01.2017).

Ein weiteres Argument im »Täterschutz«-Diskurs lautet, dass nicht nur die Opfer

vergänger Delikte und deren Angehörige geschützt werden müssten, sondern auch *potentielle Opfer zukünftiger Verbrechen*. Unbestreitbar ist: Jeder kann zum Opfer werden. Nach Sebastian *Wippel*, Sprecher der AfD-Fraktion im Sächsischen Landtag, könnte nun »[d]ie Auswertung von DNA-Spuren ... zur besseren Fahndung nach Tätern beitragen. ... Jeder ermittelte und aus dem Verkehr gezogene Verbrecher stellt keine Gefahr für die Allgemeinheit mehr dar. Wir dürfen deshalb keinen falschen Täterschutz betreiben, sondern müssen potentielle Opfer präventiv schützen, indem wir auf alle zur Verfügung stehenden Ermittlungs- und Beweismittel zurückgreifen« (SEBASTIAN-WIPPEL.DE am 07.12.2016).

Da die Kategorie des potentiellen Opfers so weit gefasst ist - ich, du, ihr, Sie und vor allem: *wir* -, wird Opferschutz erstaunlich leicht auf allgemeinen Bürger- und Gesellschaftsschutz ausgedehnt: »Und was ist mit möglichen weiteren Opfern? ... Hier geht es um den Schutz der Gesellschaft« (JUNGE FREIHEIT am 16.11.2016). Dieser Logik zufolge werde dem Staat ohne eine gesetzliche Genehmigung der erweiterten DNA-Analyse ein wichtiges und wirksames Instrument vorenthalten, schwere Gewaltverbrechen, einem als zentral dargestellten Problem unserer Zeit, wirkungsvoll entgegenzutreten. Dass der überwiegende Teil schwerster Gewaltverbrechen im engen sozialen Nahbereich geschieht und die Aufklärungsrate insbesondere bei Tötungsdelikten bereits extrem hoch ist, spielt in diesem Diskurs scheinbar keine Rolle. Wer zur Vorsicht mahnt und etwa an die Unschuldsvermutung erinnert, sieht sich unvermittelt in die Rolle des Komplizen von Verbrechern versetzt.

## DNA-Analyse als »technologisch« fix für Sicherheitsgefühle

Genau wie der Begriff Opferschutz am Ende die gesamte Gesellschaft abdeckt, reicht auch der Nutzen der erweiterten DNA-Analyse (vermeintlich) immer weiter, nicht zuletzt als psychologischer »Heilsbringer«. Hier wird argumentiert, die erweiterte DNA-Analyse böte nicht nur eine Lösung für einzelne Kriminalfälle, sondern auch ganz allgemein für empfundene Sicherheitsdefizite. Befürworter präsentieren die Technologie als probates Mittel, um dem in der Gesellschaft weitverbreiteten und wachsenden Gefühl sozialer Unsicherheit zu begegnen. So ist im Gesetzesantrag des Landes Baden-Württemberg zu lesen: »Schwerwiegende Straftaten wie Entführungs- und Mordfälle oder Sexualstraftaten berühren in besonderem Maße das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung«



(Bundesrat Gesetzesantrag des Landes Baden-Württemberg am 03.02.2017). Das sei ein schlagender Grund für die Einführung der neuen Technologie.

Als Ursache für das wachsende Unsicherheitsgefühl werden sowohl der rasante soziale Wandel als auch Risiken größerer Dimension - insbesondere »Terror« - angegeben. Die Schweizer Zeitschrift DAS MAGAZIN versuchte am 18.06.2016 die Entwicklung so zu erklären: »Immer mehr Menschen begannen sich [Ende der 80er Jahre] vor einem Überwachungsstaat zu fürchten. Heute dagegen fürchten viele Bürger vor allem Gewalt und Terror«. Woher die Gefahr kommt? Die AfD macht die »importierte Kriminalität ..., die mit den offenen Grenzen im allgemeinen und der Asylkrise im speziellen einhergeht« verantwortlich (AfD-Berlin, 08.06.2016: <http://afd.berlin/pazderski-kritisiert-steigende-auslaenderkriminalitaet/>); auch Vertreter der Union beklagen die »Besorgnis erregend(e)« Kriminalität der Flüchtlinge (KÖLNER STADTANZEIGER, 13.04.2017). Die Unsicherheitsgefühle der Bevölkerung hängen stark mit der gefühlten Präsenz des bedrohlichen »Fremden«, des »Anderen« in der Gesellschaft zusammen.

Dieser Diskurs ist besonders beunruhigend, da die erweiterte DNA-Analyse als eine Art »technological fix« für diffuse und wenig trennscharf artikulierte soziale Probleme gesehen wird. Es ist allerdings unwahrscheinlich, dass sie imstande sein wird, diese Probleme effektiv zu lösen, wenn man berücksichtigt, wie weitreichend und schlecht definiert letztere sind. Aber genau als einen solchen »Heilsbringer« scheinen viele Menschen die erweiterte DNA-Analyse in ihrer Sehnsucht nach Sicherheit und Stabilität zu sehen - und genau in diesem Sinne wird für sie von unterschiedlichsten Seiten aus unterschiedlichsten Beweggründen Stimmung gemacht.

### Eine Technologie für die Angstkultur

Die Debatte über die erweiterte DNA-Analyse ist ein Beispiel für eine wachsende Angstkultur in Deutschland. Ihr Ursprung liegt aber nicht nur in tatsächlicher, sondern auch - oder vielleicht sogar hauptsächlich - potentieller Kriminalität, es ist eine Angst vor einer unsicheren Zukunft, der Verletzlichkeit des Unbekannten.

Das kann weitreichende Folgen haben und bis in jeden Winkel des politischen Diskurses vordringen. Die Angstkultur birgt das Risiko in sich, dass Beziehungen zwischen Bürgern wie auch die Beziehung zwischen Bürger und Staat neu definiert werden - unter dem Vorzeichen unausgesetzter Verdächtigung. Der Staat hätte dann sowohl den Bürger als ein potentielles Opfer als auch die Gesellschaft vor dem Bürger als einem potentiellen Verbrecher zu schützen.

In einer Kultur der Angst ist Sicherheit ein Nullsummenspiel, und so wird es auch in der Debatte über die erweiterte DNA-Analyse dargestellt. Es sei eine Frage von Datenschutz oder Sicherheit, den Rechten der Verdächtigen oder den Rechten der Opfer; man könne nicht beides leisten. Dies hat erhebliche Auswirkungen auf Bürger, die versuchen, sich eine Meinung über diese Technologie zu bilden - und wir müssen uns darüber im Klaren sein, ob unsere Einschätzung der Lage auf Hoffnungen und Ängsten oder auf Fakten gegründet ist.

**Sarah Weitz ist wissenschaftliche Hilfskraft am Institut Science and Technology Studies der Universität Freiburg.**  
**Dr. Nicholas Buchanan ist Wissenschaftshistoriker am University College Freiburg.**

# Hohe Wahrscheinlichkeiten?

**Befürworter der forensischen DNA-Analyse werben seit jeher mit hohen Wahrscheinlichkeiten. Die gelten aber bereits bei der bislang zulässigen DNA-Spur nur bei möglichst vollständigen, nicht verunreinigten, vermischten oder zersetzten Spuren. Auch für die erweiterte DNA-Analyse werden oft hohe Wahrscheinlichkeiten angegeben. Die Landesregierungen von Baden-Württemberg und Bayern behaupten bei der sog. biogeographischen Herkunft eine Vorhersagewahrscheinlichkeit von 99,9 Prozent. Peter Pfaffelhuber hat nachgerechnet und kommt zu anderen Ergebnissen.**

In den Gesetzesanträgen zur Einführung der erweiterten DNA-Analyse (DNA-Phänotypisierung) der Länder Bayern und Baden-Württemberg<sup>1</sup> wird gefordert, die gesetzlichen Grundlagen zur Untersuchung von DNA-fähigem Spurenmaterial dringend an neue wissenschaftliche Erkenntnismöglichkeiten anzupassen. Insbesondere wird in diesen Anträgen über sehr hohe Wahrscheinlichkeiten geredet, mit denen neue wissenschaftliche Methoden aus DNA-Spuren phänotypische Merkmale eines Spurenlegers vorhersagen können. Es ist die Rede davon, Augenfarbe (blau oder braun) mit 90 - 95 Prozent, Haarfarbe (rot, blond, braun oder schwarz) mit 75 bis 90 Prozent, Hautfarbe (hell und dunkel) mit 98 Prozent und die biogeographische kontinentale Herkunft mit 99,9 Prozent Wahrscheinlichkeit korrekt vorhersagen zu können. Diese Wahrscheinlichkeiten sind bei dem Gesetzesantrag zentral, denn es sollen natürlich nur zuverlässige Methoden in Ermittlungen zum Einsatz kommen. Genetische Methoden - allen voran der genetische Fingerabdruck - haben heute den Ruf, zuverlässig zu sein. Doch ist auch die erweiterte DNA-Analyse zuverlässig genug, um in Ermittlungen eingesetzt zu werden? Wir wollen im folgenden die Wahrscheinlichkeiten, die die Zuverlässigkeit der Methode demonstrieren sollen, etwas genauer unter die Lupe nehmen.

### Erklärung und Kritik der Methode für die Vorhersage der Augen-, Haut und Haarfarbe

Betrachten wir das Beispiel der Vorhersage der Augenfarbe. Eine bekannte wissenschaftliche Methode ist Irisplex (bzw. HIRISPLEX zur gleichzeitigen Bestimmung der Haarfarbe)<sup>2</sup>. Hier werden sechs ge-

netische Marker auf fünf verschiedenen Chromosomen betrachtet. Die Marker sind SNPs (Single Nucleotide Polymorphisms), bei denen es zwei verschiedene Ausprägungen auf jedem Chromosom gibt. Für die sechs Marker und den resultierenden  $3^6 = 729$  Möglichkeiten (an jedem der sechs Marker kann ein Individuum homozygot für einen der beiden Möglichkeiten, oder aber heterozygot sein) leitet Irisplex eine Vorhersage für die Augenfarben Blau, Braun oder Gemischtfarbig her. Kalibriert wird diese Methode mit Hilfe eines Datensatzes mit Personen, bei denen sowohl die genetischen Marker als auch die phänotypischen Augenfarbe bekannt sind. Die im Gesetzesantrag benannten 90 - 95 Prozent erhält man durch die sogenannte »Area under the Curve« (AUC), wobei eine Kurve gemeint ist, die falsch-positive (also etwa Blauäugige, die aber durch die Methode als nicht-blauäugig klassifiziert werden) gegen richtig-positive (also Blauäugige, die auch als solche klassifiziert werden) aufträgt. Da die Methode wenig falsch-positive, aber viele richtig-positive liefern sollte, ist ein Wert möglichst nahe an 100 Prozent ein guter AUC-Wert, wobei Irisplex eben 90 - 95 Prozent erreicht.

Der AUC-Wert ist in der Statistik durchaus umstritten, was die Vorhersagekraft einer Methode betrifft. Zumindest kann man annähernd sagen, dass ein AUC-Wert von 95 Prozent bedeutet, dass (in der untersuchten Stichprobe) ein Blauäugiger mit 95 Prozent Wahrscheinlichkeit auch als blauäugig klassifiziert wird. Wichtig ist hier, dass es sich um eine Aussage über die Grundgesamtheit der Blauäugigen handelt, und von diesen Blauäugigen werden 19 von 20 richtig klassifiziert. In der Ermittlungssituation weiß man ja aber gar nicht, welche Augenfarbe vorliegt, weil

man ja gerade versucht, diese über eine DNA-Analyse herauszufinden. Man muss hier vielmehr von der Grundgesamtheit der von der Methode als blauäugig klassifizierten ausgehen, und zusehen, mit welcher Häufigkeit in der Tat ein blauäugiger Spurenleger vorliegt.

Obwohl der AUC-Wert im Ermittlungsfall zu wenig informativ ist, werden in wissenschaftlichen Publikationen nur sehr selten die informativeren »prädiktiven Werte« genannt. Diese für den Ermittler relevanten Werte erklären sich wie folgt: Nehmen wir weiter das Beispiel einer blauen Augenfarbe, so ist der positive prädiktive Wert genau die Häufigkeit der Blauäugigen in der Grundgesamtheit der als blauäugig Klassifizierten. Diese Größe lässt sich genau wie die AUC aus der untersuchten Stichprobe herausfinden, denn man kennt dort ja auch die Grundgesamtheit der als blauäugig Klassifizierten, genau wie ihre Augenfarbe. Analog ist der negative prädiktive Wert die Häufigkeit der nicht-Blauäugigen unter allen, die als nicht blauäugig klassifiziert werden. In Caliebe et al<sup>3</sup> erklären die Autoren nicht nur genau die Sachverhalte, die dazu führen, dass nur die prädiktiven Werte die im Ermittlungsfall relevanten Größen sind, sondern berichten zumindest für die Augenfarbe solche Werte. Es finden sich für blaue Augen positiv-prädiktive Werte zwischen 84 und 94 Prozent, und negativ-prädiktive Werte zwischen 78 und 98 Prozent (bei einem AUC zwischen 89 und 98 Prozent). Für braune Augen sind die positiv-prädiktiven Werte zwischen 65 und 96 Prozent, und die negativ-prädiktiven zwischen 87 und 98 Prozent (bei einem AUC zwischen 89 und 96 Prozent). Wenn also über eine Vorhersagewahrscheinlichkeit geredet wird, sollten allenfalls diese

## Unsere Neuen in der gelben Reihe





gerade beschriebenen prädiktiven Werte im Gesetzesantrag genannt werden.

Höchstwahrscheinlich gibt es eine Vielzahl von genetischen Markern, aber auch Umwelteinflüsse, die für die Pigmentierung von Augen und Haut verantwortlich sind. Da Irisplex mit nur sechs genetischen Markern arbeitet, kann es also keine perfekte Vorhersage liefern. So erklärt es sich auch, warum Irisplex, je nachdem, aus welchem Land - und damit mit welchem genetischen Hintergrund - eine Stichprobe kommt, verschiedene prädiktive Werte erhält. In der gerade erwähnten Veröffentlichung waren die prädiktiven Werte in insgesamt acht Studien aus europäischen Ländern (Norwegen, Estland, UK, Frankreich, Italien, Griechenland, Spanien, Niederlande) untersucht worden. Übertragen wir diese Erkenntnisse auf den Ermittlungsfall, so muss sichergestellt sein, dass die Stichprobe, mit der eine Methode (etwa Irisplex) kalibriert worden ist, die Population, aus der die Spurenleger kommt, repräsentiert. Dies ist eigentlich nur dann möglich, wenn man zahlreiche Studien mit verschiedensten Populationen durchführt und immer wieder zum gleich Schluss kommt, dass Irisplex unabhängig von der Referenzpopulation hohe Vorhersagewahrscheinlichkeiten liefert. Da es momentan sehr wenige Studien gibt, die prädiktive Werte angeben - mir ist nur *Caliebe et al (2017)* bekannt - scheint die Präzision der Methode noch nicht hinreichend geklärt.

## Die biogeographische Herkunft

Der Antrag Bayerns (BR-Drucksache 117/1/17) unterscheidet sich vom vorherigen Gesetzesantrag Baden-Württembergs (BR-Drucksache 117/17) an einer entscheidenden Stelle: Es wird beantragt, die biogeographische Herkunft eines Spurenlages ermitteln zu dürfen. Dieses Merkmal ist prinzipiell verschieden von den anderen in den Gesetzesanträgen genannten. Zum einen ist fraglich, ob es sich wirklich um ein »äußeres Merkmal« handelt. Zum anderen werden hier viele SNPs auch aus nicht-kodierenden genetischen Regionen (d.h. die DNA zwischen den Genen) verwendet. Aufgrund dieser Unterschiede und da gerade bei diesem Merkmal eine äußerst hohen Vorhersagewahrscheinlichkeit von 99,9 Prozent genannt wird, möchte ich gesondert auf die biogeographische Herkunft im Rahmen der erweiterten DNA-Analysen eingehen.

Zunächst einmal ist es recht schwierig, eine genaue Definition zu geben, was überhaupt unter der biogeographischen Herkunft einer Person gemeint ist. Der

Begriff will einerseits geographische Orte und andererseits genetische (und damit biologische) Aspekte der Herkunft einer Person verbinden. Das ist nicht unplausibel, da genetische Marker in verschiedenen Regionen der Welt unterschiedlich oft vorkommen. (Man denke etwa an einen Marker für helle Hautfarbe in Europa.) Die im Gesetzesantrag genannten 99,9 Prozent Vorhersagewahrscheinlichkeit jedoch beziehen sich auf die kontinentale Herkunft, also den Geburtskontinent einer Person. Eine wichtige Einschränkung hierbei ist es, dass aus Nordamerika nur Ureinwohner als Personen mit kontinentaler Herkunft Nordamerika gezählt werden. Die Mehrzahl der Nordamerikaner hat europäische Wurzeln und wäre deshalb nicht von einer europäischen biogeographischen Herkunft zu unterscheiden. Weiterhin ist erwähnenswert, dass die beantragte Gesetzesänderung die biogeographische Herkunft allgemein ermöglichen soll, und damit auch feinere Auflösungen als die kontinentale möglich werden soll, obwohl nur bei der groben kontinentalen Auflösung gute Vorhersagewahrscheinlichkeiten angegeben werden.

Ein bekanntes Verfahren für die Bestimmung der biogeographischen Herkunft ist etwa EUROFORGEN<sup>1</sup>. Hier werden deutlich mehr (nämlich 128) genetische Marker verwendet als bei der Bestimmung der Augenfarbe. Um die Methode zu kalibrieren, benötigt man große weltweite Stichproben mit vielen genetischen Markern. Hierzu greift man auf Daten aus Großprojekten zurück, die heute unter den Namen »1.000 Genomes Project« und »Human Genome Diversity Project« (HGDP) bekannt sind. Der Leser kann sich sogar selbst ein Bild dieser Daten machen, da sie frei zugänglich sind.<sup>2</sup>

Bei der Erstellung dieser genetischen Datenbanken war es ein Ziel, die menschliche genetische Vielfalt zu erkunden. Kalibriert man die Methode zur Vorhersage der biogeographischen Herkunft mit Hilfe der »1.000 Genomes«-Daten und verwendet man die so entstehende Methode auf die HGDP-Daten an, so entstehen sehr gute Vorhersagewahrscheinlichkeiten von nahezu 100 Prozent.<sup>3</sup>

Die Interpretation dieser hohen Vorhersagewahrscheinlichkeiten im Ermittlungsfall setzt voraus, dass die Population, aus der die Spurenleger kommt, in etwa genauso zusammengesetzt ist wie die in der »1.000 Genomes«-Datenbank. Aus zwei Gründen ist dies eine unrealistische Annahme. Erstens bilden die »1.000 Genomes« zwar eine weltweite Stichprobe, jedoch gibt es große blinde Flecken auf der Landkarte

(etwa der gesamte Nahe Osten), von denen keine Stichproben enthalten sind. Zweitens - und vermutlich im Ermittlungsfall deutlich wichtiger - bilden die Stichproben in den Großprojekten nicht die genetische Vielfalt von Individuen ab, die durch Mischung genetischen Materials verschiedener Kontinente entstanden sein kann. Schon die Definition der biogeographischen Herkunft eines in Europa geborenen Kindes einer Asiatin und eines Afrikaners stellt hier eine fast unüberwindliche Hürde dar. Ein Ausweg wäre es, Methoden wie EUROFORGEN in ethnisch gemischten Populationen anzuwenden und die entsprechenden prädiktiven Werte zu ermitteln. Dies ist jedoch bis heute nicht geschehen.

Ziel der Gesetzesinitiativen zu erweiterter DNA-Analysen ist es, die Voraussetzungen für den Einsatz neuer wissenschaftlicher Erkenntnismöglichkeiten zu schaffen. Doch sind die wissenschaftlichen Fortschritte wirklich schon einsatzbereit? Gerade bei der Vorhersage der biogeographischen Herkunft darf angezweifelt werden, dass die Datenbanken, mit denen die erweiterte DNA-Analyse kalibriert wird, für den Ermittlungsfall repräsentativ ist. Bei Augen- Haut- und Haarfarbe bedarf es außerdem weiterer Studien, die die Grenzen der prädiktiven Werte in allen Bereichen der DNA-Phänotypisierung in verschiedenen Populationen untersuchen.

**Prof. Dr. Peter Pfaffelhuber lehrt Statistik an der Abteilung für Mathematische Stochastik der Universität Freiburg und ist beteiligt an der Initiative von Wissenschaftler\*innen zur erweiterter DNA-Analyse.**

1 : BR-Drucksachen 117/17 v. 3.2.2017 und 117/1/17 v. 28.3.2017

2 : siehe etwa *Walsh et al. 2011. Fate of Transgenic DNA from Orally Administered Bt MON810 Maize and Effects on Immune Response and Growth in Pigs. PLOS ONE 6(11): e27177; Walsh et al 2013*

3 : *Caliebe, Walsh et al. 2017. Likelihood ratio and posterior odds in forensic genetics: Two sides of the same coin. Forensic Science International: Genetics 28: 203-10.*

4 : siehe z.B. *Eduardoff et al, 2016*

5 : unter <http://www.internationalgenome.org/> und <http://www.hagsc.org/hgdp/>. Siehe auch den Browser unter <http://spsmart.cesga.es/>

6 : *Cheung, Gahan, McNevin. 2016. Prediction of biogeographical ancestry from genotype: a comparison of classifiers. International Journal of Legal Medicine.*

# DNA-Phenotyping und Racial Biases

**Die Rede von der ‚erweiterten DNA-Analyse‘ ist irreführend. Denn die geplanten Ermittlungstechnologien greifen wesentlich tiefer und qualitativ anders in die Grundrechte der Betroffenen ein, als dies bei der bisherigen DNA-Analyse der Fall ist. Von Carsten Momsen.**

Wer sich mit dem amerikanischen Strafverfahren beschäftigt, weiß, dass eines der zentralen Strukturprobleme sogenannte »racial biases« sind. Wie von *Kahnemann*, Träger des Nobelpreises für Wirtschaft<sup>1</sup> eindrucksvoll entwickelt und bspw. von *L. Song Richardson & Phillip Atiba Goffl*<sup>2</sup> überzeugend auf die Ermittlungspraxis übertragen, ist die Strafverfolgung massiv von Erwartungshaltungen geprägt, die auf – rassistischen – Vorurteilen beruhen.<sup>3</sup> Zwei Effekte werden immer wieder kritisiert: Die Strafverfolgung konzentriert sich auf Minderheiten, der hohe Überwachungs- und Verfolgungsdruck muss gerechtfertigt werden und führt zu einer Absenkung der Eingriffsschwelle, um Erfolge zu produzieren. Im Ergebnis steht eine funktionale Kriminalisierung von Minderheiten.

Einiges spricht dafür, dass Strafverfahren auch in Deutschland durch aktuelle Gesetzesinitiativen mit den oben nur skizzierten Effekten stärker als bislang belastet werden könnten. Das Paradigma, in welchem diese Entwicklungen stehen, ist durch die Eckpunkte »Anti-Terror-Kampf«, »Predictive Policing«<sup>4</sup>, die Aufwertung des Ermittlungsverfahrens - mit einerseits stärkeren partizipatorischen Rechten der Verteidigung aber auch steigender Bedeutung von Absprachen, dem Transfer von Beweismitteln in die Hauptverhandlung sowie einer tendenziell aufgewerteten Stellung der Strafverfolgungsorgane<sup>5</sup> - und last not least der Vermischung von Gefahrenabwehr und Strafverfolgung im Gefolge umfassender und in schneller Folge konzipierter Sicherheitsgesetze<sup>6</sup> gekennzeichnet.

Hier erweist sich die insbesondere durch die Gesetzesvorschläge<sup>7</sup> der Landesregierungen Baden-Württembergs und Bayerns mit neuer Dynamik versehene sog. »erweiterte DNA-Analyse« als ein Baustein.

Mögliche Ermittlungserfolge sind hier, wie auch in anderen Bereichen der jüngsten strafprozessualen Gesetzgebung mit Gefahren für Bürgerrechte, einer Gewährleistung effektiver Verteidigung für alle Beschuldigten sowie Diskriminierungspotentialen abzuwägen.

Nach aktuellem Stand der Wissenschaft kann man aus der DNA eines Menschen neben vielen anderen Informationen, wie etwa der Prädisposition für bestimmte Krankheiten, auch erkennen, welche Augen-, Haar und Hautfarbe (sog. »äußere Merkmale«) ein Mensch hat. Dies funktioniert mit einer relativ hohen Wahrscheinlichkeit von bis zu 95 Prozent, eventuell mehr. Daneben ist es auch möglich, vorherzusagen, von welchem Kontinent (und ggf. sogar Subkontinent) der Spurenlager genetisch abstammt (sog. »biogeographische Herkunft«, nicht zu verwechseln mit dem häufig missinterpretierten und immer wieder zu Völkermorden instrumentalisierten Begriff »Ethnie«). Aussagen können hier allerdings mit geringerer Wahrscheinlichkeit getroffen werden. Einige Innenministerien, Polizeibehörden und Wissenschaftler rufen nach einer unverzüglichen gesetzlichen Erlaubnis, diese Technologien nutzbar zu machen.

Kann eine genetische Bestimmung der biogeographischen Herkunft eines Menschen bei der Aufklärung von Straftaten helfen? Wie hoch ist der Nutzen, wie groß sind die Gefahren, wenn im Rahmen eines sog. »Forensic DNA-Phenotyping« aus einer am Tatort eines Verbrechens aufgefundenen DNA Spur einen Rückschluss auf äußere Merkmale und biogeographische Herkunft gestattet wäre?

Was wir derzeit kennen, ist der sog. DNA-Spurenabgleich: An einem Tatort findet sich eine DNA-Spur - Sperma, Haare, Hautschuppen. Diese kann, eine

ausreichende Qualität der Spur vorausgesetzt, analysiert und mit den in der DNA-Analyse-Datei gespeicherten Spuren aus anderen Straftaten verglichen werden. Findet sich eine Übereinstimmung, so spricht vieles dafür, dass der Träger der Vergleichsspur zu irgendeinem Zeitpunkt am Tatort war, Kontakt zum Opfer hatte usw. Ein sicherer Rückschluss auf die Täterschaft ist dies nicht, aber ein Hinweis, dem nachzugehen aller Anlass besteht.

Das DNA-Phenotyping hat dagegen eine ganz andere Eingriffsqualität, die Bezeichnung als »erweiterte DNA-Analyse« ist insoweit irreführend. Zwar findet sich wieder eine DNA-Spur am Tatort, jedoch gibt es keine Vergleichsspur. Nun soll aus der Spur ermittelt werden, welche Augen-, Haar- und Hautfarbe der Spurenlager hat und aus welcher Region der Erde er genetisch abstammt. Auf die dann in Betracht kommende Bevölkerungsgruppe könnten die Ermittlungen konzentriert werden. Das ist in etwa so, als würde es einen Hinweis geben, dass mit vielleicht 80 Prozent Wahrscheinlichkeit der Täter in einem mittelgroßen Wohngebiet wohnt. Und nun beginnt die Polizei, Erkundigungen über alle Bewohner des Gebiets einzuholen und flächendeckende Befragungen aller Anwohner durchzuführen, um herauszubekommen, ob einer von ihnen als Täter in Betracht kommt. Das ist zumindest lästig. Denn ganz offensichtlich ist von vornherein klar, dass die allermeisten Bewohner völlig unverdächtig sind, aber trotzdem (fast) wie Verdächtige behandelt werden. Diskriminierend wird die Angelegenheit, wenn sich die Prozedur bei diversen Straftaten wiederholt. Denn die nach wie vor unschuldigen und unverdächtigen Bewohner des Wohngebiets werden immer wieder mit Straftaten in Verbindung gebracht, das Gebiet wird vielleicht sogar als Hochburg der Kriminalität gelten. Selbst wenn sich später herausstellt, dass kein



Anwohner etwas mit der Tat zu tun hatte und niemand zu Unrecht verurteilt wird, so bedeutet alleine die Duldung der Ermittlungsmaßnahmen einen ganz erheblichen Eingriff in verschiedene Grundrechte.

### Die Ergebnisse sind nur zu verwerten, wenn sie auf Minderheiten hindeuten.

Schnell zeigen sich die Bedenken, die gegen eine genetische Analyse der sog. »biogeographischen Herkunft« bestehen: Zunächst einmal handelt es sich um eine komplexe Merkmalskombination mit derzeit relativ hoher Fehleranfälligkeit, heißt: Der Täter kann tatsächlich eine andere Abstammung haben (wohnt gar nicht im Neubaugebiet). Auch macht ein solcher Test nur dann Sinn, wenn das Ergebnis auf einen abgrenzbaren Teil der Bevölkerung hinweist. Denn wenn das Ergebnis lautet, der Täter gehört mit hoher Wahrscheinlichkeit der Bevölkerungsmehrheit an, ist ermittlungstechnisch nichts damit anzufangen. Die Polizei kann nicht alle Bewohner der Großstadt mit Ausnahme des Wohngebiets überprüfen. Angehörige von abgrenzbaren Minderheiten geraten automatisch unter einen deutlich höheren Ermittlungsdruck, auch wenn ihre Kriminalitätsbelastung durchschnittlich oder gering ist. Die Ergebnisse des Tests sind also faktisch nur zu verwerten, wenn sie auf Minderheiten hindeuten. Abgesehen davon: Woher weiß man, wo Menschen einer entsprechenden Abstammung zu finden sind? Wissen wir, wie die Angehörigen einer bestimmten Bevölkerungsgruppe aussehen? Nein. Wir haben bestenfalls unscharfe Vorstellungen davon und machen also unsere Vorurteile zur Differenzierungsgrundlage. Diese müssen weder böswillig noch bewusst rassistisch sein, aber wem ist schon bewusst, wie unterschiedlich die Menschen auch auf den einzelnen Kontinenten aussehen, wenn er hört, dass der Verdächtige aus Europa, Asien oder Afrika kommt? Dies gilt letztlich für die Angehörigen der Strafverfolgungsbehörden ebenso wie für den Rest der Bevölkerung.

Vorhersehbar ist, dass Ermittlungen, die eigentlich offen geführt werden müssten, durch die vermehrte Anwendung derartiger Tests vermutlich relativ häufiger gegen Minderheiten geführt werden. Auch wenn sich nachher herausstellt, dass das Testergebnis wegen seiner nur beschränkten Validität eine falsche Richtung gewiesen hat, ist die laufende Ermittlung psychologisch manchmal nur schwer umzudirigieren. In jedem Fall setzt sich allzu leicht der – unzutreffende – Eindruck fest, diese

Bevölkerungsgruppe sei besonders kriminalitätsgeneigt. Im internationalen Kontext spricht man von bei derartigen vorurteilsbelasteten Wahrnehmungsfehlern von »racial and minority biases«.

Schließlich fragt sich, was eigentlich passieren soll, wenn man die biogeographische Herkunft als Ermittlungsansatz nutzt. Um den Täter aus dem Neubaugebiet sicher zu identifizieren, müsste man eigentlich von allen Bewohnern eine DNA-Probe nehmen, um diese dann mit der Tatort-Spur nach herkömmlichen Verfahren abzugleichen – eine sog. »Reihenuntersuchung«. Das Problem dabei: Ohne jeden konkreten Tatverdacht wird eine Vielzahl von Personen dazu genötigt, Proben ihrer DNA auswerten zu lassen, diese werden mindestens zwischenzeitlich archiviert und stehen evtl. für spätere Gelegenheiten zur Verfügung.

Dies ist für Augen-, Haar- und Hautfarbe schon nicht unproblematisch, bei Informationen über die Abstammung eines Menschen dürfte es sich aber eindeutig um personenbezogene und damit besonders schutzbedürftige Daten handeln. Daher kann auch der Aufbau einer weitreichenden Datenbank mit derartigen Informationen, noch dazu von unverdächtigen Menschen, nicht gewünscht sein. Ganz zu schweigen davon, was passieren kann, wenn diese Daten Hackern in die Hände geraten. In jedem Fall sind auch die Auswirkungen zu bedenken, wenn etwa ein Phenotyping »DNA-Spur weist auf Täter aus Nordafrika hin« öffentlich gemacht wird. Vorhandene Ressentiments und Rassismen würden ohne jeden Grund amtlich bedient.

Fassen wir zusammen: DNA-Profilung betrifft zumindest im Hinblick auf die sog. »biogeographische Herkunftsanalyse« den Umgang mit personenbezogenen, hochsensiblen Informationen. Entscheidend ist nicht, was technisch möglich ist, sondern wie diese Daten rechtlich zulässig und ethisch verantwortungsbewusst erhoben und verwendet werden.

Um das noch einmal klarzustellen: Es geht nicht darum, konkrete Verdächtige vor Strafverfolgung zu schützen, ganz egal, aus welcher Bevölkerungsgruppe sie stammen. Dem einstweilen unbelegten kriminalistischen Nutzen der Bestimmung der biogeographischen Herkunft aber stehen erstzunehmende Nachteile gegenüber. Sollten also grundlegende ethische Bedenken kein Gehör finden, ist zumindest eine wirksame Vorsorge zu treffen, um das Gefahrenpotential in Grenzen zu halten: Phenotyping darf nur beim Verdacht gesetzlich zu bestimmender, sehr schwerer Straftaten eingesetzt werden. Die Anwender müssen im Umgang mit den Ergeb-

nissen geschult werden, es sollten andere Ermittlungsansätze ausgeschöpft sein. Die Anwendung sollte in jedem Einzelfall durch ein unabhängiges Gremium legitimiert werden. In Anbetracht des relativ hohen Aufwands einer Analyse wäre es durchaus vorstellbar, eine ständige Kommission nach Art der Ethik-Kommissionen einzurichten, die kurzfristig zusammentreten und über den einzelnen Fall entscheiden kann. Die Löschung der Daten aller Unverdächtiger nach Auswertung der Analyse muss sichergestellt sein.

Eine vorschnelle und unkritische Einführung des Forensic DNA Phenotyping birgt nur schwer zu kontrollierende Risiken und ist ethisch fragwürdig. Was in Anbetracht der erheblichen Diskriminierungsgefahren schon bei den Merkmalen Augen-, Haar- und Hautfarbe zu berücksichtigen ist, gilt umso mehr für die »biogeographische Herkunft«: Erfahrungen bspw. aus England<sup>8</sup> zeigen, dass man vermutlich am besten ganz auf deren Analyse verzichtet.

**Prof. Dr. Carsten Momsen lehrt Strafrecht an der Freien Universität Berlin und ist Mitglied in der Vereinigung Niedersächsischer und Bremer Strafverteidiger\*innen.**

- 1 : Daniel Kahnemann, *Thinking, Fast and Slow*, 2012.
- 2 : L. Song Richardson & Phillip Atiba Goff, *Self-Defense and the Suspicion Heuristic*, *IOWA LAW REVIEW*, Vol. 98 (2012), 293 ff.
- 3 : Michelle Alexander, *The New Jim Crow – Masseneinhaftung und Rassismus in den USA*, 2012; Bryan Stevenson, *Ohne Gnade – Polizeigewalt und Justizwillkür in den USA*, 4. Auflage, 2015
- 4 : Vgl. Andrew Guthrie Ferguson, *The Rise of Big Data Policing: Surveillance, Race, and the Future of Law Enforcement*, 2017.
- 5 : Näher Verf., *Pragmatische Reform oder Verflüssigung von Verfahrensstandards*, in: *Bild und Selbstbild der Strafverteidigung, Schriftenreihe der Strafverteidigervereinigungen*, Band 40, 2017, S. 83 ff.
- 6 : Vgl. STS@Freiburg, *Symposium am 9./10./17. 2017*, u.a. Verf. <https://stsfreiburg.wordpress.com/2017/07/08/symposium-alle-podcasts-online/>
- 7 : Entwurf eines Gesetzes zur effektiven und praxistauglichen Ausgestaltung des Strafverfahrens; Drucksache BT-Ds 18/11277; Entwurf eines Gesetzes zur Erweiterung des Umfangs der Untersuchungen von DNA-fähigem Material; BR-Drucksache (Plenartrag) 117/1/17; Entwurf eines Gesetzes zur Angleichung von genetischem und daktyloskopischem Fingerabdruck im Strafverfahren, BR-Drucksache 231/17.
- 8 : Denise Syndercombe-Court / Kristiina Reed / Robin Williams / Matthias Wienroth, *A Guide to Legal and Ethical Principles and Practices in Forensic Genetics*, 2016; Robin Williams / Matthias Wienroth, *Social and Ethical Aspects of Forensic Genetics: A Critical Review*, *Forensic Science Review (www.forensicsciencereview.com)*, Volume Twenty-Nine Number Two, July 2017, S. 145 ff.



Esser/Rübenstahl/Saliger/Tsambikakis **Wirtschaftsstrafrecht Kommentar mit Steuerstrafrecht und Verfahrensrecht**. Herausgegeben von Prof. Dr. Robert Esser, RA Dr. Markus Rübenstahl, Prof. Dr. Frank Saliger und RA Prof. Dr. Michael Tsambikakis. Bearbeitet von 45 namhaften Experten im Wirtschafts- und Steuerstrafrecht. 2017, ca. 3.300 Seiten, Lexikonformat, gbd. 299,- €. ISBN 978-3-504-40016-3

Die Kommentare der blauen Extraklasse von Otto Schmidt stehen für höchste Praxistauglichkeit, erstklassige Autoren und Maßstäbe setzende Kommentierungen.

Diesen Anspruch erfüllt auch der brandneue Großkommentar **Wirtschaftsstrafrecht – Kommentar mit Steuerstrafrecht und Verfahrensrecht**. Einzigartiges Konzept: 87 Gesetze, thematisch nach Problemfeldern gegliedert – für die fachbezogene Orientierung im Normendschungel. Konzentration aufs Wesentliche: Kommentierung der für die Praxis wichtigen Vorschriften mit allen relevanten Fragen und Problemstellungen. Brillant verfasst: Von ausgewiesenen Experten im Wirtschafts- und Steuerstrafrecht. Und natürlich topaktuell: Rechtsstand 30.11.2016.

Machen Sie sich selbst ein Bild und überzeugen Sie sich mit einer Leseprobe unter [www.otto-schmidt.de/erst](http://www.otto-schmidt.de/erst)

**ottoschmidt**



# Auf dem Boden der FDGO: Ein Gipfel der Grund- rechtsverletzungen

Hamburg glich während des G20-Gipfels einem Polizeistaat. Proteste wurden niedergeknüppelt, Demonstranten pauschal mit Randalierern gleichgesetzt. Grundrechte wurden außer Kraft gesetzt. **Gabriele Heinecke** berichtet von einem Ort, den man für einige Tage der Polizei überlassen hat.

»Polizeigewalt hat es nicht gegeben, das ist eine Denunziation, die ich entschieden zurück-

weise.« Olaf Scholz, Bürgermeister, gegenüber NDR 90,3

»Wer das Wort Polizeigewalt in den Mund nimmt, (...) der diskreditiert die Polizei als Ganzes.«

Olaf Scholz, Bürgermeister, gegenüber Radio Hamburg

Es gab viele Gründe, gegen die G20 und ihren Gipfel auf die Straße zu gehen. Die 20 »wichtigsten Industrie- und Schwellenländer« dieser Erde tragen Verantwortung für Hunger und Krankheit, für die Zerstörung der Umwelt, der Infrastrukturen vieler Länder und (Bürger-) Kriege. Die Intervention der reichen Länder führt in den ärmeren zu Krisen und Massenflucht. Der Reichtum Weniger und die Armut vieler sind zwei Seiten einer Medaille. In der Woche des Gipfels haben mehr als 100.000 Menschen in Hamburg gegen diese Politik protestiert.

Nach der Ankündigung des Innensensors Andy Grote im Mai 2017 sollte der Gipfel ein »Festival der Demokratie« werden. Regierungschefs mit problematischem Demokratieverständnis sollte gezeigt werden, wie eine lebendige, demokratische, weltoffene Stadt mit »moderner Polizeiarbeit« funktioniert. Eigens für die Großen Zwanzig wurde in der Elbphilharmonie »Freude schöner Götterfunken« gespielt. Beethovens Neunte - auch für Diktatoren. Der Text der Sinfonie ist Schillers Gedicht »An die Freude«. Für heutige Verhältnisse ganz aktuell beginnt die siebente Strophe mit: »Unser Schuldbuch sei vernichtet, ausgesöhnt die ganze Welt.« Davon konnte in Hamburg keine Rede sein. Auch das »Festival der Demokratie« fiel aus.

## Provozierte Eskalation

Der G20-Gipfel veränderte Hamburg schon im Vorfeld. Die Polizei übernahm die Stadt mit über 20.000 Polizisten und Bundespolizisten, über 3.000 Einsatzfahrzeugen, Räumpanzern, Wasserwerfern, Hubschraubergeschwadern, 62 Booten, 153 Polizeihunden, der »größten Ballung von Dienstpferden deutschlandweit«, deutschen und österreichischen Sondereinsatzkommandos. Die Schanze glich schon vor Beginn des Gipfels einem besetzten Areal. Die Gesamteinsatzleitung hatte der von »Richter Gnadenlos« (Ronald Schill) im Jahre 2001 als »harter Hund« zum Leiter der Bereitschaftspolizei erkorene Hartmut Dudde. Sein Vorgehen ist berüchtigt. Seine Einsätze sind mehrfach von Verwaltungsgerichten als rechtswidrig beurteilt worden.

## Die örtliche Politik hielt sich im Hintergrund

Entgegen vorheriger Freiheitsversprechungen des Innensensors erging am 1. Juni 2017 eine Allgemeinverfügung der Polizei. Für die Zeit des Gipfels wurde auf einer Fläche zwischen Hafen und Flughafen in einem Stadtgebiet von 38 Quadratkilometern jede Versammlung und Demonstration verboten. Nicht mehr die Verheißungen der Demo-

kratie, sondern ihre Gefahren wurden den Protestwilligen vorgehalten. Gewarnt wurde wahlweise vor spontanen Sitzblockaden – sie könnten das Leben kosten, weil die Karossen der ausländischen Gäste auf Blockierer keine Rücksicht nehmen könnten – und »militanten« Autonomen bzw. Linksextremisten. Deren von der Polizei öffentlich erwartete Zahl wuchs stetig. Von 4.000 potenziellen Gewalttätern war im Mai die Rede. Ende Juni erwartete die Polizei 8.000, einige Tage vor dem Gipfel 10.000 Menschen aus dem Spektrum eines »Schwarzen Blocks«, mit dessen Definition man sich nicht aufhielt.

Wie aus einer entfernten anderen Welt klingen die Worte des Bundesverfassungsgerichts der 1980er Jahre, in denen das Versammlungsrecht als Möglichkeit der freien, offenen, unreglementierten Einflussnahme auf den ständigen Prozess der politischen Meinungsbildung charakterisiert wird, die sich grundsätzlich staatsfrei vollziehen können muss. Die Respektierung der Versammlungsfreiheit als ein Stück »ursprünglich-ungebändigter unmittelbarer Demokratie«, weil sie als ein »politisches Frühwarnsystem« notwendig ist, »Kurskorrekturen der offiziellen Politik« möglich zu machen (»Brokdorf-Beschluss« 1985). Nach § 31 Bundesverfassungsgesetz sind alle Gerichte und Behörden an diese Entscheidung gebunden. Kann es diese Freiheit geben, wenn man bei jedem zweiten Schritt über einen Polizeistiefel stolpert? Wenn polizeiliche Beobachtungs- und Dokumentationstrupps alle 50 Meter die Szenerie aufnehmen? Ist das noch Demokratie?

Das Versammlungsgesetz verbietet in § 17a bei öffentlichen Versammlungen eine »Aufmachung, die geeignet und den Umständen nach darauf gerichtet ist, die Feststellung der Identität zu verhindern.« Darunter versteht die Polizei die Bedeckung des Gesichts, die »Vermummung«. Folgt man den Worten des Bundesverfassungsgerichts im »Volkszählungsurteil« von 1983, handelt es sich dabei eher um eine Notmaßnahme zur Durchsetzung demokratischer Freiheiten: Denn wer damit rechnet, dass die Teilnahme an einer Versammlung behördlich registriert wird und dass dadurch persönliche Risiken entstehen können, wird möglicherweise auf die Ausübung der Grundrechte verzichten. Das beeinträchtigt nicht nur die individuellen Entfaltungschancen, »sondern auch das Gemeinwohl, weil Selbstbestimmung eine elementare Funktionsbedingung eines auf Handlungsfähigkeit und Mitwirkungsfähigkeit seiner Bürger begründeten freiheitlichen demokratischen Gemeinwesens ist.«

In Hamburg galt anlässlich G 20 die Linie, dass eine Versammlung, in der Vermummte sind, nicht losgeht. Dabei hat auch Dudde es anders gelernt. Unter der Überschrift »Eine harte Linie gebiert Eskalation« schrieb Prof. Alberts am 9. Juli 2017 einen Leserbrief an die SÜDDEUTSCHE ZEITUNG: Man müsse anmerken, vielleicht vorwerfen, dass die Positionen und Handlungen der polizeilichen Entscheidungsträger nicht dem Erkenntnisstand der Polizeiwissenschaft entsprochen hätten. Jahrelang hätte man an der Hochschule der Polizei in Münster Versammlungsszenarien durchgespielt und immer wieder festgestellt, dass die harte Linie zur Eskalation führt. Er habe die Hamburger Polizeiführung 20 Jahre im Verfassungsrecht und im Versammlungsgrundrecht ausgebildet. Auch Dudde sei dabei gewesen. Doch leitende Polizeibeamte seien ergebnisorientiert und setzten sich vorsätzlich über Grundrechtspositionen hinweg.

Der Professor hat recht. Der Gesamteinsatzleiter hat mit seiner Polizeiarmerie die Eskalation heraufbeschworen, hat provoziert, hat friedliche Demonstrationen stoppen und Teilnehmer\*innen, die ihr Gesicht gegen die Polizei verdeckten, gewaltsam aus dem Aufzug zerren lassen. Auf der Halbinsel des Freizeitgebiets Entenwerder hat er den friedlichen und vom Hamburgischen Verwaltungsgericht bestätigten Aufbau des »Antikapitalistischen Camps« mit Knüppeleinsatz und Pfefferspray grob rechtswidrig unterbunden. Polizeibeamte in Kampfmontur und mit gezogenem Knüppel machten Jagd auf jedes kleine Igluzelt, das in Hamburg auf ein Stück Grün gesetzt wurde. Unverhältnismäßig, polizeistaatsmäßig, undemokratisch.

## Willkommen in der Hölle

Es ist der 6. Juli 2017, ein Tag vor Beginn des Gipfels. Am Fischmarkt finden sich viele tausend junge Menschen zu einer Demonstration mit dem Motto »Welcome to Hell« ein, manche tragen schwarz, das ist hip, aber viele auch bunt. Es gibt ein paar große silberne Blockadewürfel, die durch die Luft hin- und her geschubst werden. Die angemeldete Route führt zu den Messehallen, unmittelbar zum G 20-Gipfel. Es gibt keine Auflagen. Von der Versammlungsbehörde wurde alles bestätigt wie angemeldet. Doch der Fischmarkt und die St. Pauli Hafestraße, auf der es zu den Landungsbrücken gehen soll, ist von Einsatzhundertchaften der Polizei in schwerer Schutzkleidung gespickt. Sie säumen in doppelter Reihe stehend die Ränder der Demonstration. Dokumentationstrupps der Polizei videografieren die Menge von über 10.000 Menschen. Einen Anlass dazu gibt es nicht.



Alle wissen, dass diese Demonstration nicht weit kommen wird. Unmittelbar vor Beginn der Demonstration präsentierte Kriminaldirektor Jan Hieber ein kleines Waffenarsenal und eine Streugutkiste als angeblichen Beweis für aus Berlin anreisende Gewalttäter. Kein Mensch weiß, was diese von der Polizei der Presse präsentierten »Funde« mit der in Hamburg stattfindenden Demonstration zu tun haben könnten. Doch Polizeipräsident Meyer erklärt, Mittel dieser Art würden von den Autonomen bei der Demonstration »Welcome to Hell« zum Einsatz kommen. Er sagt: »Wir müssen davon ausgehen, dass Polizisten bei diesem Einsatz brennen werden.« Polizeisprecher Timo Zill springt ihm mit den Worten bei: »Diese Autonomen haben deutlich gemacht, dass sie z.T. schwerste Straftaten begehen wollen.« Die Anmelder der Demonstration betonen ihr friedliches Anliegen über Lautsprecher. Die Demonstration setzt sich in Bewegung, es gibt »Vermummte«. Die Polizei fordert auf, die Vermummung abzulegen. Die Veranstalter gehen durch die Reihen, reden mit den Demonstranten. Tücher werden abgelegt, nicht alle, aber viele. Kaum ist die Demonstration etwa 100 Meter gelaufen, stellen sich drei Wasserwerfer in den Weg. Es ist eine Provokation, es ist eine Falle. Die Demonstration ist eingeklemmt. Vorne Wasserwerfer und Polizei, rechts und links Polizei, außerdem der Elbhang bzw. der Elbdeich, hinten Polizei. Das Ganze sieht aus wie ein großer Gefangenentransport. Die Menge bleibt friedlich. Plötzlich ein Angriff der Polizei in die Menge. Getroffen werden viele: von Knüppeln, von Reizgas, von der Wucht des Wasserwerfers. Es entsteht Panik, viele wollen weg. Es gibt Verletzte. Willkommen in der Hölle. Jetzt fliegen Flaschen, Böller, Feuerwerk. Die Veranstalter lösen die Demonstration auf. Die Polizei behauptet später, sie seien angegriffen worden. Es ist eine Lüge.

Am 7. Juli 2017 sind immer wieder ähnliche Szenen zu sehen. An verschiedenen Orten der Stadt versammeln sich tausende von Menschen friedlich. Ohne Abwägung, ohne Respektierung der Freiheitsrechte werden diese Versammlungen als verboten angesehen und von der Polizei aufgelöst. Schon früh am Morgen marschiert in Altona eine Gruppe von etwa 200 Demonstranten die Straße Rondenbarg in einem Gewerbegebiet entlang. Die erste Reihe trägt ein Transparent »Gegenmacht aufbauen«, eine rote Fahne weht. Für bunte Blockadeaktionen gegen G 20 ist die Demonstration auf dem Weg zu einem Treffpunkt im Hafen. Die Versammlung ist friedlich. Im Rondenbarg wird die Demonstration durch eine Polizeisperre gestoppt. Aus den ersten Reihen werden ein paar Bengalos geworfen, dann ein paar Steine, zwei Böller knallen. Es folgt ein massiver Polizeieinsatz von vorn und Wasserwerfereinsatz von hinten. Es entsteht Panik. Die Demonstrati-

onsteilnehmer rennen auf der einen Seite in eine Böschung, auf der anderen Seite über Geländer auf einen Firmenparkplatz. Das Geländer bricht ab, Flüchtende stürzen auf den tiefer gelegenen Parkplatz. Insgesamt 15 schwer Verletzte müssen nach dem Polizeieinsatz mit dem Rettungstransportwagen ins Krankenhaus transportiert werden. Knapp 60 Personen werden festgenommen und in die Gefangenessammelstelle nach Hamburg-Neuland gebracht.

Am 8. Juli gehen in Hamburg mehr als 70.000 Menschen für »Grenzenlose Solidarität statt G20« auf die Straße. Die Route liegt weitab des Geschehens, weder in Hör- noch in Sichtweite des Treffens der Vertreter\*innen der reichsten Länder dieser Erde. Die Präsenz der Polizei ist wieder massiv, die Bilddokumentation penetrant - Kontrolliert auf Schritt und Tritt statt »ursprünglich« und »ungebändigt«. Weitab vom Geschehen der Politik statt »unmittelbare Konfrontation als politisches Frühwarnsystem«.

## Neuland

Schlachthofstraße Hamburg-Harburg. Früher war es das Gelände eines Supermarktes, dann einer Erstaufnahmeeinrichtung für Flüchtlinge. Zum G20-Gipfel werden die 12.000 Quadratmeter zu einer Gefangenessammelstelle für Gipfelgegner. 150 Einzelzellen à 3 qm, Sammelzellen à 9 qm für insgesamt 250 Menschen. Alles Container. Auf dem Gelände befinden sich auch zwei kleine Container für den Anwaltlichen Notdienst G20. Auf dem Gelände ist eine Außenstelle des Amtsgerichts Hamburg neu eingerichtet, auch das sind Container. 8 Verhandlungsräume. Nach dem Stadtteil heißt es »Amtsgericht Neuland«. Schon der Name erscheint wie ein Omen.

Hunderte wurden während der Tage des Gipfels in die Gefangenessammelstelle verbracht. Oft ist die Vorführung zum Gericht äußerst zögerlich. Viele der Festgenommenen berichten, sie seien an dem Zugang zu einem anwaltlichen Beistand dadurch gehindert worden, dass nicht die Telefonnummer des Anwaltlichen Notdienstes (AND G20 des RAV), sondern das Hamburger Telefonbuch mit über 10.000 Anwältinnen und Anwälten vorgelegt wurde und aufgefördert wurde, sich einen Anwalt herauszusuchen. Bis dahin nach einer körperlichen Totalkontrolle mit Sicht in alle Körperöffnungen eine quälend lange Zeit des Wartens. Schlafen geht nicht, weil alle halbe Stunde ein/e Beamte/r kommt und Lebenszeichen verlangt. Bei vielen erfolgt die Zuführung erst nach zehn, 15, 20 Stunden.

Es ist die Nacht auf den 8. Juli. Auf dem langen Flur des Amtsgerichts-Neuland stehen Polizeibeamte. Sie tragen Laibchen mit

der Aufschrift »Polizei«. Ein/e Gefangene/r nach der/ dem anderen wird vorgeführt. Die Verhandlungssäle haben den Charme einer IKEA-Ausstellung. Es riecht nach frischer Spanplatte. Die Staatsanwaltschaft sitzt mit dem Gericht und der Protokollführerin hinter einer Balustrade. Alle drei tragen ebenfalls Laibchen, blau, Aufschrift »JUSTIZ«. Es ist bizarr, es wirkt uniformiert. Die Verteidigerinnen und Verteidiger des Anwaltlichen Notdienstes tragen rosa, Aufschrift »Legal Team«.

Die Staatsanwaltschaft stellt sowohl Haftbefehlsanträge als auch solche auf Ingewahrsamnahme als Störer/in bis zum Ende des Gipfels. Den meisten Haftbefehlsanträgen wird nicht entsprochen, überproportional häufig allerdings bei Menschen aus dem Ausland: »Es besteht Fluchtgefahr. Der Beschuldigte ist italienischer Staatsangehöriger.« Es ist ein Verstoß gegen das europäische Diskriminierungsverbot. Den meisten Anträgen auf Ingewahrsamnahme wird entsprochen. Dem Gericht reicht es schon, dass jemand am Rondenbarg festgenommen worden ist. Feststellungen darüber, wie und wann die Person da hingekommen ist, ob eine Beteiligung an einer Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung tatsächlich stattgefunden hat, gibt es nicht. Doch es gibt ein Polizeivideo, das Aufschluss geben könnte und das auf den ersten Seiten der Akten Erwähnung findet. Es wird nicht berücksichtigt, weil es nicht da ist. Die Tiefe der rechtlichen und tatsächlichen Prüfung des Grundrechtseingriffs der Freiheitsentziehung scheint sich nach der Praktikabilität zu richten.

## Bürgerkrieg?

Viel ist von bürgerkriegsähnlichen Zuständen geschrieben worden. Die gab es in Hamburg nicht. Im Schanzenviertel haben in der Nacht des 7. Juli keine politisch denkenden Menschen gewütet, sondern die Dummheit. Von der Politik und manchen Gazetten findet ein Missbrauch dieser Vorfälle statt, um einen Teil der G20-Gegner zu diskreditieren.

Was es gab, war eine paramilitärisch auftretende Polizei, die für die Tage des Gipfels im Stadtbild allgegenwärtig, beherrschend war. Was es gab, waren vielfache, massive und rechtswidrige Angriffe der Polizei auf die Grundrechte. Es gab die Demonstration eines totalen Staates im Gewande der Legalität, der den Demonstranten gegenüber nicht als Bürgerinnen und Bürgern, sondern als Feinde aufgetreten ist. Diese Entwicklung ist besorgniserregend. Es blitzte – um Georg Benz auf dem Kongress »Notstand der Demokratie« im Jahre 1966 zu zitieren – »die Diktatur hinter der Fassade formaler Demokratie« hervor. Diese Entwicklung müssen wir bekämpfen.



Bild: ZUMA Press, Inc. / Alamy Stock Foto



Der 41. Strafverteidigertag hat Ende März 2017 mit großer Mehrheit eine »Bremer Erklärung« verabschiedet, die konkrete Forderungen an die Parteien im Bundestagswahlkampf aufstellte. Die Forderungen fußen auf den Beschlüssen und Empfehlungen der Strafverteidigertage vergangener Jahre und spiegeln die Interessen und Belange von mehr als zweieinhalbtausend Mitgliedern sowie vielen weiteren Teilnehmer\*innen der Strafverteidigertage wider, die tagtäglich mit der strafrechtlichen Realität konfrontiert sind.

Wir haben diese Forderungen als sog. WAHLPRÜFSTEINE an alle Parteien gesandt, die sich Umfragen zufolge realistische Hoffnungen machen können, als Fraktion in den Bundestag einzuziehen. Angeschrieben wurden - in alphabetischer Reihenfolge - die Alternative für Deutschland (AfD), Bündnis 90/Die Grünen, die Unionsparteien Christlich Demokratische Union und Christlich-Soziale Union (CDU/CSU), die Freie Demokratische Partei (FDP), Die Linke sowie die

Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD).

Mit Ausnahme der SPD haben alle Parteien die Wahlprüfsteine beantwortet. Die SPD hat auf mehrmalige Nachfrage und Nachhaken über den Arbeitskreis sozialdemokratischer Juristen (ASJ) eine Handvoll Flugblätter des ASJ sowie eine Broschüre übersandt, mittels derer Wahlkampfmaterial (Luftballons etc.) bestellt werden kann, was erwähnt gehört, um dem Vorwurf der Parteilichkeit vorzugreifen.

Folgend dokumentieren wir die Antworten der Parteien. Eine Wahlempfehlung erfolgt nicht.

## 1. Tötungsdeliktsgesetze

Die Strafverteidigervereinigungen fordern seit langem - gemeinsam mit vielen anderen Organisationen und Verbänden - eine Reform der Tötungsdeliktsgesetze. Die derzeitige Regelung, die mehr oder weniger unverändert aus der Zeit des Nationalsozialismus stammt, schreibt das nationalsozialistische Täterstrafrecht fort; sie wirft mit der Trennung in Mord und Totschlag vielfältige praktische Probleme auf. Zu Beginn der nunmehr ausgehenden Legislaturperiode wurde eine Reform der Tötungsdeliktsgesetze in Angriff genommen und eine sog. Expertenkommission gebildet, die Reformvorschläge ausarbeiten sollte. Dennoch hat es bis heute keine Änderung der entsprechenden Regelungen gegeben.

**Sieht Ihre Partei hier Handlungsbedarf? Haben Sie konkrete Lösungsvorschläge? Wenn nein: warum nicht? Wenn ja: Wie würden Sie sich eine Neuregelung wünschen?**

## 2. Lebenslange Freiheitsstrafe

Die Strafverteidigervereinigungen sehen die lebenslange Freiheitsstrafe als ein schwerwiegendes und verzichtbares Übel und zugleich als unvereinbar mit der Freiheitsgarantie des Grundgesetzes. Die lebenslange Freiheitsstrafe sorgt aus Sicht der Strafverteidigervereinigungen nicht für mehr Sicherheit, sondern unterminiert das rechtsstaatliche Schuldstrafrecht und bekräftigt vor allem die absolute staatliche Verfügbarkeit über das Leben von Verurteilten.

**Sieht Ihre Partei hier Handlungsbedarf? Haben Sie konkrete Lösungsvorschläge?**

## 3. Ersatzfreiheitsstrafe

Die Strafverteidigervereinigungen halten die Ersatzfreiheitsstrafe für kontraproduktiv und dem System rechtsstaatlicher Strafe abträglich. Ersatzfreiheitsstrafe ist aus Sicht der Strafverteidigervereinigungen eine Bestrafung von Armut und persönlicher Problemlagen - sie löst keine Probleme, sondern verschärft sie nur. In den Großstädten und Ballungszentren sind die Haftanstalten überfüllt mit Ersatzfreiheitsstrafhäftlingen, die Lebens- und Überlebenshilfe statt Freiheitsstrafe benötigen.

**Sieht Ihre Partei hier Handlungsbedarf? Haben Sie konkrete Lösungsvorschläge?**

## 4. Untersuchungshaft

Die Untersuchungshaft dient dem Gesetz nach der Sicherung des Verfahrens und sollte nur in besonderen Fällen verhängt werden. In der Praxis wird Untersuchungshaft aus Sicht der Strafverteidigervereinigungen zu oft und vielfach zu Unrecht verhängt. Dabei wirkt sie wie eine Strafe vor dem richterlichen Schuldspruch. Untersuchungshaft kommt in vielen Fällen der Vernichtung der sozialen und wirtschaftlichen Existenz des Beschuldigten gleich.

**Sieht Ihre Partei hier Handlungsbedarf? Haben Sie konkrete Lösungsvorschläge?**

## 5. Pflichtverteidigerbestellung

Ohne sachkundigen rechtsanwaltlichen Beistand können Beschuldigte ihre verbrieften Rechte nicht wahrnehmen. Die Strafverteidigervereinigungen fordern daher seit langem die Beordnung eines Pflichtverteidigers von Beginn eines jeden Verfahrens, auch und vor allem bereits im Stadium des Ermittlungsverfahrens.

**Sieht Ihre Partei hier Handlungsbedarf? Haben Sie konkrete Lösungsvorschläge?**

## 6. Ermittlungsverfahren

Das Ermittlungsverfahren hat viele Schwächen, die dem verfassungsrechtlichen Gebot der bestmöglichen Sachaufklärung zuwider laufen. So besteht nach wie vor keine Pflicht zur **audiovisuellen Dokumentation polizeilicher Vernehmungen**. Verfahrensvorschriften sichern die Rechtsstaatlichkeit des Verfahrens und müssen geschützt und durch entsprechende **Beweisverwertungsverbote** flankiert werden (bspw. bei rechtsfehlerhaften Durchsuchungen, Missachtung von Richtervorbehalten oder fehlerhaften Beschuldigtenbelehrungen). **Tatprovokationen** müssen im Einklang mit dem Tatprovokationsbegriff des EGMR gesetzlich verboten werden. Die **Akteneinsicht in Daten der Telekommunikationsüberwachung** ist als Bestandteil des Grundsatzes der Waffengleichheit und des fairen Verfahrens gesetzlich zu regeln. Die Überwachung der Telekommunikation stellt einen tiefgehenden Grundrechtseingriff dar, der in der Praxis zu oft und zu leichtfertig erfolgt. Der Verdachtsgrad für die **Anordnung von TKÜ-Maßnahmen** sollte dementsprechend erhöht werden. Auch sollte

gesetzlich geregelt werden, dass eine Anklageerhebung nicht erfolgen darf, bevor die Verteidigung nicht **Akteneinsicht** erhalten hat.

**Sieht Ihre Partei hier Handlungsbedarf? Haben Sie konkrete Lösungsvorschläge?**

## 7. Dokumentation der Hauptverhandlung

In erstinstanzlichen Verfahren vor den Land- und Oberlandesgerichten werden keine Wortprotokolle geführt, sondern lediglich Ergebnisprotokolle erstellt. Auch in Verfahren vor Amtsgerichten wird lediglich ein Inhaltsprotokoll geführt. Die fehlende inhaltliche Dokumentation der Hauptverhandlung ist nicht zu rechtfertigen. Die wörtliche Protokollierung der Hauptverhandlung ist daher gesetzlich zu regeln.

**Sieht Ihre Partei hier Handlungsbedarf? Haben Sie konkrete Lösungsvorschläge?**

## 8. Opferrechte außerhalb des Strafverfahrens regeln

Die Strafverteidigervereinigungen teilen die Auffassung, wonach die Unterstützung von Geschädigten von Straftaten eine wichtige gesellschaftliche Aufgabe ist. Dies kann und sollte aber außerhalb des Strafverfahrens geschehen. Die im Sinne der sog. Opferrechte vorgenommene Ausweitung der aktiven Beteiligungsrechte von Geschädigten am Strafverfahren haben gravierende Probleme mit sich gebracht, die das rechtsstaatliche Verfahren insgesamt bedrohen. So unterminiert die frühe Festlegung auf ein »Opfer«, dem umfassende Beteiligungs- und Akteneinsichtsrechte eingeräumt werden, die Unschuldsvermutung und nimmt das Ergebnis der Hauptverhandlung bereits vorweg. Erweiterte Akteneinsicht und anwaltliches Coaching erzeugen einen informierten Opferzeugen, der als Beweisquelle unbrauchbar wird. Schutzvorschriften zugunsten sog. Opferzeugen schwächen die Rechte von Beschuldigten unmittelbar.

**Sieht Ihre Partei hier Handlungsbedarf? Haben Sie konkrete Lösungsvorschläge?**

Bild: bizoo\_n / istock by getty images



# Antworten

## 1 TÖTUNGSDELIKTSNORMEN

**AfD** Ein Handlungsbedarf insoweit wird nicht gesehen; der Hinweis auf die Inkraftsetzung der aktuellen Fassung der §§ 211, 212 StGB während der nationalsozialistischen Herrschaft erscheint bald 80 Jahre danach als Argument für eine Änderung nicht ausreichend. Die sich aus den Tatbestandsfassungen ergebenden Probleme sind längst von der höchstrichterlichen Rechtsprechung gelöst worden, womit die Praxis auch kaum mehr Probleme mit der konkreten Rechtsanwendung hat. Änderungen um der Änderung willen lehnen wir ab.

**Bündnis 90/Die Grünen** Ja. Mord bleibt Mord. Wir wollen die Tötungsdelikte aber von noch immer vorhandenem nationalsozialistisch geprägtem Gedankengut (Tätertypenorientierung) und gesinnungsstrafrechtlichen Elementen bereinigen sowie systematische Schwächen beheben. Trotz Vorliegen des Abschlussberichtes der vom Bundesjustizminister eingesetzten Expertengruppe zur Reform der Tötungsdelikte ist die Große Koalition auch hier aufgrund ihrer Selbstblockade keinen Schritt vorangekommen.

**CDU/CSU** Frage 1. und 2. werden zusammen beantwortet: CDU und CSU lehnen eine substantielle Änderung der Strafnormen zu den vorsätzlichen Tötungsdelikten ab. Die grundsätzlich lebenslange Freiheitsstrafe bei Mord ist ein Eckpfeiler unseres Strafrechts und steht für die CDU und CSU nicht zur Disposition. Auch die Unverjährbarkeit von Mord halten wir für unverzichtbar.

Für die Frage, ob es heute eine Neufassung der entsprechenden Tatbestände der §§ 211, 212 StGB braucht, kommt es nicht in erster Linie auf die Motivlage des historischen Gesetzgebers 1941 an. Entscheidend ist, ob die Normen in der heutigen, über mehrere Jahrzehnte gefestigten Auslegung durch den Bundesgerichtshof hinreichend handhabbar sind und zu sachgerechten Ergebnissen führen. Nur wenn dies nicht der Fall wäre und damit auch ein praktischer Reformbedarf bestünde, sollte eine mögliche Neufassung erwogen werden. Diese müsste zudem gegenüber der jetzigen Rechtslage eine Verbesserung erwarten lassen, also nicht neue, gegenüber dem Ist-Zustand möglicherweise gravierendere Probleme aufweisen.

Lebenslange Freiheitsstrafe für die Tötung eines Menschen, die aufgrund weiterer Umstände als besonders verwerflich zu beurteilen ist, entspricht dem Gerechtigkeitsempfinden der allermeisten Menschen in unserem Land. Ein Mord, also ein schwerer Fall eines Totschlags, stellt nach unserer Auffassung ein Delikt dar, das einer Relativierung durch Strafzumessungsaspekte (wie etwa einem straflosen Vorleben des Täters) zu Recht nicht zugänglich ist. Eine unverhältnismäßige Bestrafung ist mit der Anordnung der lebenslangen Haft nicht verbunden. Im Übrigen dauert die lebenslange Freiheitsstrafe selten tatsächlich ein Leben lang; nach einer (einige Jahre zurück liegenden) Erhebung des Bundesjustizministeriums beträgt die durchschnittliche Haftzeit der lebenslangen Freiheitsstrafe im Bundesdurchschnitt 19,9 Jahre. Dieser durchschnittliche Freiheitsentzug für einen schweren Fall einer Tötung dürfte vor dem Hintergrund der Wertvorstellungen und des Gerechtigkeitsempfindens einer großen Mehrheit in unserer Gesellschaft nicht als überzogen erscheinen.

Die Gerichte haben zu sämtlichen Rechtsproblemen – insbesondere zu den einzelnen Mordmerkmalen wie Habgier oder Heimtücke – Lösungen entwickelt. So kann schon jetzt in Mordfällen jedenfalls für das Mordmerkmal der Heimtücke ausnahmsweise von lebenslanger Freiheitsstrafe abgesehen werden, wenn das konkrete Verschulden des Täters als sehr gering zu bewerten ist (sogenannte Rechtsfolgenlösung). Bereits jetzt erkennt die Rechtsprechung beispielsweise an, dass die Tat einer schwachen, misshandelten Frau, die ihr Martyrium beendet, indem sie ihren gewalttätigen Ehemann beispielsweise im Schlaf – also heimtückisch – tötet, anders behandelt werden muss als die Tat des

„Haustyranns“, wenn dieser seine Ehefrau heimtückisch tötet. Nach unserer Auffassung ist nicht zu beobachten, dass die derzeitigen Mordmerkmale in bestimmten Fallkonstellationen regelmäßig zu unbilligen Ergebnissen führen. Vor einer Reform müsste deshalb mit einer Analyse des entsprechenden Fallmaterials aufgezeigt werden, wo die bisherige Regelung im praktischen Ergebnis strukturell versagt. Wenn sich daraus Handlungsbedarf ergibt, sind wir offen für eine punktuelle Nachbesserung bei den erkannten Mängeln.

**FDP** Es spricht viel dafür, dass die Tätertypenorientierung beseitigt werden sollte. Sie entstammt dem nationalsozialistischen Täterstrafrecht und gehört nicht in ein modernes Strafrecht. Die Hauptschwierigkeit einer Neufassung der Tötungsdelikte besteht darin, dass es kaum möglich ist, die verschiedenen Konstellationen tatbestandlich zu erfassen. Dies gilt sowohl für erschwerende wie auch mildernde Faktoren (z.B. emotionale oder soziale Konfliktsituationen).

Dies spricht für eine hinreichend flexible Regelung – immer im Einklang mit dem verfassungsrechtlichen Bestimmtheitsgrundsatz –, die es erlaubt, ausgehend vom Grundtatbestand der vorsätzlichen Tötung eines Menschen diese Faktoren strafschärfend oder strafmildernd zu berücksichtigen (ggf. als Regelbeispiele). Es wird auch die Idee einer Zweiteilung der Hauptverhandlung diskutiert, um dem Beschuldigen – losgelöst von der Tatfrage – zu ermöglichen, entlastende Umstände vorzutragen.

Wir Freie Demokraten sind offen für eine Diskussion über Notwendigkeit und Ausgestaltung einer Reform. Es sollte allerdings auch berücksichtigt werden, dass nicht jede Neufassung der Tötungsdelikte unmittelbar zu mehr Rechtssicherheit in der Rechtsanwendung führt, da sich hierzu ggf. erst eine neue Rechtsprechung herausbilden muss.

**Die Linke** Die Fraktion DIE LINKE im Bundestag fordert eine umfassende Überarbeitung der §§ 211, 212 StGB. Es ist ein einheitlicher Tatbestand der vorsätzlichen Tötung zu schaffen. Gleichzeitig kann dieser um einen sachgerecht gestalteten besonders schweren Fall ergänzt werden, die bisherigen Mordmerkmale halten wir dafür allerdings ungeeignet. Hierzu haben wir in der letzten Legislaturperiode eine Anfrage an die Bundesregierung gestellt und per Antrag die Einsetzung einer Expertenkommission gefordert.

## 2 LEBENSLANGE FREIHEITSSTRAFE

**AfD** Auch hier wird kein Handlungsbedarf gesehen. Die lebenslange Freiheitsstrafe wird relativ selten verhängt, weil bei sehr vielen Mördern – anwaltlich beraten – eine erhebliche Schuldinderung nach § 21 StGB nicht auszuschließen ist mit der bekannten Rechtsfolge der Strafraumenverschiebung nach § 49 StGB. Bei den dennoch zu lebenslänglicher Haft Verurteilten sind es schließlich extrem wenige, die nicht nach 15 oder mehr Jahren zur Bewährung entlassen werden, meist, weil sie kein Einverständnis mit ihrer Entlassung äußern. Es wäre fatal, wegen dieser wenigen Mörder die Strafandrohung für die schwerste aller Taten abzusenken, da hierdurch die Tötung eines Menschen von Gesetzes wegen bagatellisiert werden würde.

**Bündnis 90/Die Grünen** Wir wollen die lebenslange Freiheitsstrafe nicht abschaffen, sondern die einschlägigen Strafraumen modifizieren (Mindestfreiheitsstrafe bis lebenslange Freiheitsstrafe), um schuldangemessene Bestrafung zielgenauer zu ermöglichen und konsistente Strafraumen zu schaffen.

**CDU/CSU** Frage 2 wurde gemeinsam mit Frage 1 beantwortet.



**FDP** Jeder Mensch sollte eine Chance auf Rückkehr in die Gesellschaft haben, dies gebietet bereits die Menschenwürde. Gleichzeitig ist zu berücksichtigen, dass es bestimmte Fälle gibt, in denen eine Freiheitsstrafe von 15 Jahren auch aus gesellschaftlicher Sicht keine angemessene Reaktion auf das Unrecht ist. Diesem Spannungsfeld wird momentan durch § 57a StGB und die Feststellung der besonderen Schwere der Schuld Rechnung getragen. Möglich wäre es, die lebenslange Freiheitsstrafe durch Freiheitsstrafen von mehr als 15 Jahren zu ersetzen. Die Meinungsbildung der Freien Demokraten ist in diesem Punkt aber noch nicht abgeschlossen.

**Die Linke** Die lebenslange Freiheitsstrafe soll aus unserer Sicht abgeschafft werden, diese steht im Widerspruch zu den anerkannten Strafzwecken insbesondere die Resozialisierung scheitert oft bei sehr langer Vollstreckung der Freiheitsstrafe. Die Fraktion DIE LINKE wird auch weiter mit parlamentarischen Initiativen hierzu tätig sein. Eine Modernisierung des noch aus der Nazizeit stammenden Mordparagraphen §§211,212 StGB ist überfällig. Eine solche Reform darf aber die Thematik der lebenslangen Freiheitsstrafe nicht aus Rücksichtnahme auf Wählerstimmen aussparen. Denn diese »Todesstrafe auf Raten« gehört ebenso als grundgesetzwidrig abgeschafft wie die Todesstrafe selbst – im Interesse der grundgesetzlich geschützten Menschenwürde der Gefangenen ebenso wie im Resozialisierungsinteresse der Gesellschaft.

## 3 ERSATZFREIHEITSSTRAFE

**AfD** Die Behauptung, Ersatzfreiheitsstrafen trafen vor allem Arme, ist eine Mär. Bevor es zu deren Vollstreckung kommt, hatte der Verurteilte alle Möglichkeiten, die Strafe durch Ratenzahlungen und/oder freie Arbeit zu tilgen. Wer schließlich Sanktionen durch immer mehr Hilfen ersetzen will, scheitert an denen, die nicht über den Willen zur Annahme von Hilfe verfügen. Wir sehen daher keinen Handlungsbedarf.

**Bündnis 90/Die Grünen** Ja. Die Ersatzfreiheitsstrafe ist ein teurer Unsinn, blockiert Haftplätze und kann nichts beitragen zur Verwirklichung der Ziele einer Freiheitsstrafe. Wir fordern (auch hier) intelligente Alternativen zur Strafsanktion, wie z.B. gemeinnützige Arbeit (Schwitzen statt Sitzen).

**CDU/CSU** CDU und CSU sehen keine Notwendigkeit für eine Neuregelung der Ersatzfreiheitsstrafe. Schon heute haben Straftäter die Möglichkeit, auf Antrag eine Geldstrafe durch Arbeit zu tilgen – was noch häufiger angewendet werden könnte – oder Ratenzahlung zu beantragen. Als zusätzliche Strafe, die z.B. auch bei einkommensschwachen Tätern mit Führerschein in Betracht kommt, haben CDU/CSU und SPD unlängst die Möglichkeit eines Fahrverbots auch bei Nichtverkehrstaten eingeführt. Wo ein solches Fahrverbot verhängt wird, wird der Richter eine solche Geldstrafe anteilig reduzieren. Jedenfalls wenn solche Möglichkeiten nicht in Betracht kommen bzw. nicht wahrgenommen werden, muss es aber bei der Ersatzfreiheitsstrafe als Regelstrafe einer nicht gezahlten Geldstrafe bleiben.

Anderenfalls würde sich der Druck auf Straftäter verringern, gerichtlich verhängte Geldstrafen zu bezahlen. Im Übrigen kann nach § 459f StPO bereits heute die Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe unterbleiben, wenn sie für den Verurteilten eine unbillige Härte wäre.

**FDP** Jede Freiheitsstrafe stellt einen schweren Eingriff in die soziale und wirtschaftliche Existenz eines Menschen dar. Die Ersatzfreiheitsstrafe belastet diejenigen, die nicht über die finanziellen Mittel verfügen, um eine Geldstrafe zu zahlen, ungleich stärker als Personen, die hierzu in der Lage ist. Es wird zudem argumentiert, dass die Verhängung einer Ersatzfreiheitsstrafe ihren spezialpräventiven Zweck verfehlt, wenn der Verurteilte durch die sozialen und wirtschaftlichen Folgen der Ersatzfreiheitsstrafe möglicherweise erst recht auf die »schiefe Bahn« gerät.

Wir Freien Demokraten wollen prüfen, inwiefern die Möglichkeit besteht und welche anderen Formen der Strafe in Betracht kommen, deren Belastung allen Verurteilten gleichermaßen den Wirkungen einer Geldstrafe entsprechen. Klar ist jedoch auch: Auf ein Unrecht muss der Staat konsequent reagieren. Die Strafe darf aber nicht aufgrund der mangelnden Leistungsfähigkeit des Verurteilten zu unverhältnismäßigen und gesellschaftlich nicht wünschenswerten Effekten führen.

**Die Linke** Die Fraktion DIE LINKE spricht sich generell gegen die Ersatzfreiheitsstrafe aus. Wir halten diese Institution für sozial diskriminierend und dem Resozialisierungsprinzip abträglich. Auch in den Ländern versuchen die Fraktionen der Partei DIE LINKE, die Ersatzfreiheitsstrafe soweit möglich zurückzudrängen. In Berlin zum Beispiel wurde in der Koalitionsvereinbarung festgelegt, Ersatzfreiheitsstrafen möglichst zu vermeiden. Aus unserer Sicht sind Bagatelldelikte, wie etwa § 265a, StGB ersatzlos zu streichen, ebenso die Ersatzfreiheitsstrafe. Geldstrafen sollen aus unserer Sicht wie jede andere Forderung vollstreckt werden.

## 4 UNTERSUCHUNGSHAFT

**AfD** Hier sehen wir Handlungsbedarf. Wir sind dafür, das Anordnen der Untersuchungshaft schon dann möglich zu machen, wenn der dringende Tatverdacht eines Verbrechens im Sinne des § 12 Abs. 1 StGB besteht, vgl. Ziff. 3.1 des Grundsatzprogramms. Der Katalog des § 112 Abs. 3 StPO soll daher generell auf Verbrechensvorwürfe ausgedehnt werden.

**Bündnis 90/Die Grünen** Wir sehen den Reformbedarf bei der Untersuchungshaft (Haftgründe, Dauer/Beschleunigungsgebot, Vollzug) und teilen im Grundsatz die Vorschläge der Strafverteidigervereinigung dazu.

**CDU/CSU** Das Gesetz zur Änderung des Untersuchungshaftrechts ist am 1. Januar 2010 in Kraft getreten. Die Änderungen beruhen überwiegend auf einer veränderten Kompetenzverteilung zwischen Bund und Länder nach der Föderalismusreform. Die Gesetzgebungskompetenz für den Vollzug der Untersuchungshaft ist auf die Länder übergegangen. Es verbleiben lediglich die – verfahrensbezogenen – Regelungen den Zweck der Untersuchungshaft selbst betreffend in der Regelungskompetenz des Bundes. An dieser Kompetenzverteilung halten CDU und CSU fest.

Auch inhaltlich sehen wir keinen Bedarf für eine grundlegende Reform des Rechts der Untersuchungshaft. Diese dient der Sicherung des staatlichen Strafanspruchs, dabei ist dieser stets mit dem Freiheitsanspruch des noch als unschuldig geltenden Beschuldigten abzuwägen. Zur Aufklärung von Taten kann bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen auf die Untersuchungshaft nicht verzichtet werden. In geeigneten Fällen sieht das Gesetz (§ 116 StPO) bereits heute die Möglichkeit der Außervollzugsetzung gegen Auflagen vor. Wenn hier noch gesetzgeberischer Handlungsbedarf besteht, sind CDU und CSU für einen konstruktiven Dialog offen.

**FDP** Die Untersuchungshaft hat für den Beschuldigten erhebliche Auswirkungen, da er sehr abrupt aus seinem sozialen, beruflichen und familiären Leben gerissen wird; auch die Stigmatisierungswirkung, die bereits von der Verhängung der Untersuchungshaft ausgeht, ist erheblich. Untersuchungshaft darf daher keinesfalls als vorgelagerte Strafe, als Beugehaft oder zu anderen Zwecken als denen genutzt werden, welche die Strafprozessordnung nennt.



Grundsätzlich ist die Entscheidung über die Verhängung der Untersuchungshaft eine Frage des Einzelfalls. Wir Freie Demokraten werden im Blick behalten, ob die Regelungen der §§ 112 ff. StPO und insbesondere die Haftgründe im Detail auch im Hinblick auf ihre Auslegung in der Rechtspraxis konkretisiert werden sollten. Ferner werden wir insbesondere die Entwicklungen in der Diskussion beobachten, welche in einigen Fällen eine anlassgebundene Überwachung mittels elektronischer Fußfessel anstelle einer Untersuchungshaft zulassen wollen oder ob gestaffelte Höchstfristen mit entsprechenden Ausnahmen helfen zu verhindern, dass eine Untersuchungshaft länger als erforderlich dauert.

**Die Linke** Die Fraktion DIE LINKE im Bundestag sieht dringenden Reformbedarf im Bereich Untersuchungshaft. Erforderlich ist aus unserer Sicht eine Begrenzung der Haftgründe und die Stärkung von Verfahrensrechten der Beschuldigten. Die Höhe der zu erwartenden Strafe darf für sich allein gesehen nicht den Haftgrund der Fluchtgefahr (§ 112 Abs. 2 Nr. 2 StPO) begründen. Wie für jeden anderen Haftgrund müssen auch für diesen Haftgrund weitere bestimmte, objektiv festgestellte Tatsachen sprechen. Es sollte klargestellt werden, dass die Straferwartung nur einer von mehreren für die Frage der Fluchtgefahr relevanten Aspekten ist. Es sollte zum Haftgrund der Verdunkelungsgefahr klargestellt werden, dass nicht schon bereits unternommene oder durchgeführte Verdunkelungshandlungen das Vorliegen von Verdunkelungsgefahr (vgl. § 112 Abs. 2 Nr. 3 StPO) begründen können, sondern nur die durch konkrete Tatsachen begründete Befürchtung, es werde ohne die Inhaftierung in Zukunft zu solchen Handlungen kommen. Ansonsten käme es zu einer unzulässigen Vermischung von dringendem Tatverdacht und Haftgrund. Der Haftgrund der Tatschwere (vgl. § 112 Abs. 3 StPO) ist zu streichen. Dieser Haftgrund stellt aus unserer Sicht einen Verstoß gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz dar.

## 5 PFLICHTVERTEIDIGUNG

**AfD** Es ist verständlich, dass Strafverteidigerorganisationen seit Jahren die regelmäßige Beordnung fordern, sicherte dies doch in erheblichem Maße Beschäftigung und Einkommen auf Kosten des Steuerzahlers. Erforderlich ist dies in den meisten Fällen jedoch nicht, weshalb es bei den jetzigen Regelungen des § 140 Abs. 1 und 2 StPO zu verbleiben hat.

**Bündnis 90/Die Grünen** Eine ausdrückliche Regelung, wonach der Beschuldigte – auch im Ermittlungsverfahren – die Bestellung eines Pflichtverteidigers beantragen kann und über diese Recht zu belehren ist, sollte aufgenommen werden, bei der praktischen Ausgestaltung aber auch Verfahrensverzögerungen in Grenzen gehalten werden.

**CDU/CSU** Die Voraussetzungen für die Beordnung eines Pflichtverteidigers sind in § 140 StPO geregelt. Dieser benennt in seinem Absatz 1 insgesamt 8 Fälle, die eine Mitwirkung eines Verteidigers für zwingend notwendig erklären. Der Absatz 2 enthält eine Generalklausel, nach der in geeigneten Fällen die Beordnung eines Verteidigers ausgesprochen werden muss. Die Generalklausel des § 140 Abs. 2 StPO lässt dem Gericht also einen gewissen Beurteilungsspielraum und bestimmt, dass das Gericht aufgrund der Schwere der Tat oder der Schwierigkeit der Sach- oder Rechtslage einen Verteidiger bestellen kann. Eine Beordnung eines Pflichtverteidigers für generell jedes Verfahren, sowie schon zum Zeitpunkt des Ermittlungsverfahrens, würde dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit widersprechen. CDU und CSU sehen insoweit keinen grundlegenden Handlungsbedarf bei den Regelungen zur Pflichtverteidigerbestellung.

**FDP** Eine angemessene Verteidigung ist für ein faires Verfahren essentiell. Dies gilt auch im Ermittlungsverfahren, denn Ziel einer effektiven Verteidigung muss es sein, dass eine Person, die eine Straftat nicht begangen hat, gar nicht erst angeklagt wird. Zudem werden bereits im Ermittlungsverfahren wich-

tige Weichen für das weitere Verfahren gestellt. Die Rechte des Beschuldigten selbst sind hier nur eingeschränkt, z.B. das Akteneinsichtsrecht oder das Recht an der ermittelungsrichterlichen Vernehmung eines Belastungszeugen teilzunehmen. Wir Freien Demokraten stehen einer Diskussion, ob die Pflichtverteidigung im Ermittlungsverfahren ausgeweitet werden sollte, offen gegenüber.

**Die Linke** Die Fraktion DIE LINKE fordert eine deutliche Stärkung der Beschuldigtenrechte, hierzu gehört auch eine Überarbeitung der Vorschriften zur Pflichtverteidigerbestellung. Beispielsweise Jugendlichen ist in jedem Fall ein Pflichtverteidiger zu bestellen. Weiterhin sollten die Gebührensätze erhöht werden.

## 6 ERMITTLUNGSVERFAHREN

**AfD** Auch die zu diesem Punkt von Ihnen erhobenen Forderungen sind aus Sicht eines Strafverteidigers absolut folgerichtig, würden sie doch überwiegend die Tatnachweismöglichkeiten der Strafverfolgungsbehörden reduzieren und den Verteidigern mehr berufliche Erfolge beschieren. Dem Strafanspruch des Staates sowie damit auch der öffentlichen Sicherheit würde jedoch ein Bärendienst erwiesen.

Die Forderung nach genereller audiovisueller Aufzeichnung polizeilicher Vernehmungen erscheint deutlich überzogen, weil in Massenverfahren kaum jemand mal auf die Idee kommt, den Gang der Vernehmung nachvollziehen zu wollen. Einer Beschränkung auf ausgewählte Delikts- und Verfahrensarten stünde die AfD hingegen offen gegenüber.

**Bündnis 90/Die Grünen** Frage 6 wird gemeinsam mit Frage 7 beantwortet.

**CDU/CSU** Die am 22. Juni 2017 beschlossenen Gesetzesentwürfe »zur effektiveren und praxistauglicheren Ausgestaltung des Strafverfahrens« (18/11277) und »zur Änderung des Strafgesetzbuchs, des Jugendgerichtsgesetzes, der Strafprozessordnung und weiterer Gesetze« (18/11272) enthalten eine Vielzahl von Änderungen des Straf- und Strafprozessrechts. Darin enthalten ist auch eine eigene gesetzliche Grundlage für die Anwendung der Quellen- Telekommunikations-Überwachung (Quellen-TKÜ).

CDU und CSU halten die vorgesehenen Regelungen für erforderlich und in der Abwägung von Persönlichkeitsrechten auf der einen Seite und der Verantwortung des Staates für die Sicherheit der Menschen auf der anderen Seite, auch für verfassungskonform. Der Staat hat Verantwortung für den Schutz der Bürger. CDU und CSU stehen für einen starken Rechtsstaat, der die Freiheitsrechte garantiert. Dazu gehört auch ein Recht auf vertrauliche Kommunikation. Aber es gibt auch ein Recht darauf, von schwerstkriminellen nicht bestohlen, nicht verletzt oder gar ermordet zu werden. Auch auf die herkömmliche Telekommunikationsüberwachung kann daher nicht verzichtet werden. Die Ansicht, dass diese zu oft und zu leichtfertig erfolgt, kann schon aufgrund des enormen damit verbundenen technischen und juristischen Aufwands nicht geteilt werden. Ein Bedarf für ein eigenes Akteneinsichtsrecht in TKÜ-Akten ist schon aufgrund des Benachrichtigungserfordernisses in § 101 Abs. 4 StPO nicht ersichtlich.

Die Pflicht zu einer generellen audiovisuellen Aufzeichnung von polizeilichen Vernehmungen lehnen CDU und CSU ab. Das Zeugenverhalten würde sich in manchen Fällen auf unnatürliche Weise verändern, wenn diese schon während eines Ermittlungsverfahrens vor einer Videokamera säßen. Zudem würde man mit einer derart verpflichtenden Regelung eine Vielzahl von Revisionsgründen schaffen. § 136 Abs. 4 StPO in der Fassung des Entwurfs 18/11272 führt aber die Video-Aufzeichnung der Beschuldigtenvernehmung ein. Bei Tötungsdelikten und besonders schutzbedürftigen Personen ist die Videoaufzeichnung der Vernehmung nunmehr sogar obligatorisch. Wir halten dies für ausreichend und sollten zunächst mit dieser Praxis Erfahrungen sammeln. So können die Gerichte selber entscheiden, wann sie eine audiovisuelle Aufzeichnung brauchen und wann nicht.



Zum Zusammenhang zwischen Beweiserhebungs- und Beweisverwertungsverböten hat die obergerichtliche Rechtsprechung Grundsätze entwickelt (Widerspruchslösung, Abwägungslehre, Rechtskreis-theorie), die aus unserer Sicht Beschuldigtenrechte und den staatlichen Strafanspruch sachgerecht in Ausgleich bringen. Soweit sich ein Verbot von Tatprovokationen nach gefestigter Rechtsprechung aus der EMRK ergibt, ist eine gesetzliche Kodifizierung in Deutschland nicht erforderlich. Eine generelle Akteneinsicht der Verteidigung vor Anklagerhebung lehnen wir schon deshalb ab, weil wir keinen Bedarf für eine generelle Pflichtverteidigung sehen (vgl. Frage 5).

**FDP** Die audiovisuelle Dokumentation der Vernehmung des Beschuldigten kann als ein richtiger Schritt zum Schutz der Rechte des Beschuldigten im Strafverfahren betrachtet werden. Es müssen jedoch auch die Grenzen einer solchen Dokumentation gesehen werden: Wird etwa auf einen Beschuldigten in unzulässiger Weise Druck ausgeübt, muss sich dies in der Aufzeichnung nicht unbedingt zeigen. Gesetzliche Beweisverwertungsverbote sichern die Grundrechte der Betroffenen und die Rechtsstaatlichkeit des Verfahrens, haben aber auch eine disziplinierende Wirkung auf die Arbeit der Ermittlungsbehörden. Gerade im Falle schwerwiegender, häufig heimlicher, Grundrechtseingriffe, haben Verfahrensregelungen eine kompensatorische Wirkung. Es ist daher in jedem Einzelfall zu prüfen, ob es sachgerecht ist, Verstöße hiergegen durch klare Beweisverwertungsverbote abzusichern.

Aus Sicht von uns Freien Demokraten setzt ein faires Verfahren Waffengleichheit voraus und damit auch, dass die Verteidigung Einsicht in sämtliche Akten der Staatsanwaltschaft erhält; hierzu gehören grundsätzlich auch die Informationen, die aus einer Telekommunikationsüberwachung stammen. Ein Ausschluss vom Einsichtsrecht darf nicht lediglich mit einem abstrakten Missbrauchsrisiko begründet werden. Soweit die Aufzeichnungen lediglich Dritte betreffen und in keinem erkennbaren Zusammenhang mit dem Ermittlungsverfahren stehen, ließe sich das Akteneinsichtsrecht beschränken.

**Die Linke** Die Fraktion DIE LINKE fordert ein Moratorium in der Sicherheitsgesetzgebung, dies betrifft auch die staatlichen Befugnisse im Ermittlungsverfahren. Die Befugnisse müssen gründlich evaluiert werden, insbesondere sind sie auf ihre Verhältnismäßigkeit und Effektivität zu überprüfen. Auf Grundlage dieser Evaluation sind Befugnisse, die sich als unverhältnismäßig erweisen, zu streichen bzw. grundrechtskonform zu überarbeiten.

## 7 DOKUMENTATION

**AfD** Einer durchgängigen Protokollierungspflicht bei erst- und zweitinstanzlichen Hauptverhandlungen steht die AfD aufgeschlossen gegenüber.

**Bündnis 90/Die Grünen** Fragen 6 und 7 werden gemeinsam beantwortet: Der Gang der Hauptverhandlung, Zeugen- und Beschuldigtenvernehmungen, auch im vorbereitenden Verfahren, müssen entsprechend modernen technischen Möglichkeiten mindestens als Audio-Wortprotokoll generell dokumentiert werden und den Verfahrensbeteiligten zugänglich sein. Nur bei minderschweren Tatvorwürfen kann davon abgesehen werden. Die Verwendung ist auf Zwecke der Strafverfolgung zu beschränken.

Der ausnahmsweise und eng zu begrenzende Einsatz von Vertrauensleuten im Ermittlungsverfahren und die Bedingungen dafür müssen mindestens wie bei verdeckten Ermittlern vergesetzlicht werden. V-Leute dürfen keine Straftaten begehen. Tatprovokation ist zu verbieten. Strafvverschärfungen dienen immer öfter dem Zweck, weitergehende Ermittlungsmethoden einsetzen zu können (jüngstes Beispiel: Wohnungseinbruchsdiebstahl/Funkzellenabfrage). Ein solches Präventivstrafrecht lehnen wir ab.

Die Einführung eines ‚Staatstrojaners‘ im Strafverfahren lehnen wir ab. Wir haben uns zur diesbezüglichen Schnellgesetzgebung der Großen Koalition klar gegen die verfassungswidrige Online-Durchsuchung positioniert (Bundestags-Drucksache 18/12834).

**CDU/CSU** Bereits heute ist die wörtliche Protokollierung der Hauptverhandlung gesetzlich geregelt: Kommt es in der Hauptverhandlung auf den genauen Wortlaut einer Zeugen- oder Sachverständigen-Aussage entscheidend an, kann der Verteidiger (auch vor dem LG oder OLG) beantragen, dass die Aussage nach § 273 Abs. 3 StPO vollständig protokolliert und verlesen wird. Der Vorsitzende kann dies auch von Amts wegen anordnen.

Zutreffend ist, dass sofern kein Fall des § 273 Abs. 3 StPO vorliegt, nur vor dem Amtsgericht die wesentlichen Ergebnisse der Vernehmungen in das Protokoll aufzunehmen sind. Da diese Aussagen weder vorgelesen noch von der vernommenen Person genehmigt werden, haben sie nur sehr geringen Beweiswert, insbesondere nehmen sie nicht an der Beweiskraft des § 274 StPO teil (Meyer-Goßner, StPO, 55. Auflage, § 273 Rn. 13, 17). Vor dem LG und dem OLG besteht schon deshalb ein geringeres Bedürfnis nach einem Ergebnisprotokoll, weil dort jeweils mehrere Berufsrichter an den Verhandlungen teilnehmen, die sich auch i.d.R. eigene Notizen und Mitschriften fertigen.

CDU und CSU halten diese differenzierende Lösung jedenfalls für insgesamt gut begründbar. Einem sachlichen, auf wissenschaftlichen Erkenntnissen fundierenden Dialog verschließen wir uns nicht.

**FDP** Angesichts der verbesserten technischen Möglichkeiten zur Transkription von Aussagen in einer Hauptverhandlung erscheint uns Freien Demokraten eine wörtliche Dokumentation der Hauptverhandlung erwägenswert.

**Die Linke** Eine wörtliche Protokollierung der Hauptverhandlung erscheint uns im Sinne der Effektivität der Rechtsmittel sinnvoll. In parlamentarischen Initiativen setzen wir uns stets für die Stärkung von Beschuldigtenrechten ein. Auch dieser Aspekt wird daher hierbei eine Rolle spielen.

## 8 OPFERRECHTE

**AfD** Das Opfer einer Straftat wieder seiner Beteiligungsrechte zu entkleiden, wurde die Geschädigten - wie früher - wieder auf die bloße Rolle eines Gegenstandes der Beweisaufnahme zurückstoßen, was mit dem Bild eines mündigen Bürgers auch und gerade in der Auseinandersetzung mit einem Schädiger nicht zu vereinbaren wäre. I.Ü. ist nicht ersichtlich, wie hierdurch die Rechte der Angeschuldigten und Angeklagten beeinträchtigt werden sollten, schließlich ist alleine durch den Akt der Anklageerhebung unvermeidbar eine Sortierung nach Täter und Opfer erfolgt, die z.B. durch die Zulassung als Nebenkläger auch nicht mehr vertieft wird. Handlungsbedarf insoweit wird daher nicht gesehen.

**Bündnis 90/Die Grünen** Wir sehen die Anfang 2017 in Kraft getretenen Regelungen zur psychosozialen Prozessbegleitung in der Strafprozessordnung und dem ergänzenden Gesetz dazu als notwendigen und sinnvollen Beitrag zum Opferschutz.

**CDU/CSU** Opfer von Straftaten haben oft ein Leben lang unter den Schäden einer Tat zu leiden. Sie verdienen in besonderem Maße unsere Hilfe. Für CDU und CSU gilt: Opferschutz geht vor Täterschutz. Wir haben den Opferschutz immer wieder gestärkt – zum Beispiel durch eine konsequente Bekämpfung von Zwangsprostitution, Zwangsarbeit und Menschenhandel.

Mit dem Hinterbliebenengeld haben wir außerdem ein Zeichen der Solidarität mit den Hinterbliebenen gesetzt, auch wenn wir wissen, dass der Schmerz beim Verlust eines nahen Angehörigen niemals mit Geld ausgeglichen werden kann.

Die CDU und CSU wollen darüber hinaus die Betreuung der Opfer von Nachstellungen, sogenannten Stalking-Opfern, verbessern und die hier ehrenamtlich Tätigen stärken.



Der Opferschutz hat für die CDU und CSU höchste Priorität: Die Rechte der Opfer müssen deshalb geschützt und noch weiter ausgebaut werden. Ein Schritt in diese Richtung war die Stärkung der Opferrechte im und nach dem Strafverfahren. Daher halten wir auch das Adhäsionsverfahren für sinnvoll. Eine generelle Vorwegnahme der Hauptverhandlung liegt hierin nicht. Auch der Täter-Opfer-Ausgleich bei Jugendlichen stellt eine gute Möglichkeit dar, um junge Straftäter vor weiteren Straftaten zu schützen. Täter und Opfer sprechen unter Betreuung miteinander und arbeiten die Straftat gemeinsam auf. So kann dem Opfer diese Form der Erziehung des Täters helfen, das Erlebte gut zu verarbeiten.

**FDP** Der Strafprozess kann als die rechtsförmige Reaktion der Gesellschaft auf eine Straftat betrachtet werden. Zu einer Straftat gehört aber nicht nur der Täter, sondern auch das Opfer. Es ist aus Sicht der Freien Demokraten für die Akzeptanz der Gesetze und ihrer Anwendung durch die Gerichte von entscheidender Bedeutung, dass sich die Opfer einer Straftat im Rahmen des Strafverfahrens gerecht behandelt fühlen. Dies kann nur gelingen, wenn sie rechtlich wie tatsächlich selbstbestimmt am Strafverfahren teilnehmen können. Hierzu gehört es beispielsweise auch, dass sie sich - wie auch andere Zeugen oder der Angeklagte - mit rechtlichem oder psychologischem Beistand auf die schwierige Situation der Vernehmung vorbereiten können.

**Die Linke** Die Fraktion DIE LINKE im Bundestag, ist für eine Besserstellung der Opfer von Straftaten. Diese Forderung findet allerdings dort ihre Grenzen, wo hierdurch Beschuldigtenrechte weiter beschränkt werden. Ein Ausbau adäquater Begleitung der Opfer von Straftaten sollte daher außerhalb des Strafverfahrens erfolgen.

Die Partei **Bündnis 90 / Die Grünen** hat ihren Antworten folgende Absätze ergänzend vorangestellt:

Die Straf- und Strafverfahrensgesetzgebung seit der 16. Wahlperiode des Deutschen Bundestages, insbesondere aber der 18. Wahlperiode schreit in vielen Punkten nach Wiederbesinnung auf die zentralen Grundsätze des freiheitlichen Rechtsstaats und nach Reparatur sowie Fortentwicklung unter strikter Beachtung folgender Leitlinien:

Wir setzen dem reflexhaften Ruf nach immer mehr und neuen Strafen den rechtsstaatlich notwendigen Ruf nach strikter Beschränkung des Einsatzes von Strafrecht als Durchsetzungsmittel gesellschaftlich gebotenen Verhaltens entgegen. Auch wenn das politisch unbequem ist. Diese Beschränkung ist der Sinn des Ultima-ratio-Grundsatzes im Strafrecht. Nur wenn Strafe als letztes und nicht als erstes Mittel der Politik eingesetzt wird und auf den Schutz der wichtigsten Grundregeln und Rechtsgüter beschränkt bleibt, kann Strafe verhaltenssteuernde Wirkung entfalten und kann die Strafverfolgung der Aufgabe gerecht werden, dass Schuldige (angemessen) bestraft und Unschuldige nicht bestraft werden. Strafrecht ist kein Allheilmittel, und darf kein Krankmacher sein.

Wir wollen, dass die Wirkung von Strafe, die Erreichung des Strafvollzugsziels (Befähigung ein Leben ohne Straftaten zu führen) kontinuierlich untersucht wird als Grundlage wirksamer Kriminalpolitik. Neue Straftatbestände und Strafverschärfungen bedürfen sorgfältiger Analyse, ob das Verhalten, um das es geht, strafwürdig ist und einen Unrechtsgehalt aufweist, der zwingend Strafe erfordert. Und ob die Strafzwecke, die individuelle und die generelle Prävention, und das Resozialisierungsziel dies rechtfertigen. Und ob nicht stillschweigend ganz andere Ziele etwa symbolpolitischer Art verfolgt werden.

Die Verteidigung der Rechtsordnung durch eine funktionsfähige Strafrechtspflege verlangt in allen Stadien des Strafverfahrens - auch und gerade mit Blick auf hohe Arbeitsbelastung der Justiz und vielfach lange Dauer der Verfahren - eine Modernisierung, allerdings unter strikter Wahrung von Rechtsstaatlichkeit und Grundrechten der Verfahrensbeteiligten wie aller Bürgerinnen und Bürger. Nur auf dieser Grundlage sind Effektivität und Praxistauglichkeit und eine Anpassung an technische Möglichkeiten des 21. Jahrhunderts Maßstäbe der Reform. Das Strafverfahrensrecht wirkt als Seismograph der Staatsverfassung. Spätere Generationen müssen die Frage bejahen können, ob wir bei dem Kampf gegen Verbrechen die Freiheit erhalten und gestärkt haben, für die dieser Kampf geführt wird.

## Bremer Erklärung: Rechtspolitische Forderungen des 41. Strafverteidigertages

»Eine Gemeinschaft wird unendlich mehr durch das gewohnheitsmäßige Verhängen von Strafen verroht als durch das gelegentliche Vorkommen von Verbrechen.«  
Oscar Wilde

### Vorweg:

In Zeiten gesellschaftlicher Verunsicherung hat der Ruf nach Strafe stets Konjunktur. Unerwünschten Entwicklungen wird begegnet, indem man das unerwünschte Verhalten unter Strafe stellt, das sie hervorbringen; dem »es darf nicht sein, dass...« folgt stets ein »bestraft wird, wer...« auf den Fuß.

Das ist in erster Linie einfach. Die Zurückdrängung von Strafe hat keine wirkungsvolle Lobby: Eine Beschuldigtengewerkschaft gibt es so wenig, wie den Bund der Angeklagten. Strafe ist vielmehr - das zumindest wird angenommen - populär. Strafbarkeitslücken zu entdecken, um sie schließen zu können, gehört daher zum Kerngeschäft von Rechtspolitik.

Dagegen spricht vor allem ein Argument: Mit jedem Beschuldigten, egal ob er in Köln Frauen belästigt oder in Frankfurt Anleger um ihr Ersparnis gebracht haben soll, stehen immer auch die Rechte aller vor Gericht, denn ausgehandelt wird, wie tief und wie lange der Staat in die Freiheit seiner Bürger eingreifen darf und welche Rechte diesem zukommen, sich dem staatlichen Strafwunsch effektiv entgegenzustellen. Das gilt ganz ungeachtet dessen, was er getan hat oder getan haben soll.

Aber nicht nur aus Respekt vor der Freiheit des Bürgers soll Strafe letztes Mittel - ultima ratio - sein, sondern auch aus Gründen praktischer Vernunft: Strafe löst Probleme bereits im Kleinen nicht. Wo die Gesellschaft sich grundsätzlicheren Verwerfungen gegenüber sieht, versagt sie augenfällig. Die (generalpräventive) Wirkung von Strafe wird genauso konsequent überschätzt, wie ihre schädlichen Folgen ignoriert werden. Um eine Idee davon zu bekommen, wie stumpf das »schärfste Schwert« des Staates wirklich ist, reicht es

aus, sich einmal vorzustellen, die Medizin könnte für alle Krankheiten nur ein Mittel - bspw. den Wadenwickel. Ein absurder Gedanke. Dennoch gilt als sinnvoll und weitgehend unhinterfragt, dass das Strafrecht für den untreuen Vorstandsvorsitzenden wie den Kaufhausdieb, den pädophilen Sexualtäter wie den Trickbetrüger, den Kurden, der Geld für eine hierzulande verbotene Organisation sammelt, wie die aus Verzweiflung mordende Ehefrau nur ein Mittel kennt: Strafe.

Es darf daher auch nicht verwundern, dass die Ereignisse, die im vergangenen Jahr die öffentliche Debatte um die innere Sicherheit besonders prägten - die Vorfälle der Kölner Silvesternacht und der Anschlag auf den Berliner Weihnachtsmarkt -, keineswegs Folgen sog. strafrechtlicher »Schutzlücken« waren. Wer Straftaten verhindern möchte, sollte mehr und gezielter in Prävention investieren sowie die Vollzugsbehörden besser ausbilden und personell ausstatten - und Strafe auf ein Minimum beschränken.

Es ist daher höchste Zeit für ein Umdenken in der Rechtspolitik. Der »punitive turn« hat in eine Sackgasse geführt. Die stete Ausweitung der Strafbarkeit hat die Gesellschaft weder sicherer gemacht, noch den Menschen wenigstens das viel beschworene Gefühl von Sicherheit gegeben. Im Gegenteil: Wer mit Sicherheit Politik macht, schürt die Ängste der Menschen.

**Angesichts des anstehenden Wahlkampfs fordern wir die politischen Parteien daher auf, von Forderungen nach einer weiteren Ausweitung des Strafrechts Abstand zu nehmen.** Deutschland mag von vielem bedroht sein - Erderwärmung, Eurokrise, Hegemonialkonflikte -, von einer besorgniserregenden Krimina-

litätsentwicklung aber ganz sicher nicht, wie alle Statistiken seit Jahren belegen. Wer die Ängste in der Bevölkerung vor Kriminalität und gesellschaftlichem Abstieg mit Forderungen nach mehr Strafe bedient, verstärkt sie nur und schafft erst jenes Klima der Unsicherheit, das zu beiseitigen er angeblich antritt.

Statt mehr Strafe ist mehr rechtspolitische Vernunft zu fordern, die den Rechtsstaat um der Rechtsstaatlichkeit willen schützt und den staatlichen Verfolgungsanspruch daher eindämmt.

**Der Strafverteidigertag als Deutschlands größtes Forum von Strafverteidiger\*innen, Vertreter\*innen der Justiz und der Strafrechtswissenschaft, fordert daher die Umsetzung längst überfälliger Regelungen und Reformen, die im Folgenden beschrieben sind.**

Der folgende Forderungskatalog wurde am 26. März 2017 von einer großen Mehrheit der Teilnehmer\*innen angenommen.



## Die Tötungsdeliktsgesetze reformieren!

weiterführend: Stellungnahme der Strafverteidigervereinigungen zur Reform der Tötungsdeliktsgesetze §§ 211, 212, 213 StGB, April 2014; Stellungnahme des Deutschen Anwaltvereins durch den Ausschuss Strafrecht zur Reform der Tötungsdelikte Mord und Totschlag; §§ 211, 212, 213 StGB, Januar 2014; *Pollähne*: Verpasste Chance. Zum Bericht der Expertenkommission zur Reform der Tötungsdeliktsgesetze, in: *Freispruch*, Heft 7, September 2015; *Scherzberg*: Elastische Todesstrafe, in: *Freispruch*, Heft 4, Januar 2014

Seit langem wird bemängelt, dass die Tötungsdeliktsgesetze der §§ 211, 212 StGB dringend reformbedürftig sind,<sup>1</sup>

- weil sie das nationalsozialistische **Täterstrafrecht** fort-schreiben;<sup>2</sup>
- aber auch aufgrund der vielfältigen Probleme, die mit der Trennung in Mord und Totschlag und dem damit verbundenen **Sanktionensprung** einhergehen,
- sowie mit den täterzentrierten, moralisch aufgeladenen, zugleich aber unklaren **Mordmerkmalen**
- und schließlich wegen der verfassungsrechtlich problematischen und unserem Rechtssystem zutiefst unwürdigen **lebenslangen Freiheitsstrafe**.<sup>3</sup>

Auch wenn der Versuch einer Reform in der ablaufenden Legislaturperiode gescheitert ist, steht eine Neuordnung der Tötungsdeliktsgesetze weiter ganz oben auf der Tagesordnung.

**Lösung:**

**Angeregt wird die Streichung des § 211 StGB mitsamt seiner tätertypisierenden Kodifizierung zugunsten eines einheitlichen Straftatbestands »Tötung«.**

Wertende, an das vermeintliche »Wesen« resp. die »Gesinnung« eines Täters anknüpfende, zugleich aber unkonturierte Mordmerkmale – insbesondere »niedrige Beweggründe«, – stellen den Kern der bemängelten Regelung

**dar. Nur durch die konsequente Streichung des Mordparagrafen mitsamt seiner Gesinnungsmerkmale kann auch dem Anspruch genügt werden, die Tötungsdeliktsgesetze von ihrem nationalsozialistischen Erbe zu befreien. Dem besonderen Wert, den der Gesetzgeber dem menschlichen Leben beimisst, wird eine Regelung zugleich nicht gerecht, die in mehr und weniger verwerfliche Tötung unterscheidet.**

**Zugleich wird gefordert, die absolut-exklusive Rechtsfolge lebenslange Freiheitsstrafe vollständig zu streichen und durch eine zeitige Freiheitsstrafe als Höchststrafe nicht über 15 Jahre zu ersetzen.**

1|vgl. u.a. *Arzt ZStW* 83 (1971), 11; *Otto ZStW* 83 (1971), 39 ff.; *Albrecht JZ* 1982, 697; *Saliger ZStW* 1997, 302; *Kargl StraFo* 2001, 365; *Mitsch JZ* 2008, 336; *Eser*: Gutachten D z. 53. Deutschen Juristentag, 1980; *Jescheck/Triffterer*: Ist die Freiheitsstrafe verfassungswidrig, 1978; *Geilen JR* 1980, 309 ff.; *Kargl JZ* 2003, 1141 ff.; *Merkel ZIS* 2015, 429 ff.; *Saliger ZIS* 2015, 600 ff.; *Köhne ZRP* 2014, 21 ff.; *Grünwald* 2010; *Fischer u.a.*, *NSStZ* 2014, 9 ff.; usw.

2|vgl. u.a. *Frommel JZ* 1980; *Linka*: Mord und Totschlag, 2008; *Grünwald*: Das vorsätzliche Tötungsdelikt, 2010, 39 f.; *Wagner*: NS-Ideologie im heutigen Strafrecht, 2007

3|vgl. hierzu auch *Uwer/v. Schlieffen*: Abschaffung der lebenslangen Freiheitsstrafe, Policy Paper der Strafverteidigervereinigungen, 2016

## Die lebenslange Freiheitsstrafe abschaffen!

weiterführend: Policy Paper der Strafverteidigervereinigungen: Abschaffung der lebenslangen Freiheitsstrafe, Berlin 2016

Die lebenslange Freiheitsstrafe ist – im Gegensatz zu der vielfach behaupteten Alternativlosigkeit – weder notwendig, noch sinnvoll im Rahmen des Schuldstrafrechts begründbar.<sup>1</sup> Lebenslang ist weder die »Leitwahrung« des Strafrechts, noch dessen »Flaggschiff«, sondern ein Fremdkörper innerhalb des Systems des individueller Schuld angemessenen Strafens. Weder lässt sich kriminologisch-empirisch eine abschreckende Wirkung der absoluten Strafdrohung erkennen, noch dient die lebenslange Freiheitsstrafe dem Zweck der Resozialisierung. Lebenslange Freiheitsstrafen sorgen – auch angesichts verschwindend geringer Rückfallquoten – nicht für mehr Sicherheit als zeitige Strafen, noch bedürfen »normtreue Bürger« der absoluten Strafdrohung als Bestätigung des Tötungsstatus. Die lebenslange Freiheitsstrafe bekräftigt vielmehr nicht den absoluten Wert menschlichen Lebens, sondern

vor allem die staatliche Verfügbarkeit über das Leben des Verurteilten. Denn trotz § 57a StGB bedeutet »lebenslang« in vielen Fällen tatsächlich Strafe bis zum Tode.

Es gibt viele gute Gründe, die gegen die lebenslange Freiheitsstrafe sprechen, und einen schlechten dafür: Mit der absoluten Freiheitsstrafe übt der Staat maximale Vergeltung.

**Die lebenslange Freiheitsstrafe gehört daher abgeschafft und sollte durch zeitige Freiheitsstrafe nicht über 15 Jahre ersetzt werden.**

1|So selbst Befürworter\*innen der lebenslangen Freiheitsstrafe (vgl. bspw. *Kett-Straub*, Die lebenslange Freiheitsstrafe, 2011

## Die Ersatzfreiheitsstrafe abschaffen!

weiterführend: Ergebnisse d. 36. Strafverteidigertages, Hannover 2012 (AG 1); *Guthke/Kitlikoglu*: Entkriminalisiert die Armen, in: *Freispruch*, Heft 8, Frühjahr 2016; *dies.*: Die Ersatzfreiheitsstrafe muss weg!, in: *Freispruch*, Heft 6, Februar 2015; *Jasch*: Bestrafen der Armen, kontrollieren der Armen?; Schriftenreihe d. Strafverteidigervereinigungen, Bd. 36, 2013

Die Justizvollzugsanstalten der Bundesländer sind überfüllt mit Menschen, die aufgrund unverschuldeter persönlicher Schicksalsschläge nicht oder nicht mehr in der Lage sind, eine gegen sie verhängte Geldstrafe – sei es auch nur in Raten – auszugleichen bzw. abzutragen. Bedingt durch körperliche und/oder psychische Beeinträchtigungen dieser Menschen ist die Alternative »gemeinnützige Arbeit« nicht anwendbar. Sie erleiden Freiheitsentzug entgegen einer gerichtlichen Entscheidung – Urteil oder Strafbefehl –, die wegen der geringeren Schuld der Verurteilten gerade keine Haft, sondern als Sanktion lediglich eine Geldstrafe verhängt hat. Das verkehrt den Schuldgrundsatz in sein Gegenteil.

Möglich ist dies, weil die Vollstreckungsbehörde – in Person des Rechtspflegers – an einem im Wesentlichen in seinem Ermessen liegenden Zeitpunkt (»Uneinbringlichkeit« im Sinne von § 43 StGB) von der Vollstreckung der Geldstrafe auf Freiheitsentzug »umschaltet«, obwohl das erkennende Gericht gerade diesen, in einem Rechtsstaat intensivsten Grundrechtseingriff für nicht schuldangemessen und unverhältnismäßig erachtet hat. Dass der Betroffene z.B. durch Arbeitslosigkeit oder Krankheit unverschuldet für jeden objektiven Dritten nachvollziehbar eine bewilligte Ratenzahlung nicht weiter bedienen oder aufgrund psychischer oder physischer Probleme gemeinnützige Arbeitsleistung nicht erbringen kann, ist de lege lata faktisch irrelevant. Aus übergeordneten und scheinbar zwingenden »systematischen Gründen«, gewissermaßen als Kollateralschaden, ist es – trotz ins Auge springender negativer sozialer Folgen für die Betroffenen (z.B. Wohnungsverlust) und deren Angehörigen (z.B. Kontakt mit Kindern) – unbeachtlich, dass der Schuldner unverschuldet vermögenslos geworden und unfähig ist, die Mittel für seinen Unterhalt und den seiner Familie aufzubringen.

»Soweit es um die Frage der Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe geht, musste der Gesetzgeber diese grundsätzlich härtere Behandlung auch des unverschuldet zahlungsunfähigen Verurteilten vorsehen und in Kauf nehmen, weil die Wirksamkeit des neuen, weitgehend auf die Verhängung bloßer Geldstrafen abzielenden Strafsystems von der grundsätzlichen Vollstreckung der angeordneten Rechtsfolgen abhängt«, so der Bundesgerichtshof im Jahre 1976.<sup>1</sup>

Auch 40 Jahre danach soll dieses Argument trotz erheblichen Veränderungen in den gesellschaftlichen Verhältnissen weiter Bestand haben?

Angesichts der Tatsache, dass der Großteil der Verurteilungen zu Geldstrafe im Strafbefehlsverfahren – einem justizökonomischen Schnellverfahren nach Aktenlage – erfolgt, bei dem vor allem Bagatelldelikten nach einer Plausibilitätsprüfung massenhaft abgearbeitet werden und dort de lege lata eine vertiefte Prüfung der wirtschaftlichen Situation der betreffenden Person nicht stattfindet, werden

regelmäßig Tagessatzhöhen verhängt, die den tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnissen nicht entsprechen. Die Betroffenen legen regelmäßig kein Rechtsmittel ein, weil sie den Strafbefehl als gerichtliches (Abwesenheits-)Urteil auffassen, die viel zu kompliziert geschriebenen Rechtsmittelbelehrungen nicht verstehen oder Angst vor den Kosten haben. Diese Gemengelage führt dann zwangsläufig dazu, dass die Verurteilten unverschuldet nicht in der Lage sind, die Geldstrafe auszugleichen. Befragte Praktiker haben bestätigt, dass trotz unklarer und unaufgeklärter Einkommenssituation Strafbefehle unterschrieben werden, obwohl es mehr als naheliegt und der Aufklärungspflicht entsprechen würde, den Vorgang an die zuständige Ermittlungsbehörde zurückzuleiten mit der Aufforderung, konkrete Feststellungen zu der Einkommenssituation des Betroffenen zu ermitteln und zur Akte zu bringen. Die Tagessatzhöhe von 30 Euro wird zur »Regeltagessatzhöhe«, selbst bei Menschen, die am oder unter dem Existenzminimum leben. Viele besitzen aufgrund ihrer Lebenssituation, ihrer psychischen Disposition nicht mehr (ohne fremde Hilfe) die Fähigkeit, Probleme strukturiert anzugehen, problematischen Situationen zu begegnen, diese zu behandeln oder gar fristgerecht Rechtsmittel einzulegen. Alkohol- und Betäubungsmittelabhängigkeit, psychische Auffälligkeiten, psychische Störungen spielen hierbei eine erhebliche Rolle.

Zahlungserleichterungen sind in der Regel keine adäquate Lösung, da bei Menschen, die am Existenzminimum leben, jeder Euro, der monatlich durch Ausgleichung von Raten fehlen würde, sie in existenzielle Nöte bringt. Im Übrigen sind in diesen Fällen die Vollstreckungsbehörden in einer Vielzahl von Fällen nicht entgegenkommend. Bei Geldstrafen im vierstelligen Bereich werden niedrige – von den Verurteilten gerade noch leistbare – Raten von zehn oder 20 Euro mit dem Argument nicht akzeptiert, die Gesamtsumme wäre erst nach einem zu langen Zeitraum vollstreckt.

»Gemeinnützige Arbeit« zur Tilgung einer Geldstrafe bedeutet in der Regel pro Tagessatz sechs Stunden Arbeitsleistung. Bei einer Tagessatzhöhe von bspw. zehn Euro würde dies einen nicht hinnehmbaren Stundensatz von 1,666 Euro bedeuten. Hinzu kommt, dass gemeinnützige Arbeit bei abhängigen oder mit psychischen Auffälligkeiten belasteten Personen kein probates Mittel darstellt, da dies einen Grad an Selbstorganisation und Gesundheit erfordert, den dieser Personenkreis nicht mitbringt.

Der Strafverteidigertag ist daher der Auffassung, dass die Ersatzfreiheitsstrafe nicht das »Rückgrat der Geldstrafe«<sup>2</sup> sein darf. Sie ist ungerecht! **Wir fordern daher die Abschaffung der Ersatzfreiheitsstrafe.** § 43 StGB ist ein Gesetz, das die »kleinen Leute«, Kranke, Benachteiligte, Arbeitslose, von der Gesellschaft Vergessene und Ausgrenzte maßlos trifft.

1|BGHSt 27, 93

2|so *Fischer*, StGB, 64. Aufl., § 43 Rn. 2



# Das Untersuchungshaftrecht reformieren!

weiterführend: Ergebnisse d. 39. Strafverteidigertages (Ergebnis d. AG 5), Lübeck 2015; Ergebnisse d. 37. Strafverteidigertages, Freiburg 2013 (AG 2); *Rubbert*: Generalrevision. Reformvorschläge für das Untersuchungshaftrecht, in: Freispruch, Heft 5, September 2014; *Killinger*: Haftentschädigung nach Art. 5 Abs. 5 EMRK; Schriftenreihe d. Strafverteidigervereinigungen Bd. 39, 2016, 247 ff.; *Püschel*: Der Vollzug der Untersuchungshaft, Schriftenreihe d. Strafverteidigervereinigungen Bd. 39, 2016, 255 ff.; *Bräuchle/Kinzig*: »Zu viel, zu schnell und zu lange!« Untersuchungshaft und ihre Alternativen, Schriftenreihe d. Strafverteidigervereinigungen Bd. 39, 2016, 267 ff.; *König*: Reform des Untersuchungshaftrechts?, Schriftenreihe d. Strafverteidigervereinigungen Bd. 39, 2016, 297 ff.; *Eidam*: Das Apokryphe an den apokryphen Haftgründen. Neue Dimensionen von versteckten Haftgründen im Strafprozess?, Schriftenreihe d. Strafverteidigervereinigungen Bd. 37, 2014, 75 ff.; *Allgeier*: Haftbedingungen / Beschränkungsbeschluss, Schriftenreihe d. Strafverteidigervereinigungen Bd. 37, 2014, 85 ff.; *Nobis*: Plädoyer zur Abschaffung des Haftgrundes der Fluchtgefahr, Schriftenreihe d. Strafverteidigervereinigungen Bd. 37, 2014, 91 ff.; Stellungnahme der Strafverteidigervereinigungen zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Untersuchungshaftrechts, April 2009

## I. DIE HAFTGRÜNDE

### 1. Fluchtgefahr (§ 112 Abs. 2 Nr. 2 StPO):

Statistische Erhebungen haben gezeigt, dass der Haftgrund der Fluchtgefahr regelmäßig 90 % aller Haftanordnungen begründet. Statistisch liegt die durchschnittliche Bearbeitungszeit einer Haftsache bei 20 Minuten.<sup>1</sup> Die bei der Annahme von Fluchtgefahr erforderliche Prognoseentscheidung trifft der Haftrichter – die mangels weiterer Voraussetzungen oft eine Mischung aus Bauchentscheidung und Erfahrung darstellt. Eine gesetzgeberische Neukonzeption der »Fluchtgefahr« ist notwendig und erfordert Konkretisierungen und die Formulierung von Anhaltspunkten für die Prognoseentscheidung.

### 2. Verdunkelungsgefahr (§ 112 Abs. 2 Nr. 3 StPO):

§ 112 Abs. 2 Nr. 3 StPO muss eingegrenzt werden, so dass Verdunkelungsgefahr nur bei einer durch konkrete Tatsachen begründeten Befürchtung angenommen werden kann, es werde ohne die Inhaftierung in Zukunft zu Einflussnahmen auf Beweismittel kommen.

### 3. Haftgründe der Tatschwere (§ 112 Abs. 3 StPO) und der Wiederholungsgefahr

Beide Haftgründe sind als systemwidrig zu streichen. Der Haftgrund der Tatschwere hindert eine allein auf den Zweck der Verfahrenssicherung ausgerichtete gründliche Prüfung des Vorliegens eines Haftgrundes mit dem Blick auf die konkreten Umstände des Einzelfalles. Bei allein auf die subsidiäre Wiederholungsgefahr gestützter Untersuchungshaft handelt es sich letztlich um eine präventiv vollzogene Freiheitsstrafe, die die Unschuldsvermutung verletzt.

### 4. Konkreter Vorschlag

Auf dem Strafverteidigertag 2015 in Lübeck wurde daher ein Vorschlag von Rechtsanwalt Prof. *Stefan König* begrüßt, mit dem das Verhältnis von Haftbefehl und Haftverschonung endlich vom Kopf auf die Füße gestellt wird. Der Vorschlag macht den Vorrang der Prüfung haftvermeidender Freiheitsbeschränkungen deutlich. Der Katalog von Alternativen zum Vollzug der Untersuchungshaft wird erweitert. Freiheitsentziehung dagegen soll nur in streng begrenzten Ausnahmefällen zulässig sein.

## § 112 Freiheitsbeschränkungen zur Verfahrenssicherung

(1) Dem Beschuldigten können Freiheitsbeschränkungen auferlegt werden, wenn er der Tat dringend verdächtig ist und Grund für die Beschränkung nach Abs. 2 besteht.

(2) Grund für die Auferlegung von Freiheitsbeschränkungen besteht, wenn aufgrund bestimmter Tatsachen

1. bei Würdigung der Umstände des Einzelfalles, namentlich der Verhältnisse des Beschuldigten und der Umstände, die einer Flucht entgegenstehen, die Gefahr besteht, dass der Beschuldigte sich dem Strafverfahren entziehen werde (Fluchtgefahr). Diese Gefahr kann aus der zu erwartenden Strafe nur in besonders zu begründenden Einzelfällen entnommen werden.

2. das Verhalten des Beschuldigten den dringenden Verdacht begründet, er werde künftig

- a) Beweismittel vernichten, verändern, beiseite schaffen, unterdrücken oder fälschen oder
- b) auf Mitbeschuldigte, Zeugen oder Sachverständige in unlauterer Weise einwirken oder
- c) andere zu solchem Verhalten veranlassen, und wenn deshalb die Gefahr droht, dass die Ermittlung der Wahrheit erschwert werde (Verdunkelungsgefahr).

(3) Als Freiheitsbeschränkungen kommen für den Fall, dass sie wegen Fluchtgefahr angeordnet werden, namentlich in Betracht:

1. Die Anweisung, sich zu bestimmten Zeiten bei dem Richter, der Strafverfolgungsbehörde oder einer von ihnen bestimmten Dienststelle zu melden,
2. die Anweisung, den Wohn- oder Aufenthaltsort oder einen bestimmten Bereich nicht ohne Erlaubnis des Richters oder der Strafverfolgungsbehörde zu verlassen,
3. die Anweisung, die Wohnung nur unter Aufsicht einer bestimmten Person zu verlassen,
4. die Leistung einer angemessenen Sicherheit durch den Beschuldigten oder einen anderen,
5. die Anordnung elektronischer Überwachung des Aufenthaltsortes des Beschuldigten.

(4) Als Freiheitsbeschränkung kommt für den Fall, dass sie wegen Verdunkelungsgefahr angeordnet wird, namentlich in Betracht:

1. Die Anweisung, mit namentlich benannten Mitbeschuldigten, Zeugen oder Sachverständigen keine Verbindung aufzunehmen,
2. die Leistung einer angemessenen Sicherheit durch den Beschuldigten oder einen anderen.

## § 112a Haftbefehl

(1) Die Anordnung von Freiheitsbeschränkungen unterbleibt, wenn sie von vorneherein als völlig ungeeignet zur Abwehr von Flucht- oder Verdunkelungsgefahr erscheinen. In diesem Fall erlässt der Richter einen Haftbefehl gegen den Beschuldigten.

(2) Ein Haftbefehl wird auch dann erlassen, wenn

1. der Beschuldigte flüchtig ist,
2. der Beschuldigte den ihm nach § 112 Abs. 3 oder Abs. 4 erteilten freiheitsbeschränkenden Anweisungen gröblich zuwiderhandelt,
3. der Beschuldigte Anstalten zur Flucht trifft, auf ordnungsgemäße Ladung ohne genügende Entschuldigung ausbleibt oder auf andere Weise zeigt, dass in ihn gesetzte Vertrauen nicht gerechtfertigt war, oder
4. neu hervorgetretene Umstände zur Annahme der Voraussetzungen des Abs. 1 zwingen.

## § 116 Übergang von Haft zu freiheitsbeschränkenden Maßnahmen

Der Richter ersetzt den Haftbefehl durch freiheitsbeschränkende Maßnahmen nach § 112 StPO, wenn die Erwartung hinreichend begründet ist, dass der Zweck der Haft auch durch sie erreicht werden kann.

## II. DIE DAUER DER UNTERSUCHUNGSHAFT

Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Frage des Beschleunigungsgebotes sollte in § 121 StPO umgesetzt werden. Es sollten zeitliche Obergrenzen – absolut oder als Richtgrößen – eingeführt werden. Zwingende Aufhebung des Haftbefehls sollte bei Ablauf eines Jahres zwischen Verhaftung und Anklageerhebung oder Ablauf von drei Monaten zwischen Anklageerhebung und Beginn der Hauptverhandlung erfolgen müssen.

## III. VOLLZUG DER UNTERSUCHUNGSHAFT

Nach aktueller Rechtslage können Beschränkungen nach § 119 Abs. 1 StPO auch auf im Haftbefehl nicht genannte Haftgründe – wie insbesondere die Verdunkelungsgefahr – gestützt werden. Eine strengere Kontrolle dieser Beschränkungen, welche wiederum mit einer Gefahr für den jeweiligen Haftgrund begründet werden müssen, ist aber nur dann gewährleistet, wenn entscheidend für diese »Gefahren« wiederum nur die im Haftbefehl benannten Haftgründe sein dürfen.

<sup>1</sup>Vgl. *Nobis*, »Plädoyer zur Abschaffung des Haftgrundes der Fluchtgefahr«, *StraFO* 2013, 318, 323.

# Das Recht der Pflichtverteidigerbestellung reformieren!

weiterführend: *Scherzberg*: Vom (unmöglichen) Zustand der Strafverteidigung, Eröffnungsvortrag des 40. Strafverteidigertages, Frankfurt am Main 2016; Ergebnisse d. 35. Strafverteidigertages (Ergebnis d. AG 8), Berlin 2011

Die Förmlichkeiten des Rechtsganges, niedergelegt in der StPO, realisieren das Rechtsstaatsprinzip und die auf diesem begründete Unschuldsvermutung nach Art. 6 II MRK. Nur: Die in der StPO dargestellten Rechte der Beschuldigten oder Angeklagten können von diesen ohne anwaltliche Unterstützung nicht wahrgenommen werden. Wie bspw. soll ein Angeklagter eine zulässige Verfahrensrüge erheben, wenn die Rechtsprechung verlangt, dass er zunächst den Haftrichter wegen Besorgnis der Befangenheit ablehnt,<sup>1</sup> er oder sie aber die Voraussetzungen eines zulässigen Befangenheitsgesuchs (Rechtzeitigkeit, Glaubhaftmachung etc.) nicht kennen kann. Verwertungsverbote oder Richtervorbehalt sind einem Beschuldigten, der vielleicht gerade wegen des Vorwurfs einer Trunkenheitsfahrt zur Blutentnahme gebracht wurde, genauso unbekannt.

§ 147 Abs. VII StPO ermöglicht zwar unter bestimmten Umständen einem Beschuldigten Auskünfte und Abschriften aus den Akten zu erhalten (»soweit dies zu einer angemessenen Verteidigung erforderlich ist«), nur

wer kennt diese Möglichkeit und kann sie auch begründet wahrnehmen?

Diese Punkte können nur beispielhaft sein (man denke an Besetzungsrügen, Zuständigkeitsfragen und notwendige Widersprüche). Die Rechtsprechung hat daher in Einzelfällen auch die Beiordnung eines Pflichtverteidigers für notwendig erachtet, wenn in einem Bußgeldverfahren das Ergebnis eines Blutalkoholgutachtens wegen Verletzung des Richtervorbehalts einem Verwertungsverbot unterliegen könne,<sup>2</sup> wenn es um die Erreichbarkeit eines Zeugen gem. § 244 III geht,<sup>3</sup> wenn die Würdigung sich widersprechender Zeugenaussagen notwendig ist,<sup>4</sup> bei der Notwendigkeit von Vorhalten.<sup>5</sup>

Diese Einzelfälle, in denen sich gezeigt hat, dass die Rechte der StPO nur von einem verteidigten Beschuldigten/ Angeklagten wahrgenommen werden können, belegen die Forderung nach einem grundsätzlichen anwaltlichen Beistand.



Die Forderung nach einer frühzeitigen Beiordnung eines Pflichtverteidigers wurde daher immer wieder erhoben.<sup>16</sup>

Gerade weil der Schwerpunkt der Verteidigung längst nicht mehr auf der mündlichen Hauptverhandlung liegt, sondern die Bedeutung des Ermittlungsverfahrens gewachsen ist (»im Ermittlungsverfahren [werden] ... die Weichen für den Ausgang des Verfahrens gestellt«<sup>17</sup>), wurde die »Ausdehnung des Pflichtverteidigermodells in die Frühphase der Ermittlungen mit Nachdruck [gefordert] – und zwar eben auch für einen auf freiem Fuß befindlichen Beschuldigten.«<sup>18</sup>

Als Konsequenz wäre daher zu schlussfolgern, dass jedem Angeklagten und jedem Beschuldigten, insbesondere jugendlichen Beschuldigten, der von den Ermittlungsbehörden vernommen werden soll, ein Verteidiger beigeordnet werden müsste. Die Rechte aus der StPO sind nicht unterscheidbar in »schwere« und »leichte« Fälle; und sie gelten nicht nur für Beschuldigte, die sich einen Rechtsbeistand leisten können (»die von Verfassungen wegen gebotene Chancengleichheit für wohlhabende und mittellose Inhaftierte gebietet die alsbaldige Bereitstellung fachkundiger Unterstützung«).<sup>19</sup>

#### Lösung:

Zwar nicht folgerichtig in vollständiger Konsequenz für alle Betroffenen, aber als ersten Schritt wird von den Strafverteidigervereinigungen daher folgende Gesetzesänderung gefordert:

§ 140 I Nr. 4 StPO (alt) wird wie folgt geändert:

»wenn ein Antrag auf Erlass eines Haftbefehls nach den §§ 112, 112a oder 127b oder eines Unterbringungsbefehls gemäß § 126a gestellt und die Vorführung des Beschuldigten zum Ermittlungsrichter angeordnet wird.«

§ 141 Abs. 1 StPO wird wie folgt geändert:

»In den Fällen des § 140 Abs. 1 Nr. 1, 3, 5 bis 9 und Abs. 2 wird dem Angeschuldigten, der noch keinen Verteidiger hat, ein Verteidiger bestellt, sobald er gemäß § 201 StPO zur Erklärung über die Anklageschrift aufgefordert worden ist.«

§ 141 Abs. 2 Satz 4 (neu) wird eingefügt, der bisherige Satz 4 wird Satz 5 und geändert wie folgt:

»Im Fall des § 140 Abs. 1 Nr. 2 wird der Verteidiger nach Festnahme und (spätestens) vor der ersten polizeilichen Vernehmung bestellt. Im Fall des § 140 Abs. 1 Nr. 4 wird der Verteidiger (spätestens) vor der Vernehmung durch das Gericht bestellt.«

#### ANALOGUE ÄNDERUNG DES JGG

§ 68 Nr. 4 JGG wird wie folgt geändert:

»4. in den Fällen des § 5 Abs. 2 und Abs. 3.«

§ 68 Nr. 5 JGG wird wie folgt geändert:

»5. wenn die Hauptverhandlung gegen einen Jugendlichen stattfindet.«

§ 68 Nr. 5 JGG (alt) entfällt, da bereits über § 140 I Nr. 4 StPO, 68 Nr. 1 JGG abgedeckt. Eingefügt wird – im Hinblick auf die Richtlinie 2016/800, die spätestens in 2019 umzusetzen sein wird – ein neuer Absatz 2:

»Wenn dem Beschuldigten ein Verbrechen zur Last gelegt wird und in den Fällen des Absatz 1 Nr. 4 erfolgt die Bestellung eines Verteidigers vor erster Vernehmung des Beschuldigten zur Sache.«

#### DIE AUSWAHL DES PFLICHTVERTEIDIGERS

Zuständig für die Bestellung eines Pflichtverteidigers im Fall des § 140 I Nr. 4 StPO ist das nach § 126 oder 275a VI StPO zuständige Gericht, im Falle der Vollstreckung von U-Haft der Haftrichter.

Die Notwendigkeit und Bedeutung einer transparenten Beiordnungspraxis<sup>10</sup> ist hinreichend dargelegt worden. Die Erfolglosigkeit entsprechender Aufforderungen ebenfalls.<sup>11</sup>

Da selbst parlamentarische Anfragen keine Transparenz ermöglichen konnten,<sup>12</sup> unabhängig von Städten, Ländern überall von nicht nachvollziehbaren Bestellungen, von Bestellungen immer der gleichen »Geständnisbegleiter«, von »Kungelrunden« etc. berichtet wird, ist eine Änderung dergestalt vorzunehmen, dass die Auswahl des zu bestellenden Verteidigers durch Selbstverwaltungsgorgane der Anwaltschaft (Rechtsanwaltskammern) vorzunehmen ist. Nur so kann verhindert werden, dass eigene Interessen der Richterschaft die Auswahl bestimmen. Dadurch können dann tatsächlich nach Kompetenz, zeitlichen Möglichkeiten, abhängig von Nachweisen über besondere Fähigkeiten (Sprachen, besondere Kenntnisse auf einzelnen Gebieten) Kollegen nachvollziehbar und überprüfbar (um auch denkbare Kungeleien unter Kollegen zu unterbinden) ausgewählt und die »Konterkarierung (bei der z.Z. gelenden Praxis) des mit dem U-Haft-Änderungsgesetzes verfolgten Regelungsziels der Stärkung der Verteidigerrechte im Vorverfahren«,<sup>13</sup> beseitigt werden.

Der Strafverteidigertag schlägt daher folgende Änderungen vor:

§ 142 StPO ist wie folgt zu ändern:

In Abs. 1 wird Satz 3 eingefügt:

»Sofern der Beschuldigte keinen Verteidiger benennt, wird dieser vom Gericht auf Vorschlag der Rechtsanwaltskammer bestimmt.«

#### DIE AUSWECHSLUNG DES PFLICHTVERTEIDIGERS

In § 142 wird ein neuer Absatz 3 eingefügt mit folgendem Wortlaut:

»(3) In den Fällen des § 141 Absatz 2 Satz 4 und 5 bestellt das Gericht dem Beschuldigten einen anderen Verteidiger, wenn der Beschuldigte dies vor Eröffnung des Hauptverfahrens beantragt.«

1|BGH, NStZ 09, 168

2|OLG Köln, StV 12, 455

3|LG Aachen, StV 92, 371

4|OLG Hamm, StV 85, 447

5|OLG Zweibrücken, StV 86, 240

6|vgl. Teuter, StV 05, 240: »[e]ine sachgerechte Regelung (kann) nur darin bestehen, dem Beschuldigten vor dessen Mitwirkung bei einer freiheitsentziehenden Entscheidung den Beistand eines Verteidigers zu gewährleisten.«

7|Jahn, Zur Rechtswirklichkeit der Pflichtverteidigerbestellung. Eine Untersuchung zur Praxis der Beiordnung durch den Strafrichter nach § 140 Abs. 1 Nr. 4 StPO in der Bundesrepublik Deutschland, Berlin 2014, 30

8|Beulke, StV 10, 445

9|Jahn, a.a.O. (Fn. 7)

10|vgl. Jahn, a.a.O. (Fn. 7), 175 f. und Heydenreich, StV 11, 704

11|vgl. Scherzberg, Vom (unmöglichen) Zustand der Strafverteidigung, in: Bild und Selbstbild der Strafverteidigung, Schriftenreihe der Strafverteidigervereinigungen, Bd. 40, Berlin 216, 35

12|Scherzberg, a.a.O. (Fn. 11)

13|Jahn, FS Rissing-Van Saan, 295

## Das Ermittlungsverfahren reformieren!

weiterführend: Ergebnisse d. 40. Strafverteidigertages, Frankfurt/Main 2016 (AG 1, AG 3); Ergebnisse d. 39. Strafverteidigertages, Lübeck 2015 (AG 1, AG 4); Ergebnisse d. 35. Strafverteidigertages, Berlin 2011 (AG 4, AG 5, AG 6); Schlothauer: Reform des Ermittlungsverfahrens; Schriftenreihe d. Strafverteidigervereinigungen Bd. 40, 2016, 59 ff.; von Klinggräff: Berufszeugen, Schriftenreihe d. Strafverteidigervereinigungen Bd. 40, 2016, 211 ff.; Eschelbach: Reform des Ermittlungsverfahrens, Schriftenreihe d. Strafverteidigervereinigungen Bd. 39, 2016, 37 ff.; von Schlieffen: Dokumentation im Ermittlungsverfahren, in: Freispruch, Heft 5, September 2014

### 1. Audiovisuelle Aufzeichnungen polizeilicher Beschuldigten- und Zeugenvernehmungen

Hauptverhandlungen sind heute nicht selten ganz wesentlich auch durch den Versuch der Rekonstruktion des Ermittlungsverfahrens geprägt. Dabei spielen die polizeilichen Protokolle von Zeugen- und Beschuldigtenvernehmungen auch insoweit eine herausgehobene Rolle, als Vernehmungsbeamte über diese Einvernahmen zeugenschaftlich in der Hauptverhandlung gehört werden. Einen Standard polizeilicher Protokollierung gibt es nicht. Verfahrensbeteiligte müssen in Hauptverhandlungen immer wieder feststellen, dass im Ermittlungsverfahren unvollständig oder unzureichend – teils sogar weglassend oder irreführend – protokolliert wird, sich das tatsächlich in der Vernehmung Gesagte aber als Gedächtnisleistung der Verhörspersonen nicht mehr rekonstruieren lässt. Dem auch verfassungsrechtlichen Gebot der bestmöglichen Sachaufklärung kann so nicht im Ansatz genügt werden. Auch die Expertenkommission des BMJV forderte eine zunehmende audiovisuelle Dokumentation polizeilicher Vernehmungen persönlicher Beweismittel. Der RegE beschränkt diese auf Beschuldigte.

Zu fordern ist indes:

**Sämtliche Vernehmungen inkl. der sogenannten »Vorgespräche« von Beschuldigten und Zeugen müssen audiovisuell dokumentiert und zur Akte gebracht werden.** Dies verpflichtet die Ermittlungsbehörden nicht zu einer 1:1-Transkribierung der audiovisuellen Aufzeichnung. Die polizeilichen Protokolle können weiterhin wie bisher abgefasst werden. Ermöglicht wird den Verfahrensbeteiligten durch die audiovisuelle Dokumentation aber die Kontrolle der Authentizität, womit letztendlich die Wahrheitsfindung verbessert wird.

### 2. Ausbau von Beweisverwertungsverböten bei Verstößen gegen Verfahrensvorschriften

Waren vor Entscheidungen des BVerfG<sup>1</sup> Durchsuchungen wegen Gefahr im Verzug ohne richterliche Anordnung keine Ausnahme, sondern nicht seltene Regel, hat sich dieses Verhältnis durch die Entscheidungen umgekehrt, da bei bewussten Umgehen dieser Judikate Verwertungsverbote drohten. M. a. W. ist aus der Praxis ersichtlich, das rechtswahrende Verfahrensvorschriften das Handeln der Ermittlungsbehörden erst dann sicher determinieren, wenn ihre Mißachtung den Ermittlungserfolg zu vereiteln droht. Beweisverwertungsverböten ist daher eine faktisch disziplinierende Wirkung gegenüber den Strafverfolgungsbehörden kaum abzuspüren.

Es wird daher gefordert,

**die Verfahrensrechte des Beschuldigten durch strengere Gewährleistung der schützenden Formen zu sichern, indem man Verstöße mit gesetzlich fixierten Verwertungsverböten flankiert. Zu denken wäre dabei u.a. an:**

- die stete Unverwertbarkeit rechtsfehlerhafter Durchsuchungen
- die stete Unverwertbarkeit von TKÜs, die ohne Beachtung der Subsidiaritätsklausel oder des notwendigen Verdachtsgrades durchgeführt oder verlängert werden.
- die gesetzliche Fixierung von Verwertungsverböten bei fehlerhaften Beschuldigtenbelehrungen und
- die gesetzliche Fixierung von generellen Verwertungsverböten bei Missachtung von Richtervorbehalten.

### 3. Gerichtliche Überprüfbarkeit der Verweh rung von Akteneinsicht wegen Gefährdung des Ermittlungszweckes

In der prozessualen Praxis kommt es immer wieder vor, dass Akteneinsichten mit Hinweis auf die Gefährdung des Ermittlungszweckes nach § 147 Abs. 2 Satz 1 StPO vollständig versagt werden. Gerade bei Fällen, in denen keine Untersuchungshaft vollstreckt wird und § 147 Abs. 2 Satz 2 StPO deshalb nicht zur Anwendung kommt, wird die begehrte Akteneinsicht oft über unverhältnismäßig lange Zeiträume verwehrt und mit der Gefährdung des Ermittlungszweckes begründet. In vielen Fällen stellt sich im Nachhinein heraus, dass eine Gefährdung des Ermittlungszweckes entweder insgesamt nicht oder zumindest nicht im Hinblick auf alle Aktenbestandteile vorlag.

Gefordert wird deshalb:

**§ 147 Abs. 2 StPO ist dahingehend zu ergänzen, dass bei Verweh rung der Akteneinsicht wegen Gefährdung des Ermittlungszweckes - wie bei Haftsachen - der Antrag auf gerichtliche Entscheidung zulässig ist.** Zudem ist die geltende Regelung dahingehend zu ergänzen, dass die Staatsanwaltschaft verpflichtet wird, die Gründe für die Beschränkung in dem Zeitpunkt aktenkundig zu machen, in dem die Akteneinsicht beschränkt und/oder eine Beschränkungsentscheidung auf erneuten Antrag des Verteidigers aufrecht erhalten wird.

### 4. Gesetzliches Verbot der Tatprovokation

Die Expertenkommission hatte in ihrem Abschlußbericht ein gesetzliches Verbot der Tatprovokation und eine Regelung des verfahrensrechtlichen Umgangs mit Tatprovokationen gefordert. Der RegE hat entsprechende Regelungen nicht getroffen.

Staatliche Tatprovokationen haben in einem rechtsstaatlich fairen Verfahren keinen Platz. Sie sind gesetzlich zu untersagen. Dabei gilt der Tatprovokationsbegriff des EGMR, der im Wesentlichen allein eine passive Begleitung des Tatgenezigten ohne entscheidende Verleitung zum Delikt erlaubt. Eine zulässige Tatprovokation wie sie der BGH für möglich hält, kann es hiernach nicht geben.



Gefordert werden daher gesetzliche Regelungen, die klarstellen:

**Die Tatprovokation ist gesetzlich verboten und sie stellt ein Verfahrenshindernis dar.** Jedwedes Beweismittel, das aufgrund der verbotenen Tatprovokation staatlicherseits erlangt wird, bleibt ebenso unverwertbar wie das Geständnis eines Beschuldigten, das nach erfolgter Provokation erfolgt.

#### 5. Akteneinsicht in TKÜ-Daten muss gesetzlich geregelt werden

Seit Februar 2015 ist eine Reihe von Entscheidungen von Oberlandesgerichten ergangen, die sich mit der Frage der Gewährung von Akteneinsicht in TKÜ-Daten befassen. Die Oberlandesgerichte kommen dabei fast einheitlich zu dem Ergebnis, dass die durch die Ermittlungsbehörden aufgezeichneten Telefonate den Verteidigern nicht zur Mitnahme ausgehändigt werden dürfen, sondern diese auf eine Inaugenscheinnahme in den Räumen der Polizei, Staatsanwaltschaft oder des Gerichts zu verweisen sind. Begründet wird dies hauptsächlich damit, dass die Aufzeichnungen wegen der »Persönlichkeits- und Datenschutzrechte« der verfahrensunbeteiligten Gesprächspartner die Einflussphäre der Justiz nicht verlassen dürften. Für die Verteidiger stellt diese in kurzer Zeit fast schon etablierte Rechtsprechungslinie eine unzumutbare Beschränkung der Verteidigung und einen Verstoß gegen den Grundsatz der Waffengleichheit und des fairen Verfahrens dar: Vor allem in Umfangsverfahren mit großen Datenmengen ist die Sichtung der Aufzeichnungen innerhalb der Geschäftszeiten nicht zu bewältigen. Hinzu kommt, dass aus der oft notwendigen Hinzuziehung eines Dolmetschers und des Mandanten weitere organisatorische Erschwernisse folgen, die letztendlich zu einer faktischen Versagung des Besichtigungs- oder (richtiger) Akteneinsichtsrechts durch die angeführte OLG-Rechtsprechung führen.

Gefordert wird deshalb:

**§ 147 StPO ist dahingehend zu ergänzen, dass die Staatsanwaltschaft verpflichtet wird, spätestens in dem Zeitpunkt, in dem der Verteidigung nach § 147 Abs. 6 Satz 1 StPO unbeschränkt Akteneinsicht zu gewähren ist – bei Haftsachen schon zum Zeitpunkt der Inhaftierung –, die vollständigen TKÜ-Aufzeichnungen auf einem externen Datenträger zur Akte zu bringen. Auf entsprechenden Antrag der Verteidiger hin sind Kopien des Datenträgers an die Verteidiger auszuhändigen, wenn diese sich in einer entsprechenden Erklärung verpflichten, die ihnen zur Verfügung gestellten Datenträger nicht weitergehend zu vervielfältigen, sie nicht an ihre Mandanten auszuhändigen und sie nach Abschluss des Verfahrens zurückzugeben.**

#### 6. Keine Akteneinsicht für vermeintlich geschädigte, auch nebenklageberechtigte Zeugen im Ermittlungsverfahren

Durch zahlreiche Gesetzesreformen zur Stärkung der Rechte mutmaßlicher Opfer hat der Strafprozess eine Schiefelage zu Lasten des Beschuldigten erfahren.<sup>12</sup> Nunmehr wird ab 1.1.2017 mit dem psychosozialen Prozessbegleiter (§ 406g StPO) eine Figur gesetzliche Realität, welche die Aussagebeurteilung mutmaßlicher Opfer zusätzlicher Schwierigkeit unterwirft, wenn der psychosoziale Prozessbegleiter vermeintlich Geschädigte im Ermittlungsverfahren und auch während ihrer polizeilichen Vernehmungen begleiten darf.

Mit dem OLG Hamburg<sup>13</sup> und darüber hinaus ist deshalb zu fordern:

**Kein Zeuge, auch kein nebenklageberechtigter mutmaßlich verletzter Zeuge, hat ein Recht auf Akteneinsicht im Ermittlungsverfahren (noch in der Hauptverhandlung, vgl. »Opferrechte außerhalb des Strafverfahrens regeln!«), um der schon jetzt bestehenden Gefahr des »Zeugencoachings« durch Nebenklagevertreter und psychosoziale Prozessbegleiter nicht noch dadurch zu vertiefen, dass man sie ggfls. durch Aktenreichung professionalisiert.**

#### 7. Erforderlichen Verdachtsgrad für TKÜ-Maßnahmen erhöhen

Der Katalog der Straftaten, bei denen im Ermittlungsverfahren Maßnahmen der Telekommunikationsüberwachung nach § 100a StPO angeordnet werden dürfen, wurde im Laufe der vergangenen Jahre immer mehr erweitert. Die der Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes dienenden Eingriffsvoraussetzungen, wonach die Tat »auch im Einzelfall schwer« wiegen und die Erforschung des Sachverhalts auf andere Weise wesentlich erschwert oder aussichtslos sein muss, werden in der ermittlungsrichterlichen Praxis mit Textbausteinen ohne jede Begründungstiefe negiert. Die gesetzlich vorgeschriebene Tatverdachtsprüfung ist weitestgehend konturlos, da hier schon ein Anfangsverdacht ausreichen soll, der in der Praxis in vielen Fällen schon durch Hinweise von V-Personen oder ähnlich unzuverlässige Beweismittel begründet wird.

**Um der weiteren Ausweitung dieser mit tiefgehenden Grundrechtseingriffen verbundenen Ermittlungsmaßnahme zu begegnen, wird gefordert:**

**§ 100a StPO ist dahingehend abzuändern, dass die Anordnung der TKÜ erst dann erfolgen kann, wenn nach Entstehen des Anfangsverdacht nachgewiesenermaßen Ermittlungen jenseits einer Telefonüberwachung durchgeführt wurden und diese den Anfangsverdacht erhärteten, für eine weitere Aufklärung eine TKÜ indes unerlässlich scheint.**

#### 8. Keine Anklageerhebung vor Gewährung einer beantragten Akteneinsicht

In der strafprozessualen Praxis kommt es immer wieder vor, dass Anklage erhoben wird, bevor einem durch den Beschuldigten mandatierten Verteidiger Akteneinsicht gewährt wurde. Dies geschieht sowohl in Fällen, in denen Untersuchungshaft vollstreckt wird, z.B. indem Anklage bereits zwei oder drei Tage nach Verhaftung erhoben wird, ohne dass der beigeordnete Verteidiger eine Möglichkeit hatte, die Sach- und Rechtslage mit dem Mandanten zu erörtern, als auch in Nichthaftsachen. Dem Beschuldigten wird damit faktisch die Möglichkeit genommen, im Ermittlungsverfahren nach Kenntnisnahme des sich aus der Akte ergebenden Ermittlungsergebnisses entlastend vorzutragen, Beweisanträge oder -anregungen vorzubringen und/oder einen Antrag nach § 170 Abs. 2 StPO zu stellen (und zu begründen).

Zu fordern ist deshalb:

**Es ist gesetzlich explizit zu regeln, dass in Fällen, in denen ein Verteidiger Akteneinsicht beantragt und noch nicht erhalten hat, erst Akteneinsicht gewährt und dem Verteidiger eine Möglichkeit zu Stellungnahme eingeräumt wird, bevor Anklage erhoben wird.**

<sup>11</sup>NJW 2001, 1121; NJW 2005, 1637

<sup>12</sup>Vgl. hierzu etwa Pollähne StV 2016, 671 und bereits Bung StV 2009, 430

<sup>13</sup>1 Ws 110/14 - StV 2015, 484

## Die Dokumentation der Hauptverhandlung einführen!

weiterführend: *Bockemühl*, FS-von Heintschel-Heinegg, 51 ff.; *ders.*, Österreichisches Anwaltsblatt 2016, 343 ff.; Ergebnisse d. 40. Strafverteidigertages, Frankfurt 2016 (AG 4); Resolution d. 39. Strafverteidigertages (Ergebnis d. AG 4), Lübeck 2015; Ergebnisse d. 34. Strafverteidigertages, Hamburg 2010 (AG 5); von *Döllen/Momsen*: Im falschen Film. Zur Dokumentation in der Hauptverhandlung, in: Freispruch, Heft 5, September 2014; *Goecke*: Wahrnehmungsherrschaft über die Beweiserhebung und das Recht auf ein faires Verfahren; Schriftenreihe d. Strafverteidigervereinigungen Bd. 39, 2016, 9 ff.; *Wilhelm*: Dokumentationspflicht in der Hauptverhandlung - warum eigentlich nicht?, Schriftenreihe d. Strafverteidigervereinigungen Bd. 39, 2016, 165 ff.; *Altenhain*: Dokumentationspflicht im Ermittlungsverfahren - warum eigentlich nicht?, Schriftenreihe d. Strafverteidigervereinigungen Bd. 39, 2016, 181 ff.

Ein Wortprotokoll über die Einlassung des Beschuldigten oder über die Einvernahme von Zeugen und Sachverständigen in der Hauptverhandlung wird im deutschen Strafprozess nicht erstellt.

In erstinstanzlichen Verfahren vor den Land- und Oberlandesgerichten wird gem. § 273 Abs. 1 StPO lediglich ein Ereignisprotokoll erstellt. Auch in Verfahren vor den Amtsgerichten wird gem. § 273 Abs. 2 Satz 1 StPO ein Inhaltsprotokoll und kein Wortprotokoll geführt.

Das Gericht hat in den schriftlichen Urteilsgründen nach § 267 Abs. 1 Satz 1 StPO »die für erwiesen erachteten Tatsachen« darzustellen. Diese »Feststellungen« unterscheiden sich in unzähligen Berichten von Instanzverteidiger\*innen signifikant von den tatsächlichen Geschehnissen in der Hauptverhandlung. Die Gründe für die »falschen Feststellungen« mögen mannigfaltig sein (unterschiedliche Wahrnehmungen bis zu Fälschung) – für den Beschuldigten sind sie allerdings fatal. Durch das Hauptverhandlungsprotokoll kann – aus den oben aufgezeigten Gründen – in

einem deutschen Strafprozess der Nachweis der »falschen Feststellungen« nicht geführt werden. Dieser Umstand ist mit dem Ziel der Erforschung der materiellen und/oder formellen Wahrheit<sup>1</sup> nicht ansatzweise vereinbar. In Verfahren vor den Land- und Oberlandesgerichten kann dieser Umstand – mangels weiterer Tatsacheninstanz – auch nicht mehr »geheilt« werden.

Die fehlende inhaltliche Dokumentation der Hauptverhandlung ist auch im internationalen Kontext einzigartig und nicht mehr länger zu rechtfertigen.

Gefordert wird daher:

**Die Hauptverhandlung ist wörtlich zu protokollieren. § 273 StPO ist entsprechend zu ändern. Das Gebot bestmöglicher Sachaufklärung gebietet insofern eine audiovisuelle oder zumindest Audio-Aufzeichnung der Hauptverhandlung.**

## Opferrechte außerhalb des Strafverfahrens regeln!

weiterführend: Ergebnisse d. 40. Strafverteidigertages, Frankfurt 2016 (AG 2); Ergebnisse d. 36. Strafverteidigertages, Hannover 2012 (AG 2); *Scharfenberg*: Verlorene Unschuld(svermutung). Zum 3. Opferrechtsreformgesetz, in: Freispruch, Heft 7, September 2015; *Arnold*: Zur Kritikgeschichte opferperspektivischer Wandlungen im Strafrecht und im Strafverfahren, Schriftenreihe d. Strafverteidigervereinigungen Bd. 40, 2016, 109 ff.; *Pollähne*: Zu viel geopfert!? Eine Kritik der Viktimisierung von Kriminalpolitik und Strafjustiz, Schriftenreihe d. Strafverteidigervereinigungen Bd. 40, 2016, 183 ff.; *Barton*: Opferschutz und Verteidigung. Die Ambivalenz der Opferzuwendung des Strafrechts, Schriftenreihe d. Strafverteidigervereinigungen Bd. 36, 2013, 49 ff.; *von Galen*: »Parallel Justice« für Opfer von Straftaten. Ein Verfahren mit »Opfervermutung« außerhalb des Strafrechts, Schriftenreihe d. Strafverteidigervereinigungen Bd. 36, 2013, 69 ff.; *Frommel*: Opferschutz ohne Konzept, Schriftenreihe d. Strafverteidigervereinigungen Bd. 36, 2013, 91 ff.

Durch nichts wurde in den vergangenen zwanzig Jahren derart tief in das Gefüge des Strafprozesses eingegriffen, wie durch die verschiedenen sog. Opferrechtsreformen, die den Geschädigten von Straftaten eine eigenständige und immer machtvollere Rolle als Prozessbeteiligte eingeräumt haben.<sup>1</sup> Dabei beschränkte sich der Gesetzgeber nicht auf den Ausbau und die Subventionierung der Nebenklage, sondern stattete auch den »einfachen« Verletzten einer Straftat mit Informations- und Mitwirkungsrechten im Strafverfahren aus.

Dies sind einerseits Abwehrrechte, die auf die »prozessuale Abschirmung«<sup>2</sup> zielen:

- Beschränkung des Fragerechts in der Vernehmung (§§ 68 a, 241 a Abs. 1 StPO)
- Schutz des Schamgefühls bei körperlichen Untersuchungen (§ 81 d StPO)
- Ausschluss der Verhandlungsöffentlichkeit (§§ 171 d, 172 Nr. 4 GVG)
- Entfernung des Angeklagten bei der Zeugenvernehmung (§ 247 S. 2 StPO)
- Videovernehmung (§§ 168 e, 247 a StPO)
- Vermeidung von Mehrfachvernehmungen durch Verwertbarkeit von



- Vernehmungsaufzeichnungen (§§ 58 a, 255 a StPO)
- Vermeidung von Mehrfachvernehmungen durch Ausschaltung der Berufungsinstanz (§ 24 Abs. 1 Nr. 3 GVG, § 41 Abs. 1 JGG)

Andererseits sind dem Geschädigten eine Reihe von aktiven Teilhabe- und Gestaltungsrechten im Strafverfahren eingeräumt worden:

- umfassende Anwesenheitsrechte in der Hauptverhandlung (§ 406 g Abs. 1 S. 2 StPO);
- Informationsrechte durch Akteneinsicht (§ 406 e StPO) oder Mitteilungen (§ 406 d StPO) und Informationspflichten (§ 406 h StPO).
- Neben einer Person seines Vertrauens (§406f Abs. 2 StPO) kann der Verletzte auf Kosten des Staates einen anwaltlichen Beistand (§ 68 b, § 397a, § 406 f, § 406 g StPO) und einen sog. »psychosozialen Prozessbegleiter« (§ 406g StPO) zu seiner Vernehmung hinzuziehen.

Durch diese Entwicklungen werden grundsätzliche Aufgaben und Ziele des Strafverfahrens in Frage gestellt und die Gewichte im Strafprozess weiter zulasten des Beschuldigten verschoben.

### 1. Beeinträchtigung der Unschuldsvermutung

Nimmt man das Postulat der Unschuldsvermutung ernst, so darf es bis zu einem rechtskräftigen Urteil keinen »Täter« und kein »Opfer« geben, sondern nur einen Beschuldigten bzw. Angeklagten, der einer Straftat verdächtigt wird, und einen mutmaßlich Verletzten, der behauptet, durch diese Straftat verletzt zu sein. Die vorzeitige Verfestigung einer der beiden Rollen beeinträchtigt notwendig auch die andere. Wenn das »Opfer« aber feststeht, so ist auch an der »Tat« kaum noch zu zweifeln - dem Angeklagten bleibt nur noch die Option zu zeigen, dass er nicht der »Täter« war. Der Strafprozess mit dem »Opfer« in der Verfolgerrolle ist somit kein Forum mehr, in dem mit offenem Ergebnis um Wahrheit gestritten wird; die Rollenzuweisung nimmt das Ergebnis des Verfahrens vielmehr vorweg. Diese Unwucht zu Lasten des Angeklagten kommt bereits rein zahlenmäßig zum Ausdruck: Neben die Staatsanwaltschaft als zur Objektivität verpflichteter staatlicher Anklagebehörde tritt als privater Strafverfolger das »Opfer«, sein anwaltlicher Beistand und neuerdings – seit dem 3. ORRG – auch eine psychosoziale Prozessbegleitung.

### 2. Beeinträchtigung der Wahrheitsfindung

Die Ausstattung des »Opfers« mit weitreichenden Informations- und Teilhaberechten im Strafprozess begründet einen gesetzlichen Zielkonflikt zwischen der Rolle des Verletzten als Beweismittel einerseits und seiner Rolle als Quasi-Verfahrensbeteiligter andererseits, der nicht aufzulösen ist. Das erweiterte Akteneinsichtsrecht genauso wie anwaltliches Coaching machen den informierten Opferzeugen als Beweisquelle unbrauchbar.

### 3. Schwächung der Beschuldigtenrechte

Schutzvorschriften zugunsten des »Opfer«zeugen begründen eine Reihe von Möglichkeiten zur Einschränkung des Fragerechts der Verteidigung und des Angeklagten (§ 240 Abs. 2 S. 1 StPO), wie bspw.:

- § 241a StPO (eingeführt durch das 2. StVRG) regelt nach der Fassung durch das 2. ORRG bei minderjährigen Zeugen im Regelfall die Vernehmung allein vom Vorsitzenden des Gerichts.
- § 68a Abs. 1 StPO (i.d. Fassung des 1. ORRG von 1986) beschränkt das Fragerecht der Verteidigung und des Beschuldigten, indem er Fragen nach dem »persönlichen Lebensbe-

reich« des Zeugen nur gestattet, wenn sie »unerlässlich« sind.

- § 247 S. 2 StPO sieht aus Gründen des Zeugenschutzes eine Entfernung des Angeklagten aus der Hauptverhandlung für die Dauer der Vernehmung eines Zeugen vor.
- Ein vollständiger Verlust des Fragerechts droht dem Angeklagten und seiner Verteidigung im Fall der durch das Zeugenschutzgesetz von 1998 eingeführten vernehmungsersetzenden Vorführung einer Bild-Ton-Aufzeichnung (§ 255a StPO).

### FAZIT:

(1) Wer zum Geschädigten einer Straftat wird, muss unterstützt werden. Dies ist eine gesellschaftliche Aufgabe, die durch das Strafverfahrensrecht nicht befriedigend gelöst werden kann. Die aktive Beteiligung Geschädigter am Strafverfahren beeinträchtigt vielmehr den Prozess der Wahrheitsfindung und beeinträchtigt nicht nur die Rechtstellung der/des Beschuldigten sondern unterminiert zugleich das Recht der/des Geschädigten an einer umfassenden und unvoreingenommenen Aufklärung der Tat.

(2) Selbstverständlich hat jeder Zeuge Anspruch auf angemessene Behandlung durch alle Verfahrensbeteiligten. Dies bedeutet vor allem ein respektvoller Umgang mit Zeugen ohne Ansehung der Person. Dies ist eine Frage der Haltung der Verfahrensbeteiligten, denen der Zeuge in gewisser Weise ausgeliefert ist. Diese Haltung kann nicht durch das Strafprozessrecht geschaffen werden. Sie wird von ihm vorausgesetzt.

(3) Es spricht nichts dagegen, dass ein Zeuge von der Justiz allgemeine Informationen über den Ablauf des Verfahrens und seine Stellung als Zeuge bekommt. Sinnvoll wäre es, bei den Gerichten eine für jeden Zeugen zugängliche Informationsstelle einzurichten, in der er sich über den Ablauf eines Verfahrens und seine Zeugenpflichten in allgemeiner Form informieren kann.

(4) Aktive Informations- und Teilhaberechte von Zeugen in Strafverfahren (z.B. Akteneinsicht über anwaltlichen Beistand, Anwesenheitsrechte in der Hauptverhandlung, Beweisanspruchsrechte, Adhäsionsverfahren) indessen sollten abgeschafft werden. Sie sind geeignet, den Zeugen als Beweisquelle zu trüben und damit die Wahrheitsfindung durch das Gericht erheblich zu beeinträchtigen.

(5) Besondere Beteiligungsrechte, die mutmaßlich Verletzte der Straftat die Einnahme einer quasi Verfolgerrolle neben der Staatsanwaltschaft einräumen, beschneiden in beträchtlichem Umfang die Rechte von Beschuldigten. Zahlreiche sog. Opferschutzvorschriften zwingen das Gericht zu einer vorzeitigen Zuweisung der Opferrolle und beeinträchtigen damit die Unschuldsvermutung. Andere Vorschriften beschränken das Recht des Beschuldigten aktiv an der Hauptverhandlung teilzunehmen und sich zu verteidigen (Entfernung des Angeklagten, Einschränkung des Fragerechts).

### Lösung:

Die Geschädigten von Straftaten zu unterstützen und ihnen Genugtuung zu verschaffen, ist eine wichtige gesellschaftliche und staatliche Aufgabe. Dieser Aufgabe kann das Strafverfahren nicht genügen, ohne wesentliche Beschuldigtenrechte einzuschränken und die Wahrheitsfindung zu unterminieren. Ansatzpunkt aller Reformen sollte es daher sein, Bemühungen außerhalb des Strafverfahrens zu unternehmen. Ansatzpunkte für entsprechende Reformen liegen im Zivil- und im Sozialrecht.

1|vgl. zur historischen Entwicklung SK-StPO/Velten vor § 395 Rdnr 16 ff.  
2|vgl. Salditt, SchrStVV 2002, S. 273-277

# So einen verteidigtöffentlich man nicht

Im STRAFVERTEIDIGER FORUM (StraFo) ist eine Entscheidung veröffentlicht worden, die ein als Rechtsextremist bekannter Anwalt eingesandt hat. Jens Janssen hat die Redaktion darauf hingewiesen. Hier ist der Briefwechsel – mit Kommentar.

## 1. Ein Brief

an: StraFo

betr.: Veröffentlichungen von Entscheidungen von RA Dr. Maik B., Cottbus

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen, bei der Lektüre des Dezemberhefts des StraFo stelle ich fest, dass bei zwei Entscheidungen als Einsender auf Rechtsanwalt Dr. Maik B., Cottbus verwiesen wurde. Bei Herrn Dr. B. handelt es sich um einen Rechtsanwalt, der – seinerzeit noch Amtsrichter –, in den Medien als Neonazi bezeichnet wurde. SPIEGEL ONLINE vom 20.10.2014 hatte die Frage aufgeworfen, wie es sein könne, dass ein Mann, der sich von Veteranen der Waffen-SS schulen ließ und Frontmann der Neonazi-Band »Hassgesang« war und der auch im Verfassungsschutzbericht erwähnt wird, als Richter arbeitet. Einem Wikipedia-Eintrag ist zu entnehmen, dass es in Songs der Band »Hassgesang« heißt:

»Adolf Hitler, im Kampf für unser Land. Adolf Hitler, sein Werk verteufelt und verkannt. Adolf Hitler, du machst es uns vor. Adolf Hitler. Sieg Heil tönt es empor.«

Oder aber:

»Es ist bekannt in aller Welt, dass der Jude nicht viel von Arbeit hält. ...Heilig sei allen Völkern Befehl, Atomraketen auf Israel.«

Maik B. quitierte sodann Medienberichten zufolge den Justizdienst, um seiner Entlassung zuvor zu kommen und promovierte bei Ralph Weber in Greifswald, der zwischenzeitlich für die AfD im Landtag sitzt. Einem Wikipedia Eintrag ist weiterhin zu entnehmen, dass die Direktorin der Greifswalder Universität über die Verleihung des Dokortitels an B. entsetzt gewesen sei, es habe aber keine Möglichkeit gegeben, die Verleihung der Doktorwürde zu verhindern.

Dies zu Ihrer Information.

Ich bin als Strafverteidiger der rechtsstaatlichen Ordnung verpflichtet, ich halte es in hohem Maße für problematisch, wenn Rechtsanwältinnen der Couleur von Rechtsanwalt B. ein Forum geboten wird. Ich bin mir darüber bewusst, dass die Auffassung vertreten werden kann, es ginge um die Entscheidung, nicht aber um den Einsender. Dann aber wäre die Namensnennung entbehrlich.

Ich habe bislang gelegentlich Entscheidungen nicht nur an den STRAFVERTEIDIGER, sondern auch an STRAFO übersandt mit der Anregung auf Veröffentlichung.

Meine persönliche Konsequenz wäre, dass ich künftig hiervon absehen würde, ich kann es mir nicht vorstellen, mit Rechtsanwältinnen aus dem Spektrum des Maik B. in einer Zeitschrift gemeinsam veröffentlichten zu wollen. ...

Ich bitte um Überprüfung, ob intendiert ist, die bisherige Praxis zu überdenken.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

Jens Janssen

## 2. Eine Antwort

...

Wir verstehen die Kritik des Kollegen Janssen so, dass es ihm nicht um den Inhalt der veröffentlichten Entscheidungen geht, denn sie betrafen die für den Verteidiger und seinen Mandanten wichtige Frage der Auswechslung des Pflichtverteidigers während laufender Hauptverhandlung bzw. ohne wichtigen Grund und waren damit politisch völlig unverdächtig. Anlass der Kritik ist ausschließlich die Nennung des Einsenders, wobei uns der Kollege Janssen darauf hinweist, dass es sich um einen erklärten Neonazi, Rassisten und Antisemiten handle. Dessen Namen will der Kollege nicht in der STRAFO lesen müssen, offensichtlich, weil er darin ei-

nen ersten Schritt hin zu einer zunächst nur fachlichen, im weiteren aber möglicherweise auch sonstigen Akzeptanz des Kollegen und seiner politischen Überzeugungen sieht. Der Kollege soll nicht die Möglichkeit haben, sich in einer Fachzeitschrift mit dem Mantel der Normalität und Zugehörigkeit zur Gemeinschaft der Strafverteidigerinnen und Strafverteidiger zu umhüllen.

Grundsätzlich ist dem Kollegen Janssen zuzugeben, dass heute die stolzesten Bekenntnisse zum Recht der freien Meinungsäußerung von Nationalisten kommen, von Salafisten, Islamhassern und Chauvinisten – also von ungeheuer freiheitsliebenden Zeitgenossen, denen man die Verehrung der Freiheitsrechte nicht recht abnehmen mag. Ihre freie Rede ist daher ein Wagnis für den freiheitlichen Staat: Er lebt von Voraussetzungen, die er mit seinen Mitteln nicht garantieren kann (Böckenförde, sinngemäß). Die offene Gesellschaft lebt aber vom Streit der Meinungen. Den Gegner mundtot oder unsichtbar zu machen, löst keine Konflikte, sondern bringt uns den Feinden der Freiheit näher, als uns lieb sein kann.

Die Schriftleitung und die Redaktion des STRAFVERTEIDIGERFORUMS werden sich immer dafür einsetzen, dass die Zeitschrift im besten Sinne des Wortes ein Forum auch für den streitenden Meinungsaustausch bleibt, wobei klar ist, dass wir auf der Seite der Grundrechte, der Freiheitsrechte und dem Recht auf eine effektive Strafverteidigung stehen und uns nicht zum Sprachrohr der Feinde der Freiheit machen werden.

Was die Nennung der Einsender der im STRAFO veröffentlichten Entscheidungen betrifft, werden wir auch unter Berücksichtigung der Argumente des Kollegen Janssen bei unserer Linie bleiben und die Einsender weder einer Überprüfung ihrer Gesinnung unterziehen noch in Einzelfällen auf deren namentliche Nennung verzichten.



Erstens, weil es auf den Entscheidungsinhalt (ob die Entscheidung für die Strafverteidigung von Interesse ist) ankommt und nicht auf den Einsender.

Zweitens, weil der Einsender nicht verfahrensbeteiligt sein muss; es darf auch eine Fundsache sein.

Drittens, weil wir die Einsender nicht in Einsender erster und zweiter Klasse einteilen wollen; auch Gefangene sehen ihre Beschlüsse zum Strafvollzug unabhängig davon abgedruckt, ob die Tat salonfähig war. Wo sollten wir außerdem bei den Einsendern der Entscheidungen mit unserer Namenszensur ansetzen? Bei Linksextremisten? Rechtsextremisten? Salafisten? Reichsbürgern?

Viertens, weil jede Grenzziehung willkürlich wäre: Welcher Verdachtsgrad wäre denn ausreichend? Die Offensichtlichkeit? Aus welchen Quellen sollten wir schöpfen? Wikipedia? Wäre dem Einsender erst einmal Gehör zu gewähren? Was könnte uns glauben machen, uns werde – anders

als dem Gesetzgeber, nachdem ihm eine neue invasive Ermittlungsmethode eingefallen ist – die Ausnahme nicht auch im Lauf der Zeit zur Regel geraten?

Fünftens, weil die Namensnennung den Einsender schon angesichts des Leserkreis nicht mit dem Goldstaub öffentlicher Wahrnehmung überschüttet: Allenfalls fragen Kollegen nach Einzelheiten des Falles nach. Eine Werbeplattform ist die Namensnennung gewiss nicht, und Raum für weltanschauliche Profilierung bietet sie auch nicht.

Für die Redaktion des STRAFVERTEIDIGER-FORUMS

Michael Rosenthal

### 3. Ein Kommentar

Nein, ich will nicht nachtreten. Die Position der Schriftleitung von STRAFO zeugt von Haltung und sie ist - aus Sicht des Unterzeichners - respektabel.

Aber ist sie auch richtig? Es fällt einem angesichts der aktuellen Verwerfungen in der US-amerikanischen Gesellschaft zunehmend schwerer, lobende Worte über die USA auszusprechen. Und trotzdem: Große Amerikanische Konzerne haben sich längst entschieden, Rassisten, Neonazis und sonstigen Feinden eines demokratischen Diskurses kein Zuhause zu geben, Google, PayPal, Spotify, Airbnb und Apple wollen solche Zeitgenossen nicht in ihrem Kundenstamm. STRAFO könnte anders, will aber nicht.

Es geht letztendlich darum, solchen Damen und Herren, mit denen man nicht an einem Tisch sitzen will, und die das aber unbedingt wollen, die Akzeptanz zu verweigern anstatt sie salonfähig zu machen.

**Jens Janssen ist Strafverteidiger in Freiburg und Mitglied der Vereinigung Baden-Württembergischer Strafverteidiger.**

# Alternativen zu lebenslang

**Die Strafverteidigervereinigungen fordern seit vielen Jahren die Abschaffung der lebenslangen Freiheitsstrafe, 2016 erschien beim Organisationsbüro ein Policy Paper zu dem Thema. An der evangelischen Akademie Loccum fand nun eine Fachtagung zur lebenslangen Freiheitsstrafe statt. Hans Holtermann berichtet.**

»Experte fordert Obergrenze für Mord-Strafen« – dass BILD unter dieser Schlagzeile am 18.06.2017 im Internet über die Ergebnisse einer Tagung der Evangelischen Akademie in Loccum berichtet, dürfte ein seltener Ausnahmefall sein. Dabei hätte die Tradition rechtspolitischer Tagungen in der Akademie durchaus öfter Anlass für eine öffentliche Berichterstattung sein sollen.

Diesmal hatten sich in Loccum vom 16. - 18.06.2017 eine Reihe von Experten und rechtspolitisch Interessierten getroffen, um über das »Für und Wider der lebenslangen Freiheitsstrafe« zu diskutieren. Eröffnet wurde die Tagung von Rechtsanwalt Berttram Börner aus Hannover, der auf die Aktualität des Themas wegen der anstehenden Reform der Tötungsdelikte hinwies. Neu sei die Forderung nach Abschaffung der

lebenslangen Freiheitsstrafe allerdings nicht: Schon 1955 hatte *Sarstedt* auf dem Deutschen Juristentag erklärt, dass diese unbegrenzte Strafe nicht mehr »unserer heutigen Auffassung« entspreche.

Professorin Dr. Gabriele *Kett-Straub* (Universität Erlangen-Nürnberg) führte dann in das Thema ein. In der Bundesrepublik gibt es jährlich ca. 90 Verurteilungen zu lebenslanger Haft, derzeit haben ca. 1.800 Inhaftierte eine solche Strafe zu verbüßen. Diese Zahl ist aber langsam rückläufig. Die durchschnittliche Vollzugsdauer beträgt mehr als 19 Jahre. Das BVerfG hat 1977 geprüft, ob das Resozialisierungsgebot der lebenslangen Freiheitsstrafe entgegenstehen könne, sofern diese irreparable Schäden verursache. Die dazu angehörten Sachverständigen waren sich aber uneins; zudem trat damals das Strafvollzugsgesetz

in Kraft, das den Grundrechtsschutz der Gefangenen gewährleisten sollte. Deshalb hat das BVerfG die Gefahr irreparabler Schäden für die Gefangenen nicht feststellen können. Es verpflichtete den Gesetzgeber zur Beobachtung, der jedoch untätig blieb.

Ausführlich stellte *Kett-Straub* dann die Entwicklung früherer Strafarten hin zur lebenslangen Freiheitsstrafe dar. Diese war im römischen Recht als Gnadenakt nach Todesstrafen entstanden. Rational könne die lebenslange Freiheitsstrafe heute nicht mehr begründet werden. Höhere Rückfallquoten als bei anderen hohen Strafen sind nicht festzustellen. Allerdings spielten auch im Strafrecht Gefühle und Symbole eine Rolle; deshalb müsse die lebenslange Freiheitsstrafe als »Leitwahrung« beibehalten werden.

Anschließend stellten zwei Vorsitzende von Schwurgerichtskammern ihre Erfahrungen dar, Rainer *Drees* vom LG Düsseldorf und Dr. Ralf-Michael *Polomski* vom LG Braunschweig. Nach *Drees* wird öfter die Verhängung von »lebenslang« erwartet als dies dann tatsächlich geschieht. Nebenkläger würden von ihren Anwälten offenbar schlecht beraten und verstünden deshalb oft nicht, warum »nur« zeitige Freiheitsstrafen verhängt werden. Die Schöffen gingen davon aus, dass lebenslang tatsächlich nur 15 Jahre Haft bedeute. Für hochgefährliche Täter sei diese Höchststrafe weiterhin erforderlich, auch wenn sie nach der Mindestverbüßungsdauer faktisch eine Maßregel darstelle. Aus seiner Sicht gebe es bei den Gerichten die Tendenz, »lebenslang« zu vermeiden. Positiv hob er hervor, dass der Generationswechsel bei den Richtern dazu geführt hat, dass mit der Anzahl verhängter lebenslanger Strafen nicht mehr renommiert wird.

**Den Gefangenen fehlt die Perspektive... Sie verlieren ihr Selbstbild. Die langjährige Inhaftierung führt zu Kontaktabbrüchen und Entsozialisierung.**

*Polomski* bestätigte, dass lebenslange Haft nur bei Mordtaten verhängt wird. Die absolute Strafandrohung lasse aber keine Ausnahmen zu, selbst wenn der Täter die noch unbekannt Tat selbst offenbart habe und er ohne sein offenes Geständnis nicht hätte verurteilt werden können. Es gebe aber immer wieder Fälle, in denen aus seiner Sicht die lebenslange Strafe angemessen sei.

Prof. Dr. Bernd-Dieter *Meier* (Universität Hannover) stellte dann die Ergebnisse seiner Aktenuntersuchung über die Verhängung lebenslanger Freiheitsstrafen in den Jahren 2013/14 vor. Danach dominieren die Mordmerkmale der Heimtücke und der niedrigen Beweggründe, gefolgt vom Merkmal der Habgier. Die besondere Schwere der Schuld wird in 15 Prozent der Urteile festgestellt, insbesondere wenn mehrere Mordmerkmale vorliegen. Wenn Strafmilderungen erfolgen, geschieht dies zu 75 Prozent über die Feststellung einer erheblichen Minderung der Schuldfähigkeit (§ 21 StGB).

Es gibt einen hohen Anteil an Lebenslänglichen im Strafvollzug, auch wenn die Zahlen jetzt leicht rückläufig sind. 50

Prozent dieser Verurteilten haben keine Vorstrafen; Mord steht also nicht am Ende einer langen kriminellen Karriere. Die Rückfallquote ist deutlich geringer als bei anderen Strafgefangenen; bei neuen Verurteilungen gibt es fast immer nur Geldstrafen. Ein Kausalzusammenhang zwischen der Tat, die zu der lebenslangen Strafe geführt hat, und späteren Taten ist nicht festzustellen.

Die Möglichkeit der Strafaussetzung zur Bewährung nach § 57a StGB ist kein kriminalpolitisches Allheilmittel. Mehr als zehn Prozent der Verurteilten versterben im Vollzug. Rechtspolitisch muss über Alternativen zur lebenslangen Freiheitsstrafe nachgedacht werden. Das ist unlösbar verbunden mit der Reform der Tötungsdelikte. Als Eckpunkte einer möglichen Reform schlug *Meier* vor, zumindest neben der lebenslangen Freiheitsstrafe auch zeitige Freiheitsstrafe vorzusehen. Wenn es weiterhin lebenslang geben soll, muss der Gesetzgeber hierfür klare Kriterien bestimmen. Die Klausel der besonderen Schuldschwere sei zu streichen, zumindest müssten gesetzlich Gründe benannt werden, die eine längere Mindestverbüßungszeit rechtfertigen. Als Grenze für die zeitige Freiheitsstrafe bei Tötungsdelikten schlug er 20 Jahre vor, sofern es sich nicht um mehrere Taten handelt.

Der Leiter der JVA Celle, Thomas *Papies*, stellte die Situation der dort mit lebenslanger Freiheitsstrafe Inhaftierten dar. Diese sind im Schnitt deutlich älter als andere Gefangene. Therapeutische Maßnahmen und Lockerungen des Vollzuges erfolgen üblicherweise erst nach zehn Jahren Haftdauer. Die materielle Situation der Lebenslangen ist bei der Entlassung (wenn sie denn stattfindet) schlecht, die meisten sind wegen des geringen Verdienstes in der JVA auf staatliche Grundsicherung angewiesen.

Sehr eindrucksvoll schilderte anschließend Dr. Tobias *Müller-Monning*, Gefängnis-seelsorger der JVA Butzbach, die Situation der lebenslang Inhaftierten. Schon die Architektur der Haftgebäude wirke bedrückend, sie führe zu einer Deprivation von Sinneseindrücken. Den Gefangenen fehlt die Perspektive, es gibt für sie keinen Anreiz, in außenorientierten Formen leben zu wollen. Sie verlieren ihr Selbstbild, Fotos von sich selbst sind bei ihnen nicht zu finden. Die langjährige Inhaftierung führe zu Kontaktabbrüchen und Entsozialisierung, dagegen gebe es eine Sozialisierung in der Subkultur der Haft. Die letzte Konsequenz sei bei einigen Gefangenen, in der JVA bleiben zu wollen, weil sie meinten, es draußen nicht mehr zu schaffen. Sie hätten selbst keine Perspektive mehr. Auch *Müller-Monning* kritisierte, dass eine

Verbüßung von mehr als 15 Jahren kein Schuldausgleich mehr sein könne, sondern allenfalls der Prävention diene.

Rechtsanwalt Prof. Dr. Helmut *Pollähne* (Bremen) wies in seinem Vortrag darauf hin, dass lebenslang eine absolute Strafe ist, eine Strafzumessung findet anders als sonst nicht statt. Im Kern stimmt die immer wieder zu hörende Behauptung nicht, lebenslang entspreche 15 Jahren Freiheitsentzug. Viele Urteile würden bis zum bitteren Ende vollstreckt, das sei dann »Todesstrafe auf Raten«. Die Reform der Tötungsdelikte sei zum Glück gescheitert. Es wäre nur eine sprachliche Entnazifizierung gewesen, sonst hätte es keine Verbesserungen gegeben, z.T. sogar Verschlechterungen.

Lebenslang sei eine Strafe mit Sicherungsüberhang; eine Rückfallgefahr werde unterstellt, die mit empirischen Erkenntnissen nicht in Einklang steht. Die Rückfallquote (einschlägiger Taten) liegt bei unter einem Prozent. Letztlich ist lebenslang eine Vernichtungsstrafe, sie macht den Bürger zum Objekt. Diese absolute Strafe passt nicht zum begrenzenden System des Schuldstrafrechts. Zur Generalprävention sei sie nachweislich nutzlos.

**Therapeutische Maßnahmen und Lockerungen des Vollzuges erfolgen üblicherweise erst nach zehn Jahren Haftdauer.**

*Pollähne* wies auf erhebliche Regelungsdefizite hin: Der Vollzug müsste eigentlich die Fortdauer der Haft entbehrlich machen. Erforderlich sei eine Anpassung des Vollzugs an das Abstandsgebot, das für die Sicherungsverwahrung gilt, jedenfalls bei Vollstreckung des Sicherungsüberhanges. Das Erfordernis der Zustimmung des Gefangenen zur Entlassung müsse - wie bei der Sicherungsverwahrung - abgeschafft werden. Bei Prüfung der vorzeitigen Entlassung müsse vom Grundsatz der Ungefährlichkeit ausgegangen werden.

Mit Einführung der Bewährungsmöglichkeit des § 57a StGB sank offenbar die Hemmschwelle, lebenslange Freiheitsstrafe zu verhängen, die Zahl der Verurteilten stieg an. Die Verurteilten leiden unter der Ungewissheit, wie lange sie in Haft bleiben müssen. Lebenslang heißt für sie 15 Jahre plus X. Erst zehn bis 13 Jahre nach dem Urteil erfahren sie, wann sie frühestens mit einer Entlassung rechnen können. Diese Unbestimmtheit ist eine Doppelbestrafung; sie führt oft zu psychischen Schäden in der



# Abschaffung der lebenslangen Freiheitsstrafe

Ein Policy Paper der  
Strafverteidigervereinigungen

policy

paper

Alles wichtige steht hier. Das Policy Paper zu Lebenslang kann auf unserer Homepage heruntergeladen oder in gedruckter Form beim Organisationsbüro bestellt werden.

Haft wie Persönlichkeitsverfall, Lethargie, Abstumpfung und Lebensuntüchtigkeit. Zehn bis 20 Prozent der zu lebenslangen Haft Verurteilten sterben im Gefängnis, ein weiterer erheblicher Teil stirbt kurz nach der Entlassung (die wegen des bevorstehenden Todes erfolgt ist).

Der Theologe Prof. Dr. Dr. Klaas Huizing (Universität Würzburg) wies darauf hin, dass auch bei schrecklichen Taten Alternativen zur Bestrafung möglich seien. In Südafrika habe das mit der Einrichtung der Wahrheitskommission funktioniert und zur Befriedung beigetragen. Gerade der Umgang mit Sonderfällen und Höchststrafen zeige den Zivilisierungsgrad einer Gesellschaft. Die »Scham« des Täters habe besondere Bedeutung und müsse ihm möglich sein, werde im Gefängnis aber eher unmöglich gemacht. Das Hoffnungsprinzip sei von ethischer Bedeutung, die lebenslange Freiheitsstrafe stehe damit nicht im Einklang.

Erste Ergebnisse einer Untersuchung zur Punitivität in Deutschland und Frankreich

stellte dann Dr. Fabien Jobard (Centre Marc Bloch Berlin) vor. Seit den achtziger Jahren gebe es ein stärkeres Bedürfnis der Bürger nach Schutz und Sicherheit, der Staat greife dies auf. Allerdings sei beispielsweise die Zustimmung zur Todesstrafe seit 1950 stark gesunken (von 55 Prozent auf unter 15 Prozent). Bei Tests anhand von Fallbeispielen habe sich gezeigt, dass die Bürger häufig gemeinnützige Arbeit als angemessene Strafe wählten. Markante Unterschiede in der Punitivität zwischen Deutschland und Frankreich seien nicht festzustellen.

Prof. Dr. Dirk van Zyl Smit (University of Nottingham) wies darauf hin, dass weltweit etwa 400.000 Personen eine lebenslange Haftstrafe verbüßen, davon allein 159.000 in den USA. Der EGMR verlange, dass jeder die Chance auf die Rückkehr in die Gesellschaft haben müsse, deshalb sei eine Aussicht auf eine Entlassung notwendig. Lebenslang als obligatorische Strafe gebe es in Europa nur in Deutschland und Großbritannien, das sollte reformiert werden. Es brauche jedenfalls eine klare Re-

gelung für die Entlassung nach 15 Jahren. Wenn der Verurteilte dann nicht entlassen werde, müsse er mit den Sicherungsverwahrten gleichgestellt werden.

Am Schlußtag fasste VRiOLG Dr. Dietrich Janßen (Oldenburg) die Argumente gegen die lebenslange Freiheitsstrafe zusammen: Als absolute Strafe verbietet sie dem Gericht, Erwägungen über die Strafzumessung anzustellen. Die Strafdauer ist unbestimmt, dies führt bei den Gefangenen zu Perspektivlosigkeit und verstärkt Nachteile durch die Inhaftierung. Die Persönlichkeit des Gefangenen wird beschädigt, was als »Vernichtungsstrafe« bzw. »Todesstrafe auf Raten« bezeichnet wurde. Die Mindestverbüßungszeit werde regelmäßig überschritten. Der Sicherungsüberhang benachteilige »LL-er« gegenüber Sicherungsverwahrten.

Die Alternative sei die Einführung der zeitigen statt der lebenslangen Freiheitsstrafe, die bei 15 - 20 Jahren liegen könne. Zu klären sei dabei, ob es eine Mindestverbüßungsdauer geben sollte, wie die Strafaussetzung zur Bewährung zu regeln sei, und ob es einen zwingenden Vorbehalt der oder gar eine automatische Sicherungsverwahrung geben solle. Wenn die Abschaffung von lebenslang nicht durchsetzbar sei, müsse zumindest ein minder schwerer Fall des Mordes geregelt werden. Die Reform der Tötungsdelikte sei ohnehin zwingend. Außerdem müsse die Gestaltung des Vollzuges frühzeitig und regelmäßig von der Strafvollstreckungskammer geprüft werden, die der JVA dann auch Vorgaben für den weiteren Vollzug machen können muss.

Nach den einzelnen Beiträgen fand jeweils eine intensive Diskussion statt. In der abschließenden Generaldebatte bestand unter den Teilnehmern Einigkeit, dass lebenslang als absolute Strafe abgeschafft werden muss. Diese Sonderstrafe ist weder general- noch spezialpräventiv erforderlich. Eine Strafverbüßung von mehr als 15 Jahren ist zum Schuldausgleich nicht erforderlich. Die darüber hinausgehende Haft stellt faktisch Sicherungsverwahrung dar, ohne dass sie angeordnet worden wäre. Die Reform ist dringlich und muss mit der ebenso überfälligen Reform der Tötungsdelikte einhergehen. Den sehr engagierten Vorträgen und Diskussionsbeiträgen ist zu wünschen, dass nicht nur BILD, sondern auch die Rechtspolitik das Thema aufgreift und endlich angeht!

**Hans Holtermann ist Strafverteidiger in Hannover und Mitglied im Vorstand der Vereinigung niedersächsischer und Bremer Strafverteidigerinnen und Strafverteidiger.**

# 10 Jahre Strafverteidigertag

Am 3. Juli 2017 ist **Gerhard Jungfer** in Berlin gestorben. Er hat die Strafverteidigertage und die Vereinigungen entscheidend geprägt. Statt vieler Worte über ihn dokumentieren wir hier einen Text von ihm: Sein Vortrag zur Gründungsgeschichte der Strafverteidigertage, den er im April 1986 in Bremen gehalten hat.

Zehn Jahre Strafverteidigertage sind ein großes Ereignis, das mich veranlasst, zu überlegen, ob man die Geschichte dieser Strafverteidigertage nicht dokumentieren sollte.

Blickt man zurück in die Geschichte der 1920iger Jahre, so findet man lediglich schmale Spuren: Es gab eine Strafverteidigervereinigung<sup>1</sup>, die Recherchen, haben insgesamt aber wenig mehr hervorgebracht.<sup>2</sup> In den Dokumenten aus Max Alsbergs Leben habe ich eine Urkunde gefunden, die ihm die »Strafrechtliche Vereinigung der Berliner Rechtsanwälte« zu seinem 25jährigen Berufsjubiläum gewidmet hat.<sup>3</sup>

Dass wir hier *nach dem Kriege* eine Tradition von Strafverteidigertagen entwickeln konnten, zeigt, dass sich der Verteidigertyp geändert hat. Wir haben nicht mehr diese großen individuellen Verteidigerpersönlichkeiten, mit dem auf ihr eigenes Wissen und Büro beschränkten Fachwissen, sondern wir haben eine kommunikativere Form der Strafverteidigung entwickelt. Dies alleine ist schon eine wichtige Feststellung: Dass wir tatsächlich zehn Jahre hintereinander Jahr für Jahr dieses Tage durchführen konnten.

Wie ist es nun dazu gekommen? In Berlin bestand seit den 1950iger Jahren eine Strafverteidigervereinigung. So sehr wir Berliner uns freuen, diese immer zu loben, so sehr müssen wir doch auch sehen, dass die Vereinigung Berliner Strafverteidiger nach den Anfängen 1950 - 1953 gänzlich erloschen war. Das ging so weit, dass der gewählte Vorstand nicht einmal die Kraft hatte, die Anmeldung im Vereinsregister vorzunehmen.

Deshalb muss ich besonders Herrn Kollegen Roos erwähnen, unseren Berliner Kollegen Roos, einen der großen Verteidiger. Er begann, etwa 1970 - 1972 die Strafverteidigervereinigung wieder aufzubauen. Damals hatte die Berliner Strafverteidigervereinigung etwa 30

Mitglieder. Sie wuchs dann sehr schnell auf 100, 150, 200, 250 Mitglieder. Es gab ähnliche Entwicklungen in kleineren Kreise in Hamburg und in Niedersachsen. Ein Mitglied der Vereinigung Berliner Strafverteidiger, der Kollege von Bagge, war Gründungsmitglied der Hamburger Arbeitsgemeinschaft für Strafverteidiger. Es kam zum Kontakt. Die Hamburger Arbeitsgemeinschaft für Strafverteidiger führte ein Seminar mit Dr. Herbert Maisch durch. An diesem Seminar nahmen auch Berliner Verteidiger teil.

In Berlin gab es zu diesem Zeitpunkt ein großes Problem. Es prallten die Persönlichkeiten – und vielleicht auch die Vorstellungen – der Rechtsanwälte Ross und Schily hart aufeinander. Eine Abspaltung von der alten Strafverteidigervereinigung war erfolgt.<sup>4</sup> In dieser Zeit hatte die alte Strafverteidigervereinigung alle Hände voll zu tun, für ihr Überleben zu sorgen, und tat dies, indem sie ein intensives Programm an Veranstaltungen und Fortbildungsveranstaltungen durchführte. So wurde auch das Seminar von Maisch nach Berlin geholt. Dazu wurden auch die Kollegen aus Niedersachsen eingeladen. So kam es zu den ersten Kontakten, auch mit Rechtsanwalt Börner und anderen Kollegen aus Niedersachsen.

Dann begannen die rechtspolitischen Probleme: Die Änderung des Strafverfahrensrechts. Anfang 1977 kam es erneut zu einem Kontakt. Rechtsanwalt Börner antwortete uns auf einen Brief, in dem wir vorschlugen, die Kontakte zu intensivieren:

»Schon jetzt darf ich darauf hinweisen, dass wir am Samstag, dem 23. April 1977 in Hannover unsere ordentliche Mitgliederversammlung durchführen werden. Im Anschluss an die eigentliche Mitgliederversammlung soll an diesem Tage eine öffentliche Veranstaltung wahrscheinlich zu dem Thema Aufgaben und Grenzen der Strafverteidigung [so allgemein war das damals] stattfinden.

Wir würden es außerordentlich begrüßen, wenn an dieser Veranstaltung Mitglieder Ihres Vorstands oder auch andere interessierte Kollegen teilnehmen würden.«

Das war im Februar 1977. Hieran beteiligte sich auch die Hamburger Arbeitsgemeinschaft, die an den damals parallel gegründeten Deutschen Strafverteidiger e.V. – ein großer Name, unter dem wir uns aber alle nichts Genaueres vorstellen konnten –, die Einladung sandte, an der Veranstaltung teilzunehmen.

Ebenfalls in dieser Zeit, im Frühjahr 1977, wurden die Lauschangriffe, die Abhörfälle bekannt. Und dies brachte uns Verteidigerinnen und Verteidiger in eine solche Aufregung, dass wir fragten: Was soll eine Mitgliederversammlung der Niedersachsen mit anschließendem Festvortrag? Und so kam zum ersten Mal die Vorstellung auf, man müsste etwas Umfangreicheres machen. Man einigte sich darauf, an einem Freitag um 14.00 Uhr zu beginnen und die Veranstaltung am Sonnabend Vormittag fortzuführen.

Rechtsanwalt Börner lud Rechtsanwalt Schmidt-Leichner zu einem Festvortrag ein. Er sagte zu, die Einladung zum 1. Strafverteidigertag enthält dann als Hauptreferenten tatsächlich Dr. Erich Schmidt-Leichner, Vorstandsvorsitzender des Deutschen Strafverteidiger e.V., Arbeitsgemeinschaft Strafrecht des DAV.

- 1 : JW 1918, 803,805
- 2 : dazu, nach diesem 10. Strafverteidigertag, König, Der Deutsche Anwaltverein und die Reformen des Strafverfahrens in der Weimarer Republik, in: FS Koch, 1989, 17 ff (18,19)
- 3 : abgedruckt in meinem Porträt: Max Alsberg (1877 – 1933) Verteidigung als ethische Mission, in: Kritische Justiz (Hg), Streitbare Juristen, 1989, S. 1411 ff (149)
- 4 : Oktober 1975, Berliner Anwaltsblatt 1975, 66 und 1977, 5 ff.



Wir – oder doch zumindest ich für meine Person – dachten ganz naiv: Das ist doch eine gute Sache, wenn sich Strafverteidiger zusammenschließen. Dass wir hier offenbar sehr naiv ein Stück Anwaltspolitik angefasst hatten, wurde uns sehr schnell bewusst; mir, wie ich sagen muss, sehr schmerzlich, Rechtsanwalt Börner weniger schmerzlich, war er doch schon einige Zeit zuvor aus dem Deutschen Anwaltverein ausgetreten. Ich aber war da Mitglied und ich hatte, wie ich meinte, nichts Böses im Sinn. Nun traf es mich hart.

## Ich fiel damals aus einem Himmel der Harmlosigkeit

Es ging los am 22. April 1977: Der erste Anruf eines Berliner Kollegen mit dem Hinweis, der von uns gewählte Titel »Deutscher Strafverteidigertag« sei bereits reserviert für den Deutschen Strafverteidiger e.V., dessen Vorsitzender nun gerade bei uns reden sollte. Außerdem würde die Tagung als Affront gegen den Deutschen Anwaltverein angesehen, der seine Mitgliederversammlung nur eine Woche später habe.

Drei Tage später dann eskalierte es. Es rief an der Geschäftsführer des Deutschen Anwaltverein, Dr. Brangsch. Zunächst *bat* er, die Veranstaltung zu unterlassen, dann *drohte* er eine einstweilige Verfügung an, sollte man es wagen, mit einem so allgemeinen Titel wie »Deutscher Strafverteidigertag« oder »Strafverteidigertag« aufzutreten. Intern führten wir heftige Diskussionen, ob wir uns darauf einlassen und die Veranstaltung umbenennen sollten in »Norddeutscher Strafverteidigertag«. Zustände kam dann dieser etwas blasse Titel: »Strafverteidigertag«.

»Strafverteidigertag 1977«, das war der Titel des 1. Strafverteidigertages.

Damit aber nicht genug. Es ging weiter und – dies ist nun wirklich ein Dokument der Anwalts-(Zeit)geschichte – es kam wenige Tage vor dem Strafverteidigertag, der am 14. und 15. Mai dann endgültig beschlossen wurde, ein auf den 9. Mai datiertes und am 11. Mai eingegangenes Schreiben Schmidt-Leichners an die Vereinigung Niedersächsischer Strafverteidiger:

»Sehr geehrter Herr Kollege Börner, unter Bezugnahme auf Ihr Schreiben vom 28. April 1977 muss ich Ihnen leider mitteilen, dass ich an Ihrer Veranstaltung in Hannover nicht teilnehmen kann. Ich bedauere, dass ich Ihnen dies so kurzfristig vor Beginn der Tagung mit-

teilen muss. Besondere Gründe zwingen mich indessen dazu. Wie Sie mir ... im Scheiben vom 28. April selbst mitteilen, wurde seitens des Deutschen Anwaltsvereins Herrn Kollegen Dr. Brangsch gegen die Veranstaltung gerade zu dieser Zeit kurz vor dem Deutschen Anwaltstag in München protestiert. Wie Sie wissen, ist der Verein Deutscher Strafverteidiger, dessen Vorsitzender ich bin, in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Anwaltverein tätig, so dass eine gewisse Abstimmung mit dem Vorstand des Deutschen Anwaltsvereins z.Zt. noch unerlässlich ist. Hinzukommt, dass nach Versendung Ihrer Einladung, in der Sie mich als Hauptreferenten bezeichnet haben, auch von Seiten verschiedener Vorstandsmitglieder dieses Vereins Bedenken gegen den Ihnen zugesagten Vortrag erhoben wurden.«

Er sagt: Ich bitte zu verstehen, dass ich mich, zumal in meiner Eigenschaft als Vorsitzender des Deutschen Strafverteidigervereins, nicht mit den Ansichten des Vorstandes des Deutschen Anwaltsvereins einerseits und Bedenken einiger Mitglieder des Vorstandes unseres Vereins in Widerspruch setzen kann. Nur diese beiderseitigen Gründe veranlassen mich, die Ihnen seinerzeit gegebene Zusage zurückzuziehen.

Dass dies der äußere Ausdruck von ganz erheblichen Anfeindungen war, möchte ich hier für meine Person betonen. Ich fiel damals aus einem Himmel der Harmlosigkeit, war der Überzeugung, dass wir hier eine wichtige Sache tun, war erschlagen, emotional verletzt über diese Drohung und Anfeindung des Deutschen Anwaltvereins gegen unsere Veranstaltung. Dies mag auch manches erklären, was in unseren Reihen an Bedenken gegenüber einer Zusammenarbeit mit dem Deutschen Anwaltverein bis heute besteht.

Die Veranstaltung fand gleichwohl statt. Sie war gekennzeichnet von den damals aktuellen Auseinandersetzungen, insbesondere um die unbewachten Verteidigergesprächen und das Vertrauensprinzip bei der Pflichtverteidigung. Die damals beschlossene Abschlusserklärung hat vielen von uns Kollegen, beispielsweise auch mir, außerordentlich geholfen, als wir massive Probleme hatten mit der Beiordnung von Verteidigern gegen den Willen des Angeklagten, ohne das Vertrauen des Angeklagten.<sup>15</sup>

Als wir in Berlin auf der Basis dieser Abschlusserklärung und als Vorstand unserer Vereinigung im Rahmen des Lorenz-Drenckmann-Verfahrens dann erklärten, es sei standeswidrig, sich ge-

gen den Willen des Angeklagten beiordnen zu lassen, wenn Wahlverteidiger zur Verfügung stehen – dieses Thema hat ja dann den 2. Strafverteidigertag in Hamburg auch sehr beschäftigt – wurde gegen die Vostandsmitglieder der Vereinigung Berliner Strafverteidiger ein Ehrengerichtsverfahren eingeleitet.<sup>16</sup> Das sollte also die Verletzung des Prinzips der Kollegialität sein. Wir wurden angeschuldigt und wir verteidigten uns vor dem Ehrengericht u.a. mit der Abschlusserklärung des 1. Starfverteidigertages. Das war das konnten, ist für mich eine der besonders nachhaltigen Wirkungen unseres ersten Zusammenschlusses, für die ich sehr dankbar bin.

Soviel zur Gründungsgeschichte dieser Strafverteidigertage, zum Belege dafür, wie sich in den Jahren 1975 bis 1977 verschiedene Strömungen in Norddeutschland vereinigt haben zum Strafverteidigertag.

Eine letzte, eine persönliche Bemerkung: Es gibt verschiedene Möglichkeiten, auf Angriffe, Provokationen und Beleidigungen zu reagieren.

a. Man kann, um im neuen Strafverfahrensrecht zu bleiben, sagen: Wenn der Gesetzgeber die Besetzungsrüge aus der Revisionsinstanz herausnimmt und vorverlegt in die Tatsacheninstanz, mit dem erklärten Ziel, ihre Anwendung zu begrenzen, und in der Erwartung, die Verteidigerinnen und Verteidiger würden schon nicht die Nerven aufbringen, vor jeder Hauptverhandlung diese komplizierten Dinge zu prüfen, dann kann man als Anwältin und als Anwalt dies als Provokation empfinden, nun gerade diese Besetzungsprüfung durchzuführen. Dies ist meine Persönlichkeitskomponente.

Damals, als die Rießsche Reform kam, fühlte ich mich als Anwalt provoziert und verletzt, weil ich mir sagte, eine Gesetzgebung, die sozusagen mit unserer Faulheit rechnet, missachtet den Anwaltsstand. Dem muss man begegnen und deshalb, u.a. deshalb, prüfe ich seitdem so viele Stunden meines beruflichen Alltags Besetzungsfragen.

b. Man kann genauso hier, wenn ich in das Anwaltspolitische komme, sagen: Was der Deutsche Anwaltsverein da getan hat, beim ersten Strafverteidigertag, das ist von einem solchen Kaliber, dass ich mich dagegen wehren muss. Man kann sich wehren, indem man sagt: Strafverteidigertage, das machen wir weiter. Man kann sich auch dadurch wehren, dass man im Anwaltsverein sagt, seht ihr

nicht, was hier für Problem entstanden ist, seht Ihr nicht, was hier für Dinge besprochen werden müssen: Lasst uns das zusammen tun.

Das ist der Weg, den ich gewählt habe. Ob man sich nun deshalb hier angreifen soll oder ob man nicht sagen sollte: Es geht hier wirklich um eine einzige Sache, das allerdings ist eine Frage, die ich klar beantwortet will. Die Belange der Strafverteidigung stehen über den Problemen vereinspolitischer Natur.

Wir haben in Berlin erlebt, als ein Mitglied unserer Strafverteidigervereinigung, Otto Schily, aus dem Vorstand abgewählt werden sollte, weil ihm vorgeworfen war, er habe einen Kassiber geschmuggelt, dass die Kollegen, wo sie auch politisch organisiert waren, von der äußersten Rechten bis zur äußersten Linken, gemeinsam standen und sagten: Hier ist ein Strafverteidiger und hier geht's um Dinge von Strafverteidigern, hier stehen wir zusammen.<sup>17</sup> Insofern denke ich, sollten wir, das ist mein persönlicher Wunsch, vergessen, welche vereinspolitischen Zusammenhänge bestehen mögen zwischen uns, dem Deutschen Anwaltverein, dem Deutschen Strafverteidiger e.V., dem Republikanischen Anwaltsverein.

Wir sollten die Belange der Strafverteidigung an die erste Stelle setzen. Welche das sind, da scheint es ja nun auch Kontroversen zu geben, das können wir dann jeweils diskutieren. Aber das wir hier wichtige Dinge zu tun haben und dass wir da zusammenstehen müssen, ist meine Überzeugung, ist mein Wille. Es muss einmal einen Deutschen Strafverteidigertag geben, bei dem wir alle zusammen sind, egal, wo wir sonst organisiert sind.

5 : Einen Bericht über diesen ersten Strafverteidigertag gibt *Zieger*, Berliner Anwaltsblatt 1977, 73 f

6 : EG Berlin, Strafverteidiger 1981, 136, EGH, BRAK-Mitteilungen 1982,81. Schriftenreihe der Vereinigung Berliner Strafverteidiger e.V.: »Zwangverteidigung und Standesrecht«, 1981

7 : Dazu in meinem Vortrag: Zurück zur Form – 50 Jahre Nachkriegsadvokatur, Berliner Anwaltsblatt 1996, 391 ff., 391 ff., 455/ 456 = Festgabe für Friebertshäuser 1997, 21 ff (41)

Vereinigung Niedersächsischer  
Strafverteidiger e.V.  
a.Hl. Herrn Rechtsanwalt  
Dr. Börner  
Bahnenallee 31  
3000 Hannover 1

9. Mai 1977 Dr.-ki.

Strafverteidigertag 1977  
14./15. Mai 1977

Sehr geehrter Herr Kollege Börner,

unter Bezugnahme auf Ihr Schreiben vom 28. April 1977 muss ich Ihnen leider mitteilen, dass ich an Ihrer Veranstaltung in Hannover nicht teilnehmen kann.

Ich bedauere, dass ich Ihnen dies so kurzfristig vor Beginn der Tagung mitteilen muss. Besondere Gründe zwingen mich indessen dazu.

Wie Sie mir in Schreiben vom 28. April 1977 mitteilten, wurde seitens des Deutschen Anwaltsvereins - Herrn Kollegen Dr. Brangsch - wegen der Veranstaltung, gerade an dieser Zeit, auch von dem Vorstand des Deutschen Anwaltsvereins ein Protest, gegen den Sie angesprochen wurden, gegen den Sie angesprochen wurden, gegen den Sie angesprochen wurden.

Wie Sie wissen, ist der Verein Deutscher Strafverteidiger e.V., dessen Vorsitzender ich bin, in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Anwaltsverein tätig, so dass eine gewisse Abstimmung mit dem Vorstand des Deutschen Anwaltsvereins zur Zeit noch unerlässlich ist.

Hinzukommt, dass nach Versendung Ihrer Einladungen, in denen Sie sich als Hauptreferenten - Vorstandsvorsitzenden des Deutschen Strafverteidigervereins - richtig bezeichnet haben, auch von Seiten verschiedener Vorstandsmitglieder dieses Vereins Bedenken gegen den Ihnen zugesagten Vortrag bei mir erhoben wurden.

Auch dies geschieht im Hinblick auf die einschlägigen Themen des Deutschen Anwaltstages in München. Ich schlage vor, dass Sie sämtliche, insbesondere Kollegen des dortigen Vereines, aus dem Deutschen Anwaltstag nach München zu kommen, auf dem genau dieselben Probleme in Betracht kommen und in Diskussionen besprochen werden. Auf diese Weise entsteht auch vor der Öffentlichkeit der Eindruck der Einheit der Anwaltschaft, insbesondere der Verteidiger.

Ich bitte zu verstehen, dass ich mich - sowohl in meiner Eigenschaft als Vorsitzender des Deutschen Strafverteidigervereins - nicht mit den Ansichten des Vorstandes des Deutschen Anwaltsvereins einverstanden und dem Bedenken einiger Mitglieder des Vorstandes unseres Vereines in Widerspruch setzen kann. Nur diese beiderseitigen Gründe veranlassen mich, die Ihnen seinerzeit gegebene Zusage zurückzuziehen.

Hinzukommt, dass Sie Ihre Veranstaltung als »Strafverteidigertag 1977« ausgerufen haben, während der Deutsche Strafverteidigerverein e.V. im Oktober 1977 den ersten Strafverteidigertag bereits vor Ihrer Einladung angekündigt hatte und durchgeführt.

Sie werden verstehen, dass ich - auch vor der Öffentlichkeit - verpflichtet bin, den Eindruck zu vermeiden, als gäbe es zwei Strafverteidigervereine!

Ich habe mich, wie ich nicht verschweigen möchte, dem auch mir gegenüber ausgesprochenen Protest des Herrn Kollegen Dr. Brangsch vom Deutschen Anwaltsverein zunächst heftig widersetzt.

In Kenntnis des Vorstandes des Deutschen Strafverteidigervereins haben sich Beratungen für meine Teilnahme an Ihrer Veranstaltung mit Abschlüssen überschritten, so dass ich in der Höhe der Zeit keinen Einfluss des Vorstandes ausüben kann.

Diese Vorarbeiten müssen mich, meine Teilnahme an Ihrer Veranstaltung ablehnen, in der Hoffnung, dass Sie für mein Verhalten Verständnis haben. Ich bin ebenfalls zur Zeit überausig mit Arbeit aller Art belastet und muss es nicht trotzdem gerne bei Ihnen erscheinen, um mit den Kollegen der verschiedenen Vereine aktuelle Fragen des Strafrechtens zu diskutieren.

Die verschiedenen Interventionen möchte ich jedoch nicht unbeachtet lassen.

Mein grundsätzlicher Standpunkt an dem Vorhaben des Gesetzgebers nicht die Rechte des Verteidigers als solcher, sondern auch die des Staatsbürgers einzuschränken, ist Ihnen bekannt.

Herr Kollege Schily, der ebenfalls als Referent vorgesehen ist, wird seine Ansichten schon deshalb mit vertreten können, weil er sie als Teilnehmer meiner Vorträge vor dem Berliner Strafverteidigerverein vor einiger Zeit geäußert hat und ich mit ihm anschließend eine ausführliche Besprechung hatte.

Die Anwaltschaft wird nicht nur gegenüber der Öffentlichkeit, sondern auch gegenüber dem Gesetzgebungsorgan - Bundesjustizministerien und Rechtsausschuss des Bundestages - mit Ihren Ansichten gehört werden, wenn sie schlussendlich stärker ist.

Dass sich außer dem Deutschen Strafverteidigerverein e.V., der bereits in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Anwaltsverein in Verbindung mit dem Bundesjustizministerium steht, auch zwei weitere Strafverteidigervereine gebildet haben, ist u.N. an sich zu begründen.

Ich würde es allerdings für besser halten, wenn sich die Mitglieder dieser Vereine als Mitglieder unseres Vereines anschließen würden, wobei selbstverständlich, wie Sie verstehen werden, im Einzelfall über die Aufnahme durch besondere Beschlüsse unseres Vereines entschieden werden wird.

Indem ich Sie bitte, für diesen Schreiben Verständnis zu haben, stelle ich mich, an dem anderen Kollegen zur Kenntnis zu bringen. Für eine Mitteilung über den Verlauf Ihrer Tagung und den dort in einzelnen arbeiteten Themen wäre ich dankbar.

Mit kollegialen Grüßen  
Eks

Rechtsanwalt.





## »Ni hao, liebe Kollegen.«

Im Juli fand ein deutsch-chinesischer Rechtsanwaltsaustausch in Chifeng statt. **Jan Bockemühl** war dabei und berichtet.

In Chifeng, einer 4,6-Millionen-Stadt im Südosten der autonomen Region der Inneren Mongolei fand vom 15. – 22. Juli 2017 der diesjährige Austausch zwischen sechs chinesischen und sechs deutschen Rechtsanwältinnen statt.

Bei seinem Staatsbesuch in der VR China im November 1999 schlug der damalige Bundeskanzler Gerhard Schröder eine Vereinbarung über einen Rechtsstaatsaustausch beider Länder vor. Diese Vereinbarung wurde am 30. Juni 2000 unterzeichnet. In der Folge fanden regelmäßig bilaterale Symposien und Arbeitstreffen statt. Erst im Jahr 2015 wurde der Dialog zwischen China und Deutschland auf die Ebene derer erstreckt, »die im System der Rechtspflege originär die Rolle innehaben, Menschen zu ihrem Recht zu verhelfen« (so BRAK-Präsident Gerhard Schäfer). Die *Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit GmbH* (GIZ) in Kooperation mit der *Robert Bosch Stiftung* und der *Bundesrechtsanwaltskammer* führt seit dieser Zeit den Rechtsanwaltsaustausch China – Deutschland durch. Jeweils sechs chinesische, die von der *All Chinese Lawyers Association* (ACLA) und sechs deutsche Rechtsanwältinnen, die von der BRAK ausgesucht werden, treffen sich zu einem »gemeinsamen Austausch auf Augenhöhe«, um unterschiedliche Themen in einem Symposium zu diskutieren. In diesem Jahr stand das Strafrecht inklusive des Berufsrechts auf dem Programm. Das Tref-

fen fand erstmals nicht in Peking, sondern »in der Provinz«, in Chifeng, statt.

Von deutscher Seite waren Dr. Annika Dießner (Berlin), Anja Kollmann (München), Petra Makalowski (Essen), Wolfgang Kistler (Freising), Dr. Thomas Kuhn (München) und Jan Bockemühl (Regensburg) die Reise ins »Land der Mitte« angetreten. Die Delegation wurde von Rechtsanwältin Kei-Lin Ting-Winarto (BRAK) und Vanessa Egert (GIZ) sowie Oliver Radtke (Robert-Bosch-Stiftung) begleitet. Auch Frau Ministerialdirektorin Marie Luise Graf-Schlicker (BMJV) nahm an Teilen des Programms und am abschließenden Symposium teil! Die deutsche Delegation wurde die gesamte Zeit durch die fantastische Dolmetscherin für die Chinesische Sprache Nan Wu (Tostedt) begleitet.

Die sechs deutschen Kollegen hatten sich bereits in Peking getroffen und hier die Stadt erkundet, bevor der offizielle Teil des Programms am Abend des 15. Juli am Flughafen von Peking zum gemeinsamen Flug in die Innere Mongolei nach Chifeng begann. Durch Vertreter der ACLA wurde die Delegation am Flughafen von Chifeng mit einer einzigartigen Freundlichkeit begrüßt.

Vor dem Fachprogramm fand ein Trip in das nahegelegene Ulan Buh Grassland auf dem Programm. Gemeinsam mit den chinesischen Kollegen wurde diese – bis zu 1.800 Meter hohe – Steppenlandschaft erkundet. Bei einem mongolischen Mittag-

essen mit traditioneller Tanzeinlage und anschließendem Pferdreiten wurden erste »bilaterale Kontakte« geknüpft.

Im Wanda Realm Hotel von Chifeng startete am Montag das Fachprogramm. Nach der durch drei Fernesehteamer begleiteten offiziellen Eröffnung durch den Vizepräsidenten der ACLA, Herrn Jiang, den stellvertretenden Bürgermeister der Stadt Chifeng, Herrn Dong, den Vorsitzenden der Anwaltsvereinigung der Inneren Mongolei, Herrn Babu, den Projekt Manager der Robert Bosch Stiftung, Herrn Radtke, Frau Rechtsanwältin Ting-Winarto, Geschäftsführerin der BRAK und Dr. Schlichte von der GIZ, begann der erste Workshop. Die Rechtsanwältinnen Qingsong Zhang (Peking) und Dr. Thomas Kuhn (München) hielten ihre Impulsreferate zum Thema »Der Beruf des Strafverteidigers und aktuelle Entwicklungen in der Strafverteidigerbranche«. Von chinesischer Seite war von besonderem Interesse, dass die Anwaltszulassung jährlich »verlängert« werden muss! In der anschließenden angeregten Diskussion zeigten die chinesischen Teilnehmer sich sehr gut informiert und interessierten sich insbesondere auch für die in Deutschland existierenden Interessensvertretungen von Strafverteidigern, namentlich den Strafverteidigerorganisationen.

Nach einem gemeinsamen Mittagessen wurde dann der »Chifeng Intermediate People's Court« besucht. Die Delegation



war die erste ausländische, die dem Gericht einen Besuch abstattete. Dementsprechend war auch das Interesse bei den (lokalen) Medien. Von besonderem Interesse war die hohe technische Ausstattung des Gerichts. An computergestützten Terminals kann sich jeder Bürger mittels seines Personalausweises über den Stand seines Verfahrens informieren. Auch wird jede Hauptverhandlung live im Internet übertragen. In jedem Prozess wird ein Wortprotokoll geführt! Die zusätzliche audiovisuelle Aufzeichnung der gesamten Hauptverhandlung dient der Kontrolle des Protokolls. Im Anschluss an die Besichtigung des großen Sitzungssaales wurde mit den Vertretern der lokalen Justizbehörden angeregt diskutiert.

Am zweiten Tag standen zwei Workshops auf dem Programm. Vormittags führten die Rechtsanwältinnen Petra Makalowski (Essen) und Zheng (Peking) mit ihren Referaten in das Thema »Ablauf und Voraussetzungen des Hauptverfahrens« ins Thema ein. Nachdem in China keinerlei Recht auf Akteneinsicht im Ermittlungsverfahren existiert, findet eine wirkliche Auseinandersetzung mit den Tatvorwürfen erst im gerichtlich anhängigen Verfahren statt. In einem sog. Vorgespräch werden die Weichen für die spätere Hauptverhandlung gestellt. In diesem Vorgespräch ist auch die Verteidigung gehalten, ihre Beweismittel darzulegen.

Nachmittags hielten Rechtsanwältin Liu (Peking) und Rechtsanwältin Dr. Dießner (Berlin) ihre Referate zu dem Thema »Taktik des Strafverteidigers in den Verfahrensabschnitten«. Frau Liu offenbarte hier die Bemühungen der Verteidigung, die fehlende Aktenkenntnis während des Ermittlungsverfahrens durch anderweitige »taktische Raffinessen« zu kompensieren,

während Dr. Annika Dießner die unabdingbare schnellstmögliche Akteneinsicht und den unüberwachten Verteidigerverkehr hervorhob.

Das Thema »Verständigung im Strafverfahren« stand am dritten Tag im Fokus. Rechtsanwalt Prof. Dr. Jan Bockemühl (Regensburg) und Rechtsanwalt Weihao Hu (Innere Mongolei) widmeten sich dem Thema aus deutscher und chinesischer Sicht. Bockemühl stellte zunächst die Regelungen des Verständigungsgesetzes vor und führte dann zu den Problemen über. Insbesondere die Möglichkeit einer »Konsensfalle« war der chinesischen Seite bisher unbekannt. Kollege Hu zeigte auf, dass es eine gesetzliche Kodifikation des »Deals« in China nicht gibt, aber eine Regelung einer Verständigung überwiegend als »Chance der Verteidigung« begriffen werde. Eine emotionale Diskussion entwickelte sich, bei der auch die kontroversen Standpunkte in Deutschland offensichtlich wurden! Am Nachmittag stand eine Stadtrundfahrt auf dem Programm, die u.a. in das Chifeng Museum führte. Hier ist eine Drachenfigur aus Jade ausgestellt. Die aus der Hongshan Kultur stammende, in der Nähe von Chifeng gefundene Figur gilt als die älteste Drachenfigur Chinas.

Am vierten Tag stand »Die Rolle des Opfers im Strafprozess« auf dem Programm. Ministerialdirektorin Marie Luise Graf-Schlicker vom BMJV war extra aus Berlin angereist und nahm am Programm teil. Rechtsanwalt Shuai Zhu (Shanxi) und Rechtsanwalt Wolfgang Kistler (Freising) boten jeweils Einblicke in die Rechte von Geschädigten im Strafprozess. In der anschließenden Diskussion wurde deutlich, dass die Rolle des Opfers im Strafverfahren jeweils auch den Gesellschaftswandel wie-

derspiegelt und in keinem Fall der Beschuldigte aus den Augen verloren werden darf! Anschließend wurde eine »Education base of juvenile law« besucht. Der ursprünglich geplante Besuch einer Jugendjustizvollzugsanstalt war leider abgesagt worden. So wurde eine eher skurril anmutende Erziehungseinrichtung für Schüler, in der die Auswirkungen von Kriminalität auf Jugendliche überdeutlich dargestellt wurden, besichtigt.

Der fünfte und letzte Tag der Workshops war dem Thema »Jugendstrafrecht« gewidmet. Rechtsanwältin Anja Kollmann (München) und Rechtsanwältin Xiaomei Lu (Chifeng) zeigten die jeweiligen Besonderheiten des Jugendstrafrechts auf. Von chinesischer Seite wurde betont, dass bei Jugendlichen die Todesstrafe nicht verhängt werden darf. Nachmittags wurde dann die »Criminal Law Firm Dachuan« in Chifeng besichtigt. Eine Kanzlei, die 2011 als beste Kanzlei Chinas ausgezeichnet wurde.

Am Samstag wurde dann der Austausch mit einem Abschluss Symposium beendet. Das Symposium stand für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, aber auch Vertreter der Justiz und Verwaltung offen. Teilweise waren die Teilnehmer über 750 km zum Veranstaltungsort angereist. Im vollständig besetzten Konferenzraum fanden vormittags Grundsatzreferate unter der Moderation von Rechtsanwalt Qingsong Zhang (Peking) statt. RA Prof. Dr. Jan Bockemühl referierte über »Defizite im deutschen Strafprozess«. Anschließend hielten dann die beiden Strafverteidigerinnen Ling Liu und Zheng Chang (beide Peking) Referate zu verschiedenen Bereichen der Verteidigung in China, u.a. zur Geltendmachung von Beweisverwertungsverböten.

Nach dem gemeinsamen Mittagessen fand anschließend unter der Moderation von Frau Ministerialdirektorin Graf-Schlicker vom BMJV eine Abschlussdiskussion statt. Auf dem Podium diskutierten jeweils zwei Teilnehmer ihre Eindrücke aus den Workshops. Für China waren dies Qingsong Zhang und Shuai Zhu sowie für Deutschland Dr. Annika Dießner und Dr. Thomas Kuhn.

Etwas wehmütig gingen die Wege anschließend auseinander. In der Woche hatte nicht nur ein sehr intensiver und vor allem offener Dialog stattgefunden, sondern es hatte sich so etwas wie Freundschaft unter den Teilnehmern entwickelt. Die Reise in die Innere Mongolei hatte sich für alle Seiten mehr als gelohnt.

**Prof. Dr. Jan Bockemühl** ist Strafverteidiger in Regensburg und Vorsitzender der Initiative Bayerischer Strafverteidigerinnen und Strafverteidiger.



# kalender

## Fortbildung und Information zweite Jahreshälfte 2017

**Mannheim, 29. September 2017**

### Verfall und Einziehung

Delta Park Hotel, Keplerstraße 24, 68165 Mannheim  
16.00 - 19.20 Uhr

REFERENTIN: RAin Dr. Anouschka Velke, Frankfurt a.M.  
SEMINARLEITUNG: RA Anette Scharfenberg

Die Referentin ist Rechtsanwältin und Fachanwältin für Strafrecht. Sie begann ihre berufliche Laufbahn 2004 in der Kanzlei Prof. Dr. Hamm und Partner. 2007 wechselte sie zur Kanzlei Dr. Dörr und Partner. In 2011 übernahm sie bei PricewaterhouseCoopers (PwC) die Standortleitung für den Bereich Wirtschafts- und Steuerstrafrecht in Frankfurt. Seit 2016 ist sie in eigener Kanzlei in Frankfurt tätig. Frau Kollegin Dr. Velke hält regelmäßige Vorträge zu strafrechtlichen Thematiken und ist regelmäßige Referentin im Fachanwaltskurs der Vereinigung Hessischer Strafverteidiger e.V..

### KOSTEN:

Der Unkostenbeitrag für das Seminar beträgt für Mitglieder 40,00 €, für Nichtmitglieder 70,00 € (umsatzsteuerfrei). Den Beitrag wollen Sie bitte mit der Anmeldung auf das Konto der Baden-Württembergischen Strafverteidiger e. V. bei der Postbank Karlsruhe, IBAN: DE34 6601 0075 0215 1627 57 überweisen.

**ANMELDUNG:** Anmeldungen bitte schriftlich oder per E-Mail an: Rechtsanwalt Marvin Schroth, Riefstahlstr. 12, 76133 Karlsruhe, Telefax: (0721) 85 72 95, E-Mail: strafverteidiger-bw@schroth-kollegen.de.

Bitte geben Sie bei Ihrer Anmeldung den Veranstaltungstitel sowie Ihren Namen mit Kanzleianschrift, Telefon-, Faxnummer und E-Mail an.

Die Teilnehmer erhalten Seminarunterlagen. Für die Teilnahme stellen wir eine Bescheinigung nach § 15 FAO (3 Stunden) aus.

**Köln, 4. Oktober 2017**

### Die Reform der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung

Hopper Tagungszentrum, Brüsseler Str. 26, 50674 Köln  
18:00 Uhr - 20:00 Uhr

REFERENT: RA Markus Meißner, München

Am 13. April 2017 hat der Bundestag das Gesetz zur Reform der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung verabschiedet, welches zum 1. Juli 2017 in Kraft tritt (BGBl I 2017 Nr. 22, S. 872). Bereits ein erster Blick auf die Änderungen des materiellen Rechts wie auch der Verfahrensvorschriften macht die Zielsetzung des Reformvorhabens deutlich: Unter dem Motto »Verbrechen darf sich nicht lohnen« sollen die Möglichkeiten der Vermögensabschöpfung maximiert werden. Das Instrumentarium der Vermögensabschöpfung soll von Gerichten, Staatsanwaltschaften und Polizei zukünftig wesentlich häufiger und konsequenter angewandt werden, um so im einzelnen Fall das kriminalpolitische Ziel einer vollständigen Vermögensabschöpfung zu erreichen. Hierzu wird das bereits vorhandene Abschöpfungsinstrumentarium erweitert und neue Abschöpfungsinstrumente werden geschaffen. Der Referent wird das neue Gesetz aus Sicht des Praktikers vorstellen und in seinem Vortrag anhand von Beispielfällen die wesentlichen Änderungen im materiellen und prozessualen Recht beleuchten.

Der Referent, Herr Kollege Markus Meißner, ist Partner einer Strafrechtsboutique in München. Weiterhin ist er Mitglied des Vorstandes der Initiative Bayerischer Strafverteidiger und Strafverteidigerinnen. Bereits wiederholt wurde er im Zusammenhang mit wirtschaftsstrafrechtlichen Gesetzesentwürfen als Sachverständiger im Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages gehört, so auch im Rahmen des aktuellen Gesetzgebungsverfahrens zur Reform der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung.

KOSTENBEITRAG: € 60,00 zzgl. 19% MwSt. (€ 71,40) inkl. Mineralwasser im Tagungsraum, Kaffeepause, kostenfreies W-LAN, Seminarunterlagen

Eine Teilnahmebescheinigung gemäß § 15 FAO wird für 2 Std. erteilt.

### ANMELDUNG:

Kölner Anwaltverein Service GmbH  
Justizgebäude, Luxemburger Str. 101 | 50939 Köln  
service@koelner.anwaltverein.de

**Dortmund, 20. Oktober 2017**

### Telekommunikationsüberwachung im Strafverfahren

NH Hotel Dortmund, Königswall 1, 44137 Dortmund  
14.00 - 19.00 Uhr

REFERENT: RA Hans Meyer-Mews, Bremen

**THEMENÜBERSICHT:** In dem Seminar sollen sämtliche Aspekte der Telekommunikationsüberwachung und ihrer Bedeutung für die Verteidigung erörtert werden.

1. Anwendungsvoraussetzungen (Gesetzesvorbehalt, Richtervorbehalt, rechtliches Gehör, Verhältnismäßigkeit sowie Durchführung der TKÜ)
2. Rechtsschutz (Antrag auf gerichtliche Entscheidung, Akteneinsicht)
3. Relative Beweisverwertungsverbote (Abwägungs- und Widerspruchslösung, datenschutzrechtlich begründete Beweiserhebungs- und Beweisverwertungsverbote, Katalogtaten, Zufallskenntnisse)
4. Reichweite Beweisverbote (Fernwirkung, hypothetische Ermittlungsverläufe)
5. Absolute Beweisverwertungsverbote (Allgemeines Persönlichkeitsrecht, Kernbereich privater Lebensgestaltung)
6. Ausgewählte Verwendungsverbote (Zivilrecht, Steuerrecht, Strafrecht)

Die Teilnehmer erhalten eine Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Zeitstunden).

### ANMELDUNG:

Weitere Informationen und Anmeldung über Strafverteidigervereinigung NRW e.V.  
Ehrenhainstr. 1 | 42329 Wuppertal  
Telefax: 0049 - 202 - 515 640 231  
bzw. per E-Mail an  
info@strafverteidigervereinigung-nrw.de .

**Heilbronn, 11. November 2017**

### Die Strafverteidigung von Ausländern

Wein Villa, Cäcilienstraße 66, 74072 Heilbronn  
10.00 - 17.00 Uhr

REFERENTIN: RAin Angela Furmaniak, Lörrach  
SEMINARLEITUNG: RAin Anette Scharfenberg

Strafverfahren gegen Ausländer stellen die Verteidigung vor besondere Herausforderungen.

Eine erfolgreiche Verteidigung setzt Kenntnisse im Aufenthaltsrecht voraus, um etwa die aufenthalts-

rechtlichen Konsequenzen des Verfahrensausgangs berücksichtigen zu können. Hier haben sich in der jüngeren Zeit vor allem durch die grundlegende Änderung des Ausweisungsrechts gravierende Änderungen ergeben.

Auch strafprozessual und materiellrechtlich sind Unterschiede zu beachten. Einige Straftatbestände können nur von Ausländern verwirklicht werden. Internationale Regelungen wie die Genfer Flüchtlingskonvention können Auswirkungen auf die Anwendung nationaler Strafrechtvorschriften haben.

Die Fortbildung stellt die Schnittstellen zwischen dem Ausländer- und Strafrecht dar. Neben einer Einführung in das Ausländer- und Asylrecht werden die prozessualen und materiellrechtlichen Besonderheiten der Verteidigung von Ausländern beleuchtet. Ein weiterer Schwerpunkt liegt bei der Darstellung des neuen Ausweisungsrechts.

Die Fortbildung richtet sich an Strafverteidigerinnen und Strafverteidiger, die in ihrer beruflichen Praxis mit der Verteidigung von Menschen mit Migrationshintergrund befasst sind. Sie ist gleichermaßen für Berufsanfänger wie für erfahrene Kolleginnen und Kollegen geeignet.

Die Referentin ist Fachanwältin für Strafrecht und seit vielen Jahren im Migrationsrecht tätig. Regelmäßig ist sie für verschiedene Organisationen als Referentin für Sozialarbeiter und Rechtsanwälte tätig.

### KOSTEN:

Der Unkostenbeitrag für das Seminar beträgt für Mitglieder 80,00 €, für Nichtmitglieder 120,00 € (umsatzsteuerfrei).

Im Seminarbeitrag ist ein gemeinsames Mittagessen in der Wein Villa bereits enthalten.

Den Beitrag wollen Sie bitte mit der Anmeldung auf das Konto der Baden-Württembergischen Strafverteidiger e. V. bei der Postbank Karlsruhe, IBAN: DE34 6601 0075 0215 1627 57 überweisen.

**ANMELDUNG:** Anmeldungen bitte schriftlich oder per E-Mail an: Rechtsanwalt Marvin Schroth, Riefstahlstr. 12, 76133 Karlsruhe, Telefax: (0721) 85 72 95, E-Mail: strafverteidiger-bw@schroth-kollegen.de.

Bitte geben Sie bei Ihrer Anmeldung den Veranstaltungstitel sowie Ihren Namen mit Kanzleianschrift, Telefon-, Faxnummer und E-Mail an.

Die Teilnehmer erhalten Seminarunterlagen. Für die Teilnahme stellen wir eine Bescheinigung nach § 15 FAO (6 Stunden) aus.

**Osnabrück, 18. November 2017**

### Verteidigung im Betäubungsmittelstrafrecht

Advena Hotel Hohenzollern, Theodor-Heuss-Platz 5, 49074 Osnabrück // 10.00 - 17.00 Uhr

REFERENT: RA Dr. Frank Nobis, Iserlohn

Der Kollege Dr. Nobis hat langjährige Erfahrung als Verteidiger in Betäubungsmittelsachen und ist ein durch zahlreiche Veröffentlichungen ausgewiesener Kenner dieser Spezialmaterie. Das Fortbildungsseminar ist gleichermaßen geeignet sowohl für erfahrene als auch für weniger erfahrene Kolleginnen und Kollegen.

### Themenübersicht:

- Legal Highs und NPS (neue psychoaktive Substanzen), Wirkung, Gefährlichkeit, rechtliche Einordnung
- Betäubungsmittel, nicht geringe Mengen und deren Feststellung
- »Macht der Tatbestände« – ausgewählte Probleme des § 29 ff. BtMG und Verteidigungsansätze
- Abgrenzungsprobleme aus dem allgemeinen Teil des StGB (Täterschaft, Teilnahme, Versuch und Vollendung)

- Bewertungseinheit und Grundlagen eines Strafklageverbrauchs
- geschickte Verteidigung bei der Strafrahmenwahl und Strafzumessung im engeren Sinne
- Aufklärungshilfe nach § 31 BtMG
- Besonderheiten bei der Verteidigung von Betäubungsmittelkonsumenten

Die Teilnehmer erhalten eine Bescheinigung nach § 15 FAO (5,5 Zeitstunden).

**ANMELDUNGEN** bitte ausschließlich schriftlich an die Geschäftsstelle der Vereinigung Niedersächsischer und Bremer Strafverteidigerinnen und Strafverteidiger, per Fax (0511 / 307 607-70) oder Email (info@vnbs.de) an die Geschäftsstelle der VNBS.

**KOSTEN:** Die Teilnahmegebühr beträgt 170,00 € für Mitglieder der Strafverteidigervereinigungen und 230,00 € für Nichtmitglieder; für Kolleginnen und Kollegen, die nicht länger als drei Jahre zur Anwaltschaft zugelassen sind, beträgt die Gebühr 140,00 € (Mitglieder) bzw. 190,00 € (Nichtmitglieder). Die Teilnahmegebühr ist zahlbar mit der Anmeldung, und zwar ausschließlich durch Überweisung auf das Konto der VNBS Postbank Hannover, IBAN: DE80 2501 0030 0021 3273 08 (BLZ: PBNKDEFF) (bitte keine Schecks!).

Wir weisen darauf hin, dass mit der Anmeldung der Seminarvertrag zustande kommt. Für den Fall unzureichender oder überzähliger Anmeldung behalten wir uns den Rücktritt vor. Wir bitten um Ihr Verständnis, dass bei kurzfristigen Abmeldungen (ab eine Woche vor Seminarbeginn) die Seminargebühr von uns geltend gemacht werden muss und wir in diesem Fall grundsätzlich keine Rückerstattung der Gebühr vornehmen können. Mit einer Übertragung der Teilnahmeberechtigung sind wir jedoch einverstanden, sofern uns Name und Anschrift des Ersatzteilnehmers rechtzeitig mitgeteilt werden.

**Moritzburg, 25. & 26. November 2017**

### Moritzburger Tagung 2017

Churfürstliche Waldschänke, Moritzburg (bei Dresden) ab 18.00 Uhr

Die jährliche Fortbildungsveranstaltung der Strafverteidigervereinigung Sachsen/Sachsen-Anhalt wird wieder in der Churfürstlichen Waldschänke in Moritzburg stattfinden. Sie beginnt am Freitag, den 25.11.2016 um 18:00 Uhr. Am Freitag wird der Richter am Bundesgerichtshof, Herr Dr. Ralf Eschelbach, zum Thema »aktuelle Entwicklungen in der Rechtsprechung zur Verfahrensabsprache referieren. Am Sonnabend wird Prof. Dr. Ralf Neuhaus ganztägig zum Thema »Kriminaltechnik« vortragen.

**KOSTEN:** Für die Teilnahme an der Veranstaltung inklusive Buffet am Freitagabend und Mittagessen am Sonnabend wird für Mitglieder ein Betrag in Höhe von 210,00 € fällig. Nichtmitglieder zahlen einen Tagungsbeitrag von 240,00 €. Für Teilnehmer der Veranstaltung ist ein Zimmerkontingent in der Churfürstlichen Waldschänke reserviert. Einzelzimmer können zu einem Preis von 60,00 € gebucht werden.

### ANMELDUNG:

Weitere Informationen und Anmeldung über Strafverteidigervereinigung Sachsen/Sachsen-Anhalt c/o RA Andreas Boine / Turnerweg 6 / 01097 Dresden  
info@strafverteidiger-sachsen.de

**Karlsruhe, 25. November 2017**

### Gebührenrecht in Strafsachen

ACHAT Plaza Karlsruhe, Mendelssohnplatz, 76131 Karlsruhe // 10.00 - 17.00 Uhr

REFERENT: RA Thilo Schäck, Osnabrück  
SEMINARLEITUNG: RA Dirk Uden

Der Referent, Herr Kollege Thilo Schäck, aus Osnabrück führt seit Jahren Schulungen für Rechtsanwaltsfachangestellte und Rechtsanwälte zum Thema »Gebühren in Strafsachen« durch. Neben weniger bekannten Gebührentatbeständen, vielen strittigen Fragen zu einzelnen Gebührentatbeständen und aktueller Rechtsprechung wird er insbesondere auch auf Fragen zum Thema Gebührenvereinbarung und zur Pflichtverteidigung eingehen.

### KOSTEN:

Der Unkostenbeitrag für das Seminar beträgt für Mitglieder 80,00 €, für Nichtmitglieder 120,00 € (umsatzsteuerfrei). Im Seminarbeitrag ist ein gemeinsames Mittagessen im Tagungshotel bereits enthalten. Den Beitrag wollen Sie bitte mit der Anmeldung auf das Konto der Baden-Württembergischen Strafverteidiger e. V. bei der Postbank Karlsruhe, IBAN: DE34 6601 0075 0215 1627 57 überweisen.

**ANMELDUNG:** Anmeldungen bitte schriftlich oder per E-Mail an: Rechtsanwalt Marvin Schroth, Riefstahlstr. 12, 76133 Karlsruhe, Telefax: (0721) 85 72 95, E-Mail: strafverteidiger-bw@schroth-kollegen.de.

Bitte geben Sie bei Ihrer Anmeldung den Veranstaltungstitel sowie Ihren Namen mit Kanzleianschrift, Telefon-, Faxnummer und E-Mail an.

Die Teilnehmer erhalten Seminarunterlagen. Für die Teilnahme stellen wir eine Bescheinigung nach § 15 FAO (6 Stunden) aus.

**Köln, 25. November 2017**

### Ausgewählte Probleme des strafprozessualen Beweisantragsrechts

Azimet Hotel Köln City, Hansaring 97, 50670 Köln  
09:00 Uhr - 14:30 Uhr

REFERENT: Generalbundesanwalt Prof. Dr. Hartmut Schneider, Bundesgerichtshof, Leipzig

Das Beweisantragsrecht hat für den Angeklagten herausragende Bedeutung; es begründet seine Subjektstellung im Strafverfahren. Rechtspraktisch ist dieses Rechtsgebiet indessen äußerst komplex und anspruchsvoll. Zuweilen bereitet bereits das sachgerechte Abfassen von Beweisanträgen Probleme. Weitaus schwieriger gestaltet sich die Kontrolle des Umgangs der Gerichte mit den Ablehnungsgründen des § 244 Abs. 3 S. 2 StPO. Freilich hängt davon in aller Regel nicht nur der Erfolg von Beweisanträgen in der Revisionsinstanz, sondern auch das Vorgehen der Verteidigung in der Hauptverhandlung ab.

Die angekündigte Fortbildungsveranstaltung wird an Hand aktueller höchstrichterlicher Entscheidungen immer wieder auftretende Grundfragen des Beweisantragsrechts abhandeln. Dabei wird besonderer Wert auf die Anschaulichkeit der Beispiele gelegt. Die Teilnehmer erhalten ein umfangreiches Manuskript (ca. 200 Seiten).

Folgende Themen werden aufgegriffen:

### I. AT des Beweisantragsrechts

1. Antizipationsverbot
2. Beweistatsachen
3. Konnexität

### II. BT des Beweisantragsrechts

1. Tatsächliche Bedeutungslosigkeit der Beweistatsache
2. Wahrungunterstellung (Grundzüge)
3. Völlige Bedeutungslosigkeit des Beweismittels

KOSTENBEITRAG: € 150,00 zzgl. 19% MwSt. (€ 178,50) inkl. Seminarunterlagen, Kaffeepause, Mineralwasser, W-Lan.

Eine Teilnahmebescheinigung gemäß § 15 FAO wird für 5 Std. erteilt.

### ANMELDUNG:

Kölner Anwaltverein Service GmbH

Justizgebäude, Luxemburger Str. 101 | 50939 Köln  
service@koelner.anwaltverein.de

**Köln, 13. Dezember 2017**

### Die Verteidigung psychisch kranker Straftäter

Hopper Tagungszentrum, Brüsseler Str. 26, 50674 Köln  
18:00 Uhr - 20:00 Uhr

REFERENT: RA Ingo Lindemann, Köln

Die Chancen und Risiken der Verteidigung bei krankheitsbedingtem Fehlverhalten sind mit den §§ 20, 21 und § 63 StGB nur allzu klar bezeichnet: Hier die Segnung der geminderten oder gar aufgehobenen Schuldfähigkeit - dort das Damoklesschwert zeitlich unbefristeter Unterbringung im Maßregelvollzug.

Zwar hat der Gesetzgeber mit der Novelle der §§ 63 ff StGB vom 01.08.2016 (Lex Mollath) die verfassungsrechtlichen Vorgaben durch das BVerfG nachgezeichnet und die Bedeutung der individuellen Freiheitsrechte gegenüber überzogenen Sicherheitsbedürfnissen nochmals ins allgemeine Bewusstsein gehoben; ob damit jedoch der in den letzten Jahren zu verzeichnende kontinuierliche Anstieg der im Maßregelvollzug untergebrachten Personen gestoppt werden kann, dürfte weiterhin mehr als fraglich bleiben.

Die besondere Schutzbedürftigkeit des psychisch kranken Mandanten erfordert daher nicht nur dezidierte Kenntnisse der verfassungsrechtlichen Maßstäbe, sondern vor allem den sicheren Umgang mit Diagnostik und Prognosegutachten. Gleichzeitig erlaubt auch nur die sichere Einschätzung des Krankheitsbildes und seiner Auswirkungen den gebotenen besonderen Umgang mit Mandanten und Angehörigen und eine frühzeitige Weichenstellung zur Vermeidung einer drohenden Unterbringung.

Die Schwerpunkte dieser Fortbildungsveranstaltung sind daher:

- Frühzeitiges Erkennen der Unterbringungsrelevanz
- Diagnostik und Behandlungsmethoden
- Verhaltensregeln im Umgang mit dem Mandanten
- Umgang mit Verfolgungsbehörden und Sachverständigen
- Nutzung des betreuungsrechtlichen Instrumentariums

KOSTENBEITRAG: € 60,00 zzgl. 19% MwSt. (€ 71,40) inkl. Mineralwasser im Tagungsraum, Kaffeepause, kostenfreies W-LAN, Seminarunterlagen

Eine Teilnahmebescheinigung gemäß § 15 FAO wird für 2 Std. erteilt.

### ANMELDUNG:

Kölner Anwaltverein Service GmbH

Justizgebäude, Luxemburger Str. 101 | 50939 Köln  
service@koelner.anwaltverein.de



# Strafverteidigung

## ► Ein Leitfaden für aktive Strafverteidigung

### Veranstaltungsreihe der Initiative Bayerischer Strafverteidigerinnen und Strafverteidiger e.V.

Die **Initiative Bayerischer Strafverteidigerinnen und Strafverteidiger e.V.** befasst sich mit Grundlagen einer aktiven Strafverteidigung.

#### Das Strafverfahrensrecht ist die Probe auf das Exempel des Rechtsstaats. (Claus Roxin)

Die Veranstaltungen sind kostenfrei - aber garantiert nicht umsonst. Sofern kein anderer Veranstaltungsort angegeben ist, finden alle Veranstaltung statt im

**EineWeltHaus München**  
Schwanthaler Straße 80, 80336 München

Uhrzeit: 19:00 Uhr mit anschließender Diskussion

## PROGRAMM

**14. September 2017**  
RAin Julia Weinmann, München

#### »DER ANTRAG AUF NICHTVERLESUNG DER ANKLAGESCHRIFT«

Der Antrag auf Nichtverlesung der Anklageschrift bietet erhebliches Verteidigungspotential. Viele Anklageschriften offenbaren erst auf den zweiten Blick Mängel. Der Vortrag wird die gesetzlichen Voraussetzungen einer wirksamen Anklage darstellen und anhand von Beispielfällen aufzeigen, wann die Verteidigung aktiver werden sollte.

**5. Oktober 2017**  
RA Nico Werning, LL.M., München

#### »DIE BESETZUNGSRÜGE«

Die Besetzungsrüge ist ähnlich wie der Befangenheitsantrag vielerorts unüblich geworden. Sie ist mit einem oft erheblichen Zusatzaufwand verbunden. Das Recht auf den gesetzlichen Richter ist jedoch von elementarer Bedeutung und überwiegt sogar den Beschleunigungsgrundsatz.

**9. November 2017**  
RA Peter Witting, München

#### »DER BEWEISANTRAG«

Der (Hilfs-)Beweisantrag ist das wichtigste Mittel der Verteidigung, Einfluss auf die Beweisaufnahme zu nehmen und so ein günstiges Ergebnis für den Mandanten zu erzielen. Der Vortrag umfasst u.a. die Anforderungen der Rechtsprechung an einen Beweisantrag, erklärt den Unterschied zum Beweismittlungsantrag und insbesondere die Ablehnungsgründe sowie die Möglichkeiten der Verteidigung nach einer Ablehnung eines Beweisantrags.

**11. Januar 2018**  
RA Prof. Dr. Jan Bockemühl, Regensburg

#### »VERBORGENE SCHÄTZE DER STPO: EIGENE ERMITTLUNGEN, SELBSTLADUNGSRECHT UND KREUZVERHÖR«

Die StPO bietet einige verborgene Schätze, die in diesem Vortrag präsentiert werden sollen. Das Selbstladerecht des Verteidigers und das Kreuzverhör gehören ebenso dazu wie die eigenen Ermittlungen des Verteidigers und bieten uns die Möglichkeit, aktiv die Beweisaufnahme mitzugestalten.

Die Veranstaltung findet in Regensburg statt (genauen Ort bitte bei der Bayerischen Vereinigung erfragen).

**8. Februar 2018**  
RA Özhan Erenoglu, München

#### »DAS DNA-GUTACHTEN«

Ein vermeintlicher Tatnachweis mittels DNA-Treffern wird immer häufiger geführt. Die Verurteilung darf indes auch nicht allein auf einem DNA-Treffer basieren. Der Vortrag wird uns die Zusammenhänge und insbesondere die Lesart von DNA-Gutachten näherbringen und helfen, dieses naturwissenschaftliche „Buch mit sieben Siegeln“ zu verstehen.

**8. März 2018**  
Dipl.-Psych. Dr. Monika Aymans, München

#### »DAS GLAUBHAFTIGKEITSGUTACHTEN«

Gerade in Sexualstrafsachen ist ein Glaubhaftigkeitsgutachten häufig die einzige Möglichkeit der Verteidigung, die Anklagevorwürfe zu erschüttern. Die Referentin berichtet über die Anforderungen der Rechtsprechung an ein wissenschaftliches Gutachten und berichtet anhand von Fällen aus ihrer Praxis über Glaubhaftigkeitskriterien.

**12. April 2018**  
RAin Dr. Gabriele Schöch, München

#### »NEBENKLAGE / ADHÄSIONSVORFAHREN / ZEUGENBEISTAND«

Dr. Gabriele Schöch gehört zu den versiertesten Nebenklagevertreterinnen in München und kann auf eine langjährige Erfahrung zurückblicken. Die aktiv geführte Nebenklage bietet zahlreiche Möglichkeiten, eine schwach agierende Staatsanwaltschaft zu unterstützen und so Einfluss auf das Verfahren im Sinne des Mandanten zu nehmen.

**17. Mai 2018**  
RA Manfred Gnjidic, Ulm

#### »VERTEIDIGUNG GEGEN GEHEIME ERMITTLUNGSMASSNAHMEN«

Geheime Ermittlungsmaßnahmen wie zum Beispiel TKÜ, Verkehrsdatenüberwachung und Observation nehmen in den letzten Jahren einen immer größeren Stellenwert ein. Die Verteidigung dagegen ist wegen der vermeintlich „harten Fakten“ umso schwieriger, weshalb eine versierte prozessuale Vorgehensweise vonnöten ist.

Die Veranstaltung findet in Augsburg statt (genauen Ort bitte bei der Bayerischen Vereinigung erfragen).

**14. Juni 2018**  
RA Andreas Lickleder, München

#### »BEWEISERHEBUNGS- UND VERWERTUNGSVERBOTE, AUCH MIT BLICK AUF DIE REVISION«

Beweiserhebungs- und Beweisverwertungsverbote gehören zu den kompliziertesten Fragen des Strafprozesses; nicht nur, weil auch die Rechtsprechung des BVerfG und des EGMR berücksichtigt werden muss, sondern weil von den Gerichten mit Billigung des BGH immer noch eine einzelfallbezogene Abwägung vorgenommen wird, in der je nach Bedarf – unterschiedliche Aspekte mehr oder weniger stark gewichtet werden. Der Vortrag gibt einen Überblick über aktuelle Entscheidungen und Beurteilungsparameter.

Prof. Dr. Ingo Müller

## Das Strafvereitelungskartell

### NS-Verbrechen vor deutschen Gerichten\*

Der Schrei nach Bestrafung der Täter ist heute, 75 Jahre nach den Verbrechen Nazi-Deutschlands lauter als je zuvor. Jahrzehntlang herrschte da allerdings Schweigen.

Nachdem das Landgericht München am 12. Mai 2011 den ehemaligen ukrainischen Hilfspolizisten Ivan Demjaniuk wegen Mordbeihilfe in 28.060 Fällen zu fünf Jahren verurteilt hatte (das Urteil wurde nicht rechtskräftig – Demjaniuk starb zehn Monate später), das Landgericht Lüneburg am 15. Juli 2015 den 94-jährigen ehemaligen SS-Unterscharführer Oskar Gröning zu vier Jahren verurteilt (der BGH verwarf am 28. November 2016 die Revision) und das Landgericht Detmold den ebenfalls 94-jährigen Ex-Wachmann Reinhold Hanning wegen 170.000-facher Beihilfe zum Mord zu fünf Jahren Gefängnis verurteilt hatte, kündigt die Ludwigsburger Zentrale Ermittlungsstelle weitere zwölf Verfahren gegen Hochbetagte an. Mit diesem furiosen Finale wird die Strafverfolgung gegen NS-Verbrecher beendet.

Begonnen hatte sie am 13. Januar 1941. Auf der in London tagenden »III. Interalliierten Konferenz« beschlossen Delegierte aller von Deutschland besetzten Staaten – Belgien, Frankreich, Holland, Jugoslawien, Luxemburg, Norwegen, Polen und der Tschechoslowakei –: »Zu den Hauptzielen der Alliierten gehört die Bestrafung der für diese Verbrechen Verantwortlichen«. In ihrer »Moskauer Erklärung« vom 1. November 1943 übernahmen Roosevelt, Churchill und Stalin, diese Forderung, wobei sie damals noch dazu neigten, die »Erzverbrecher« Hitler, Goebbels, Göring, Himmler, Ribbentrop und Keitel kurzerhand zu erschießen und Strafprozesse nur für die zweite Garnitur durchzuführen.

Dass es anders kam und auch die überlebenden Führungspersonen einen fairen Prozess bekamen, ist den Vereinigten Staaten zu verdanken und vor allem dem Architekten der Nürnberger Prozesse, dem Richter am Supreme Court Robert H. Jackson. Allerdings hatte man in Moskau beschlossen, nur exemplarisch einigen Haupttätigern gemeinsam den Prozess zu machen und die restlichen Straftäter in den Ländern verurteilen zu lassen, wo sie ihre Taten begangen hatten.

Am 18. Oktober 1945 wurde der Hauptkriegsverbrecherprozess im Plenarsaal des Berliner Kammergerichts eröffnet, wo ein Jahr zuvor der Volksgerichtshof unter seinem Präsidenten Roland Freisler gegen die Attentäter des 20. Juli 1944 verhandelt hatte. Der dann in Nürnberg fortgeführte Prozess gegen 22 Angeklagte endete am 1. Oktober 1946 mit zwölf Todesurteilen, sieben Verurteilungen zu Freiheitsstrafen und drei Freisprüchen. Da sich die mittlerweile vier Siegermächte bei dem Verfahren restlos zerstritten hatten, führten amerikanische Militärgerichte zwölf Folgeprozesse gegen einzelne Berufsgruppen (Ärzte und Juristen), Organisationen (Einsatzgruppen, Auswärtiges Amt, OKW) und Wirtschaftsunternehmen (Krupp, Flick und I.G. Farben) allein durch.

\* Der Text wurde als Vortrag auf dem 41. Strafverteidigertag im März 2017 in Bremen gehalten.



Diese Verfahren stießen in der deutschen Bevölkerung auf totales Unverständnis, in juristischen Zeitschriften wurden sie völlig totgeschwiegen und unter deutschen Juristen stießen sie auf fast einhellige Ablehnung. Von wenigen Ausnahmen abgesehen, wie dem 1933 amtsenthobenen Rechtsphilosophen Gustav Radbruch und dem hessischen Justizminister Georg-August Zinn, polemisierte die Rechtswissenschaft noch lange gegen die Verfahren. Einem jungen Strafrechtler sicherte seine 1952 erschienene Habilitationsschrift mit dem Titel »Die Verantwortlichkeit der Staatsorgane nach Völkerrecht« einen beispiellosen Aufstieg in der Strafrechtswissenschaft Nachkriegsdeutschlands. Für ihn waren die Prozesse »ein trübes Kapitel aus den dunkelsten Stunden des deutschen Volkes« und er fand es »unerträglich, wenn genau gleich liegende Sachverhalte mit zweierlei Maß gemessen werden«, worin die Behauptung liegt, die Alliierten hätten nicht weniger Verbrechen begangen als Nazi-Deutschland. Oradour und Lidice waren »rechtmäßige Repressalien« und »im übrigen ist es (allein) Sache des Staates, dem der Beschuldigte angehört, darüber zu entscheiden, ob gegen ihn ein Strafverfahren durchgeführt werden soll«. Der junge Habilitand kommt zu dem »vernichtenden Urteil«, dass die Prozesse allein dazu geführt wurden, die »gegen Deutschland geführte Politik durch ein Gerichtsverfahren zu rechtfertigen«. Es war der spätere langjährige Direktor des renommierten Freiburger Max Planck-Instituts, Hans-Heinrich Jescheck.

Solche Auffassungen entsprachen dem Zeitgeist. Die politischen Parteien überboten sich im Kampf für Kriegs- und andere Nazi-Verbrecher, weil sie – wohl nicht zu Unrecht – annahmen, das Ansprechen der Untaten sei unpopulär und koste Wählerstimmen. In entsprechenden Bundestagsdebatten führte der CDU-Abgeordnete Eduard Wahl, Verteidiger im IG-Farben-Prozess vor dem Nürnberger Militärtribunal und Zivilrechtsprofessor in Heidelberg, das Wort. Auch die Sozialdemokraten wollten nicht abseits stehen. Ihr Fraktionssprecher für Kriegsgefangenen- und Heimkehrerfragen, der Pfarrer Hans Merten, forderte 1952 im Bundestag: »Wir müssen Schluss machen mit jeder Diskriminierung von Deutschen ..., Schluss mit der Rechtspraxis, deren Grundlagen von dem Willen zur Rache und zur Vergeltung diktiert worden sind«. Als er dies zur »Herzensangelegenheit des ganzen deutschen Volkes« erklärte, schloss er erneut hunderttausende überlebende Opfer von diesem aus.

Eine vom Länderrat, dem Vorläufer des Bundesrats, errichtete und von der Bundesregierung übernommene »Zentrale Rechtsschutzstelle« unter Leitung des zum hohen Beamten ernannten Verteidigers in fünf Nürnberger Prozessen, Hans Gawlik, hatte die Aufgabe, Entlastungsmaterial für die von den Alliierten Verurteilten zu sammeln und Eingaben und Begnadigungsanträge zu deren Gunsten zu koordinieren. Die Bemühungen der Bundesregierung blieben nicht erfolglos. »Geradezu in einem Gnadenfieber«, wie Robert M. W. Kempner, einer der Ankläger von Nürnberg, anmerkte, wurden die Strafen erlassen. 1953 befanden sich die meisten Verurteilten schon wieder auf freiem Fuß, der letzte wurde 1958 entlassen. Allein Albert Speer und Baldur von Schirach blieben bis 1966 und Rudolf Hess bis zu seinem Tod 1987 inhaftiert. Da die deutschen Behörden die Verurteilungen der Alliierten nicht anerkannten, wurden sie nicht ins Strafrechtregister eingetragen. Die Verurteilten galten als nicht vorbestraft und bekamen ihre Beamtengehälter oder -pensionen weiterhin, für die Haftzeit wurden sie ihnen nachgezahlt. Der im Nürnberger Juristenprozess zu lebenslangem Zuchthaus verurteilte Staatssekretär Franz Schlegelberger wurde 1950 aus Gesundheitsgründen vorläufig, 1951 endgültig entlassen und bekam 280.000 DM Pensionsnachzahlung, zu einer Zeit, als das Durchschnittsgehalt eines Arbeiters 200 Mark betrug.

Ganz im Gegensatz dazu blieben die Folgen der Volksgerichtshofsurteile bestehen. Die Witwen der hingerichteten Attentäter bekamen weder Pensionen noch Renten, Kriegsoferentschädigungen oder Lastenausgleich. Die Vermögensbeschlagnahmen blieben in Kraft. An der Rechtmäßigkeit von Volksgerichtshofsentscheidungen bestand damals nicht der geringste Zweifel.

Bereits erste Versuche, nach dem Zusammenbruch der Naziherrschaft Täter und Opfer namhaft zu machen, waren in Deutschland auf erbitterten Widerstand gestoßen. Nachdem die Amerikaner gegen Ende des Krieges umfangreiche Fotodokumentationen über die Konzentrationslager erstellt hatten, richtete der Münchner Kardinal Faulhaber schon am 2. Mai 1945 einen Rundbrief an den bayerischen Diözesanklerus, in dem zwar zugestanden wurde, dass es in Buchenwald und Dachau Unmenschlichkeiten gegeben habe, hätte man freilich die furchtbaren Leiden gefilmt, »die durch Fliegerangriffe über unsere Städte kamen«, so wäre das Ergebnis nicht weniger schrecklich, »als die Bilder, die jetzt in den Konzentrationslagern aufgenommen werden.«

Selbst ausgesprochene Haupttäter leugneten ihren Anteil an dem Unrecht. Ernst Kaltenbrunner, als Chef des Reichssicherheitshauptamts Nachfolger von Reinhard Heydrich, gestand zwar zu, dass im Dritten Reich Verbrechen begangen worden waren, behauptete jedoch steif und fest: »Ich hatte keinen Anteil an ihnen«. Fritz Sauckel, Generalbevollmächtigter für den Arbeitseinsatz von 1942-45 behauptete gar, von NS-Untaten überhaupt nichts gewusst zu haben. Mit ihnen konfrontiert, zeigte er sich in seiner »innersten Seele erschüttert«. Der im Nürnberger Hauptkriegsverbrecherprozess zum Tode Verurteilte blieb dabei: »Ich sterbe unschuldig«. Auch Führer von Einsatzkommandos, die den Massenmord planmäßig organisiert hatten, behaupteten, lediglich »ihre Pflicht getan« zu haben. Werner Braune, im »Einsatzgruppenprozess« zum Tode Verurteilter und einer der wenigen, die später nicht begnadigt wurden, äußerte: »Gehorsam und Treue ... haben mich unter den Galgen gebracht ... Mein Kampf ging um Wahrheit und Recht«.

Vor allem das Euthanasiepersonal, dem auch die bundesdeutsche Nachkriegsjustiz besonderes Verständnis entgegenbrachte, war ganz verfolgte Unschuld. Schwester Pauline Kneißler, die fünf Jahre lang in Grafeneck und Hadamar Tausende Behinderte »abgespritzt« hatte, schrieb 1947 – sie war zu vier Jahren Haft verurteilt worden –: »Mein Leben war Hingabe und Aufopferung, ... nie war ich hart zu Menschen... Dafür muss ich heute leiden und leiden.« Und Dr. Adolf Wahlmann – im Hadamar-Prozess am 21. März 1947 zum Tode verurteilt, berichtete in seiner Verteidigungsrede: »Wenn ich nach Weilmünster kam, im Jahr 1940, da wurde ich als Jesus Christus der Anstalt bezeichnet, weil ich durch mein liebevolles Wesen eben den Eindruck hervorgerufen habe.«

In der Regel folgten die Gerichte dieser Selbsteinschätzung der Beschuldigten. Als das Landgericht Köln im Juli 1954 gegen zwei frühere Gestapo-Leiter der Stadt (Sprinz und Schäfer) sowie gegen den Judenreferenten der Dienststelle (Matschke) verhandelte, nahm es ihnen ab, sie hätten bei dem Zusammentreiben der 11.500 Kölner Juden und bei deren Deportation in 14 Transporten nicht gewusst, welches Schicksal ihnen drohte, denn »Planung und Befehl wurden unter Decknamen und Tarnbezeichnungen an die nachgeordneten Dienststellen weitergegeben«. Sogar die Gestapo-Chefs hätten »damals angenommen, dass die Juden in ein Zwangsreservat gebracht würden, ähnlich dem der Indianer in den USA.« Zwar hatten sogar Sekretärinnen der Polizei als Zeuginnen bekundet, schon im Sommer 1942 hätten urlaubende Soldaten von Massenerschießungen erzählt und jeder habe gewusst, »dass die Juden in den Tod gingen.« Dieses »private«



Wissen war in den Augen des Gerichts jedoch unmaßgeblich. Rechtlich zähle allein, »dass die Angeklagten dienstlich nicht über das Schicksal der Juden informiert waren.« Gestapo-Chef Sprinz, »ein korrekter und sauberer Beamter«, bekam wegen 8.500-facher »Freiheitsberaubung im Amt« drei Jahre Gefängnis, sein Vorgänger Schäfer – bei ihm waren es »nur« 3.000 Personen – entsprechend nur ein Jahr. Dem Judenreferenten Matschke, einem fanatischen Nazi, hielt das Gericht zugute, dass er »ehrlich an den damaligen Staat geglaubt ... [habe und] für ihn beim Zusammenbruch eine Welt zusammengestürzt« sei. Ergebnis: zwei Jahre Haft.

Wegen der »Entjudung« des Gaues Franken und der Verfrachtung von 4.754 Menschen in Viehwaggons, wofür die Gestapo sinnigerweise den »Fäkalienversandbahnhof« von Schweinau ausgesucht hatte, verhandelte das Landgericht Nürnberg Anfang der fünfziger Jahre (das Verfahren dauerte insgesamt von 1949 bis 1953) gegen sieben Gestapo-Führer. Hauptangeklagter war der Nürnberger Gestapo-Chef Dr. Martin. Obwohl die Angeklagten, denen das weitere Schicksal der Deportationen natürlich auch unbekannt war, behauptet hatten, ihre Aktion sei rechtmäßig gewesen, der spätere Präsident Israels, Chajjim Weizmann, habe ja Hitler im Auftrag aller Juden den Krieg erklärt, ging das Gericht davon aus, dass die Angeklagten unter Zwang gehandelt hätten. Ihre Handlungsweise, dass sie nämlich »Juden und politisch Verfolgten gegenüber immer anständig und menschlich auftraten«, beweise, dass sie ihre Aufgabe »nicht frohen Herzens erfüllten«. Den Angeklagten wurde ja zugute gehalten, dass ihnen nicht bewusst war, dass sie bei der Ausrottung ihrer Opfer halfen und da sie wussten, wie sehr »die Juden in Deutschland dauernden Schikanen ausgesetzt waren,... konnten die Angeklagten sich sagen, dass die Juden in den neuen Siedlungsgebieten im Osten mindestens kein schlimmeres Los erwarten könne.« Eine Überlegung, die an Zynismus kaum zu übertreffen ist, wenn man bedenkt, dass die Repressionen gegen Juden im Reichsgebiet gerade von der Gestapo ausgingen. Insbesondere Gestapo-Chef Dr. Martin sorgte nach Auffassung des Nürnberger Landgerichts »mit der Autorität seiner Stellung dafür, dass bei der Evakuierung die Juden in charakter- und menschenwürdiger Weise behandelt« wurden, er sei »im Interesse der Juden« tätig geworden und brauchte daher nicht das geringste Unrechtsbewusstsein zu haben, da »das Bestreben zu helfen und zu mildern nicht als Unrecht angesehen werden kann.« Konsequenterweise wurden alle freigesprochen.

Nach Gründung der Bundesrepublik im Mai 1949, nachdem man die auf der Potsdamer Konferenz beschlossene Entnazifizierung mehr abgebrochen als beendet hatte, herrschte allgemein die Auffassung, die Nazi-Untaten seien genug gesühnt. Anfang der fünfziger Jahre stellte man deren Verfolgung praktisch ein; 1950 gab es noch 908 Verurteilungen, 1955 nur noch 21. Man kann in den Gründungsjahren eine allgemeine Schlussstrichmentalität beobachten. Von dieser waren alle drei Staatsgewalten erfasst – und sie arbeiteten perfekt zusammen.

Bereits in der Gesetzgebung fand das Bemühen, möglichst viele Nazi-Verbrecher ungeschoren davonkommen zu lassen, seinen Niederschlag, sogar schon im Grundgesetz. Obwohl, wahrscheinlich sogar *weil* die schon erwähnte Moskauer Erklärung vorsah, dass die Kriegsverbrecher an die Staaten auszuliefern seien, in denen sie ihre Strafen begangen hatten, übernahm der parlamentarische Rat aus Art. 112 Abs. 3 der Weimarer Reichsverfassung die Regelung, dass kein deutscher Staatsbürger ans Ausland zur Bestrafung ausgeliefert werden dürfe, aber im Gegensatz zu Weimar wurden die Verbrechen des Krieges nicht von der Regelung ausgenommen.

Zusammen mit dem »Generalvertrag« zwischen der Bundesrepublik und den drei westlichen Besatzungsmächten, mit dem der Bundesrepublik die Souveränitätsrechte zurückgegeben werden sollten, trat der Überleitungsvertrag, mit vollem Titel »Vertrag zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen« vom 26. Mai 1952 in Kraft. Dieser verbot an unscheinbarer Stelle deutschen Gerichten, Straftaten zu verfolgen, deren »Untersuchungen ... von den Strafverfolgungsbehörden der betreffenden Macht ... endgültig abgeschlossen« worden waren.

Damit wollten die Siegermächte offensichtlich verhindern, dass deutsche Gerichte ihre Verurteilungen aufhoben. Die Klausel hatte aber die absurde Folge, dass sämtliche Naziverbrecher, die von den Alliierten zum Teil nur milde bestraft oder gar auf freien Fuß gesetzt worden waren, weil damals das Beweismaterial nicht reichte, endgültig frei kamen. Die Regelung betraf nämlich nach der extremen Auslegung des Bundesgerichtshofs in seiner Grundsatzentscheidung zum Fall Georg Hempfen auch diejenigen 1.314 Straftäter, die französische Militärgerichte in Abwesenheit wegen der Ermordung von 80.000 französischen Juden und der Erschießung von 29.000 Geiseln und anderen Zielpersonen verurteilt hatten. Diesen Tätern bot der Überleitungsvertrag dreifachen Vorteil:

Die Abwesenheitsurteile waren in der Bundesrepublik nicht vollstreckbar, das Grundgesetz (Artikel 16 Abs. 2) verbot die Auslieferung von Deutschen ans Ausland und der Vertrag schloss eine Bestrafung in Deutschland aus. Natürlich fühlte sich Frankreich düpiert und drängte auf den Abschluss eines Zusatzabkommens, das wenigstens die in Abwesenheit Verurteilten von dem Strafverfolgungsverbot ausnahm. Dieses Zusatzabkommen wurde über zehn Jahre in den verschiedenen Ministerien hin und her geschoben, bis es dann am 2. Februar 1971 zwischen der französischen und der bundesdeutschen Regierung geschlossen wurde. Seine Ratifizierung im Parlament wurde aber wieder Jahr um Jahr verschleppt. Als der Bundestag das Zusatzabkommen 1975 endlich ratifiziert hatte, stimmte der Bundesrat ihm aber nur zu, soweit es »Mordhandlungen betrifft«. Bei allen anderen Straftaten, wie etwa Todschlagsdelikten, blieb es endgültig bei der Unverfolgbarkeit, obwohl hier ein gesetzliches Hindernis der Strafverfolgung entgegen standen hatte, die Verjährung, also nach § 69 StGB (heute § 78 b) geruht hatte.

Als wirksamstes Mittel, die Verfolgung von NS-Verbrechen zu verhindern, erwiesen sich die Verjährungsvorschriften. Traditionell verjährten in Deutschland Straftaten, auf die Todesstrafe oder lebenslanges Zuchthaus stand, in 20 Jahren. 1943 war diese Vorschrift praktisch aufgehoben worden, die Staatsanwaltschaft konnte auch nach Ablauf der Frist die Strafverfolgung einleiten, wenn Todesstrafe oder lebenslanges Zuchthaus zu erwarten war. Mit dem Dritten Strafrechtsänderungsgesetz von 1953 strich der Bundestag jedoch diese Vorschrift und führte die Verjährung auch für Mordtaten ausdrücklich wieder ein.

Da die Besatzungsmächte der deutschen Justiz verboten hatten, Nazi-Verbrechen zu ahnden, die außerhalb Deutschlands begangen worden waren, hatte deren Verjährung geruht. Das Strafgesetzbuch sieht das vor, solange ein gesetzliches Hindernis der Verfolgung entgegensteht. Nachdem die Bundesrepublik mit dem Deutschland-Vertrag ihre volle Souveränität bekommen hatte und die Verbrechen ohne Einschränkung hätten verfolgt werden können, beschloss der Bundestag in einem Ersten Gesetz zur Aufhebung des Besatzungsrechts, dass alle von den Besatzungsmächten gehemmten Verjährungsfristen zum 31. Dezember 1956 abgelaufen seien. Damit waren sämtliche Straftaten aus dem Dritten Reich außer Mord und Totschlag verjährt, bevor sie verfolgt werden konnten. Am 8. Mai 1960 ließ der Bundestag sogar noch sang- und klanglos den Totschlag verjähren.



Erst als Mitte der sechziger Jahre sogar die Verjährung der Mordtaten des Dritten Reichs bevorstand und damit die Möglichkeit für Mengele, Barbie, Gestapo-Müller und andere in Lateinamerika Untergetauchte zurückzukehren, sich ihrer Taten zu brüsten und Anhänger um sich zu scharen – die deutsche Öffentlichkeit war inzwischen durch den Jerusalemer Eichmann-Prozess (1960) und den Frankfurter Auschwitz-Prozess (1963/65) aufgerüttelt – beschloss der Bundestag gegen den erbitterten Widerstand des Bundesjustizministeriums, dass die Berechnung der Verjährungsfristen erst 1950 beginnen solle, weil ja bis dahin deutsche Gerichte die Mehrzahl der NS-Straftaten nicht hatten aburteilen dürfen und die Verjährung geruht hatte. Justizminister Ewald Bucher (FDP), ehemaliger SA-Mann und NSDAP-Mitglied, trat aus Protest zurück.

1969 hatte die Situation sich kaum geändert, daher beschloss man nun, die Mord-Verjährungszeit auf 30 Jahre zu verlängern, also bis 1979. Erst als auch dieses Datum näher rückte, wurde der Mord für unverjährbar erklärt.

Wenn es in den fünfziger und sechziger Jahren doch zu einzelnen Verfahren kam, dann hat die Justiz mit Rechtskonstruktionen dafür gesorgt, dass die Täter glimpflich davorkamen. Eine davon war, fast alle Täter zu Gehilfen herabzustufen. Das Landgericht Hannover verurteilte zum Beispiel einen NS-Täter, der etliche Morde eigenhändig begangen hatte, als »Mordgehilfen«, als bloßen Helfer des eigentlichen Täters. Seinen Vorgesetzten, der ihm die entsprechenden Befehle gegeben hatte, verurteilte das Gericht als »Anstifter«. Da es zwischen diesen beiden keinen weiteren Akteur gab, blieben die Morde Taten ohne Täter. In der Folgezeit bürgerte sich ein, entsprechend dem nationalsozialistischen Führerprinzip nur die führenden und sämtlich bereits toten Naziführer als Täter zu bezeichnen und alle anderen als Gehilfen. Das Schwurgericht Ulm beschreibt im August 1958 in seinem Urteil zum Einsatzgruppenprozess zum Beispiel die brutale Ermordung von 4.000 Menschen im litauischen Grenzgebiet durch SS-Einsatzgruppen, um dann festzustellen: »Die Urheber für die Maßnahmen ... sind nach den tatsächlichen Feststellungen des Schwurgerichts Hitler, Himmler, Heydrich.« Die Angeklagten wurden sämtlich als Gehilfen zu niedrigen Zuchthausstrafen verurteilt.

Sogar Täter, die aus freiem Antrieb, ohne Auftrag oder Befehl gemordet hatten, stufte die Gerichte als bloße »Gehilfen« ein. Ein abschreckendes Beispiel dafür bietet das Urteil des Landgerichts Gießen vom 3. Dezember 1963 gegen Theodor Pillich, ehemals Angehöriger einer Pioniereinheit, die an der Massentötung nicht beteiligt war. Als er einen Tag Urlaub hatte, bat er darum, »diesen Urlaub nützlich verbringen« und bei Massenerschießungen mitmachen zu dürfen. Das Gießener Urteil schildert in grauenhaften Details, wie Pillich zum Beispiel zwei Kleinkinder, die sich an den Beinen ihres Vaters festklammerten, erst von diesem losschoss, um dann den Vater zur Hinrichtung zu führen, dass er Polizeibeamte, die sich bei dem Massaker abseits hielten, antrieb und sie an ihre »Pflichten« erinnerte. Er hatte seinen Fotoapparat mitgebracht, knipste eifrig und ließ sich mit »Trophäen« in der Art eines Großwildjägers ablichten. Die Fotos zeigte er nach der Aktion stolz im Casino herum, und sie wurden ihm zum Verhängnis, als man sie später bei einer Hausdurchsuchung fand, in einem Album mit dem Titel »Die schönsten Tage meines Lebens«. Das Gericht verurteilte auch ihn nur wegen Beihilfe zum Mord, weil er angeblich »ohne eigenen Tötungsvorsatz« gehandelt hatte. Da man ihm immerhin 162 Fälle nachweisen konnte, wurde die im Gesetz vorgesehene Mindeststrafe von drei Jahren erhöht: um ganze drei Monate.

Entsprach die Bewertung des objektiven Tatbestands schon dem nationalsozialistischen Führerprinzip, so werteten die Gerichte, vor allem bei der Beurteilung der

Taten von Ärzten und Juristen, den beiden akademischen Berufen mit dem höchsten Organisationsgrad in der NSDAP, deren Angehörige im Dritten Reich die Lizenz zum Töten bekamen, Nazi-Gesinnung als Schuldausschließungsgrund. Fanatischer Nationalsozialismus, in den fünf Nachkriegsjahren noch für besonders verabscheuungswürdig erachtet, galt bald nachdem die Alliierten sich aus der Vormundsrolle zurückgezogen hatten, drei Jahrzehnte lang als Vorsatz- oder Schuldausschließungsgrund.

So sprach das Landgericht Kassel am 28. März 1952 Edmund Kessler und Fritz Hassenkamp frei, zwei Richter des Sondergerichts Kassel, das am 20. April 1943 einen ungarischen Ingenieur wegen sogenannter Rassenschande mit einer abenteuerlichen Rechtskonstruktion zu der im Gesetz gar nicht vorgesehenen Todesstrafe verurteilt hatten. Das Landgericht verneinte den Rechtsbeugungsvorsatz, da die beiden »überzeugte, ja fanatische Nationalsozialisten waren« und daher »die Möglichkeit der Rechtsblindheit, basierend auf politischer Verblendung... nicht auszuschließen« war.

Den »Euthanasie«-Ärzten Aquilin Ullrich, Heinrich Bunke und Klaus Endrweit wurden über 10.000 Morde in den Tötungsanstalten Bernburg, Sonnenstein und Brandenburg zur Last gelegt. Aber als überzeugte Nazis waren sie »davon ausgegangen, dass sie nur bei der Tötung von Geisteskranken mitwirkten,... deren Tötung erlaubt war. Da hiermit die Schuld entfällt, waren die Angeklagten freizusprechen.«

Das Landgericht Frankfurt am Main sprach noch am 6. Juni 1972 den »Euthanasie«-Arzt Dr. Kurt Borm frei, da er zwar »objektiv Beihilfe zur Tötung von mindestens 6.652 Geisteskranken geleistet,... (jedoch) nicht nachweisbar schuldhaft gehandelt« hatte, da ihm als fanatischem Nationalsozialisten »unwiderlegbar das Bewusstsein der Rechtswidrigkeit« gefehlt hatte. Dafür sprach nach Meinung des Gerichts auch, dass er »aus einem Beamtenhaushalt stammte, in dem erfahrungsgemäß eine staatsreue Gesinnung geherrscht« habe.

Dieses »Nazi-Privileg« genossen freilich nur die beiden genannten Akademiker-Berufe.

In großer Zahl waren nach dem Krieg Denunzianten verurteilt worden, meist einfache Leute, denen aber allen, nach ständiger Rechtsprechung, der Unrechtscharakter des Volksgerichtshofs hätte klar sein müssen, denn dass die Justiz damals »mit politischen Gegnern... unbarmherzig verfuhr, (war) im Volke hinreichend bekannt.«<sup>1</sup> Als jedoch der ehemalige Abteilungsleiter im Propagandaministerium, Dr. jur. Hans Theodor Froehlich angeklagt war, der einen befreundeten Kaufmann wegen defätistischer Äußerungen angezeigt hatte, woraufhin dieser zum Tode verurteilt wurde, sprach das Landgericht Hamburg ihn am 8. Mai 1964 frei, mit der verblüffenden Begründung, »dass der Angeklagte als Jurist und überzeugter Nationalsozialist (durchaus)... der Ansicht gewesen sein kann, ein Gericht des Dritten Reichs setze kein Unrecht und begehe weder Rechtsbeugung noch Totschlag.«<sup>2</sup>

Das tollste Stück spielte sich jedoch 1968 ab. Rechtzeitig bevor die zweite große Diskussion um die Verjährung von Nazi-Verbrechen begann – sie war vorauszu-sehen, denn ohne abermalige Gesetzesänderung, wären nach dem 31. Dezember 1969 sämtliche Morde des Dritten Reichs ungesühnt geblieben –, führte ein »Irrtum« des Gesetzgebers zur vorzeitigen Verjährung fast all dieser Morde. Als das Einführungsgesetz zum Ordnungswidrigkeitengesetz (EGOWiG) am 1. Oktober 1968 in Kraft trat, enthielt dessen Artikel 6 Nr. 1 eine Tretmine. Mit dem unscheinbaren Gesetz,

1 : Urteil des LG Flensburg vom 30.3.1948, Rüter et al. Justiz u. NS-Verbrechen, Nr. 135a, Bd. IV, S. 431.

2 : Rüter et al. Justiz u. NS-Verbrechen, Nr. 572, Bd. XX, S. 158.



das der Bundestag ohne Debatte einstimmig verabschiedete, wurde ein neuer § 50 Abs. 2 ins Strafgesetzbuch eingefügt: »Fehlen besondere Eigenschaften, Verhältnisse oder Umstände (besondere persönliche Merkmale), welche die Strafbarkeit des Täters begründen, beim Teilnehmer, so ist dessen Strafe nach den Vorschriften über die Bestrafung des Versuchs zu mildern«. Bis zu diesem Gesetz war nach § 49 Abs. 2 StGB die Strafe des Tatgehilfen »nach demjenigen Gesetz festzusetzen, welches auf die Handlung Anwendung findet, zu welcher er wissentlich Hilfe geleistet hat«. Die Strafe konnte ermäßigt werden, musste aber nicht, sie blieb prinzipiell dieselbe wie für die Haupttat – bei Mord lebenslänglich –, daher verjährte die Tat nach damals geltendem Recht in zwanzig Jahren. Das Neue am § 50 Abs. 2 StGB bestand darin, dass die Strafe eines Mordgehilfen, dem persönlich keine niederen Motive nachzuweisen waren, nun gemildert werden *musste*, von lebenslanger auf höchstens 15jährige Freiheitsstrafe. Da man aber Taten mit einer Höchststrafe von 15 Jahren am 8. Mai 1960 hatte verjähren lassen, waren die Verbrechen sämtlicher Nazi-Mordgehilfen – und Gehilfen waren ja nach ständiger Rechtsprechung außer Hitler, Himmler und Heydrich nahezu alle – auf einen Schlag rückwirkend seit dem 8. Mai 1960 verjährt.

Die Konsequenzen dieser gesetzgeberischen Fehlleistung wurden am 20. Mai 1969 offenbar, als der 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofs im ersten Verfahren einer groß angelegten Prozessserie um das Reichssicherheitshauptamt in einem Grundsatzurteil entschied, dass durch die neue Vorschrift die ungeheuren Verbrechen, die dort ausgeheckt worden waren, verjährt seien.

Der Senat kassierte eine Entscheidung des Kieler Landgerichts vom März 1968, das einen Beamten des Judenreferats beim Polizeikommandeur von Krakau verurteilt hatte, mit folgender Begründung: »wie das Schwurgericht feststellt., wusste der Angeklagte, dass die Opfer allein aus Rassenhass umgebracht wurden. Er hatte jedoch selbst nicht diesen niederen Beweggrund, sondern gehorchte... nur den Befehlen, obwohl er sie als verbrecherisch erkannt hatte. Solche Beihilfe zum Mord ist nach der neuen Fassung des § 50 Abs. 2 StGB... verjährt.«

Mit diesem Urteil platzte die größte in der Bundesrepublik geplante Prozessserie, die gegen die Beamten des Reichssicherheitshauptamts, der Mordzentrale des Dritten Reichs. Elf Staatsanwälte und 23 Polizeibeamte hatten in Berlin 150.000 Ordner ausgewertet und das Material zu drei Hauptkomplexen sortiert. 2.700 Zeugen waren namhaft gemacht und 18 Verfahren gegen 300 Beschuldigte bis zur Anklagereife vorbereitet worden. Mit dem erwähnten Einstellungsbeschluss setzte der Bundesgerichtshof ein Zeichen; bald darauf stellte auch das Landgericht Berlin ein Verfahren gegen sieben leitende Beamte des Reichssicherheitshauptamtes ein. Wer als Mörder mit »eigenem Täterwillen« noch in Frage kam, zum Beispiel Dr. Werner Best, Organisator der SS-Einsatzgruppen für Polen, Otto Bovensiepen, als Chef der größten Gestapo-Leitstelle in Berlin verantwortlich für die Deportation der 35.000 Berliner Juden oder Bruno Streckenbach, Amtschef im Reichssicherheitshauptamt und Einsatzgruppenleiter für ganz Russland, brachte Atteste bei, die ihm Verhandlungsunfähigkeit bescheinigten. Dabei bedurfte es zur Verfahrenseinstellung gar keiner Verhandlungsunfähigkeit, es genügte, dass diese *vielleicht* einträte. So stellte das Oberlandesgericht Hamm das Verfahren gegen den SS-Obersturmbannführer Helmut Bischoff, der sich immer sehr erregte, wenn jemand seine Taten »Morde« nannte, vorsorglich ein, da ihm »bei Fortsetzung der Hauptverhandlung der Vorwurf, sich des Mordes schuldig gemacht zu haben, in einer Form wird gemacht werden müssen«, die möglicherweise »eine exzessive Blutdrucksteigerung erwarten lässt«.

Wie kam es zu all diesen Ergebnissen, zu dem perfekten Zusammenspiel von Gesetzgebung, Administration und Justiz? Es lohnt sich, gerade zum Frankreich-Komplex die Akteure und Drahtzieher im Hintergrund anzusehen. Man muss kein Verschwörungstheoretiker sein, um ein regelrechtes Netzwerk in Verwaltung und Parlament zu konstatieren. Hier arbeiteten zwei Zirkel Hand in Hand, die von Anfang an auf eine Generalamnestie für Nazi-Verbrechen drängten: Die Nürnberger Verteidiger und die ehemals im besetzten Frankreich Tätigen, die selbst an den Verbrechen beteiligt waren.

Die rühmlichsten Verteidiger der dreizehn Nürnberger Verfahren hatten sich im »Heidelberger Kreis« organisiert: Rudolf Aschenauer, Otto Kranzbühler, Hans Latenser, Helmut Becker sowie fünf weitere Nürnberger, unter ihnen Hans Gawlik, der in nicht weniger als fünf Nürnberger Verfahren verteidigt hatte. Gawlik war mittlerweile Chef der bereits erwähnten, schon vor Gründung der Bundesrepublik eingerichteten Zentralen Rechtsschutzstelle, die 1950 dem Bundesjustizministerium und 1953 – auch im Hinblick auf die Strafprozesse in Frankreich – dem Auswärtigen Amt angegliedert wurde. Aufgabe der mit 17 Planstellen ausgestatteten Dienststelle war, die Verteidigung aller im Ausland angeklagten NS-Täter zu organisieren und zu bezahlen. Im Vorfeld des Jerusalemer Eichmann-Prozesses führte dies zu Irritationen. Das Auswärtige Amt ging selbstverständlich davon aus, dass Eichmanns Verteidiger Robert Servatius – Gawliks Kollege im Nürnberger Hauptkriegsverbrecherprozess (Fritz Sauckel), im Ärzteprozess (Karl Brandt), Wilhelmstraßen- und Pohl-Prozess – von der Bundesregierung bezahlt würde. Im Kanzleramt fürchtete man eine schlechte ausländische Presse und legte ein Veto gegen die Bezahlung ein. Schließlich half der Staat Israel den Deutschen aus der Verlegenheit und bezahlte selbst Eichmanns Verteidigung.

Zum Heidelberger Kreis zählte auch Rudolf Aschenauer, Nürnberger Verteidiger Otto Ohlendorfs im Einsatzgruppenprozess, Gründer und langjähriger Vorsitzender der »Stillen Hilfe«, einer Organisation alter Kameraden, die vor allem Fluchthilfe für gesuchte Nazi-Verbrecher organisierte. Nicht dazu zählte Rechtsanwalt Ernst Achenbach, der jedoch Mittelpunkt eines zweiten Zirkels zur Strafvereitelung war. Achenbach, Verteidiger im IG-Farben-Prozess und im Wilhelmstraßen-Prozess, war selbst von 1939 bis 1943 als Leiter der politischen Abteilung der deutschen Botschaft in Paris mit »Judenangelegenheiten« befasst. Er war von 1957 – 1976 FDP-Bundestagsabgeordneter und Berichterstatter des Auswärtigen Ausschusses für das Zusatzabkommen mit Frankreich, welches er dort über vier Jahre verschleppen konnte. Im Hauptberuf betrieb Achenbach in Essen eine Anwaltspraxis, die sich zum Zentrum der Bestrebungen für eine Generalamnestie für Nazi-Täter entwickelte. In der Praxis Achenbach arbeitete für einige Jahre Dr. Werner Best, SS-Obergruppenführer, Chef des Hauptamtes I des von ihm selbst aufgebauten Reichssicherheitshauptamts, 1940 bis 1942 Chef der gesamten Verwaltung im besetzten Frankreich – daher kannte er Achenbach. Ab 1942 war Best Reichsbevollmächtigter im besetzten Dänemark, wo er eng mit dem obersten Wehrmichtsrichter dort, Ernst Kanter, zusammenarbeitete, inzwischen als Ministerialdirigent im Justizministerium unter anderem mit der Überprüfung der Auslandsvorwürfe gegen deutsche Richter befasst. Als Kanter zum Präsidenten des Politischen Strafsenats des Bundesgerichtshof aufrückte, wurde sein Nachfolger im Justizministerium Eduard Dreher, früher Ankläger beim Sondergericht Innsbruck, jetzt einflussreicher Strafrechtstheoretiker, Verfasser des meistbenutzten Kommentars zum Strafgesetzbuchs sowie zahlreicher Strafgesetze, auch des erwähnten § 50 Abs. 2, der, »irrtümlich« ins Gesetz geraten, einer Generalamnestie gleichkam.



Was Achenbach auf der parlamentarischen Ebene betrieb, tat Hans Gawlik auf der exekutiven. Im Justizministerium arbeitete er mit seinem Nürnberger Verteidigerkollegen, dem Verfasser des Standardwerks zum Gnadenrecht Johann Georg Schätzler, zusammen und mit Kanter sowie dessen Mitarbeiter und Nachfolger Ministerialdirigent Dreher. Im Auswärtigen Amt war Gawlik dem Leiter der Rechtsabteilung, Rudolf Thierfelder, unterstellt, der während der französischen Besetzung als Mitarbeiter der Gruppe Justiz der Militärverwaltung ebenso an Geislerschießungen beteiligt war, wie der Erste Staatsanwalt beim Militärbefehlshaber Walter Bargatzky, mittlerweile Ministerialdirektor im Bundesministerium des Inneren und kurzzeitig sogar Staatssekretär im Gesundheitsministerium. Bargatzky war stets für entlastende Expertisen gut und arbeitete als Vizepräsident des Roten Kreuzes eng mit Gawlik zusammen. Wenn die Zentrale Rechtsschutzstelle von Strafverfahren erfuhr, teilte sie das dem Roten Kreuz mit, das die Betroffenen daraufhin warnte und ihnen ein Untertauchen ermöglichte, zum Beispiel Klaus Barbie und dem ehemaligen Kommandanten des Sammellagers Drancy, Alois Brunner. Die Stille Hilfe organisierte dann die Flucht, wie sie es auch für Barbie, Eichmann, Mengele, Erich Priebke, Josef Schwammberger und viele weniger Bekannte getan hatte.

Es gab allerdings auch Gegenkräfte in Deutschland, denen zu verdanken ist, dass es trotz aller genannten Aktivitäten zu einem Verfahren wegen der Besatzungsverbrechen in Frankreich kam. Vor allem lenkten die Aktionen des Ehepaares Klarsfeld das öffentliche Interesse auf den Frankreich-Komplex, am spektakulärsten, wenn auch etwas unspezifisch, die Ohrfeige Beate Klarsfelds für Bundeskanzler Kiesinger auf dem CDU Parteitag am 7. November 1968. Sie brachte ihr ein Jahr Freiheitsstrafe ein (erst ohne, dann mit Bewährung).

Mit Strafanzeigen, zahlreichen Demonstrationen und anderen Aktionen erreichten die Klarsfelds, dass in Frankreich schließlich Klaus Barbie, René Bousquet, Maurice Papon, Paul Touvier und zuletzt in Abwesenheit Alois Brunner angeklagt und verurteilt wurden. In Deutschland erreichten die Klarsfelds, dass am 2. Februar 1971 endlich das Zusatzabkommen mit Frankreich geschlossen wurde. Aber nach dessen Ratifizierung gingen noch einmal vier Jahre ins Land, bis die Kölner Staatsanwaltschaft Kurt Lischka – Dr. jur. und einstigen Gestapochof Kölns, in Frankreich Kommandeur der Sicherheitspolizei, des Sicherheitsdienstes der SS und Polizeichef von Paris – sowie Herbert Hagen – als Referatsleiter II, 12, im SS-Sicherheitsdienst-Hauptamt direkter Vorgesetzter Adolf Eichmanns, ab 1940 Kommandeur der Sicherheitspolizei und des SD in Bordeaux (1955 dort in Abwesenheit zum Tode verurteilt) – und Ernst Heinrichsohn – in Paris als Adjutant Lischkas und mit Judendeportationen beschäftigt, mittlerweile Rechtsanwalt und Bürgermeister in Bürgstadt – anklagte. Natürlich wussten auch sie alle nicht, welches Schicksal den von ihnen deportierten drohte, auch wenn in den von ihnen gefertigten Dokumenten von »Vernichtung« und »Endlösung der Judenfrage« die Rede war. Sogar Eichmanns Vorgesetzten war der Holocaust verborgen geblieben. Aber anders als die Gerichte der fünfziger, sechziger und siebziger Jahre nahm ihnen das die 15. Große Strafkammer des Landgerichts Köln 1980 nicht mehr ab. Sie verurteilte Hagen zu 12, Lischka zu 10 und Heinrichsohn zu 6 Jahren Gefängnis. Auch wenn sie 1985 alle schon entlassen wurden, muss man das Verfahren wohl als Meilenstein, als erstes Anzeichen eines Meinungswandels in der Justiz, bezeichnen.

Verblüffend übrigens, dass die Ergebnisse im »ersten antifaschistischen Staat auf deutschem Boden« sich kaum von denen Westdeutschlands unterschieden. Nach den »Waldheimer« Prozessen, in denen die DDR-Führung im Frühjahr 1950 3.400 von der

Sowjetunion überstellte angebliche Nazi-Verbrecher in regelrechter Fließband-Justiz hatte verurteilen lassen (32 von ihnen zum Tode), erklärte man das Problem für erledigt. Auch hier folgte bald eine Begnadigungswelle. Bis 1955 waren alle in Waldheim Verurteilten, außer den 24 Hingerichteten, wieder auf freiem Fuß. Legt man die Kurven mit den Verurteilten-Zahlen von Ost- und Westdeutschland übereinander, sieht man exakt die gleichen Linien. Offenbar wollte man der auch in Ostdeutschland aus ehemaligen Nazi-Mitläufern bestehenden Bevölkerung nicht zuviel zumuten und führte daher in der Folgezeit nur noch einzelne exemplarische Strafprozesse gegen Nazi-Verbrecher durch.

In Westdeutschland wurden wegen NS-Verbrechen gegen 90.500 Personen Verfahren durchgeführt, rund 6.500 wurden verurteilt, der größte Teil von ihnen in den fünf Jahren vor Gründung der Bundesrepublik. Rund 84.000 Verfahren endeten mit Freispruch oder Einstellung. Was von den Prozessen übrig blieb, ist eine gewaltige Menge historischen Materials, das die Verbrechen des Dritten Reichs detailliert dokumentiert. 1958, nach dem Ulmer Einsatzgruppen-Prozess, einem spektakulären Verfahren, das der deutschen Öffentlichkeit Einblicke in die Praxis der Massenmorde während des Krieges eröffnete, beschlossen die Justizminister der Länder, eine zentrale Stelle zur planmäßigen Erfassung der Verbrechen Nazi-Deutschlands im württembergischen Ludwigsburg einzurichten. Allerdings bekam die Stelle nur den Status einer Vorermittlungsbehörde, die nach Abschluss ihrer Ermittlungen das Verfahren an die örtlich zuständige Staatsanwaltschaft abzugeben hatte, die es dann allzu oft einstellte. Außerdem wurde ihre Kompetenz im Gründungsstaatsvertrag beschränkt: Sie durfte weder gegen Wehrmachtsangehörige noch wegen Justizverbrechen ermitteln. Ihr erster Direktor Erwin Schüle, ehemaliges SA- und NSDAP-Mitglied, sabotierte die Arbeit zunächst sogar nach Kräften, aber sein Nachfolger Adalbert Rückerl begründete dann ihr Renommee und schuf im Laufe der Jahrzehnte ein einzigartiges Archiv für zeitgeschichtliche Forschung.

So berechtigt die Kritik an der deutschen Justiz ist, im Laufe von 70 Jahren ist sie zu einem eindeutigen Urteil über die Vergangenheit gekommen und die Beschäftigung mit den zwölf Jahren Nationalsozialismus hat das Rechtsbewusstsein der nachwachsenden Juristengenerationen geprägt. Seit 25 Jahren führt das Fortbildungsinstitut für Richter und Staatsanwälte, die Deutsche Richterakademie, zeitgeschichtliche Aufklärungskurse durch, und bis heute finden sich für diese Ein-Wochen-Kurse mehr Interessenten, als Plätze zur Verfügung stehen. Selbst wenn es demnächst keine Strafverfahren mehr geben wird, das Thema wird die deutschen Juristen lange weiter beschäftigen, denn nichts schärft das Gefühl für Gerechtigkeit mehr als die Beschäftigung mit dem Unrecht.



# Das Urteil des Monats

Einsender: RA Hans Holtermann, Hannover

Amtsgericht Kassel

28 09 2317

270 La - 7010 JF 1000008



## Beschluss

In der Strafsache

gegen

wegen Vorenthaltung und Veruntreuung von Arbeitsentgelt wird das Verfahren gemäß § 153 Abs. 2 StPO eingestellt. Die Kosten des Verfahrens trägt die Staatskasse.

Die notwendigen Auslagen tragen die Angeschuldigten, § 467 Abs. 4 StPO.

### Gründe:

Das Gericht lässt keinen Zweifel daran, dass die Anklage der Staatsanwaltschaft Kassel vom 19.11.2013 an sich die Voraussetzungen erfüllt hat, um zur Hauptverhandlung zugelassen zu werden und das Hauptverfahren vor dem Schöffengericht zu eröffnen.

Die der Anklage zugrunde liegenden »Verträge über Zusammenarbeit« und die im wesentlichen Ergebnis der Ermittlungen getroffenen Feststellungen und benannten Beweismittel belegen den erforderlichen Tatverdacht und die Wahrscheinlichkeit des Bestehens einer Beitragspflicht zur Sozialversicherungspflicht und damit des Vorliegens eines Vergehens gemäß § 266a StGB.

Aus Sicht des Amtsgerichts gibt die vorliegende Verfahrensverzögerung keinen Anlass zur Klage, jedenfalls nicht gegenüber der Justiz. Auch weist das Verfahren keinerlei Rätsel auf.

Die Verfahrensverzögerung ist letztlich Ausfluss einer politisch bedingten Grauzone im Bereich Scheinselbstständigkeit, bei der es an klareren Regelungen fehlt. Dies führt, ohne im Detail auf einzelne Fallbeispiele (»selbstständige« Krankenschwestern im Krankenhaus im Intensivstationenbereich, sogenannte »selbstständige« Kaffeeschubser in Zügen (»Cola, Fanta, Sprite, Frankfurt ist nicht mehr weit«) eingehen zu wollen, zu - nach dem normalen Rechtsgefühl der Bevölkerung immer neuen phantasievolleren Vertragsgestaltungen im Bereich der Scheinselbstständigkeit.

Gestützt wird diese Entwicklung durch entweder Untätigkeit oder Unwilligkeit der Verwaltung, d.h. der Rentenversicherungsträger zum Handeln, wie auch im vorliegenden Fall: Ohne jede weitere Begründung wurde dem Widerspruch der Angeschuldigten mit Bescheid vom 17.05.2016 in vollem Umfang abgeholfen. Wieso die illegale Arbeitnehmerüberlassung nicht rechtssicher beweisbar gewesen sein soll, wird mit keinem Satz begründet.

Es ist immer mehr zu beobachten und festzustellen, dass »Verwaltung« nicht ihre Aufgaben erfüllt, sondern versucht, die Arbeit, die an sich von ihr als Fachbehörde zu erledigen wäre, auf Staatsanwaltschaft und Gericht abzuwälzen, wie dies zuletzt im Bezirk des Landgerichts Kassel durch ein Schulverwaltungsamt wieder geschehen ist. Anstelle einen seit 2014 vorliegenden Widerspruch zu bearbeiten, wurde die Strafjustiz bemüht, um Eltern anzuhalten, ihr Kind nicht zu Hause zu unterrichten, sondern zur Schule zu schicken.

Wenn jedoch, wie vorliegend, ein vermeintlicher bzw. nach bisheriger Auffassung der Rentenversicherung bestehender sozialversicherungsrechtlicher Gesamtschaden von insgesamt 434.017,61 € es nicht wert ist, »ernsthaft nachzufassen«, verlangt dieser Schaden auch keine strafrechtlich mit Nachdruck zu verfolgende Sanktion.

Dies haben Gericht in der Art und Weise der Behandlung des Falles - Abwarten auf ein Handeln und eine Entscheidung der Fachbehörde, sprich faktische Aussetzung - und Staatsanwaltschaft mit der Zustimmung zur Einstellung des Verfahrens gemäß § 153 Abs. 2 StPO deutlich gemacht.

Eine über die Einstellung des Verfahrens noch hinausgehende Kostentragung durch die Allgemeinheit (Staatskasse) wäre jedoch unangemessen.